Digitized by Google

germ. 276 g-8

Digitized by Google

<36623365330010

<36623365330010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanſe-Stadt Hamburg,
ſeit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von

Chriſtian Daniel Anderſon,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Achter Band.
Verordnungen von 1823 und 1824,
nebſt
Regiſter über dieſen Band.

Hamburg, 1825.
Gedruckt und verlegt von Johann Auguſt Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt

des erſten Heft achten Bandes.

Verordnungen von 1823.

1. Bekanntmachung in Betreff des Transports von Waaren oder Mobilien bey nächtlicher Zeit. Jan. 3. . . . . Seite 3
2. Kirchen-Collecte für die Kirche in Hamm. Jan. 17. 4
3. Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees. Jan. 20. 4
4. Aufforderung zur größten Vorſicht bey dem Gebrauch von Feuer und Licht. Jan. 25. 5
5. Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. Jan. 6
6. Auszug aus der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk. Jan. 7
7. Bekanntmachung wider das Sammeln um Faſtnacht. Februar. 9
8. Rath- und Bürger-Schluß vom 10. April 9

Digitized by Google

9. Revidirte Taxe für die Theerhofs-Küper. April 10. . . . . Seite 11

10. Publicandum wegen der feſtgeſetzten Zahlungstage der Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld. May 1823. 16

11. Bekanntmachung kein Federvieh auf den Wall zu treiben u. ſ. w. May 20

12. Verordnung wegen der Ausrufe von den ſogenannten Ellen-, fabricirten und kurzen Waaren, renov. May 30. 21

13. Publicandum in Betreff der im Billwärder u. ſ. w. ein und auspaſſirenden Mühlenwagen. Juny 7. 39

14. Bekanntmachung den Wechſel des Directoriums bey dem Amte Bergedorf betreffend. Juny 11. 41

15. Verordnung betreffend die Jagd in den Walddörfern. Juny 14. 43

16. Notification über die Beſtrafung der Bettler. Juny. 45

17. Notification in Betreff der Bettel-Briefe. Juny 11. 47

18. Rath- und Bürger-Convent. Juny 12. . 49

19. Bekanntmachung wider das Taback-Rauchen in der Nähe der Pulver-Magazine. Juny 52

20. Rath- und Bürger-Schluß die Aufhebung der Zehnten Abgabe betreffend. Juny 16. 52

21. Bekanntmachung wegen der Strauchbaaken in der Norder-Elbe. Juny 25. 54

22. Rath- und Bürger-Convent vom 25. Juny. 55

23. Zuſatz zum Hafen-Reglement vom 15. Febr. 1815, Schieß-Pulver betreffend. Juny. . . . 60

24. Befehl, unerwachſenen Kindern keine Fahrzeuge zu vermiethen. July. . . . . Seite 61

25. Verordnung in Betreff der Dienſtboten in den Walddörfern. Aug. 4. 62

26. Rath- und Bürger-Convent vom 21. Auguſt. 66

27. Publicandum bey dem Amts-Jubiläo Sr. Hochwürden des Herrn Archidiaconus Behrmann. Aug. 29. 70

28. Cartel-Convention zwiſchen dem Könige von Dännemark und Hamburg. Sept. 3. 72

29. Bekanntmachung wegen Einweihung des Krankenhauſes. Oct. 15. 84

30. Polizey-Reglement wegen dieſer Einweihung. Oct. 15. 86

31. Anordnung der Feyerlichkeiten bey dieſer Einweihung. Oct. 15. 89

32. Rath- und Bürger-Convent vom 23. Oct. . 94

33. Publicandum wegen der Fortdauer der geſetzlichen Kraft der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. Oct. 24. 96

34. Mandat wider das Schießen, Abbrennen von Feuerrädern u. ſ. w. in Bill- und Ochſenwärder. Oct. 25. 97

35. Jagd-Mandat für Ochſenwärder, Tatenberg und Moorwärder. Oct. 25. 100

36. Anzeige in Betreff der Vaccination in St. Georg. Oct. 27. 102

37. Additament zur Hamburgiſchen Zoll-Ordnung vom 16. December 1816. Oct. 29. . 103

38. Bekanntmachung deshalb abſeiten der Zoll- und Acciſe-Deputation. Dec. 20. . . . 112

39. Warnung an die Schulknaben wider das Toben in den Gaſſen. Oct. 115

40. Bekanntmachung an die ſich hier aufhalten- Seite
den fremden Handwerks-Geſellen. October 115

41. Polizey-Verfügung bey der Kirchen-Muſik
vom 17. und 19. November in der großen
St. Michaelis Kirche. Nov. 13. . . . 125

42. Mandat in Betreff der Impfung der Kuh-
pocken. Nov. 28. 118

43. Bekanntmachung in Betreff der Impfung
der Kuhblattern, in den Ländereyen der Bill-
und Ochſenwärder-Land-Prätur. Dec. 13. 125

44. Rath- und Bürger-Convent vom 18. De-
cember. 131

Digitized by Google

Inhalt

des zweyten Hefts achten Bandes.

Verordnungen von 1824.

		Seite
45.	Schul-Mandat für Wohldorf und Ohlſtedt. Januar.	135
46.	Bekanntmachung in Betreff einer Feuersbrunſt in Langenhorn. Jan. 10.	142
47.	Neue Feuer-Caſſen-Ordnung im Neuenwerk. Jan.	143
48.	Verordnung für das Amt Bergedorf, die Impfung der Kuhblattern und das Verfahren bey dem Ausbruche der Menſchenblattern betreffend. Jan.	186
49.	Mandat wider den Börſen-Frevel. Jan. 28.	193
50.	Bekanntmachung in Betreff der Impfung der Kuhblattern. Jan. 29.	195
51.	Mandat gegen die heimlichen Verheirathungen auſſerhalb der Stadt und deren Gebietes. Febr. 5.	198
52.	Bekanntmachung wider die Sperrung der Gaſſen durch das Halten der Schubkarren und Wagen dicht vor den Häuſern. Febr.	199

Digitized by Google

53. Verzeichniß der Gebühren des Actuarii beym Fallitweſen, auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Febr. 20. . . . . Seite 202
54. Bekanntmachung daß truppweiſe vereinigt reiſende Ausgewanderte hier nicht zuzulaſſen. März 3. 205
55. Bekanntmachung in Betreff der Ausclarirung der vom Zoll befreyten Waaren. März 8. . 206
56. Bekanntmachung wider die Beherbergung unbekannter, verdächtiger, oder armer Perſonen auf dem Hamburger Berge. März 9. 207
57. Publicandum die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe von Wein, Brandwein ꝛc. betreffend. März 12. 208
58. Raths- und Bürger-Schluß vom 8. April. . 211
59. Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bey der zum Beſten des Waiſenhauſes in der St. Petri Kirche aufzuführenden Paſſions-Muſik. Apr. 9. 212
60. Bekanntmachung in Betreff des Badens bey dem Grasbrock. April. 214
61. Publicandum wegen der hier ankommenden Weinladungen, in Betreff der Leichtſchiffer und Everführer. April. 215

Digitized by Google

Inhalt
des dritten Hefts achten Bandes.

Verordnungen von 1824.

62. Polizey-Befehl für die hier zuwandernden Handwerks-Geſellen. April. . . . . Seite 219
63. Verordnung des Ober-Appellations-Gerichts in Betreff der Copeyen. April. 219
64. Mandat wider das Aufkaufen des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey. May 19. 220
65. Mandat gegen das Ankern im Fahrwaſſer der Elbe. May 26. 221
66. Anzeige einer Sammlung für das Werk- und Armenhaus. May 28. 221
67. Anzeige an die Eigenthümer der auf der langen Reihe in St. Georg, an der zum Hoſpital St. Georg gehörigen Seite ſtehenden Häuſer, wegen des neu zu legenden Steinpflaſters. May 29. 222
68. Bekanntmachung wegen der Anzeige der Schlafſtellen der Schneider-Geſellen. May. . . . 223
69. Anzeige an die Eigenthümer der auf der langen Reihe in St. Georg, an der zum Diſtricte der Landherrenſchaft von Hamm und Horn gehörigen Seite belegenen Wohnerben wegen des daſelbſt neu zu legenden Steinpflaſters. Juny 22. 225
70. Mandat die anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betreffend. Juny 28. 226
71. Mandat wegen Reinhaltung der Bille. July 17. 227
72. Bekanntmachung wegen Einforderung der Feuer-Caſſen-Zulage. July 21. 232
73. Bekanntmachung wider die heimlichen Werbungen. July 30. 233

74. Poli-

		Seite
74.	Polizey-Befehl in Betreff der Aemter-Herbergen. July.	237
75.	Bekanntmachung wider den Verkauf von Dolchen und Stockdegen. Aug.	239
76.	Proviſoriſches Reglement für die in der Dammthor-Straße haltenden Wagen. Sept. . . .	240
77.	Bekanntmachung wider das unbefugte Schießen u. ſ. w. im Johannis Klöſterlichen Gebiete. Sept.	244
78.	Veränderungen und Zuſätze zur Arzeney-Taxe von 1815. Sept. 15.	246
79.	Mandat in Betreff des Sand-Baggerns und Sand-Grabens in der Elbe. Sept. 17. . . .	258
80.	Bekanntmachung wegen des Regiſters über die in dem Landgebiete des Hoſpitals zum heil. Geiſt Gebornen u. Verſtorbenen. Sept. 30.	263
81.	Rath- und Bürger-Convent vom 21. Oct. .	265
82.	Publicandum wegen der Fortdauer des Preßgeſetzes von 1818. Oct. 29.	268
83.	Bekanntmachung in Betreff des Fahrens auf dem Grasbroock. Nov. 30.	269
84.	Rath- und Bürger-Convent vom 9. Dec. .	270
85.	Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe. Dec. 15.	273
86.	Bekanntmachung in Betreff des Lootsgeldes. Dec. 17.	316
87.	Publicandum wegen der Fortdauer der geſetzlichen Kraft der proviſoriſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. Dec. 30.	317
88.	Nachricht für Schiffer und Lootſen wegen der neuen See-Tonnen. Dec.	318
89.	Landherrliche Bekanntmachung wider das Schießen auf öffentlichen Wegen, aus den Häuſern u. ſ. w. Dec.	319
90.	Landherrliche Bekanntmachung wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. Dec.	319

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahr 1823.

Digitized by Google

I.

Bekanntmachung

in Betreff des Transports von Waaren oder Mobilien bey nächtlicher Zeit. Jan. 3.

Da der §. 17 der neuen Nachtwache-Ordnung nicht hinlänglich bekannt zu ſeyn ſcheint, ſo lautend:

„Da Jemand bey nächtlicher Zeit und
„zwar, in den Sommer-Monaten,
„nach 11 Uhr, in den übrigen Mo-
„naten aber, nach 10 Uhr Abends,
„einige Güter, Waaren oder Mobi-
„lien über die Gaſſe oder in den
„Kanälen fahren, ſchieben oder tragen
„würde, ſo ſoll die Nachtwache ge-
„ziemende Nachfrage thun, wem ſolche
„Güter oder Mobilien zuſtändig, wo-
„her dieſelben kommen, und wohin
„man ſie zu bringen gemeynet ſey?
„immittelſt aber die Träger und Güter
„unter Aufſicht behalten, und even-
„tualiter in gefängliche Haft bringen,
„bis ſie von der Richtigkeit der An-
„gabe Erkundigung eingezogen hat,
„da dann, bey befundener Richtigkeit,
„die Träger und die Güter ohne
„Entgeld, ſogleich von dem wacht-
„habenden Ober-Offiziere frey zu

 laſſen

Jan. 3. „laſſen ſind, und gehörigen Orts „davon zu rapportiren iſt; bey ſich „findender Unrichtigkeit aber wird die „Wache angewieſen, bis auf weitere „Verfügung des Herrn Obriſten die „angehaltenen Güter und Perſonen „in Arreſt zu behalten;“

ſo wird gedachter Paragraph von neuem in Erinnerung gebracht, und werden die Bürger und Einwohner aufgefordert, ſich dem gemäß zu betragen, um ſich keinen Verdrießlichkeiten auszuſetzen.

Hamburg, den 3. Januar 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Band VII. Seite 283.

II.

Jan. 17. Am 17. Januar 1823 iſt eine Kirchen-Collecte zum Beſten der Kirche in Hamm, auf den 2. Februar, publicirt.

III.

Jan. 20. **Polizeyliche Bekanntmachung** wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Hamburg, den 20. Jan. 1823.

Sie iſt mit dem Art. 1 bis 5 der Bekanntmachung vom 30. Decbr. 1819 gleichlautend. ſ. oben Bd. VI. Seite 155. Unterm 4. Febr. 1823 iſt dieſelbe abermals wiederholt.

IV.

Digitized by Google

IV.

Dringende Aufforderung zur größten Vorſicht bey dem Gebrauch von Feuer und Licht.

Jan. 25.

Da die häufigen Feuer-Aufläufe es zeigen, daß die Bewohner Hamburgs lange nicht vorſichtig genug mit Feuer und Licht umgehen, ſo werden ſie hiemit auf das Dringendſte erinnert, es wohl zu bedenken, welchen großen Gewiſſensbiſſen und Verantwortlichkeiten ſie ſich ausſetzen, wenn auch ohne eigentliche Schuld, nur bloß durch Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit bey dieſer ſtrengen Kälte eine Feuersbrunſt ſich ereignen ſollte. Es werden daher alle Einwohner auf das Dringendſte aufgefordert, ſo wie immer, auch beſonders bey dieſem Froſte, wo die Löſchung einer Feuersbrunſt mit ſo großen Schwierigkeiten verbunden, und es bey aller Anſtrengung nicht mit Wahrſcheinlichkeit zu beſtimmen iſt, wann und wo ein ſolcher Brand bey irgend bedenklichen Zufällen enden wird, mit verdoppelter Aufmerkſamkeit ſelbſt auf Feuer und Licht zu ſehen, und auf ihre Angehörigen und Kinder dabey eine ganz beſondre Aufſicht zu haben, damit ſie nicht bey einem durch ihre Schuld oder Nachläſſigkeit ſich ereignendem Unglücke die ganze Schwere der Geſetze empfinden mögen, deren ſtrenge

An-

Digitized by Google

Anwendung ſie ganz unfehlbar treffen wird und muß.

Hamburg, den 25. Januar 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. vorige Samml. Bd. I. S. 35.

V.

Jan.

Polizey-Reglement
auf der Elbe während der Eisbahn.

1.

Jeder Schlitten muß rechts fahren, und wenn es erforderlich iſt, rechts ausweichen.

2.

In der Eisbahn ſelbſt darf nicht vorbey gefahren werden.

3.

Alles in die Wettefahren iſt verboten.

4.

In der Bahn iſt das Anhalten verboten, wer bey den Hütten halten will, muß auſſer der Bahn fahren.

5.

Wer aus der Reihe fahren, halten oder vorbeyfahren will, muß ebenfalls rechts ausweichen.

6. Das

6. Jan.

Das Querüberfahren über die Bahn iſt verboten.

7.

Jeder hat übrigens den Polizey-Officianten und Hafenrunden in ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leiſten.

8.

Da dieſe Verfügungen lediglich zur Verhütung von Unglücksfällen angeordnet ſind; ſo wird es erwartet, daß ein jeder dieſem Befehle ohne weiteres nachkomme, wer demſelben entgegen handelt, ſoll mit Geld- oder Gefängniß-Strafe nach Schwere des Vergehens geſtraft werden.

Hamburg, im Januar 1823.

Abſeiten der Polizey-Behörde,

Abendroth, Dr.

ſ. oben Bd. VII. S. 494.

VI.

Auszug

aus der neuen Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk, auf Befehl E. Hochedlen Raths zuerſt publicirt den 27. März 1786.

Art. 7,

welcher folgendermaßen lautet:

„Diejenigen, welche eines an den Waaren „oder Schiffs-Geräthſchaften, es ſey in dem „großen

Digitized by Google

Jan. „großen, oder Leichter-Schiffe, Ever, oder
„ſonſt begangenen Diebſtahl überführt wür-
„den, ſollen mit Staupenſchlag, Brandmark
„und Gefängniß im Spinnhauſe, auch nach
„Befinden, und inſonderheit wenn ſie den
„Diebſtahl mit Erbrechung der Schiffs-
„Lucken verübt, mit dem Strange, und
„überhaupt wegen der immer häufiger wer-
„denden Schiffsdiebſtähle, und wegen deren
„im Ganzen genommen, großen und allge-
„meinen Schädlichkeit für das hieſige Com-
„mercium, ſchärfer als gemeine Diebe be-
„ſtraft werden. Eine eben ſolche ſcharfe
„Strafe haben auch diejenigen zu gewarten,
„welche verdächtige Kaufmannsgüter in ihre
„Wohnungen aufnehmen, ſolche gekauft,
„getauſcht, oder in Bezahlung angenommen
„haben wollen, ohne nachher ihren Gewährs-
„mann dergeſtalt nennen zu können, daß
„ſolcher zur Rede geſtellt werden mag; wie
„auch alle diejenigen, welche zu ſolchen
„Diebſtählen, durch Transportirung der ver-
„dächtigen Waaren, oder ſonſt auf irgend
„eine Art beförderlich geweſen, und Hülfe
„geleiſtet haben."

Solches wird hiemit zur Nachachtung von neuen bekannt gemacht.

Hamburg, im Januar 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. vorige Samml. Bd. II. S. 121.

VII.

Digitized by Google

VII.

Polizeyliche Bekanntmachung
wider das unbefugte Sammeln um Faſtnacht. Febr.

Sie iſt mit der oben Band VII. Seite 269 ſtehenden von 1822 gleichlautend.

VIII.

Unterm 10. März iſt eine Ankündigung einer Kirchen-Sammlung auf den Charfreytag für die Armen-Anſtalt publicirt. März 10.

IX.

Rath- und Bürger-Schluß
vom 10. April. April 10.

Am 10. April 1823 proponirte der Senat der verſammelten Erbg. Bürgerſchaft folgendes:

1) Die Prolongation der allgemeinen Grundſteuer für das Jahr 1823.

ſ. oben Band VII. S. 298.

2) Da die Koſten des Baues des neuen Krankenhofes die dazu bisher beſtimmten Geldmittel überſchreiten würden, und da, ſelbſt bey Aufgebung der frühern Abſicht, der Errichtung einer gänzlich abgeſonderten Anſtalt für Gemüthskranke, auſſer den

April 10. den zu dem Krankenhofs-Baue bisher beſtimmten Geldern, zur Vollendung des Baues und der geſammten Einrichtung annoch gegen 500,000 m℔ Courant erforderlich wären, über welches Alles das Nähere aus der Anlage sub No. II. zu erſehen ſey, ſo proponire der Senat,

1) „daß die beabſichtigte Errichtung einer „gänzlich abgeſonderten Anſtalt für „Gemüthskranke aufgegeben, und dagegen für die Aufnahme und Behandlung ſolcher Kranker in dem „neuen allgemeinen Krankenhofs-Gebäude, beſtmöglichſte Einrichtung „getroffen werde;

2) „daß, bey Ermangelung eines anderweitigen Mittels die benöthigten „Gelder zeitig genug herbeyzuſchaffen, „zur Deckung des, pro maximo zu „500,000 m℔ Courant anzunehmenden, annoch eintretenden Geldbedürfniſſes, von dem im Januar „dieſes Jahrs eingegangenen Capital-Abtrage von 800,000 Bco m℔ der „Hannöverſchen Schuld, die Summe „von 400,000 m℔ Banco beſtimmt „werde, unter Verpflichtung der Commiſſion für den Bau des Krankenhofes, ihre Maßregeln dahin zu „treffen, daß wenn irgend thunlich, „ſolcher Betrag nicht völlig erfor-

„derlich

Digitized by Google

„derlich, in jedem Falle aber nicht
„überſchritten würde.“

ſ. oben Bd. VII. S. 49.

Die Reſolution Erbg. Bürgerſchaft war in beyden Puncten zuſtimmig.

X.

Revidirte Taxe für die Theerhofs-Küper.

April 10.

1ſte Abtheilung,
die Koſten für den erſten Empfänger.

2te Abtheilung,
die Koſten für den Käufer, welcher die Waare lagern läßt und wieder verkauft.

3te Abtheilung,
die Koſten für den Käufer, welcher die Waare ins Haus nimmt.

4te Abtheilung,
die Koſten für den Käufer, welcher die Waare verſendet.

Theer.

Digitized by Google

	1ſte Claſſe.		
	ℳ	ß	₰
Theer.			
Aufbringen per aufgenommene Tonne . . .	—	1	—
Wraken do. do. do. . (a)	—	1	—
Küperlohn do. do. do. . (b)	—	1	6
Füllen do. abgelieferte do. . . .	—	—	6
Empfangen	—	—	—
Zum Verſand fertig machen per do. . . .	—	—	—
Abſetzen do. do. do. . . .	—	—	—
Pech.			
Aufbringen per aufgenommene Tonne . . .	—	1	—
Küperlohn do. do. do. . (c)	—	1	6
Füllen do. gefüllte do. . (d)	—	6	—
Empfangen	—	—	—
Zum Verſand fertig machen per do. . . .	—	—	—
Abſetzen do. do. do. . . .	—	—	—
Harz in Broden per 100 ℔ Brutto.			
Aufbringen uud ins Lager legen	—	1	—
Abliefern	—	—	3
Empfangen	—	—	—
Abſetzen	—	—	—
do. in Fäſſern per 100 ℔ Brutto.			
Aufbringen	—	—	6
Küperlohn . . . . (e)	—	—	6
Abliefern	—	—	3
Empfangen	—	—	—
Zum Verſand fertig machen	—	—	—
Abſetzen	—	—	—
Schwefel (in Kiſten oder Fäſſern) per 100 ℔ Brutto.			
Aufbringen	—	—	6
Küperlohn	—	—	6
Abliefern	—	—	6
Empfangen	—	—	—
Zum Verſand fertig machen	—	—	—
Abſetzen	—	—	—

Digitized by Google

2te Claſſe.			3te Claſſe.			4te Claſſe.			Bemerkungen.
ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) So oft die Nachwracke verlangt wird 1 ß. b) Für jede 6 Monate 1 ß 6 ₰, (hier iſt bey der beſtändigen Leccage die Küperung alle 6 Monate nothwendig.)
—	1	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	3	—	
—	—	—	—	1	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	c) So oft die Küperung nach 6 Monate verlangt wird, 1 ß 6 ₰ für jede Küperung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	3	—	
—	—	—	—	1	—	—	1	—	d) So oft das Füllen erforderlich geachtet und verlangt wird.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	3	—	—	3	
—	—	—	—	—	9	—	—	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) Für die erſten 6 Monate, hernach 6 ₰ für jede Verküperung ſo oft ſie verlangt wird.
—	—	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	3	—	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	6	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	6	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	1	6	
—	—	—	—	—	6	—	—	6	

Schwefel,

	1ſte Claſſe.		
	ℳ	ß	₰
Schwefel, loſer, per 100 ℔ Brutto.			
Aufbringen	—	1	—
Abliefern	—	—	3
Empfangen	—	—	—
Abſetzen	—	—	—
In Gebinde machen mit Küperlohn . . .	—	1	6
Terpentin, dicker, Americaniſcher wie Harz in Fäſſer; Bajonner od. Bordeaurer per 100 ℔ Btto.			
Aufbringen	—	—	6
Küperlohn . . . . (f)	—	1	—
Abliefern	—	—	3
Empfangen	—	—	—
Zum Verſand fertig machen	—	—	—
Abſetzen	—	—	—
Terpentin-Oel per 100 ℔ Brutto.			
Aufbringen	—	1	—
Verbinden . . . . (g)	—	2	6
Auffüllen	—	—	6
Abliefern	—	—	6
Empfangen	—	—	—
Zum Verſand fertig machen	—	—	—
Abſetzen	—	—	—
In Waſſer-Fäſſer ſtechen . . . . . (h)	—	4	—
Ausſtechen aus demſelben	—	1	—

B e m e r

1) Das Lagergeld und Wagegeld bleibt wie bisher und be-
alle Fäſſer und übriges Gebinde oder Waaren bezahlen,
2) Bey der Beſtimmung des Arbeitslohn, nach Gewicht
aber für volle 100 ℔.
3) Nur bey Theer kann alle 6 Monate eine neue Verküperung
wendig, fernere Verküperungen werden bezahlt und be-
verlangt und angeordnet ſind.
4) In den Koſten des Küpern und Verbindens ſind die

Publicatum Hamburgi vigore Conclusi

ſ. oben Bd. VI. S. 416. u. Bd. VII. S. 27.

2te Claſſe.			3te Claſſe.			4te Claſſe.			Bemerkungen.
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	3	—	—	3	
—	—	—	—	—	6	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	f) Für jede Verküperung, die nach der erſten verlangt wird, 1 ß per 100 ℔.
—	—	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	3	—	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	2	—	
—	—	—	—	—	6	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	g) So oft es nach dem erſten Verband verlangt wird, 2 ß 6 ₰ per 100 ℔.
—	—	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	6	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	4	—	h) Wird nur bezahlt, wenn dieſes ins Waſſer ſtechen und ausſtechen verlangt wird.
—	—	—	—	—	6	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	

k u n g e n.

zahlen nur Tonnen, Broden und Kiſten per Stück 1 ß;
wie der Tarif angiebt, 6 ₰ von 100 ℔ Brutto.
wird 50 ℔ und darunter nicht gerechnet, 51 ℔ und darüber

berechnet werden, bey andern Waaren iſt nur die erſte noth-
rechnet, wenn ſie von dem Eigner auf Anzeige der Küper

Koſten für Bänder und Nägel mitbegriffen.
amplissimi Senatus d. 10. April 1823.

Digitized by Google

XI.

Publi

wegen der feſtgeſetzten Zahlungstage der fälligen

Die Hamburgiſche Schulden-Adminiſtrations-De
cums, daß vom 1ſten Juny dieſes Jahres an für
öffentlichen Schuld nach dem hierunter folgenden,
jeder einzelnen Schuldart für den Lauf des geſamm
finden wird. Von dieſem Regulativ werden zu
Exemplare für das Publicum zu erhalten ſeyn, und
gen der Zahlungstage für die Folge unnöthig werden

Hamburg, den 14. May 1823.

Regu

wegen der Zahlungen der Zinſen und Renten

Benennung der Schuld-Documente,
Kammerbriefe,
Pfannenbriefe,
Kornzinsbriefe,
Leibrenten vom Jahre 1773,
Tontinen und Leibrenten vom Jahre 1776,
Annuitäten vom Jahre 1776, 1777 und 1778,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1799 u. 1800,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1804,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1806,
Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1807,

Digitized by Google

c a n d u m May 14.

Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld.

putation bringt hiedurch zur Wiſſenſchaft des Publi-
die Folge die Zahlung der Zinſen und Renten der
die Zahlungstage der fälligen Zinſen und Renten
ten Jahres ergebenden, feſten Regulativ, ſtatt
jeder Zeit bey Eines Hochedlen Raths Buchdrucker
ſolchergeſtalt die zeitherigen einzelnen Bekanntmachun-
und unterbleiben.

Die Schulden-Adminiſtrations-
Deputation.

l a t i v

der Hamburgiſchen öffentlichen Schuld.

wofür die Zahlung der fälligen Zinſen und Renten erfolgt:
am 1ſten und 2ten Sonnabend jeden Monates;
am 1ſten und 2ten Sonnabend jeden Monates;
am 1ſten und 2ten Sonnabend im Monat November, nach dem laufenden Marktpreis des Getreides, der einige Tage vorher im Comptoir der Deputation zu erfragen iſt;
am 1ſten Donnerſtage der Monate September u. December;
am 1ſten Donnerſtage jeden Monates;
am 1ſten Donnerſtage jeden Monates;
am 1ſten Donnerſtage im Monat Januar;
am 1ſten Donnerſtage im Monat März;
am 2ten Donnerſtage im Monat December;
am 2ten Donnerſtage im Monat September, für die Obligationen No. 1 bis 600 incl.

Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1807,

Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1808,

Contributionsmäßige Anleihe vom Jahre 1809,

Renten=Lotterie vom Jahre 1808,

Freywillige Anleihen Löbl. Cämmerey,

Anleihen der ehemaligen Admiralität,

Anleihen der ehemaligen Rath= und Bürger=Deputation,

Liquidations=Scheine der Jahre 1815 und 1816,

Die Zahlungen geſchehen Vormittags zwiſchen 10 und
miniſtrations=Deputation. Gold=Münzen werden nach dem
Zinſen pr. Banco gezahlt. Wenn einer der obenbemerkten
auch ſtatt der beiden Sonnabende vor Oſtern und Pfingſten,
ſodann durch die Zeitungen zuvor Anzeige geſchehen wird,

Digitized by Google

am 3ten Donnerſtage im Monat September, für die Obligationen No. 601 bis 1300 incl.
am 4ten Donnerſtage im Monat September, für die Obligation No. 1301 bis 1928 incl.

---

am erſten Donnerſtage der Monate Januar bis Auguſt;
= = = = = October bis December;
am 3ten Sonnabend im Monat September, für die Obligationen bis No. 1100 incl.
am 4ten Sonnabend im Monat September, für die Obligationen bis No. 1895 incl.

---

am erſten Donnerſtag jeden Monates;

---

am 2ten Donnerſtage im Monat Januar, für die Obligationen, Fol. 1 bis 300 incl.
am 3ten Donnerſtage im Monat Januar, für die Obligationen, Fol. 301 bis 600 incl.
am 4ten Donnerſtage im Monat Januar, für die Obligationen Fol. 601 bis 878 incl.

---

am erſten Donnerſtage jeden Monates;

---

am 2ten Donnerſtage im Monate Juny;

---

am 2ten Donnerſtage im Monat July, für die Obligationen No. 1 bis 800 incl.
am 3ten Donnerſtage im Monat July, für die Obligationen No. 801 bis 1600 incl.
am 4ten Donnerſtage im Monat July, für die Obligationen No. 1601 bis 2500 incl.
am 2ten Donnerſtage im Monat November, für alle in dieſem Monate fälligen Obligationen.

---

am 1ſten Donnerſtage jeden Monates;

---

1 Uhr auf dem Rathhauſe, im Comptoir der Schulden=Ab=
laufenden Cours in Banco, und alle in Banco verſchriebene
Donnerſtage oder Sonnabende auf einen Feſttag fällt, wie
oder bei anderweitig vorkommendem Hinderniſſe, wovon
findet die Zahlung am Freytage derſelben Woche ſtatt.

Digitized by Google

XII.

May.

Bekanntmachung

daß 1) kein Federvieh auf dem Walle zu dulden, 2) an den ſchon beendigten Theilen des Walles im Stadtgraben nicht zu fiſchen, auch 3) keine Schaafe und Ziegen an irgend einem Theile des Walles und der innern oder äuſſern Doſſirung zu weiden.

Da zum Schaden der Anlagen und Anpflanzungen auf dem Walle das Federvieh der Anwohnenden häufig die Anlagen in Unordnung bringt und beſchädigt, und aller Warnungen ungeachtet dieſem Uebel nicht abgeholfen wird, ſo ſind die Wallaufſeher angewieſen, in Gemäßheit der alten Verfügungen, und unter Beobachtung der nothwendigen Vorſicht, das auf dem Walle gefundene Federvieh zu erſchlagen, oder wenn nicht anderweitig geholfen werden kann zu erſchieſſen und zu confiſciren, und ſollen die Eigner noch überdies, wenn ſie entdeckt werden, zu einer verhältnißmäßigen Geld- oder Gefängnißſtrafe condemnirt werden; auch wird bey dieſer Gelegenheit an den ſchon beendigten Theilen des Walles das Fiſchen im Stadtgraben und Betreten des untern Ufers, bey Geld- oder Gefängnißſtrafe verboten, noch werden die ältern Verfügungen in Erinnerung gebracht, daß keine Schaafe und Ziegen an irgend einem Theile des Walles und der innern oder äuſſern

Doſſi-

Digitized by Google

Doſſirung des Stadtgrabens bey Strafe der Pfändung und des Erſatzes des Schadens weiden dürfen, die Aufſeher ſind angewieſen, die Uebertreter dieſes Befehls zur gefänglichen Haft zu bringen, und die Thiere zu pfänden.

Hamburg, im May 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Band VII. S. 96.

XIII.

Verordnung

May 30.

wegen der Ausrüfe von den ſogenannten Ellen-fabricirten und kurzen Waaren vom 23. Nov. 1752; nebſt einem Anhange vom 11. July 1754. Auf Befehl E. Hochw. Raths der freyen und Hanſeſtadt Hamburg renovirt den 30. May 1823.

Wann die Erfahrung bisher bezeuget, wasmaaßen bey den hieſigen öffentlichen Ausrüfen, oder ſogenannten Auctionen, zumalen der im Titel und Verzeichniß bemerkten Kramer-Waaren, allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingeriſſen, wodurch ſelbige, zum merklichen Schaden und Nachtheil der Kaufmannſchaft, inſonderheit auch des hieſigen löblichen Kramer-Amts und der Buden-Nahrung überhaupt, immer ſtärker ausſchlagen: und dann E. Hochedl. Rath nebſt der

May 30. der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft, in der den 16. July 1743 und ferner den 23. Nov. 1752 gehaltenen Zuſammenkunft, nöthig befunden, auf eine ſolche Ordnung dieſerhalben bedacht zu ſeyn, wodurch allen Mißbräuchen bey dergleichen Ausrüfen vorgekommen, und ſolche, zum Beſten der Commercien und des Kramer-Amts, auch derer ſonſt bey Häuſern und Buden intereſſirten hieſigen Bürger und Einwohner, eingerichtet werden könnten; als hat E. Hochedler Rath des Endes nachſtehende Verordnung durch öffentlichen Druck bekannt machen laſſen wollen, nach welcher bey den mehrberegten Ausrüfen inskünftige ſoll verfahren werden.

§. 1.

Wird es, was diejenigen Auctionen anbetrifft, welche, nach jemandes Abſterben, von den hinterlaſſenen Freunden und Erben angeſtellet werden, wie auch der gerichtlichen Ausrüfe halber, bey dem gelaſſen, wie es damit bishero in ſolchen Fällen gehalten, und in Anſehung der Falliſſementen in der neuen Falliten-Ordnung verordnet worden. Nicht weniger bleibt es auch bey dem bisherigen Gebrauch, daß ein Kaufmann von allen in dieſer Ordnung nicht bemerkten, aus der Fremde an ihn kommenden Gütern, ſie ſeyn ſeine eigene oder Commiſſions-Güter, nach wie vor, und auf Art und Weiſe, auch zur Zeit und an ſolchem Orte, wie es

Digitized by Google

es ihm beliebet, eine Auction anſtellen May 30.
könne.

§. 2.

Unter denen in dieſer Ordnung begriffenen Ausrüfen werden demnach nur diejenigen verſtanden, bey welchen gedachte Kram-Waaren öffentlich an den Meiſtbietenden zum Verkauf ſollen aufgeboten werden.

§. 3.

Dem Verkäufer ſtehet frey, ſich hierbey eines oder mehrer der hier geſchwornen und privilegirten Mäkler, jedoch höchſtens drey derſelben, die er namhaft zu benennen hat, desgleichen auch des öffentlichen Ausrufers, ſtatt eines Mäklers, jedoch nicht anders, als zu gewöhnlicher Courtage, und unter allen der Mäkler halber unten folgenden Bedingniſſen, willkührlich zu bedienen.

§. 4.

Bevor in den beregten Fällen der Kramer-Waaren ein öffentlicher Ausruf angeſtellet wird, ſoll den Wohlweiſen Herren der Wedde ein Verzeichniß derjenigen Waaren und Güter, welche jemand an den Meiſtbietenden zu verkaufen gewillet iſt, nach ihrer Quantität und Sorten, nebſt Eintheilung derer Loſſe, Partheyen oder Cavelingen, und deren Nummern, wie der Verkäufer ſolche loszuſchlagen gewillet iſt, übergeben, und ſodann

May 30. ſodann für dasmal ein mehrers, als in ſolcher Specification enthalten iſt, bey 20 Rthlr. Strafe nicht verkauft werden.

§. 5.

Bey vorbeſchriebenen Ausrüfen ſollen die Waaren in nicht geringeren Eintheilungen, Loſſen, Cavelingen oder Partheyen verkauft werden, als dieſelben in dem hierunten angehängten Verzeichniſſe bey einer jeden Sorte beſtimmet worden; immaaßen diejenigen, welche hierwider handeln, wegen jeder Parthey, die kleiner verkauft wird, in 20 Rthlr. Strafe ſollen verfallen ſeyn: gröſſer aber können ſolche Loſſe, Cavelingen und Partheyen nach eines jeden Belieben gemacht werden.

§. 6.

Die Specification aller in einem Ausrufe zu verkaufenden Waaren, nebſt deren Eintheilungen in die Loſſe, Cavelingen und Parcelen, und mit ihren Nummern, ſo wie ſie den Wohlweiſen Herren der Wedde übergeben worden, muß 8 Tage vor dem Verkauf an der hieſigen Börſe, und demnächſt in dem Hauſe, worinn die Verkaufung geſchiehet, öffentlich angeſchlagen werden.

§. 7.

Wenn jemand, der mit dergleichen Waaren zu thun hat, ſeine Handlung aufheben, und

und ſeinen ganzen Laden oder Lager in öffent- May 30.
lichem Ausrufe verkaufen will; ſo iſt derſelbe an die vorgedachte Eintheilung ſeiner Kram-Waaren in die beſtimmten Loſſe und Parcelen nicht gebunden: ſondern er kann ſelbige nach Stücken oder Ellen, in großer oder kleiner Parthey, wie er es ſich am vortheilhafteſten zu ſeyn erachtet, an den Meiſtbietenden verkaufen. Wann aber die aus der Mode etwa gekommenen Waaren von ihm auctioniret werden; ſo iſt er gehalten, ſelbige nicht anders, als in denen Stücken und in der Quantität, wie ſich ſolche vorhanden finden, öffentlich zu verganten. Jedoch, daß allenfalls vorher bey den Wohlweiſen Herren der Wedde angeſucht, und das Verzeichniß der zu verkaufenden Güter mit beygelegt, ſolches auch an der Börſe, und in dem Hauſe, wo der Ausruf gehalten wird, öffentlich angeſchlagen werde.

§. 8.

Wer ſeinen ganzen Laden, oder die nicht abgehenden und aus der Mode gekommenen Waaren, vorhin erwehntermaaßen, in öffentliche Auction bringen will, kann, auſſer ſeinen eigenen, keine Waaren, die etwa andern zugehören, mit darunter mengen, und ſolche nebſt den ſeinigen verkaufen, bey 20 Rthlr. Strafe.

Digitized by Google

May 30. §. 9.

Die Verkäufer ſollen befugt ſeyn, die ihnen ſelber zugehörigen Waaren in ihren eigenen Häuſern im öffentlichen Ausrufe zu verkaufen, oder auch gewiſſe, nach der Beſchaffenheit einer jeden Waare dazu bequeme und dazu entweder ſchon beſtimmte, oder von E. Hochedl. Rathe beſonders zu privilegiren ferner etwan nöthig erachtete Plätze und Häuſer, als da ſind das Eimbeckiſche Haus, der Börſen-Saal, die Kramer-Compagnie, und dergleichen, zu erwählen: damit darauf ſo viel beſſere Aufſicht könne getragen, und alle Unordnung deſto mehr verhütet werden.

§. 10.

In einem öffentlichen Ausrufe mehrgedacht benannter Waaren ſollen alle, jedoch nur allein diejenigen Kram-Waaren und Güter, die in dem übergebenen und nachgehends öffentlich angeſchlagenen Verzeichniſſe enthalten ſind, keine andere aber, oder mehrere, aufgeboten und verkauft werden, bey 20 Rthlr. Strafe.

§. 11.

Einem Jeden ſtehet es frey, wann er bey dem öffentlichen Verkaufe den Preis der Waaren nicht nach ſeinem Willen findet, den Ausruf für dasmal auf einige Tage aufzuſchieben, oder auch ſolchen ganz, oder nur

Digitized by Google

nur allein in Anſehung der annoch unverkauft May 30.
gebliebenen Waaren, völlig aufzuheben: und
iſt er in dem erſteren Falle, wann er bloß
den Ausruf auf einige Tage verſchiebet, nicht
verbunden, falls es bey den einmal ſpecifi-
cirten Waaren bleibet, und keine andere
oder mehrere hinzukommen, um eine neue Er-
laubniß desfalls anzuſuchen, daferne er nach-
gehends innerhalb 8 Tagen mit demſelbigen
Ausrufe oder Verkaufung desjenigen, was
von dem angefangenen Verkaufe annoch un-
verkauft übrig blieben, wirklich verfähret.
Wenn aber andere oder mehrere Waaren
nachgehends hinzukommen, als in der vor-
hin übergebenen Specification oder Ver-
zeichniſſe begriffen geweſen, oder jemand
einen Ausruf ganz oder zum Theil völlig
aufgehoben hat; ſo muß derſelbe vorgängig
um einen neuen Ausruf gebührendermaaßen
wieder Anſuchung thun.

§. 12.

Von allem, was in einem Ausrufe ver-
kauft worden, (es möge ſolches ein Fremder
an ſich gekauft, oder der Eigenthümer, zu
dem zuletzt gebotenen Preiſe, für ſich be-
halten haben, oder der Ausruf, nach bereits
angefangener Verkaufung, ganz oder zum
Theil wieder aufgehoben werden) ſoll das
auch bey andern Ausrüfen gewöhnliche halbe
pro Centum von der Verkauf-Summe,
und der vierte Theil der Mäkler-Courtage,
der

May 30. der hieſigen Armen-Ordnung entrichtet, welcher auch über dies alle die, zufolge dieſer Verordnung verwirkten, Strafen zufallen ſollen.

§. 13.

Die geſchwornen Mäkler ſind ſchuldig, bey 20 Rthlr. Strafe, und bey deren willkührlichen Schärfung in öfteren Vergehungs-Fällen, von allen durch ſie in einem Ausrufe öffentlich verkauften Waaren ein accurates Buch zu halten, und darinn den Verkauf derſelben, nach deren Nummern und Parcelen, wie ſolche in der übergebenen und affigiret geweſenen Specification angezeiget worden, nebſt dem Preiſe, wie hoch ein jedes Loß, Caveling oder Parcel verkauft iſt, nebſt den Namen der Käufer, (widrigenfalls der Verkäufer zur Lieferung der Waare nicht verpflichtet iſt) genaueſt zu verzeichnen. Und ſollen ſie von ſolchem Buche den Verordneten löbl. Kämmerey, ſo oft dieſelben es verlangen, ohne alle Weigerung, die Einſicht zu verſtatten ſchuldig ſeyn.

§. 14.

Wann auf einen Tag, und zugleich an einem Orte, mehr als ein Ausruf von vorbeſagten Kram-Waaren angeſetzet iſt, ſo ſollen die Intereſſenten, oder deren Mäkler, ſich entweder in Güte darüber vergleichen, welcher Ausruf zuerſt vorzunehmen ſey, oder auch das Loß darüber werfen.

§. 15.

§. 15. May 30.

Ein jeder, der etwas in einem ſolchen öffentlichen Ausrufe erkauft oder erſtehet, muß ſich nach denen dabey vorher abgeleſenen oder mündlich von den Mäklern erinnerten Conditionen erkundigen und richten; und kann nachgehends unter keinerley Vorwande der Bezahlung denen Conditionen gemäß ſich entlegen, ſondern ſoll dazu, bey parater Execution vor den competenten Gerichts-Behörden, angehalten werden.

Schließlich hat Ein Hochedler Rath Sich vorbehalten, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Vorfälle, dieſe Ausrufs-Ordnung, mit Conſens der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft, zu ändern, zu mehren und zu mindern; mithin ſolche, wie es das allgemeine Beſte der Stadt und der Kaufmannſchaft erfordert, jedesmal einzurichten.

Actum et Decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Jovis d. 23. Nov. 1752. Renov. den 30. May 1823.

Verzeichniß derjenigen Waaren, welche unter vorſtehender Ordnung begriffen, nebſt Beſtimmung der Cavelinge, in welchen dieſelben in Ausrüfen zu verkaufen.

An Seiden- und Galanterie-Waaren.

1. Alle ſchwere Seiden-Stoffen, die 30 Ellen und darüber halten, müſſen nicht weniger

May 30. weniger von Ellen-Maaß verkauft werden, unter dem Vorwand, daß es ganze Stücke heißen, als in einem Caveling von 2 Stücken.

2. Dammaſten, Chagrinen, und andere leichte Stoffen, geſtreifte und glatte Italieniſche Taften, von resp. 30, 40 à 50 Ellen, müſſen in Caveling von 2 Stück geſeßet; Oſtindiſche Roll-Amoſien und Dammaſten aber, und wie ſie ferner Namen kriegen mögen, nach ihrer Ellenmaaß, als 20 bis 24 Ellen und darüber, nach Proportion, ſo wie ſie jederzeit gehalten, in Caveling von 5 Stück verkauft werden.

3. Halbſeiden Stoffen, ſowol glatte als geſtreifte, gleichfalls nach ihrer ordentlichen Maaß, wie ſie jederzeit gehalten, in Caveling von 2 Stück.

4. Engliſche Sargen, Dragett, Cron-Raſch, Crep de Dames, geſtreifte Flanell, Camlotten und alle andere Wollene Engliſche, Holländiſche, Brandenburgiſche, Bremer, Sächſiſche, Schweizer Zeuge und Calmank, auch Laken, Chalon und Stammet, ſie haben Namen wie ſie wollen, in Caveling von 3 Stücken, und wenn es in halben Stücken, die Portion doppelt.

5. Baumwolle und Leinen, oder auf Baumwollene Art, Rouanſch oder Parchen, Etamine und dergleichen Zeuge, in Caveling von 3 Stücken.

6. Oſtin-

Digitized by Google

6. Oſtindiſche, Holländiſche, Engliſche, Hamburger gedruckte Zitzen und Cattunen, in Caveling von 2 Stück. May 30.

7. Seiden, Wollen, Bieberhaaren Manns- Frauen- und Kinder-Strümpfe, in Caveling von 1 Doſien.

8. Baumwollen, Zwirn Manns- Frauen- und Kinder-Strümpfe, ohne Ausnahme in Caveling von 2 Doſien.

9. Seiden, Wollen, Bieberhaaren Handſchuhe bey 1 Doſien.

10. Engliſche ledern, auch alle Oberländiſche Handſchuhe, bey 6 Doſien.

11. Däniſche ledern Handſchuhe bey 6 Doſien.

12. Gold- und Silber-Band, von 12 à 36 Ellen, in Caveling von 2 à 3 Stück.

13. Geblümte ſeiden, ſchattirte und glatte Bande, von 24 und 48 Ellen, in Caveling von 4 Stück.

14. Engliſche Wollen, wie auch Flammir-Garn zu Tapeten und Ausnähen, muß eine jede Couleur alleine und nicht ſchattiret werden, in Caveling wenigſtens 1 Pfund.

15. Flocke- und andere Seide, eben ſowohl in einer Couleur, und nicht in vielerley, in Caveling von 1 Pfund.

16. Schlaf-

Digitized by Google

May 30. 16. Schlafrocks-Eſcharffen, von Seiden, Wollen, Leinen oder Cameelgarn und Zwirn, in Caveling von 1 Doſien.

17. Uhr- und Muffen- auch Stock-Bänder, Hirſchfänger- und Degen-Gehänge, allerhand Sorten, in Caveling von 1 Doſien.

18. Sammetten, Plüſſen und Seiden Mützen, bey 1 Doſien.

19. Wollene, Baumwollene und Zwirne Mützen ꝛc. in Caveling von 2 Doſien.

20. Marſeiller und Canefaſſen Manns- Frauen- und Kinder-Mützen, item dergleichen Brüſtgens, bey 1 Doſien.

21. Dergleichen Camiſöler und Frauens-Röcke, Andriennen, auch ſchattirte Arbeit, in Caveling von 2 Stück.

22. Seiden und Halbſeiden, Susjes, Ramaes, ſowohl Manns- Frauens- und Kinder-Hals- oder Schnupftücher, ſie ſind lang oder viereckt, in 4 Doſien.

23. Alle Waaren, ſo zur Galanterie gehörig, als Palatinen, Geld- und Haarbeutels, Peitſchen, Brieftaſchen und dergleichen, bey halb Dutzend; Manns-Hüte aber nicht anders als 2 Dutzend.

24. Fechteln, Wachs-Perlen und dergleichen bey 1 Doſien.

25. Rethen in Caveling von 1 Doſien.

26. Flohren,

Digitized by Google

26. Flohren, zur Trauer gehörig, ſo- May 30.
wohl breite als auch ſchmale, bey 1 Packen in Caveling von 2 und 4 Stück.

27. Dito geblümte Flohren, oder glatte ſeidene, oder auch was ſich dergleichen nennet, in Caveling von 2 Stück.

An Eiſen-Waaren.

28. Scheer-Meſſer, Scheeren, Taſchen-Meſſer und Tiſch-Meſſer, $\frac{1}{4}$ Groß.

29. Allerhand Zinnerne, Metallene Rock- und Camiſol-Knöpfe, desgleichen Hembes-Knöpfe, 1 Groß.

30. Licht-Scheeren und allerhand Handwerks-Geräthſchaften, von einerley Sorte $\frac{1}{2}$ Groß.

31. Nürnberger Wag-Schalen 1 Groß.

32. Holländ. Wag-Schalen $\frac{1}{2}$ Dutzend.

33. Große Wag-Balken bey 2 Stück.

34. Mittlere Wag-Balken bey 6 Stück.

35. Kleine Wag-Balken bey 12 Stück.

36. Ducaten-Gewicht $\frac{1}{2}$ Dutzend.

37. Eiſerne Töpfe von Holland oder Rouan bey 6 Stück.

38. Das ſonſten zum Eiſen-Kram gehörig, ſo nicht möglich zu ſpecificiren, und doch faſt in einerley Werth iſt, muß bey halben oder ganzen Groſſen verkauft werden.

Digitized by Google

May 30.

Anhang

zu der am 23. November 1752 publicirten Verordnung wegen der Ausrüfe von den ſogenannten Ellen-fabricirten und kurzen Waaren.

Demnach Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, in der mit der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft am heutigen Tage gehaltenen Zuſammenkunft, für nöthig erachtet haben, zu der am 23. November 1752 publicirten Verordnung wegen der Ausrüfe von den ſogenannten Ellen- fabricirten und kurzen Waaren, noch einen andern Artikel, zum Beſten des Commercii, hinbeyzufügen; als haben Wir ſolchen Anhang, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, durch öffentlichen Druck hiemit bekannt machen wollen.

§. 1.

Gleichwie die am 23. November 1752 wegen der Ausrüfe von den ſogenannten Ellen- fabricirten und kurzen Waaren publicirte Verordnung hauptſächlich und allermeiſt das Abſehen gehabt, denen Mißbräuchen zu wehren, welche unter denen mit der Buden-Nahrung ſich befaſſenden hieſigen Bürgern und Einwohnern, von einem derſelben zu des andern Nachtheil, bey der Verauctionirung ſolcher Waaren im Anſchnitt und in Kleinigkeiten, ſind unter-

unternommen, ja wohl gar durch Zuſam- May 30.
menſchlepp- und Herbeybringung anderer
dergleichen Waaren, ſowohl von Juden als
Chriſten, vergrößert worden, ſolchemnach
die bemeldete Ordnung inſonderheit für die
hieſigen, in Boutiken verkaufenden, Ge-
wandſchneider, Seiden- Galanterie- und
Eiſen-Krämer beſtimmt geweſen; alſo bleibt
es, dieſer en detail Handelnden wegen, in
allen Stücken bey beſagter Verordnung. In
Anſehung derjenigen hieſigen Bürger und
Kaufleute aber, die nur en gros handeln,
und keine öffentliche Buden halten, ſoll,
wann dieſelben ihre eigene, oder an ſie kom-
mende Commiſſions-Güter ſolcher Gattung,
als ſie zu den Ellen- fabricirten und kurzen
Waaren, in dem beſagter Verordnung an-
gefügten Verzeichniſſe, gerechnet worden,
im Ausrufe wollen licitiren laſſen, nach-
ſtehendermaaßen es gehalten werden.

§. 2.

Zuvörderſt iſt demnach der Kaufmann
an die, §. 4. der Verordnung, in Anſehung
der Boutiken-Krämer nöthig erachtete vor-
gängige Uebergabe des Verzeichniſſes der
loszuſchlagenden Waaren an die Wohlw.
Herren der Wedde; desgleichen an den §. 8.
ferners veſtgeſetzten, dem Verkauf 8 Tage
vorher gehenden, Anſchlag ſolchen Ver-
zeichniſſes an der Börſe, und in dem Hauſe,
worinn die Verkaufung geſchiehet, und

 endlich

May 30. endlich auch an alles dasjenige, was dieſen ferner anhängig, und §. 9. & 11. verfüget iſt, keinesweges verbunden, ſondern es bleibt ihm die Freyheit, die er überhaupt bisher gehabt hat, die Verkündigung und den Anſchlag willkührlich, und nach beſter Convenienz, auch die Auction an Ort und Stelle, woſelbſt es ihm gefällig iſt, thun, aufheben und wiederholen zu laſſen.

§. 3.

Ferner kann der Kaufmann diejenigen Selden- und Cattun-Waaren, die in dem beregten Verzeichniſſe sub No. 1. 2. & 6. ſpecificiret worden, (und worinn ein aus der andern Hand verkaufender Krämer an die darinn geſetzte Cavelings verbunden iſt) nach wie vor in denjenigen einzelnen Stücken, worinn ſie aus dem lande geſchickt worden, und in denen ſie alſo aus der erſten Hand zum Verkauf kommen, mittelſt Ausrufes licitiren laſſen; jedoch, daß ſie unangeſchnitten, und in der Ellen-Maaß bleiben, worinn ſie anhero geſchickt geweſen. Wegen der in den übrigen Nummern, als 3. 4. 5. 7. und allen folgenden benannten Waaren aber, iſt der Kaufmann, wie der Krämer, an die darinn beſtimmten Cavelings gebunden. Und haben die Makler genaueſt darauf zu ſehen, daß in den beregten Fällen respective keine angeſchnittene Stücke oder kleinere Cavelinge verkauft werden; immaaßen

maaßen denn die contravenirenden Kaufleute in jedem Falle in 20 Rthlr. Strafe ſollen vertheilet werden. May 30.

§. 4.

Das halbe Procent von der Verkauf-Summe, und der vierte Theil der Mäkler-Courtage, welches der Armen-Ordnung von den in Auctionen verkauften Waaren zufließet, und wozu der Krämer auch von dem, was er ſelbſt zu dem zuletzt gebotenen Preiſe für ſich behalten hat, nach dem 12. §. voriger Verordnung verbunden iſt, ſoll in den abſeiten des Kaufmanns angeſtellten Auctionen der Ellen- fabricirten und kurzen Waaren, wie bisher auch bey andern Verkaufungen geſchehen, nur in ſoferne bezahlt werden, als die Waaren an andere würklich losgeſchlagen, und nicht von dem Anſteller der Auction wieder an ſich gekaufet worden.

§. 5.

Wenn vorbeſagte Ellen- fabricirte und kurze Waaren, als beſchädigte, vom Kaufmann zu einem Ausruf gebracht werden, ſo bleibet ihm, wie bey andern beſchädigten Waaren, frey, ſolche in kleinen oder großen Partheyen zu veräuſſern. Jedoch iſt er, bey 20 Rthlr. Strafe, ſchuldig, unter den beſchädigten Waaren keine unbeſchädigte mit bey Kleinigkeiten zu verkaufen, ſondern iſt,

Digitized by Google

May 30. bey Zugeſellung der unbeſchädigten Waaren zu den beſchädigten, an die dieſerhalben im 3ten §. dieſes Anhangs enthaltene Beſtimmung auf alle Weiſe verbunden.

§. 6.

Damit aber Kaufmann und Krämer nicht können vermiſchet werden, und insonderheit letzterer ſich nicht zu Nutze mache, was nach vorhergehenden §. §., nur erſterem zugewilliget worden, ſo hat keiner dem andern ſeinen Namen zu leihen: Auch ſollen des einen und des andern Waaren nicht können zuſammen gebracht, und zugleich verkauft werden, bey der §. 5. 8. und 10. der Verordnung zu wiederholtem male geſetzten Strafe von 20 Rthlr., die ſowohl der Kaufmann als Krämer ſolchenfalls zu entrichten hat.

§. 7.

Schließlich wird den beſchwornen Mäklern, wie auch dem in deren Stelle etwa gebrauchten öffentlichen Ausrufer, nicht nur die genaueſte Obacht auf alle vorhergehende Artikel, bey 20 Rthlr. Strafe, und bey deren willkührlichen weiteren Erſtreckung, auch allenfalls respective bey Verluſt des Makler-Stockes, in gehäuften Vergehungen, hiemit eingeſchärfet, ſondern auch denenſelben ſammt und ſonders die Weiſung gethan, daß ſie alle, wegen der in den Ausrüfen verkauften Güter (ohne Unterſchied,

Digitized by Google

ſchied, von wem ſolche Ausrüfe ihnen aufgegeben worden) ausgeſchriebene und an die Käufer geſandte Rechnungen, nicht mit der generalen Unterſchrift: Namens meines Principalen, ſondern mit der deutlichen Benennung des Verkäufers, bey 10 Rthlr. Strafe für jede anders ausgeſchriebene Rechnung, zu unterzeichnen haben: da übrigens, in den durch dieſen Anhang beſonders nicht geänderten und erläuternden Fällen, die Makler- und Ausrufs-Ordnungen in allen Stücken in ihrer Kraft verbleiben, und darnach verfahren werden ſoll. May 30.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo, Jovis d. 11. Julii 1754. Renov. den 30. May 1823.

XIV.

Publicandum

Juny 7.

daß die im Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuen-Deiche ein- und ausfahrenden Mühlenwagen nicht ſchwerer, als mit einem Wiſpel Korn oder Mehl beladen und nur mit zwey Pferden beſpannt ſeyn dürfen.

Auf die von dem Landvoigt und den Höftleuten des Billwärder Landes, imgleichen von dem Voigt im Ausſchlage gemachte Anzeige, daß der beſtehenden Ordnung entgegen, zum öftern die in Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuen-Deiche ein- und ausfahrenden Mühlen-

Wagen

Digitized by Google

Juny 7. Wagen ſo ſchwer beladen wären, daß dadurch nicht allein die mit vielen Koſten zu unterhaltenden Steindämme ſehr beſchädigt, ſondern auch, zumal bey naſſem Wetter, die Deiche und Landwege durchgefahren und unfahrbar gemacht würden, die Ordnung und die Erhaltung der Deiche und Wege aber erheiſche, daß ſolche Wagen nicht mehr als mit einem Wiſpel Korn oder Mehl beladen und nur mit zwey Pferden beſpannt ſeyn dürften: So wird den ſämmtlichen Höftleuten in Billwärder wie auch dem Ausſchläger Voigt und den Aufſehern der Hecken und Bäume, bey den Eingängen im Lande hiermit anbefohlen, genau darauf zu achten, daß dergleichen im Lande fernerhin ein- und ausfahrende Mühlenwagen nicht ſchwerer als mit einem Wiſpel Korn und Mehl beladen und mit nicht mehr als zwey Pferden beſpannt ſeyn dürfen, und haben ſie zu dem Ende den Fuhrleuten der nach Erlaſſung dieſes Befehls zuerſt wieder einzupaſſirenden Mühlenwagen ſolches bekannt zu machen, und ſie dabey zu verwarnen, daß wenn ſie in der Folge mit ſchwerer als einem Wiſpel Korn und Mehl beladenen und mit mehr als zwey Pferden beſpannten Wagen angetroffen würden, daß alsdann ſolches zu ſchwer beladene oder mit mehr als zwey Pferden beſpannte Fuhrwerk reſp. bey der Einfahrt im Lande zurück gewieſen, bey der Ausfahrt aus dem Lande aber angehalten,

und

Digitized by Google

und zur Bezahlung von 5 Rthlr. Strafe und Erſtattung der Koſten, auch eventualiter zur Erſtattung des erweislich verurſachten Schadens angehalten werden, auch daß bis ſo lange dieſe Strafe, Koſten und Schaden-Erſatz von den Contravenienten nicht erlegt worden, ihre angehaltenen Wagen und Pferde von dem Höftmann des Quartiers oder dem Ausſchläger Voigt in Verhaft genommen werden ſollen, welche ſodann hievon auf Landherrlicher Diele zu berichten ſchuldig. Uebrigens werden zugleich die Voigte und Höftleute angewieſen, auf die Befolgung dieſes Befehls genau zu achten, damit der desfalls im Lande beſtehenden Ordnung nachgekommen und fernerer Schade von dem Lande abgewendet werde. Juny 7.

Hamburg, den 7. Juny 1823.

M. G. Sillem,
Landherr.

XV.

Bekanntmachung

Juny 11.

den Wechſel des Directoriums bey dem Amte Bergedorf betreffend.

Da die Senate der freyen Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg Sich bewogen gefunden haben, vor der Hand, und bis auf anderweitige Uebereinkunft, den ſonſt jähr-

Juny 11. jährlich auf Michaelis gewöhnlichen Wechſel des Directoriums bey dem gemeinſchaftlichen Amte Bergedorf, künftig von zwey zu zwey Jahren eintreten zu laſſen, alſo daß zunächſt von Seiten Lübecks das Directorium bis Michaelis 1824 geführt, ſodann aber daſſelbe bis Michaelis 1826 auf Hamburg übertragen wird; ſo gelangt ſolches hiedurch zur Kenntniß aller Beykommenden im Amte ſelbſt und in beyden Städten; insbeſondere nicht nur in Beziehung auf die Competenz des Obergerichts der jedesmaligen Directorialſtadt, imgleichen der Viſitationsbehörden, für Berufungs- und Straffälle, nach Maaßgabe der §§. 6., 20., 21. und 22. der Verordnung von 1820, betreffend die Gerichtsverfaſſung des Amtes, ſondern auch in Beziehung auf die daſſelbe angehenden Verwaltungs- und Regierungsſachen überhaupt; wie denn auch die um Pfingſten üblichen Zuſammenkünfte der beyderſeitigen Viſitationsbehörden in Bergedorf, nur alle zwey Jahre in der Regel werden gehalten werden.

Gegeben Lübeck, den 11. Junius, und Hamburg, den 16. Junius 1823.

Die Senate der freyen Hanſeſtädte
Lübeck und Hamburg.

XVI.

Digitized by Google

XVI.

Verordnung

Juny 14.

betreffend die Jagd in den Wald-Dörfern, gemäß dem Decret des Senats vom 23. May 1753.

Da der Mißbrauch des Jagens in den Walddörfern aufs höchſte geſtiegen iſt, ſo wird folgendes in Erinnerung gebracht.

§. 1.

Das Jagen und Schießen in der geſchloſſenen Jagd-Zeit, von Petri bis zu Bartholomäi in den Walddörfern, wird aufs ernſtlichſte verboten.

§. 2.

Allen Land-Einwohnern, den Voigten, Forſt- und Jagd-Bedienten wird befohlen darauf zu achten, daß dem 1. §. Folge geleiſtet werde, im nicht Gelebungs-Fall die Uebertreter zu arretiren und vor den Waldherrn zu führen, um ihr Urtheil zu empfangen. Wer von den Land-Einwohnern ihnen Vorſchub leiſtet, ſie verbirgt oder beherbergt, um ſie der Strafe zu entziehen, ſoll gleich den Wild-Dieben beſtraft werden.

§. 3.

Jede Art und Weiſe durch Schlingen oder Verbergung im Graſe oder Korn, oder

Digitized by Google

Juny 14. oder wie es ſonſt heißen mag, das Wild zu fangen, ſoll ebenfalls im Betretungsfall als Wilddieberey beſtraft werden.

§. 4.

So wenig die Haus-Hunde der Landleute, als andern zugehörige Hunde, ſollen in den Forſt-Revieren der Walddörfer, es ſey in der geſchloſſenen Jagd- oder in einer andern Zeit angetroffen werden, widrigenfalls ſolche von den Jägern und Forſtbedienten erſchoſſen werden ſollen, und ſoll der Eigener des Hundes ihnen für den Schuß 1 mℓ 8 ß bezahlen.

§. 5.

In der offenen Jagd-Zeit wird auch ferner den Erbgeſeſſenen Hamburger Bürgern, welche die volle Bürgerſchaft gewonnen haben, verſtattet, die Jagd mit Schießen in den Walddörfern zu treiben, ſie werden jedoch erinnert, ſich in Betreff des Verbots, Hunde mit ſich zu führen, ſo wie in allem Uebrigen genau der Verordnung gemäß zu betragen, bey den in derſelben verordneten Strafen.

Hamburg, den 14. Juny 1823.

Weſtphalen,
Senator und Waldherr.

ſ. oben Band VII. S. 296.

Digitized by Google

XVII.

Notification

Juny.

über die Beſtrafung der Bettler.

Um die Betteley deſto ſicherer zu ſtöhren, wird hiemit die Verfügung des Mandates vom 13. May 1816 in Erinnerung gebracht, welche ſo lautet:

„1) Fremde Bettler und Collectanten, „die zum erſtenmal auf Betteley allhier „ertappt werden, ſollen auf acht Tage „bey Waſſer und Brodt in eine finſtre „Koje ins Zuchthaus geſetzt werden. „Sollte dieſe Strafe ſie nicht genugſam „abſchrecken und ſie zum zweytenmal „auf Betteley betroffen werden: ſo „ſollen ſie auf 14 Tage abwechſelnd „bey Waſſer und Brodt mit einem „Block am Bein, in eine finſtre Koje „ins Zuchthaus geſetzt werden. Würden „ſie demungeachtet zum drittenmal als „Bettler eingefangen, ſo ſollen ſie ſo„dann auf 3 Wochen, die letzten acht „Tage bey Waſſer und Brodt, mit „einem Block am Bein, ins Zucht„haus in eine finſtre Koje geſetzt „werden. Beym viertenmale ſollen ſie „ans Halseiſen geſtellt, und auſſer „längerer Zuchthausſtrafe, den Um„ſtänden nach noch mit andern körper„lichen und beſchimpfenden Strafen „belegt werden.“

„Was

Juny.

„Was nun aber 2) den hieſigen „Bettler betrifft, der die ihm durch „die Armen-Anſtalt angebotene Hülfe „verſchmäht, und aus Trägheit und „um ſeinen ausſchweifenden Lebens„wandel fortzuſetzen, den Müſſiggang „des Bettelns vorzieht und als über„wieſener Bettler eingefangen wird, „ſo ſoll es zwar in Hinſicht deſſen, „im Allgemeinen bey der 6 und 12„monatlichen Strafe, wie vordem, ſein „Bewenden haben, jedoch bleibt es „der Polizey-Behörde überlaſſen, dieſe „Strafzeit nach den Umſtänden abzu„kürzen.“

„Kinder hieſiger Armen, die als „Bettler aufgegriffen werden, ſollen „körperlich ſcharf beſtraft und den Um„ſtänden nach mit längerer oder kür„zerer Gefängnißſtrafe belegt, auch „wenn ſich ergeben ſollte, daß ihre „Eltern ihnen Anleitung gegeben, und „ſie deshalb auf die Gaſſen geſchickt „haben, dieſe, als ob ſie ſelbſt wegen „Betteley arretiret, mit Zuchthaus„ſtrafe angeſehen und beſtraft werden.“

„Uebrigens aber wird hiemit die „in der Armen-Ordnung von 1791 „§. 27 enthaltene geſetzliche Verord„nung erneuert: daß der eingebrachte „Bettler während der Zeit ſeiner Straf-

„zeit

Digitized by Google

„zeit keinen Lohn erhalten, ſondern Juny.
„bey einer, mit ſeinem Verdienſt in
„Verhältniß ſtehenden Beköſtigung, zu
„einer ſeinen Kräften angemeſſenen
„Arbeit, zum Beſten des Zuchthauſes
„angehalten werden ſoll.“

Es wird hiebey noch angezeigt, daß denen, welche dieſe Strafe erlitten, ſolches auf ihre Päſſe und Wanderbücher ſoll bemerkt werden, ſo wie daß den fremden Bettlern es entweder gänzlich oder auf eine große Zeit verboten werden ſoll, ſich hieſelbſt ferner aufzuhalten.

Hamburg, im Junius 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. VII. S. 265.

Zugleich erging abſeiten der Polizey-Behörde folgende

XVIII.

Notification. Juny 11.

Wenn auch die Gaſſenbetteley nach Kräften geſtöret, und immer weniger werden wird, je mehr die Einwohner Hamburgs die Bemühungen der Polizey unterſtützen, ſo iſt doch noch ein anderer Zweig der Betteley übrig, der nicht nur noch läſtiger, ſondern auch nach Umſtänden für das Eigenthum der

Digitized by Google

Juny 11. der Hausbewohner gefährlicher iſt. Es gehen nämlich bekanntlich mehrere Perſonen mit Bettelbriefen, worin die Schickſale der betreffenden Familien mit ſehr lebhaften Farben beſchrieben werden, in die Häuſer, und zeigen, theils ächte, theils falſche Empfehlungsbriefe vor. Ohne den wahrhaft Unglücklichen irgend eine Hülfe bekümmern zu wollen, kann man es doch mit Wahrheit behaupten, daß die mehreſten ſolcher Erzählungen durchaus unwahr und blos erdichtet ſind; dadurch werden dieſe Betrüger ernährt, und die Hülfsquellen für die wahrhaft Unglücklichen beſchränkt. In Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen werden die Haus- und Zimmerbewohner daher von neuem und dringend aufgefordert, wenn ſie auch mit der Arretirung dieſer Bettler nicht verfahren wollen, wenigſtens die Briefe dieſen Bettlern abzunehmen, und ſie an die Polizey zu ſenden; es wird dabey ausdrücklich bemerkt, daß niemand von dieſer Einſendung irgend einige Beläſtigung oder Mühe haben ſoll. Es werden übrigens die zum Theil ſehr achtbaren Einwohner, die aus Gutmüthigkeit ſolchen Menſchen oft ohne hinlängliche Unterſuchung Empfehlungsbriefe mitgeben, aufgefordert, da ihnen ja die Wege, um Unglücklichen, die ſich dazu qualificiren, Unterſtützung zu verſchaffen, hinlänglich bekannt ſind, nicht zur Beläſtigung ihrer Mitbürger ferner ſolche Beförderung der Betteley ſich

zu

Digitized by Google

zu erlauben. Die bey der Polizey eingekommenen Empfehlungs-Briefe ſollen den Ausſtellern wieder zurück geſandt werden.

Hamburg, den 11. Juny 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

XIX.

Rath- und Bürger-Convent vom 12. Juny 1823.

Juny 12.

E. E. Raths Propoſitionen an die am 12. Junius verſammelte Erbg. Bürgerſchaft waren folgende:

I. aus den in der Anlage sub No. 1. auseinander geſetzten Gründen mit zu genehmigen:

1. a) Die Beybehaltung der Zoll-Anſätze für die Einfuhr.
   b) Herabſetzung der Ausfuhr-Zölle, von reſp. $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Procent auf $\frac{1}{8}$ Procent Courant von Banco, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt demnächſt zu proponirender Deckungsmittel, vom 1. Jan. 1824 an, zum Verſuch auf fünf Jahre, und
   c) unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung bis Ende des laufenden Jahrs.

Juny 12. 2. a) Gänzliche Befreyung vom Ausgangs-Zoll für kleine Verſendungen bis 100 ℔ an Gewicht, ſofern ſie den Wehrt von 100 mℓ Banco nicht überſteigen.

b) Herabſetzung des Schiffs-Zolls für See-Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive, von 12 und 8 ß auf 4 ß pr. Commerz-Laſt, wodurch er dem niedrigſten, welcher die Stecknitz-Fahrer und Oberländiſchen Fahrzeuge entrichten, gleich geſtellet werde.

c) Gänzliche Befreyung der Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive, vom Loots-Gelde, ſofern ſie ſich keines Lootſen bedienen.

d) Ausdehnung der Tranſito-Freyheit auf, zur See eingeführtes Bau- und Stabholz, welches bisher in Gemäßheit des Art. 14. der Zoll-Ordnung davon ausgenommen war, wogegen das die Elbe herunter, oder zur Fuhr kommende, in Gemäßheit des Art. 6, gegen Entrichtung der frühern Abgabe des Schlammgeldes ſofern es in Anwendung komme, vom Eingangs-Zoll fortwährend gänzlich zu befreyen.

e) Zu-

e) Zuſammenfaſſung einiger, die Ausübung des Zoll-Geſetzes und die Zoll-Strafen betreffender, veränderter Beſtimmungen, in ein, nach eingeholtem Gutachten der Zoll-Deputation, vor Ende des Jahrs zu proponirendes Additament zur Verordnung vom 12. Dec. 1816. Juny 12.

ſ. oben Band VII. Seite 490.

II. Die Mitgenehmigung: daß gegen alle Staaten welche eine Reciprocität beobachten würden, eine Freyzügigkeit dahin beſtehen ſolle, daß weder eine Auswanderungs-Steuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachſteuer (ius detractus) von auswärts gehenden Erbſchaften, Mitgiften oder ſonſtigen Capitalien, gefordert werden ſolle; worunter jedoch die Collateral-Steuer, welche von allen hier fallenden Erbſchaften, und auch von hieſigen Bürgern, zu entrichten, nicht zu verſtehen und zu rechnen. Die Reciprocität müſſe jedoch, wenn dieſelbe nicht notoriſch oder entſchieden erklärt worden, von den Nachſuchenden bewieſen werden.

ſ. Band VI. S. 83 u. 144.

Erbgeſeſſene Bürgerſchaft erwiederte:

ad I. „Die das Zollweſen betreffen„den Anträge E. E. Raths könne „ſie nicht genehmigen, erkläre ſich „dagegen

ad II. „den Abzugs-Zehnten be-
„treffend mit E. E. Rathe ein-
„verſtanden.“

Replicando behielt E. E. Rath ad I. förderſamſte nähere Vorſtellung bevor.

XX.

Juny. **Bekanntmachung**

wider das Toback-Rauchen in der Nähe der Pulver-Magazine.

Das Toback-Rauchen aus Pfeifen oder Cigarren, in der Nähe der Pulver-Magazine, iſt verboten.

Die Schildwachen ſind angewieſen, auf dieſes Verbot ſtrenge zu halten.

Wer der Anweiſung der Schildwachen keine Folge leiſtet, wird arretirt, und, den Umſtänden nach, beſonders wer ſich der Wache widerſetzet, mit Gefängniß- oder anderen Strafen beleget werden.

Hamburg, im Juny 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. VII. S. 38.

XXI.

Juny 16. **Rath- und Bürger-Schluß**

vom 12. Juny d. J. Die Aufhebung der Zehnten-Abgabe, auch in Beziehung auf Staaten betreffend,

treffend, welche nicht zum deutſchen Bunde Juny 16.
gehören.

Demnach in der zwiſchen E. E. Rath und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft am 12. d. M. gehaltenen Zuſammenkunft in Betreff der Aufhebung der Zehnten-Abgabe in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutſchen Bunde gehören, beſchloſſen worden:

daß gegen alle Staaten, welche eine Reciprocität beobachten werden, eine Freyzügigkeit dahin beſtehen ſolle, daß weder eine Auswanderungs-Steuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachſteuer (ius detractus) von auswärts gehenden Erbſchaften, Mitgiften oder ſonſtigen Capitalien gefordert werden ſolle, worunter jedoch die Collateral-Steuer, welche von allen hier fallenden Erbſchaften und auch von hieſigen Bürgern zu entrichten, nicht zu rechnen;

daß die Reciprocität jedoch, wenn dieſelbe nicht notoriſch oder entſchieden erklärt worden, von dem Nachſuchenden bewieſen werden müſſe:

ſo hat E. E. Rath ſolches durch den Druck öffentlich bekannt machen wollen, damit ein jeder Wiſſenſchaft davon erlangen und ſich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Conclusum in Senatu Hamb. Lunae, d. 16. Junii 1823.

ſ. oben Seite 51. XXII.

XXII.

Juny 25.

Bekanntmachung

wegen der in der Norder = Elbe zu ſetzenden Strauchbaaken.

Da in der Norder = Elbe, von dem Buntenhauſe herunter bis zur Hoſe, einige Strauchbaaken geſetzt werden ſollen, um den Schiffern dadurch Anleitung zur beſſern Kenntniß des, durch die Sände beſchränkten und gekrümmten, Fahrwaſſers zu geben; ſo werden ſelbige hiemit benachrichtiget, daß diejenigen Baaken, welche mit einem ſchwarzen Lappen umwickelt ſind, die Weſtliche, oder bey der Herunterfahrt die linke Seite des Fahrwaſſers bezeichnen, hingegen die, mit einem weißen Lappen, bey der Herunterfahrt rechter Hand oder auf Steuerbordsſeite müſſen gehalten werden.

Zugleich werden die Schiffer, Fiſcher, Holzflößer und Alle die am Strome verkehren, ermahnt, dieſe Baaken zu meiden und zu ſchonen, und vor allen Dingen dieſelben nicht gefliſſentlich und abſichtlich auszuziehen, abzubrechen oder die Lappen abzulöſen, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions = Fall; und ſoll Demjenigen, welcher bey dem hieſigen Polizey = Departement einen Contravenienten dergeſtalt zur Anzeige bringen wird, daß derſelbe zur Strafe gezogen werden kann, die Hälfte

des

Digitized by Google

des zu entrichtenden Strafgeldes anheim fallen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 25. Junii 1823.

XXIII.

Rath= und Bürger=Convent vom 25. Juny 1823.

Juny 25.

Am 25. Juny 1823 war Erbg. Bürgerſchaft abermals von E. E. Rathe convocirt, und proponirte derſelbe folgendes:

In der Unmöglichkeit, den verſchiedenen Wünſchen zu genügen, die der letzten Reſolution Erbg. Bürgerſchaft in der Zollſache zum Grunde liegen, ſehe E. E. Rath ſich gemüſſigt, Seinem letzten Antrage von einer alternativen Propoſition begleitet, zu wiederholen.

Indem E. E. Rath in der Anlage sub Signo Solis noch einmal die Gründe entwickele, die ihm in dieſer Angelegenheit leiteten, hege Er das ſtadtväterliche Vertrauen, Erbg. Bürgerſchaft werde durch die Mitgenehmigung Seiner zum Theil alternativen Propoſitionen jedes fernere verfaſſungsmäßige Vorſchreiten entbehrlich machen.

Propositio I.

E. E. Rath wiederhole alſo zuerſt ſeinen Antrag vom 12. Juny auf folgende Zoll-Erleichterungen.

1) Her-

Juny 25. 1) Herabſetzung der Ausfuhr-Zölle von reſp. 1½ und ½ Procent auf ⅛ Procent Courant von Banco.

2) Gänzliche Befreyung vom Ausgangs-Zoll für kleine Verſendungen bis 100 ℔ an Gewicht, ſo ferne ſie den Werth von 100 mℓ Banco nicht überſteigen.

3) Herabſetzung des Schiffs-Zolls für See-Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive, von reſp. 12 und 8 ß auf 4 ß.

4) Gänzliche Befreyung der Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive vom Lootsgelde, ſo fern ſie ſich keines Lootſen bedienen.

5) Ausdehnung der Tranſito-Freyheit auf zur See eingeführtes Bau- und Stabholz, welches bisher in Gemäßheit des Art. 14. der Zoll-Ordnung davon ausgenommen war, wogegen das die Elbe herunter oder zur Fuhr kommende, in Gemäßheit des Art. 6. gegen Entrichtung der frühern Abgabe des Schlammgeldes, ſo fern es in Anwendung komme, vom Eingangs-Zoll fortwährend gänzlich zu befreyen.

Sämmtlich zum Verſuch auf 5 Jahre, vom 1. Jan. 1824 an, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, demnächſt zu propo-

nirender

nirender Deckungs-Mittel, für einen auf ungefähr 200,000 mk berechneten Ausfall der Staats-Einnahme. Juny 25.

Mit dem Anhange, daß jedoch, da das löbl. Collegium der Sechsziger allenfalls den Wunſch einer Beſchränkung der Dauer auf drey Jahre geäußert, E. E. Rath ungeachtet des großen Nachtheils der Veränderlichkeit einer Haupt-Einnahme des Staats, erbötig ſey, Erbg. Bürgerſchaft in dieſem Wunſche entgegen zu kommen, falls Sie darinn einen mehreren Grund zur Annahme der Propoſition finden ſollte.

Propositio II.

Würde aber Erbg. Bürgerſchaft dieſe, ohne gänzliche Zerrüttung der Finanzen, dem Handel einigermaaßen erſprießlichen Erleichterungen nicht genügend achten, ſo trage E. E. Rath, in der Vorausſetzung, Erbg. Bürgerſchaft werde die einſtweilige Fortdauer des Beſtehenden einer, nach Ihrer Anſicht unzureichenden Aufopferung der Staats-Einnahme vorziehen, alternativ mit der erſten Propoſition;

2) auf die vorläufige Beybehaltung der bisherigen Zoll-Anſätze, annoch auf drey Jahre bis ultimo 1826 an, um gegen das Ende derſelben, nach mehreren Beobachtungen und Erfahrungen, fernere

Juny 25. fernere Mittheilungen an Collegia und Erbg. Bürgerſchaft machen zu können.

Jedoch laſſe E. E. Rath nach dem Wunſche Collegii der Sechsziger es Sich gefallen, falls daß auch der Wunſch Erbg. Bürgerſchaft ſey, daß dabey

1) die Zoll-Freyheit für kleine Verſendungen bis 100 ℔ an Gewicht, ſo fern der Wehrt nicht 100 mℓ Banco überſteige;

2) die Herabſetzung des Schiff-Zolles von reſp. 12 und 8 ß auf 4 ß pr. Commerz-Laſt, und bedingungsweiſe Befreyung vom Lootsgelde für Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive;

3) die Ausdehnung der Tranſito-Freyheit auf zur See eingeführtes Bau- und Stabholz;

in der ad I. angetragenen Maaße, ohne ſogleich Deckungs-Mittel zu belieben, mit dem Jahre 1824 eintrete.

Propositio III.

Bey der Wahl der einen oder der andern der beyden gedachten alternativen Propoſitionen, würde noch vor Ende des Jahres die Abänderung der betreffenden Stellen in der Zoll-Ordnung, nach Maaßgabe

1) der

Digitized by Google

1) der ſodann angenommenen Propoſitionen, Juny 25.
2) einzelner Vorſchläge der Commiſſarien Erbg. Bürgerſchaft und der Zoll-Deputation, beſonders auch in Hinſicht der Zoll-Strafen

Erbg. Bürgerſchaft anzutragen ſeyn.

Propositio IV.

Demnach verſtehe es ſich von ſelbſt, daß unter allen Umſtänden und bey jeder Reſolution Erbg. Bürgerſchaft, zur nothwendigen Erhaltung der guten Ordnung in einem ſo weſentlichen Zweige der Verfaſſung und der Staats-Einnahme, die bisherige Zoll-Verordnung bis zum Ablaufe dieſes Jahres unverändert beybehalten werde.

Die Resolutio Civium lautete:

„Erbgeſeſſene Bürgerſchaft könne auf „die in der Zoll-Angelegenheit vor„gelegte Alternative nicht eingehen, „willige indeß in die fernere vorläufige „Prolongation der jetzigen Zoll-Ord„nung, jedoch nur auf die nächſten drey Monate.

Replicando behielt E. E. Rath ſich hierauf das Weitere bevor, und ließ ſich die dreymonatliche Prolongation gefallen.

ſ. oben Seite 49.

XXIV.

Juny.

Zuſatz

zum Hafen=Reglement vom 15. Februar 1815, Schieß=Pulver betreffend.

Zur nähern Erläuterung des §. 2. des Hafen-Reglements wegen des mit den Schiffen ankommenden Pulvers, iſt folgende nähere Beſtimmung verfügt und angeordnet:

I.

Jeder an die Stadt kommende Schiffs-Capitain hat die Quantität des am Bord befindlichen Schieß-Pulvers, es mag dieſes zur Ladung oder zum Gebrauch beſtimmt ſeyn, ſofort der Zolljacht zu declariren, bey ſchwerer Geld-Strafe, wenn kein Schaden daraus hervorgeht, und ſonſt bey Gefängniß- und Leibes-Strafe nach Größe des daraus etwa entſtehenden Schadens.

II.

Das Pulver iſt ſodann der Chaloupe der Zolljacht, die zur Abholung des Pulvers und zum Transport deſſelben in das öffentliche Pulver=Magazin, an Bord des Schiffes legen wird, ſofort zu verabfolgen.

III.

Beym Abgange des Schiffes von hier wird dieſes Pulver auf Verlangen des Capitains wieder von der Chaloupe der Zoll-

jacht

jacht am Bord gebracht, doch nicht eher als Juny. bis der Capitain im Auſſenhafen liegt und zum Segeln bereit iſt.

IV.

Zur Vermeidung aller Differenzen iſt folgende Vergütung für das Abholen und Hinbringen des Pulvers eines für alles der Chaloupen-Mannſchaft beſtimmt worden:

a) bis 100 ℔ bezahlt 2 mℓ,
b) 101 bis 200 ℔ - 3 mℓ, und

ſo 1 mℓ für jede 100 ℔ mehr.

Hamburg, im Juny 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. II. S. 25.

XXV.

Befehl

Julh.

unerwachſenen Kindern keine Fahrzeuge zu vermiethen.

Wegen der daraus hervorgehenden Gefahr, iſt es den Jollenführern und den Eigenthümern von Segelböten auf der Elbe verboten, unerwachſenen Kindern, falls ſie nicht von einer erwachſenen, mit der Schiffahrt bekannten Perſon begleitet ſind, ſolche Fahrzeuge zum Fahren zu vermiethen, bey 3 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall.

Die

Die Mannſchaft der Zolljacht, des Wachtſchiffes, der Hafenrunde, und die Soldaten-Poſten ſind angewieſen, auf die Befolgung dieſes Befehls zu wachen.

Hamburg, im July 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. III. S. 124.

XXVI.

August 4.

Verordnung
in Betreff der Dienſtboten in den Walddörfern.

Die Wohlverordneten Waldherren haben für nothwendig erachtet, zur Abhelfung mancher Beſchwerden, gegenwärtige Verordnung, die Dienſt-Bothen betreffend, zu erlaſſen.

1ſtens. Knechte und Mägde, welche ſich vermiethen, und den Gottespfenning annehmen, müſſen zur beſtimmten Zeit ihren Dienſt antreten, oder der Herrſchaft das halbe Jahr Lohn, wozu ſie gemiethet worden, entrichten; und da es ſich ergeben, daß einige Dienſtbothen kein Bedenken getragen, ſich aus gewinnſüchtigen Abſichten an mehreren Orten zugleich zu vermiethen, und dadurch mancher-

mancherley Verlegenheiten und Un- August 4.
ordnungen zu veranlaſſen, ſo wird ihnen ſolches bey geſchärfter, und dem Befinden nach Gefängniß-Strafe hiemit verboten.

2tens. Wenn Knechte oder Mägde einen Dienſt auf gewöhnliche oder verabredete Zeit angetreten haben, und ihn vor Ablauf derſelben wider Willen ihrer Dienſt-Herrſchaft verlaſſen, ſo ſind ſie letzterer nicht nur dasjenige, was ſie auf den Lohn deſſelben Jahres empfangen haben, wieder zurück zu geben, ſondern auch noch überdem den Betrag eines vollen Jahres Lohn zu bezahlen, ſchuldig, und werden in Entſtehung deſſen, ohne Rückſicht, ob ſie bereits einen andern Dienſt angetreten oder nicht, bey Gefängniß-Strafe zurückzukehren, und ihre Zeit auszudienen angehalten. Auf gleiche Weiſe iſt aber auch der Hausherr, welcher ſeine Dienſtbothen ohne genugſame Urſache auſſer der Zeit aus ſeinem Dienſt weiſet, ihnen den bedungenen Lohn eines ganzen Jahres zu bezahlen ſchuldig.

3tens. Da auch viele Dienſtbothen, wenn ſie glauben anderswo einen beſſern Dienſt oder größeren Lohn erhalten

zu

Auguſt 4. zu können, oder aus andern Urſachen ſich in ihrer Arbeit verdroſſen und widerſeßlich bezeigen, um dadurch ihre Wirthe zu nöthigen, ſie auſſer der Zeit ihres Dienſtes zu entlaſſen, ſo ſollen dieſe nach Befinden durch Gefängniß- oder andere Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden.

4tens. Ohne der Herrſchaft Erlaubniß dürfen die Dienſtbothen nicht ausgehen, weder an Sonn- und Feſttagen, noch an Werkel-Tagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur beſtimmten Zeit nicht zurück- oder gar betrunken zu Hauſe kommt, wird nach Befinden mit Gefängniß beſtraft.

5tens. Würden Dienſtbothen ſich des Abends oder in ſpäter Nacht in ſtarker Anzahl verſammeln und lärmen, ſchreyen oder andern Unfug treiben, ſo ſollen dieſelben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angeſehen, und als ſolche beſtraft werden.

6tens. Da auch einigemal Fälle vorgekommen ſind, daß Dienſtbothen in der häuslichen Einrichtung ihrer Herrſchaft etwas vorzuſchreiben, ſich herausgenommen, und zu dem Ende mit mehrern benachbarten Dienſtbothen

Digitized by Google

bothen in gleicher Abſicht gemeinſchaftliche Sache gemacht, nachmals aber, wenn ſie ihren Zweck nicht erreichet, eigenmächtig mit ihren Complicen den Dienſt verlaſſen, und andere unter gefährlichen Bedrohungen, ein gleiches zu thun, genöthiget haben; ſo ſollen dieſe, und beſonders die Rädelsführer, nach Befinden mit Zuchthaus- und anderer ſchweren Leibes-Strafe den Geſetzen gemäß belegt werden. August 4.

7tens. So wie nun die Wohlverordneten Waldherren das Vertrauen haben, daß die Herrſchaften und Hauswirthe, ihr Geſinde mit gutem Beyſpiele der Ordnung vorangehen und ſolches überhaupt auf eine ordentliche und billige Weiſe behandeln, auch keine gute Knechte und Mägde durch vermehrten Lohn oder andere Verſprechungen ihren Wirthen abſpänſtig machen werden, ſo werden auch die Dienſtbothen darauf aufmerkſam gemacht, die Laſten der Herrſchaften nicht noch durch Widerſpänſtigkeiten, und unbillige Forderungen zu erhöhen und zu vergrößern, oder zur Saat- und Erndtezeit durch ungebührliches Betragen ihre Wirthe in Verlegenheit zu ſetzen, ſondern vielmehr durch treue Hülfe,

Aug. 4. Genügſamkeit und Willfährigkeit ihnen nützlich zu werden, und ſich dadurch den Beyfall ihrer Herrſchaft zu erwerben ſuchen.

8tens. Wird auch allen Knechten und Dienſtbothen in Erinnerung gebracht, ſich gegen die in den Walddörfern angeſtellten Voigte und Polizey-Officianten beſcheiden zu betragen, oder zu erwarten, daß die geringſte Widerſetzlichkeit bey vorfallenden Ereigniſſen auf das ſtrengſte beſtraft werden ſoll.

Als wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Hamburg, den 4. Auguſt 1823.

Weſtphalen, Senator u. Waldherr. L. A. Pröſch, Senator u. Waldherr.

ſ. oben Band V. S. 20 u. 24.

XXVII.

Aug. 21. **Rath- und Bürger-Schluß** vom 21. Auguſt 1823.

Am 21. Auguſt 1823 war Erbg. Bürgerſchaft auſſerordentlich verſammlet, und E. E. Raths Propoſition folgende:

I. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. 1. cum Subadjuncto sub Signo Solis wieder-

wiederhole derſelbe, den nach den Wünſchen Collegii der Sechszʒiger am 25. Juny modificirten Antrag vom 12. Juny, welcher folgende Zoll-Erleichterungen begreiſe: Aug. 21.

1) Herabſetzung der Ausfuhr-Zölle von reſp. $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Procent auf $\frac{1}{8}$ Procent Courant von Banco.

2) Gänzliche Befreyung vom Ausgangs-Zoll, für kleine Verſendungen bis 100 ℔ am Gewicht, ſo fern ſie den Werth von 100 mℓ Banco nicht überſteigen.

3) Herabſetzung des Schiffs-Zolls für See-Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive, von reſp. 12 und 8 ß auf 4 ß per Commerz-Laſt.

4) Gänzliche Befreyung der Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive, vom Lootsgelde, ſo fern ſie ſich keines Lootſen bedienen.

5) Ausdehnung der Tranſito-Freiheit auf zur See eingeführtes Bau- und Stabholz, welches bisher in Gemäßheit des Art. 14. der Zoll-Ordnung davon ausgenommen war, wogegen das, die Elbe herunter oder zur Fuhr kommende, in Gemäßheit Articuli 6, gegen Entrichtung der frühern Abgabe des Schlammgeldes, ſofern es in Anwendung komme,

Aug. 21. vom Eingangs-Zolle fortwährend zu befreyen.

Sämmtlich zum Verſuche, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte demnächſt zu proponirender Deckungs-Mittel für einen über 200,000 m℔ zu berechnenden Ausfall der Staats-Einnahme, vom 1. Januar 1824 an, auf drey Jahre, und in Verbindung mit einer förderſamſt in Antrag zu bringenden Abänderung einiger einzelnen, beſonders die Zoll-Strafen betreffenden Artikel der Zoll-Ordnung.

II. Sollte Erbg. Bürgerſchaft dieſem Ausgleichungs-Verſuche auch dieſesmal Ihre Mitgenehmigung verſagen, ſo richte E. E. Rath zum zweitenmal Seinen Haupt-Antrag, auf unveränderte Beybehaltung der jetzigen Zoll-Anſätze für drey Jahre bis ultimo 1826, womit derſelbe jedoch folgende Erleichterungen als an ſich erſprießlich und der vorgängigen Bezeichnung eines Deckungs-Mittels weniger bedürfend, gerne in Verbindung ſetze.

1) Die Zoll-Freyheit für kleine Verſendungen bis 100 ℔ am Gewicht, ſo fern der Werth nicht 100 m℔ Banco überſteige.

2) Die Herabſetzung des Schiffs-Zolles von 12 und 8 ß auf 4 ß per Commerz-

merz-Laſt, für Schiffe bis 20 Commerz-Laſt inclusive. Aug. 21.

3) Die Befreyung derſelben vom Loots-Gelde, ſo fern ſie ſich keines Lootſen bedienten.

4) Die Ausdehnung der Tranſito-Freyheit auf zur See eingeführtes Bau- und Stabholz, in der ad I. angetragenen Maaße.

5) Die Abänderung einzelner, namentlich der die Zoll-Strafen betreffenden, Artikel der Zoll-Ordnung.

III. Sollte Erbg. Bürgerſchaft weder der erſten noch der zweyten Propoſition beyſtimmen, ſo trete der Fall ein, wo, nach Erbg. Bürgerſchaft nochmaliger Inhaerirung auf Ihren vorigen Schluß E. E. Rath Sich durch den Art. 4. Tit. 7. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verpflichtet ſehe, Erbg. Bürgerſchaft zu erſuchen, noch während gegenwärtiger Sitzung in die Kirchſpiele zu treten, in jedem derſelben nach Maaßgabe des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, ſechs unpartheyliche, dazu qualificirte Perſonen durch Stimmen-Mehrheit, und aus den ſo Gewählten, den dritten Theil durchs Loos zu erkieſen, um mit einer gleichen Zahl aus der Geſammtheit E. E. Raths durchs Loos zu wählender Deputirten, darüber, ob nach der vorliegenden Haupt-Propoſition

E. E.

Aug. 21. E. E. Raths die jetzt beſtehenden Zoll-Anſätze vorläufig auf drey Jahre zu prolongiren seyn, innerhalb 14 Tagen, in der durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Weiſe, eine bündige Entſcheidung zu fällen.

Die Resolutio Civium war:

„Erbg. Bürgerſchaft genehmigt das „in der erſten Propoſition enthaltene „Temperament wegen der Zoll-Ange„legenheit völlig angetragenermaaßen."

ſ. oben Seite 67.

XXVIII.

Aug. 29. **Publicandum**

bey dem Amts-Jubiläo Sr. Hochwürden des Herrn Archidiaconi Behrmann, Dr.

Bey dem am Dienſtage den 2. September d. J. in der Petri Kirche ſtatt habenden funfzigjährigen Amts-Jubiläo Sr. Hochwürden des Herrn Archi-Diaconi Behrmann, S. S. Th. Doctoris, iſt folgende Polizey-Verfügung angeordnet:

1. Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müſſen von dem Berge und der Straße hinter St. Petri her fahren; vom Speersort, der Pauls- oder Schmiedeſtraße iſt das Fahren zur Kirche nicht erlaubt.

2. Die-

2. Diejenigen, welche Perſonen führen, die zum Muſik-Chor gehören, fahren ſodann vor die Thurmthüre, und fahren weg hinter der Kirche in die Pauls-ſtraße nach der Zuchthausſtraße, holen auch dieſe Perſonen von der Paulsſtraße wieder ab. Aug. 29.

3. Die übrigen Wagen, welche zur Hauptthüre und dem Kirchenſaale wollen, fahren, wenn ſie ledig ſind, nach dem Speersort und Domsplatz, und holen von dort her auch die Perſonen wieder ab.

4. Während die Proceſſion aus der Kirche nach des Herrn Archi-Diaconi Hauſe ſich begiebt, iſt die Paſſage gänzlich geſperrt.

5. Diejenigen Wagen, die aus dem Hauſe des Herrn Archi-Diaconi die Folge abholen wollen, fahren von dem Speersort nach der Schmiedeſtraße.

6. Ein Jeder hat ſich übrigens den Anordnungen der Polizey-Officianten gemäß zu betragen.

Hamburg, den 29. Auguſt 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. Band VII. Seite 386.

Digitized by Google

XXIX.

Sept. 3.

Publicandum

nach von E. H. Rath mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dännemark abgeſchloſſenen Cartel-Convention.

Nachdem Ein Hochedler Rath, mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dännemark, die nachfolgende Cartel-Convention verabrede und geſchloſſen hat,

Convention

zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Dännemark, und der freyen und Hanſeſtadt Hamburg, wegen Auslieferung der Deſerteure und ausgetretenen Militairpflichtigen.

Art. 1.

Alle von der Armee Sr. Majeſtät des Königs von Dännemark und den Truppen der freyen und Hanſeſtadt Hamburg, deſertirte, oder künftig deſertirende Militair-Perſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deſerteure werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen: welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetz-

lichen

lichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und demſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind; mit Inbegriff der, bey der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte. Sept. 3.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der contrahirenden Theile, früher ſchon aus einem andern Staate deſertirt wäre, ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an denjenigen der contrahirenden Theile erfolgen, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat, von den Truppen eines der paciscirenden Staaten, zu denen eines dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates, oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt, ſo kommt es darauf an: ob letzterer Staat mit jenem dritten ein Cartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen; im entgegengeſetzten Falle aber, wird er dem paciscirenden Staate, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a. wenn

Sept. 3. a. wenn der Deſerteur aus den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Dännemark, oder aus dem Territorio der freyen und Hanſeſtadt Hamburg gebürtig iſt, und alſo, vermittelſt der Deſertion, nur in ſeine Heimath zurück kehrt.

b. wenn ein Deſerteur in dem Staate in welchem er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung, die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder in Original, oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſte geeignet ſey, oder nicht.

Schulden, oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen, ſo wenig wie das, in einem der paciscirenden Staaten etwa erſchlichene Bürgerrecht, dem Staate, in welchem er ſich aufhält, ein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf Pferde, Sattel und Reit-

Digitized by Google

Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, Sept. 3.
welche von den Deſerteuren etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geſchieht in der Regel freywillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird ſofort die Auslieferung deſſelben, ſo wie der, etwa bey ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7.

Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſeyn, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfalſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben, zwiſchen der requirirenden, und der requirirten Behörde, nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 8.

Sept. 3. **Art. 8.**

Ein Deſerteur, deſſen Auslieferung requirirt wird, ſoll an der Gränze des respective däniſchen und hamburgiſchen Gebietes ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde ſoll den Deſerteur von da abholen laſſen.

Die Requiſition zur Auslieferung der däniſchen Deſerteure, die zum Hamburgiſchen Kriegsdienſte angenommen ſeyn möchten, geſchieht bey dem jedesmaligen Chef der Hamburgiſchen Garniſon, in allen übrigen Fällen aber, bey dem jedesmaligen Polizeydirector zu Hamburg.

Die Requiſition wegen Auslieferung der, etwa in Königlich däniſchen Dienſten befindlichen Hamburgiſchen Deſerteure, werden bey dem General-Commando der Provinz, wo der Deſerteur ſich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich däniſchen höchſten Civilobrigkeiten gerichtet. Dieſe ſind: der Polizeydirector: in Copenhagen; und im Königreich Dännemark außerhalb Copenhagen: die Amtmänner; im Herzogthum Schleswig: das Schleswigſche Ober-Gericht zu Schleswig; im Herzogthum Holſtein: das Holſteiniſch-Lauenburgiſche Ober-Gericht zu Glückſtadt; für die Stadt Altona jedoch: der dortige Oberpräſident; und für das Herzogthum

zogthum Lauenburg: die Lauenburgiſche Re- Sept. 3.
gierung zu Ratzeburg.

Art. 9.

An Unterhaltungskoſten wird, für jeden auszuliefernden Deſerteur, von dem Tage der Verhaftung, bis zum Tage ſeiner Auslieferung einſchließlich, däniſcher Seits 16 Rbß Silbermünze, oder 5 lübß; für ein Cuiraſſierpferd $\frac{7}{16}$ Scheffel Haſer, 9 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Huſaren-Pferd aber, täglich $\frac{7}{16}$ Scheffel Haſer, 7 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh däniſch Maaß und Gewicht, gut gethan; und Hamburgiſcher Seits für den Deſerteur täglich 5 lübß, für ein Pferd aber, täglich $\frac{7}{16}$ Scheffel Haſer, 9 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh, nach Hamburgiſchem Maaß und Gewicht gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Ortes oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung vorgenommen iſt, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bey der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deſerteure, nach ihrer, zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen, ſo werden dieſe ebenfalls ſofort bey der Auslieferung, jedoch auf dem Grunde einer mitzutheilenden beſonderen Berechnung erſtattet.

Art. 10.

Sept. 3. Art. 10.

Außer dieſen Koſten, und der in nachſtehendem Art. 11 bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 6 Rbthlr. 4 mk in Silbermünze, oder in ſo weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 4 ℛ 8 ß Hambgr. (Hamburgiſcher Seits gleichfalls von 4 ℛ 8 ß, oder 12 mk 8 ß Hamb. Cour) für einen Mann ohne Pferd; und von 13 Rbthlr. 2 mk in Silbermünze, oder in ſo weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 8 ℛ 16 ß Hamb. Courant (Hamburgiſcher Seits gleichfalls von 8 ℛ 16 ß oder 25 mk Hamb. Courant) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Ablieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtiger, die, nach Art. 2, nicht in die

die Claſſe der eigentlichen Deſerteure gehö- Sept. 3.
ren fällt dieſes Cartelgeld weg.

Art. 12.

Ueber den Empfang der, Art. 9 und 11, gedachten Koſten und Gratifications-Erſtattung, hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrags der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13.

Allen Behörden, beſonders den Gränzbehörden, wird es zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, auf die jenſeitigen Deſerteure ein wachſames Auge zu haben; und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen, oder anderen Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſey, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deshalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 14.

Alle, die, nach der Verfaſſung der beyderſeitigen Staaten, Reſerven oder Landwehr und überhaupt militairpflichtig ſind, und welche ſich, von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande Sr. Majeſtät des Königs von Dännemark, und

das

Digitized by Google

Sept. 3. das Gebiet der freien und Hanſeſtadt Hamburg, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, ſind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militairiſcher Deſerteure in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bey allen ſolchen Auslieferungen aber, die von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt worden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15.

Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen iſt es ſtrenge unterſagt, Deſerteure oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfalſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reclamationen zu entziehn, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch wird es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht, dergleichen Individuen, innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile, angeworben werden.

Art. 16.

Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen, und der

der Beförderung der Flucht deſſelben ſchul- Sept. 3.
dig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 17.

Gleichmäßig iſt es den Unterthanen beyder contrahirenden Staaten unterſagt, von einem jenſeitigen Deſerteur: Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots, wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, oder zur Erſtattung des Werthes, ohne den mindeſten Erſatz, angehalten, ſondern überdies, wenn er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat, mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 18.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt, bey angemeſſener Ahndung, ſtrenge unterſagt.

Wer ſich der desfalſigen Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird, auf desfalſige Requiſition, in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

Digitized by Google

Sept. 3. Art. 19.

Diejenigen Deſerteure und ausgetretenen Militairpflichtigen, welche innerhalb zweyer Monate von der Publication dieſer Convention angerechnet, in den Staat, aus welchem ſie entwichen ſind, wieder zurückkehren, werden ihrer Entweichung wegen nicht beſtraft.

Art. 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche, zur Zeit der Publication, wirklich in dem Militairdienſte des anderen Staates ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehn, entweder in ihren Geburtsort zurück zu kehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bey freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21.

Gegenwärtige Convention wird beyderſeits zur genaueſten Beachtung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf 6 Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Wenn

Digitized by Google

Wenn jedoch auf dem deutſchen Bundestage zu Frankfurt, allgemeine Beſchlüſſe gefaßt werden ſollten, welche mit den vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar wären, ſo wird, in Anſehung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, das bundesſchlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten. Sept. 3.

So geſchehen zu Hamburg, den 27ſten May 1823.

---

als wird ſolche, bereits den beikommenden Hamburgiſchen Civil- und Militair-Behörden von Einem Hochedlen Rathe zur Nachachtung mitgetheilte, Convention, hiemit abſeiten Deſſelben obſtehendermaßen öffentlich bekannt gemacht, und zugleich allen Bürgern und Einwohnern hieſiger Stadt, und deren geſammten Gebietes, anbefohlen, ſich derſelben in allen, ſelbige reſpective betreffenden Punkten gemäß zu bezeigen, bey Vermeidung der, in Folge ſolcher Convention, unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 1. Sept. et publicatum d. 3. Sept. 1823.

ſ. Band V. S. 256.

XXX.

Am 6. October ward eine Notification der am Befreyungs-Feſte den 18ten Octob. 6.

October 1823 anzuſtellenden Kirchen-Sammlung, für die im Befreyungs-Kriege verwundeten Krieger und die Hinterlaſſenen der Gefallenen, publicirt.

ſ. oben Bd. VII. S. 389.

XXXI.

Oct. 15.

Bekanntmachung

wegen der Einweihung des allgemeinen Krankenhauſes, am 30. October 1823.

Nach großer Anſtrengung iſt es gelungen, ſtatt des abgebrannten Krankenhofes ein neues allgemeines Krankenhaus zu erbauen, und iſt unter dem Segen der Vorſehung der Bau ſo weit fortgerückt, daß daſſelbe am Donnerſtag den 30. October eingeweihet, und ſodann noch bis Mittewoch den 5. Novbr. ganz eingerichtet, beſehen werden kann. In dieſer verſchönert erſtandenen Stiftung unſerer Vorfahren, werden nun die Unglücklichen von neuem verpflegt, und ſtatt des bisherigen höchſt ungünſtigen Locals jetzt ruhiger und bequemer den Ausgang ihrer Krankheit, wie die Vorſehung ihn beſchloſſen hat, erwarten können.

Wenn nun auch der Hauptzweck, den unglücklichen Siechen einen ruhigen angemeſſenen Zufluchtsort bey ihren Leiden zu verſchaffen, erreicht iſt, ſo hat das Kranken-

haus

Digitized by Google

haus doch noch mit vielen Beſchwerden zu kämpfen. Ungeachtet der großen Unterſtützung Abſeiten des Staates, ſo wie einer liberalen Subſcription Abſeiten der Bewohner Hamburgs, hat dieſe Stiftung einen großen Theil ihrer Capitalien zu dem neuen Bau hergeben müſſen, deren Erſatz nur allmählig erwartet werden kann, um ſo mehr aber hat Ein Hochedler Rath ſich verpflichtet erachtet, dieſe Feyerlichkeit der Einweihung nicht vorüber gehen zu laſſen, ohne die Bürger und Einwohner aufzufordern, dieſes ſo nützliche Inſtitut durch reichliche Gaben zu unterſtützen. Oct. 15

Eine zweyte in Vorſchlag gebrachte Subſcription zur Deckung der Koſten hat, eingetretener Umſtände wegen, bekanntlich nicht ſtatt gehabt, und iſt alſo jetzt den Bürgern und Einwohnern von Hamburg eine gewiß gewünſchte und von vielen erwartete Gelegenheit gegeben, ihren wohlthätigen Sinn und ihre Zuneigung zu dieſer Stiftung von neuem zu bethätigen.

Sowohl bey der Einweihung, als in der Zeit des Beſehens, werden die Proviſores dieſes Hauſes dort gegenwärtig ſeyn, um die frommen Gaben in die ausgeſtellten Becken für das Krankenhaus in Empfang zu nehmen.

Wer von denen, die am 3. Jan. 1814 den Krankenhof in Brand, die Unglück-

lichen

Digitized by Google

Oct. 15. lichen in Verzweiflung, und die Irren vernunftlos auf den Feldern herum irren ſah, durfte ſich der Hoffnung überlaſſen, daß, noch nicht 10 Jahre ſpäter, alles Unglück getilgt, und ein ſo ſchönes vervollkommnes Inſtitut aus der Aſche hervorgegangen ſeyn würde? Und doch iſt dies Alles bewirkt und beendigt.

Dieſe Betrachtung wird es gewiß veranlaſſen, daß Hamburgs Bürger und Einwohner auch bey dieſer großen einzigen Gelegenheit ihren alten Ruhm zur Wohlthätigkeit ſich zu erhalten beſtreben werden.

Gegeben in der Raths-Verſammlung, Hamburg, den 15. October 1823.

ſ. oben Seite 9.

XXXII.

Polizey-Reglement

wegen Einweihung des neuen Krankenhauſes, auf Befehl Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung für die Beykommenden bekannt gemacht.

1.

Am 30. October um 11 Uhr wird das neue Krankenhaus eingeweihet, es wird um 9 Uhr geöffnet.

2.

Die Einweihungs-Feyerlichkeit geſchieht auf dem großen Hinter-Hofplatze, und ſind deshalb

deshalb die beyden Thorwege zum Eingang geöffnet, nur diejenigen welche Billette auf den Corridor haben, gehen durch den Haupt-Eingang ein. Oct. 15.

3.

Es wird allenthalben gehöriges Militair poſtirt, um die Ordnung zu erhalten und die beſtimmten Plätze für die Behörden frey zu halten.

4.

Die ankommenden Wagen haben ſich von der Langenreihe her, nach dem Krankenhauſe zu begeben. Von 10 Uhr, bis zur gänzlichen Beendigung der Feyerlichkeit, iſt für die Wagen, die in einer andern Richtung fahren wollen, die Paſſage geſperrt.

5.

Die Paſſage von No. 4. nach dem Krankenhauſe iſt von 10 Uhr an geſperrt.

6.

Die Wagen welche nach der Feyerlichkeit, vom Krankenhauſe die Beſuchenden abholen wollen, halten vom Krankenhauſe nach dem Steindamm hinunter bis zum Steinthor in einer Reihe, doch ſo, daß die Paſſage aus No. 4. dadurch nicht gehemmt wird, ſie fahren über die Langereihe ins Steinthor zurück.

7.

Digitized by Google

Oct. 15.

7.

Beym Hin- und Herfahren haben alle Wagen in einer Reihe ſich zu halten, und iſt alles Vorbeyjagen verboten, damit die Fußgänger nicht gefährdet werden.

8.

Erlaubt es der Platz, ſo kann auf der Langenreihe in der vorgeſchriebenen Ordnung Trott gefahren werden, von der Brücke bey den Bleichen, iſt nur Schritt zu fahren.

9.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, haben die Fußgänger ſich auf den ihnen beſtimmten Theilen der Straße zu halten, und ſich durchaus nicht in die Wagenreihe zu miſchen.

10.

Etwanige Reuter haben ſich der Wagen-Reihe anzuſchließen, und in derſelben zu bleiben.

11.

In allen nicht beſtimmten oder zweifelhaften Fällen, haben ſich Fußgänger und Kutſcher lediglich den Verfügungen der anweſenden Polizey-Beamten zu unterwerfen.

Beſchloſſen in der Rathsverſammlung. Hamburg, den 15. October 1823.

XXXIII.

Digitized by Google

XXXIII.

Anordnung

Oct. 15.

derjenigen Feyerlichkeit, welche bey der Einweihung des neuen allgemeinen Krankenhauſes, am 30. October 1823 ſtatt haben wird.

Dieſe Feyerlichkeit nimmt um 11 Uhr ihren Anfang, und iſt dazu der große Hofplatz des Krankenhauſes beſtimmt.

Zuerſt wird geſungen, nach der Melodie:
(Wachet auf, ruft ꝛc.)

Hallelujah! Geiſt von oben!
Dich preiſt der Bau, mit Dir erhoben,
Ein Zeuge Deiner Huld und Macht.
Herr, wir flehten: Laß gelingen!
Laß freudig uns Dein Werk vollbringen!
Nun jauchzen wir: Es iſt vollbracht.
Es ſteht das Heiligthum
Der Milde, Gott, Dein Ruhm!
Was durch Flammen,
Durch Menſchenhand
In Aſche ſchwand,
Stieg herrlicher durch Menſchenhand.

Du nur ſchirmteſt in Gefahren,
Die Deines Werks Erbauer waren;
Du lenkteſt Herzen wohlzuthun.
Du nur kannſt allmächtig walten,
Dein Werk den Enkeln ſpät erhalten,
Wenn wir in unſern Gräbern ruhn.

Wem

Oct. 15. Wem wird es fromm vertraut,
Was Kunſt und Liebe baut?
Schöpfer, Vater,
Dich rufen wir!
Die Stäte hier
Sei heilig, heilig, heilig Dir!

Viele wird ſie mild vereinen,
Wird Tauſenden, die hülflos weinen,
Mehr geben, mehr, als Gold und Erz,
Mütter, Kinder, Greiſe retten,
Wird — hilf o Herr! — auf Sterbebetten
Erleichtern ihren letzten Schmerz.
Die ihr verlaſſen ſinkt,
Blickt auf! Die Liebe winkt.
Kommt, ihr Kranken!
Der Raum iſt weit;
Barmherzigkeit
Ruft: Kommt, denn alles iſt bereit!

Neige gnädig Deine Blicke
Durch treue Menſchenpfleg' erquicke
Die Dulder! Segne, Herr, Dein Haus!
Führe, die zu ſeinen Thoren
Mit Jammer ziehen, neugeboren,
Mit Wonneliedern oft hinaus!
Vollendung, Vater, krönt
Dein Werk. Ihr Pſalmen, tönt!
Hallelujah!
Er iſt nicht fern;
Er hilft ſo gern.
Geſunde, Kranke, preiſt den Herrn!

Hier=

Hierauf wird von Sr. Wohlehrwürden, dem Oct. 15.
Herrn Paſtor Renßel,
eine Rede
gehalten.

Nach der Beendigung wird geſungen, nach der Melodie:
(Wie ſchön leuchtet.)

Erhöre, Retter in der Noth!
Wenn Schmerz hier jammert, wenn der Tod
Hier ſchreckt, hilf überwinden!
Erbarmer, Gott! Verlaß ſie nicht,
Laß lebend, ſterbend ſie dein Licht,
Laß ſie Geneſung finden!
Mit Ergebung
Laß ſie dulden,
Nicht verſchulden,
Dir vertrauen,
Freudig glauben, ſelig ſchauen!

O ſegne Vater, Deine Kraft.
Was Milde, Kunſt und Wiſſenſchaft
Der Menſchennoth bereiten!
Geweihtes Haus, du Zufluchtsort
Der Siechen, daure ſegnend fort!
Du Troſt der fernern Zeiten!
Kriege, Flammen,
Schont der Stäte!
Spät noch bete
Hier der Kranke,
Und ſein Herz, ſein Leben danke!

Der

Oct. 15. Der Du ſo liebend uns erſchienſt,
Sei Liebe, Herr, uns Gottesdienſt!
Laß uns der Kranken achten!
Erbarmt euch unſer, flehen ſie.
O wohl ihm, wohl, wer glücklich nie
Vergißt, daß Dulder ſchmachten!
Vater! Liebend
Laß uns geben,
Treu Dir leben,
Einſt Dich droben
Selig, wo kein Schmerz iſt, loben!

Es wird ſodann von Herrn Paſtor Rentzel, die folgende Collecte geſungen.

Lobe den Herrn meine Seele. Hallelujah!

Chor. Und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Hallelujah!

Wenn Du nicht die Stadt behüteſt: ſo wachet der Wächter umſonſt; und wo nicht Dein Segen unſer Thun begleitet, da iſt eitel Tichten und Trachten. Darum erflehen wir Deinen Schutz über unſere Stadt und dieſes Haus; Deinen Segen zur Heilung und Heiligung der hieſigen Kranken und Mühſeligen. Er ſey mit allen denen, die das Beſte und die hohe Beſtimmung dieſer Anſtalt befördern, denen du ein reicher Vergelter ſeyn wolleſt aus Gnaden. Amen. Amen. Amen.

Hierauf wird der Segen geſprochen.

Zuletzt

Zuletzt No. 260, aus dem Geſangbuche: Oct. 15.

Nun danket alle Gott
Mit Herzen, Mund und Händen,
Der große Dinge thut
An uns und allen Enden;
Der uns von Mutterleib'
Und Kindesbeinen an,
Bis dieſen Augenblick
Unzählig Gut's gethan.

Der ewig reiche Gott
Woll' uns, bey unſerm Leben,
Ein immer fröhlich Herz
Und ſteten Frieden geben;
Und uns in ſeiner Gnad'
Erhalten fort und fort,
Und uns aus aller Noth
Erlöſen hier und dort.

Lob, Ehr' und Preis ſey Gott,
Dem Vater, und dem Sohne,
Und ſeinem heil'gen Geiſt.
Er, der vom Himmelsthrone
Erbarmend auf uns ſieht,
Bleibt, wie er ewig war,
Unendlich groß und gut
Lob ſey ihm immerdar!

Digitized by Google

XXXIV.

Oct. 23. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 23. October 1823.

Der am 23. October 1823 verſammleten Erbg. Bürgerſchaft proponirte E. E. Rath folgendes zur Genehmigung:

I. des der Anlage No. 1. sub A. beygefügten Entwurfs eines Additaments zur gegenwärtigen Zoll-Ordnung;

II. daß, aus den in der Anlage II. enthaltenen Gründen,

1) die nach dem §. 13. der proviſoriſchen Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freyen Städte Deutſchlands, für das gegenwärtige Jahr beſtimmte Viſitation des Ober-Appellations-Gerichts, durch eine Deputation der vier Senate, bis zum nächſten Jahre ausgeſetzt, und

2) die mit dem 13. November d. J. ablaufende geſetzliche Kraft der beſagten Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung ſelbſt, und was derſelben anhängig, bis zum 31. Decbr. 1824 prolongirt werde.

ſ. Bd. VII. S. 374.

III. daß, da die Verwaltungen des Werk-, Armen- und Zuchthauſes, ſo wie die des

des Spinnhauſes und der übrigen Aufbewahrungs-Gefängniſſe, bisher proviſoriſch Einer Gefängniß-Commiſſion übertragen geweſen, dieſe Verwaltungen aber definitiv reguliret werden müßten, die in der Anlage sub No. III. vorgeſchlagenen Einrichtungen dahin zu genehmigen: Oct. 23.

daß in Zukunft dieſe vereinten Verwaltungen Einem verfaſſungsmäßig gebildeten Collegio anvertrauet werden, daneben aber dem Collegio der Sechziger, Vollmacht zu ertheilen, vereint mit E. E. Rathe, die Reviſion der Ordnungen des Spinn- und Werk-, Armen- und Zuchthauſes vorzunehmen, und die darinn etwan erforderlichen Abänderungen zu treffen.

IV. daß, da auf Veranlaſſung des nunmehr vollendeten Baues des neuen Allgemeinen Krankenhauſes über mehrere, dieſe wohlthätige Stiftung betreffende Gegenſtände, Beſtimmungen erforderlich wurden, die in der Anlage No. IV. enthaltenen Propoſitionen:

1) wegen des Adminiſtrations Collegii des Allgemeinen Krankenhauſes,

2) wegen der in ſelbiges aufzunehmenden und zu verpflegenden Perſonen,

3) wegen des ärztlichen Perſonals und

Digitized by Google

Oct. 23. 4) wegen Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten, um mit E. E. Rathe die nöthig erachteten interimiſtiſchen Verfügungen zu beſchließen.

von Erbg. Bürgerſchaft mit genehmigt werden möchten.

Die Resolutio Civium war in allen Puncten beyſtimmig, mit dem Zuſatze ad 4., „daß die Sammlungen für das Kran„kenhaus künftig durch den jüngſten 60ger „und den zunächſt auf ihn folgenden 180ger „geſchehen möge," — womit der Senat replicando einig war.

Anmerkung. Die feyerliche Einſetzung des durch Rath- und Bürger-Schluß neu gebildeten Verwaltungs-Collegii bey dem hieſigen Werk- und Armen-Hauſe, Spinn- und Kur-Hauſe, und den damit verbundenen Detentions-Gefängniſſen, iſt am 18. November 1823 geſchehen.

XXXV.

Oct. 24.

Publicandum

wegen der Fortdauer der geſetzlichen Kraft der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bis zum Ausgange des Jahrs 1824.

Obgleich die geſetzliche Kraft der, für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freyen Städte Deutſchlands zu Lübeck, mit dem 13. November 1820 in Wirk-

Wirkſamkeit getretenen proviſoriſchen Gerichts-Ordnung, durch den §phum 58 derſelben, vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeſchränkt worden, ſo haben doch verſchiedene Umſtände eine Verlängerung dieſes Zeitraums erforderlich gemacht. Oct. 24.

In Gemäßheit der deshalb zwiſchen den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft und des darüber hieſelbſt am 23. d. M. erfolgten Rath- und Bürger-Schluſſes, bringt E. H. Rath daher zur öffentlichen Kunde, daß die geſetzliche Kraft dieſer Gerichts-Ordnung, ſo wie der darauf ſich beziehenden nachträglichen Verordnungen bis zum Ausgange des Jahres 1824 erſtreckt worden iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 24. October 1823.

ſ. oben Seite 94.

XXXVI.

Mandat

Oct. 25.

wider das Schießen, Abbrennen von Feuerrädern, und Aufwerfen von Schwärmern und Raqueten in Bill- und Ochſenwärder.

Da ſeit einiger Zeit das in ältern und neuern Obrigkeitlichen Verordnungen bey ſchwerer Strafe verbotene Schießen ſogar mit ſcharfen Patronen in den Gärten, imgleichen das Abbrennen von Feuer-Rädern

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Oct. 25. und Aufwerfen von Schwärmern und Raqueten, beſonders auf und an den Deichen, und in der Nähe von Scheunen und Häuſern wieder überhand genommen, und dieſes Uebel, wodurch Menſchen und Pferde Leib und Leben, Häuſer und Scheunen aber der Feuers-Gefahr ausgeſetzt werden, nicht länger geduldet werden kann; als haben die wohlverordneten Land-Herren von Bill- und Ochſenwärder, vermöge der Ihnen obliegenden Obrigkeitlichen Pflicht, für die Sicherheit des ganzen Landes, und eines Jeden insbeſonders möglichſt zu ſorgen, hiemit einem jeden Eingeſeſſenen, auch andern, welche der Geſchäfte oder ihres Vergnügens halber den Bill- und Ochſenwärder, nicht weniger alle dahin gehörende Länder und Inſeln paſſiren, oder ſich daſelbſt aufhalten, hiemit alles Ernſtes gebieten wollen, daß ein jeder, wes Standes er ſey, ſich alles Schießens, wie auch des Abbrennens der vorbeſagten Feuerwerke in der Nähe der Gebäude, an und auf den Deichen und öffentlichen Wegen, gänzlich enthalte, die Contravenienten aber dem Befinden nach ſofort zur gefänglichen Haft gebracht, und den Erſatz des etwa verurſachten Schadens vorbehältlich, mit Geldſtrafen von 10 bis 15 Rthlr., oder den Umſtänden nach Gefängniß- und Leibesſtrafen, den Geſetzen gemäß belegt werden ſollen. Es ſind hievon ausgenommen diejenigen, welche auf Wild

zu

zu jagen, landherrlich und der Landes-Ord- Oct. 25.
nung nach, befugt ſind; jedoch iſt auch dieſen bey obbenannter Strafe verboten, an oder auf den Deichen, oder in der Nähe von Scheunen und Häuſern zu ſchießen, vielmehr ihnen geboten, ſich von allen dieſen ſo weit abzuhalten, daß Pferde dadurch nicht ſcheu gemacht, und der Schuß keine Gebäude vielweniger Menſchen treffen könne. Uebrigens wird den ſämmtlichen Voigten, Höftleuten und andern, welche für die Erhaltung guter Ordnung zu wachen haben, bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit und Obrigkeitlichen Strafe hierdurch befohlen, auf die Befolgung dieſer Verordnung gehörig und mit Ernſt zu halten, und die Uebertreter dieſer Verordnung ſofort dem Wohlweiſen Landherrn anzuzeigen, damit ſolche zur gebührenden Strafe gezogen werden können; wie denn auch allen Wirthen und Krügern hiermit befohlen wird, nicht zu geſtatten, daß jemand der bey ihnen einkehrenden Gäſte dieſer Verordnung entgegen handele, zu welchem Ende dieſelbe auſſer an den gewöhnlichen Orten, auch in den Wirths- und Krughäuſern angeſchlagen werden ſoll; ſollte aber jemand, der gegebenen Warnung entgegen, dennoch dieſen Obrigkeitlichen Befehlen zuwider handeln, ſollen beſagte Wirthe und Krüger davon ſofort dem nächſten Voigt oder Höftmann Anzeige thun; alles bey geſetzlicher Obrigkeitlicher

Ahndung, und, nach Befinden, dem Verluſte ihres Privilegii.

Renovatum. Hamburg, den 25. October 1823.

M. G. Sillem,
Landherr zu Bill- und Ochſenwärder.

XXXVII.

Oct. 25. **Jagd-Mandat**
für Ochſenwärder, Tatenberg und Moorwärder.

Da in Ochſenwärder, Spadenland, Tatenberg und Moorwärder, ſowohl die Eingeſeſſenen und Einwohner des Landes, als Fremde und in dieſen Landſchaften nicht wohnhafte Leute, ohne alle dazu habende Befugniß, nicht allein ſich unterfangen, mit Schießgewehr im Lande herum zu gehen, ſondern auch zum Abbruch und Verderb der Jagd-Gerechtigkeit, nach Vögeln und nach dem ihnen aufſtoßenden Wildprett zu ſchießen, und ſolchergeſtallt ſich eines verbotenen Eingriffes in die landherrliche Jagd-Gerechtſame ſchuldig machen, wie auch durch unzuläſſiges Mitnehmen und ſorgloſes Herumlaufen der Hunde auf den Feldern, dem Jagd-Weſen einen merklichen Abbruch verurſachen, ſolchem Verfahren aber nicht ferner nachzuſehen; als wird Allen und Jeden hiemit ernſtlich geboten, daß Keiner Hunde mit

mit zu Felde nehme, oder mit Hunden Oct. 25.
und Schieſsgewehr im Lande herumſtreiſe, weniger nach Vögeln, und nach dem ihnen aufſtoßenden Wild ſchieße, noch irgend etwas unter irgend einem Vorwande unternehme, wodurch das Wild verjagt, die Wildbahn verdorben, und die Jagd-Gerechtigkeit geſchmälert wird, alles bey Obrigkeitlicher Strafe, falls jemand dieſem Befehl zuwider handeln ſollte.

Wie denn des Endes den Voigten, Höftleuten und dem Polizey-Wächter Soetbehr, hiermit anbefohlen wird, dahin zu ſehen, daß dergleichen fernerhin nicht verübet werde, ſo wie ſie mittelſt dieſes befuget werden, dem, oder denjenigen, welcher oder welche ſich auſſerhalb der ordinairen Landwege, mit Schieß-Gewehr, oder gar in Auſſpürung und Nachſuchung des Wildes betreten laſſen mögten, oder welche Hunde mit in das Feld nehmen, und ſolche frey herumlaufen laſſen, ſofort das Gewehr abzunehmen, und die Namen ſolcher Contravenienten bey dem Wohlverordneten älteſten Landherrn ſofort und ohne Anſehn der Perſon anzugeben, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Renovatum. Hamburg, den 25 Oct. 1823.

M. G. Sillem,
Landherr zu Bill- u. Ochſenwärder.

XXXVIII.

XXXVIII.

Oct. 27.

Anzeige
in Betreff der Vaccination in St. Georg.

Da die Blattern-Epidemie auch auf St. Georg ſich zeigt, und es wichtig iſt, die Verbreitung derſelben ſo ſchnell als möglich zu hemmen, ſo wird hiemit Abſeiten des Geſundheit-Rathes angezeigt:

Daß die noch nicht vaccinirten Kinder im Hauſe von Evers, Langereihe No. 88. im deutſchen Garten, am Mittwochen den 29ſten October und den 5ten November, um 3 Uhr, vaccinirt werden können, und haben ſich alſo die Aeltern mit ihren Kindern daſelbſt zur beſtimmten Zeit einzufinden. Es iſt um ſo mehr zu erwarten, daß die Bewohner der Vorſtadt und der nahliegenden Gegend dieſen ihnen angebotenen Vortheil benutzen werden, da die jetzt ſo häufig gemachte Erfahrung es von neuem ergiebt, wie wohlthätig und ſchützend die Kuhblattern ſind; indem wohl von den nicht vaccinirten Kranken einige geſtorben, die vaccinirten aber, wenn ſie auch die gemilderten natürlichen Blattern (smal poxes) bekommen, dieſe Krankheit ſehr leicht ohne Gefahr und ohne alle nachbleibende Spuren überſtehen. Bey dieſer

ſer angebotenen Hülfe werden die Nachläſſigen es ſich ſelb zuzuſchreiben haben, wenn ſie Unglücksfälle in ihren Familien erleben, oder ſonſt beſchwerlichen Obrigkeitlichen Verfügungen ſollten ausgeſetzt werden.

Hamburg, den 27. October 1823.

Der Geſundheit-Rath.

ſ. oben Band VII. Seite 93.

XXXIX.

Additament

Oct. 29.

zur Hamburgiſchen Zoll-Ordnung vom 16. December 1816, enthaltend die, durch die Raths- und Bürger-Schlüſſe vom 21. Auguſt und vom 23. October 1823 beliebten, Abänderungen derſelben. Auf Befehl Eines Hochedlen Senats der freyen Stadt Hamburg publicirt den 29ſten October 1823.

Da, durch die Rath- und Bürger-Schlüſſe vom 21ſten Auguſt und vom 23ſten October dieſes Jahres, verſchiedene Zollerleichterungen und einzelne anderweitige Abänderungen der, unterm 16ten December 1816 publizirten, Hamburgiſchen Zoll-Ordnung, für die nächſtfolgenden 3 Jahre, bis zu Ende des Jahres 1826, beliebt und beſchloſſen worden, als werden ſolche abſeiten E. H. Senats, mittelſt des gegenwärtigen Additaments, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachach-

Digitized by Google

Oct. 29. Nachachtung, durch den Druck bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß ſelbige vom 1ſten Januar 1824 an in Anwendung treten werden, daß übrigens aber die obgedachte Zoll-Ordnung in allen, im gegenwärtigen Additamente nicht abweichend beſtimmten Punkten, für die nächſtfolgenden 3 Jahre, in unveränderter Anwendung verbleibt.

ad Articulos I. und II. der Zoll-Ordnung.

Der, von allen von hier, ſowohl ſeewärts, als land- und flußwärts ausgehenden Waaren zu erlegende Zoll, iſt auf $\frac{1}{8}$ pro Cent Courant vom Bancowerth herabgeſetzt.

ad Articulum V. Abſchnitt 2.

Es haben die kleinen Verſendungen, bis 100 ℔ an Gewicht, ſo ferne ſie den Wehrt von 100 m℔ Bco. nicht überſteigen, der Befreyung vom Ausgangs-Zoll, jedoch nur gegen Abgebung eines gedruckten Declarations-Scheins am Zollpoſten der Ausfuhr, worin die Art der Waare, deren Gewicht und Werth genau angegeben werden muß, zu genießen, mithin auch kleine Verſendungen der Art mit der Poſt. (vide Art. IV. 1.)

ad Art. IX. und X.

Der Schiffszoll von Seeſchiffen, welche bis 20 Commerz-Laſten halten, iſt ohne Unterſchied auf 4 ß per Commerz-Laſt herabgeſetzt.

Auch

Auch ſind alle bis 20 Commerz-Laſten haltenden Schiffe vom Lootsgelde befreyt, ſofern ſie ſich keines Lootſen bedient haben. Oct. 29.

ad Art. XIV. Abſchnitt 3.

Zu Tranſito-Declarationen ſind nur die Handlungtreibenden hieſigen Bürger, und in ähnlicher Art im hieſigen nexu befindlichen Einwohner befugt.

ad Art. XIV. Abſchnitt 4.

Zur See eingeführtes Bau- und Stab-Holz hat der Tranſitofreyheit zu genießen, ſo fern es, nach dem in dieſem Artikel angegebenen, geſetzlichen Begriff, Tranſitogut iſt.

ad Art. XV.

Statt der in dieſem Artikel enthaltenen Zollſtrafbeſtimmungen treten die folgenden gemilderten ein.

§. I.

Berichtigung von Zoll-Angaben und eventualiter Nachverzollung, iſt ſtraffrey geſtattet, ſo fern ſolche von den Declaranten auf eigne Wahrnehmung des Verſehens, vor erfolgter Anhaltung der beykommenden Waaren, oder vor verfügter Unterſuchung, freywillig, und abſeiten der Zoll-Behörde unveranlaßt, geſchehen wird.

§. II.

Die Zoll-Strafen für Contraventionen in Zoll-Sachen ſind folgendermaaßen beſtimmt,

Oct. 29. ſtimmt, und abſeiten der Zoll-Deputation in vorkommenden Fällen gegen die Contravenienten in Anwendung zu bringen; jedoch ſteht es den Verurtheilten frey, von den desfallſigen Erkenntniſſen der Zoll-Deputation an den Senat zu recurriren, welcher dann darüber in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. III.

Zoll-Strafe von 10 pro Cent Zoll-Erhöhung hat einzutreten:

1. In Fällen, da ein Declarant Güter auf Interims-Schein genommen, oder zum Tranſit declarirt hätte, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht auf ſeinen, ſondern auf einen andern Namen lauten, ſofern derſelbe ſich nicht zuvor dieſerhalb bey einem der S. T. Zoll-Herren legitimirt und deſſen Einwilligung zu dem Ende erhalten hat.
2. In Fällen, da, gegen die Vorſchrift des Art. XIV. der Zoll-Ordnung, Umpackung von Tranſito-Waaren, eigenmächtig, ohne davon zuvor die vorgeſchriebene Anzeige gemacht zu haben, vorgenommen worden.
3. In Fällen, da, gegen die Vorſchrift des Art. XIV. der Zoll-Ordnung, Tranſito-Gut von demjenigen, auf deſſen Namen der Tranſito-Zettel lautet,

Digitized by Google

lautet, an einen Anderen, ohne dazu vorher die Genehmigung einer der S. T. Zoll-Herren erhalten zu haben, ausgeliefert worden, und iſt ſolche Strafe von jedem der beyden Theile, nemlich von dem Ueberlieferer und von dem Empfänger, mit 10 pro Cent Zoll-Erhöhung zu entrichten. Oct. 29.

§. IV.

Erlegung des gedoppelten Zolls hat einzutreten:

1. In Fällen, da der Zoll für auf Interims-Schein eingeführte, Waaren nicht gehörig innerhalb der geſetzlich zugeſtandenen Friſt von einem Monat erlegt worden.

2. In Fällen, da, bey Ablauf des für die Tranſito-Freyheit beſtimmten Termins, von reſp. 3 oder 6 Monaten, nicht, entweder die Beweiſe über die erfolgte Wieder-Ausfuhr des Tranſito-Guts, oder über deſſen erfolgte Einverzollung beygebracht ſind.

§. V.

In Fällen, da durch unterlaſſene Angabe, oder zu niedrige Angabe des Wehrts, oder durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren, Zoll-Verkürzung eingetreten iſt, ohne daß darunter eine betrügliche Abſicht hervorgeht,

Digitized by Google

Oct. 29. vorgeht, hat, neben der richtigen Erlegung des einfachen Zolls, eine Geldſtrafe einzutreten, welche dem vierten Theile des Wehrts der Waare gleich kommt, die der Verzollung im Nichtentdeckungsfall entgangen ſeyn würde. Bey wiederholt vorgekommenen Fällen der Art gegen denſelben Declaranten, iſt die Strafe zu ſchärfen, nach Befinden bis zur Hälfte des Wehrts der Waare.

§. VI.

Gänzliche Confiscation des Gegenſtandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden wollen, oder eine dem Wehrte ſolches Gegenſtandes gleichkommende Geldſtrafe, findet in allen denen Fällen ſtatt, da eine Abſicht, den Zoll zu hintergehen, bey der Declaration, oder anderweitig hervorgeht. Bey wiederholten Defraude-Fällen deſſelben Declaranten, iſt die Strafe zu ſchärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derſelben.

§. VII.

1. Wer eine zum Tranſito declarirte Waare, es mag ſolche noch im Hafen am Bord des Schiffes ſich befinden, oder bereits gelöſcht ſeyn, an Hieſige oder Auswärtige, für deren Rechnung reſp. überläßt oder verſendet, und ſolche ſelbigen ſofort oder demnächſt zum Eigenthum überträgt oder verrechnet, ohne dafür den eingehenden, und, im Fall der Ausfuhr, den ausgehenden Zoll,

nebſt

nebſt der Erhöhung wegen Einverzollung Oct. 29.
von Tranſito-Gut entrichtet zu haben, verfällt dadurch in die Strafe der Confiscation ſolcher Waare oder des Wehrts derſelben. Wann aber über dem auch die Tranſito-Freiheit mit überlaſſen wäre, ſo tritt für jeden der beyden Theile, den Uebertrager und den Uebernehmer, auſſer der Strafe des Wehrts der Waare, auch für immer diejenige, des Verluſtes zum Tranſito declariren zu dürfen, ein; die geſetzliche Strafe für den darunter begangenen Meineid vorbehältlich. So fern ein ſolches Geſchäft durch einen Makler oder durch einen Unterhändler betrieben wäre, ſoll derſelbe in eine Strafe des vierten Theils des Wehrts der Waare, oder eventualiter in eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen ſeyn, und für immer reſp. ſeines Maklerſtocks und der Befugniß an der Börſe zu erſcheinen, oder der letztern Befugniß verluſtig erklärt werden.

2. Wer für eine zum Tranſito declarirte Waare eine andere unterſchiebt, um dieſelbe als Tranſito-Gut auszuführen, iſt dadurch, auſſer dem Verluſt der Befugniß für immer, hieſelbſt zum Tranſito declariren zu dürfen, in die Confiscation beyder Waaren, der zum Tranſito declarirten und der untergeſchobenen, oder des Wehrts derſelben, verfallen.

§. VIII.

Oct. 29.

§. VIII.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder ſonſtige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transport-Mittel, ſind der Confiscation unterworfen, ſo fern die Eigenthümer derſelben erweislich um die Abſicht der Defraude gewußt haben, und ſind ſolche Transport-Mittel in jedem Falle, als für die Defraude haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zu ausgemachter Sache in Zoll-Gewahrſame zu behalten.

Fuhrleute, Schiffer, oder ſonſtige Gehülfen, welche um die Abſicht der Zoll-Defraude gewußt, und zur Ausführung derſelben die Hände geboten haben, ſollen, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängniß-, oder ſonſtiger nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. IX.

Die in den vorſtehenden Paragraphen verordneten Zollſtrafen finden übrigens, auſſer in den speciell angegebenen Fällen, reſpective analogiſche Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraude und desfalſiger Verſuche, ſo wie auch jede Contravention gegen die Vorſchriften der Zoll-Ordnung.

ad

Digitized by Google

ad Articulum XVII. Oct. 29.

Die Verfügung dieſes Artikels, nach welchem Waarenverſendungen in kleinen Partheyen, im Laufe einer Woche ohne vorherige Verzollung, gegen einen Verpflichtungsſchein zur Zollberichtigung am nächſtfolgenden Montage, bisher geſchehen können, iſt aufgehoben; dagegen aber iſt beſtimmt, daß für Verſendungen von Waaren, welche nicht den Wehrt von 400 mℓ Bco. überſteigen, für den Zollbetrag geſtempelte Blancoformulare zu Zoll-Declarationen auf dem Haupt-Zoll-Comptoir im voraus erhalten werden können, auf welche von dem Verſender, unter ſeiner Namens-Unterſchrift, die gehörige Angabe der Art der Waaren, welche verſandt werden ſollen, und deren Wehrt, einzutragen iſt; worauf gegen Ablieferung ſolches geſtempelten Zollzettels am Zollpoſten der Ausfuhr, die Waare frey auspaſſirt, ſofern die daſelbſt anzuſtellende Unterſuchung die Richtigkeit der Declaration ergeben haben wird. Bey der nunmehrigen Geringfügigkeit des Ausfuhr-Zolls, werden die Abſtuffungen des Stempels auf dieſen, zum Voraus von den Verſendern anzukaufenden, Formularen nur von 50 zu 50 mℓ Bco. Verzollungswehrt verſchieden ſeyn, ohne Rückſicht auf dazwiſchen liegende Summen, ſo daß es zur Verſendung eines Waarenwehrts von 100 bis 150 mℓ Bco. eines zu 3 ß geſtempelten Formulars, für jede mehrere

50 mℓ

Oct. 29. 50 mℒ Bco. eines um 1 ß höheren, mithin für das maximum von 400 mℒ Bco. Wehrt, eines zu 8 ß geſtempelten Formulars bedarf.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 24. October 1823.

ſ. oben S. 94.

Nachmals ergieng abſeiten der Zoll- und Acciſe-Deputation folgende

XL.

Bekanntmachung.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation macht hiemit in Beziehung auf das mit dem Anfange künftigen Jahrs in Kraft tretende Additament zur Zoll-Ordnung bekannt, daß die ad Art. XVII. in die Stelle der bisherigen ſogenannten Montagsſcheine, verordneten geſtempelten Formulare zu Zoll-Declarationen für die ausgehenden Waaren bis 400 mℒ Banco an Werth künftig am Hauptzollcomptoire und in den Papierhandlungen von

J. F. Griſſons Nachfolger
Haupt & Voges
Carl Chriſtian Gloede
Carl Deppermann
F. Niebour
H. Wiegbers, im goldenen ABC, und
Joh. Bernh. Cotius & Sohn

verkauft

verkauft werden, wobey zur Nachricht dient, daß der Preis, die Stempelabgabe ungerechnet, auf einen Schilling für vier einzelne Exemplare und auf einen Mark für das Buch von 96 Exemplaren beſtimmt iſt. Dagegen ſind die Declarations-Formulare, deren man ſich bey den zufolge Additaments ad Art. V. Abſchn. 2. von Zoll befreyten kleinen Verſendungen zu bedienen hat, bey Eines Hochweiſen Raths Buchdrucker zu erhalten. Dec. 20.

Zugleich macht die Deputation darauf beſonders aufmerkſam, daß, abgeſehen von der Beſtimmung des Additaments ad Art. XIV. Abſchn. 3, nur den hieſigen Bürgern und den im hieſigen nexu befindlichen Einwohnern oder deren gehörig Bevollmächtigten, die Befugniß beym Zoll zu declariren, zuſteht, und daß dem gemäß künftig auch die zu den Tranſitozetteln gehörigen Abſchreibungsnoten, von denſelben eigenhändig unterzeichnet ſeyn müſſen.

Schließlich fodert die Deputation zur ungeſäumten Berichtigung der rückſtändigen Montagsſcheine dringend und unter der Verwarnung auf, daß nach Ablauf von acht Tagen wider den Säumigen ohnfehlbar nach der Strenge der Geſetze werde verfahren werden.

Hamburg, den 20. December 1823.

XLI.

October.

Warnung

an die Schulknaben wider das Toben in den Gaſſen.

Da mehrere Schulknaben bey dem Hin- und Hergange zur und von der Schule ſich oft ungebührend betragen, mit großen Toben die Straßen durchrennen, dadurch ſich und andern leicht gefährlich werden können, auch wohl gar die Kinder anderer Schulen necken, beleidigen, ſchmeiſſen und prügeln, ein ſolcher Unfug, der bey einigen Fortgang leicht der Geſundheit der Schulkinder nachtheilig werden kann, aber nicht länger zu dulden iſt; ſo werden die ſämmtlichen Schulkinder der verſchiedenen Schulen aufgefordert, von dieſem Unfuge abzuſtehen, und wird ihnen dabey bedeutet, daß, wenn ſie dieſer Abmahnung ungeachtet in ihrem unſchicklichen Betragen fortfahren ſollten, ſie ſofort ſollen arretirt und nach Schwere des Verſehens eventualiter auch mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Die Polizey-Behörde hofft aber, daß es nicht nöthig ſeyn wird, mit dieſer Strenge zu verfahren, ſondern daß dieſe Abmahnung zur Abſtellung dieſes Unfugs genügen wird; die Herren Schullehrer haben dieſe Bekanntmachung in den Schulen zu verleſen, und an einen ſichtbaren Ort aufzuhängen, auch

die

Digitized by Google

die Kinder väterlich und ernſtlich zu erinnern, von dieſem Unfuge abzuſtehen. October.

Hamburg, im October 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. VII. S. 294.

XLII.

Bekanntmachung

an die ſich hier aufhaltenden fremden Handwerks-Geſellen.

Da ſich hier in der Stadt eine Menge fremder Handwerks-Geſellen aufhalten und noch täglich neue hinzukommen, ohne ſich bey den reſpectiven Aemtern gebührend zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die ſo nöthige polizeyliche Aufſicht auf dieſe fremden Handwerker gänzlich wegfällt; ſo wird es den ſich hier aufhaltenden fremden Geſellen ohne Ausnahme, ſo wie den Neuankommenden, anbefohlen, ſich innerhalb 2 mal 24 Stunden auf ihren Herbergen zu melden, woſelbſt ſie einen Schein erhalten werden, mit dem ſie ſich im Stadthauſe auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, ſich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieſer Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über

Digitized by Google

die Gränze und dahin zurück transportirt werden, woher ſie gekommen ſind.

Hamburg, im October 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. Band VI. S. 357.

XLIII.

Nov. 13. **Polizey-Verfügung**

bey der Kirchenmuſik vom 17. und 19. November, in der großen St. Michaelis Kirche.

Zur Beförderung und Erhaltung der Ordnung bey der großen Kirchenmuſik, die am Montage den 17. und Mittwoch den 19. November dieſes Jahrs in der großen St. Michaelis Kirche aufgeführt werden wird, und die des Abends genau um 7 Uhr anfängt, wird folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Es werden nur drey Thüren der großen Michaelis Kirche, und zwar von 4½ Uhr an, geöffnet werden, nämlich:

1) die nordere kleine Thüre, in dieſe Thüre gehen die Muſizirenden allein in die Kirche, ſie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen;

2) die große Süder-Thüre, durch dieſe gehen die Zuhörer, die zu Wagen kommen;

3)

3) die Thurm-Thüre, durch dieſe Nov. 13.
gehen die Zuhörer, die zu Fuße kommen.

Alle Wagen die zur Kirche fahren, nehmen den Weg vom Herrengraben und der Düſternſtraße her, durch die große Michaelisſtraße, und zwar die zum Orcheſter gehören rechts zur kleinen Norder-Thüre, und die andern links zur großen Süder-Thüre hin.

Die ledigen Wagen von der kleinen Norder-Thüre, fahren vom Kirchhofe rechts hinaus, halten in der Mühlenſtraße, Zeughausmarkt u. ſ. w. in einer Reihe, bey Abholung von der kleinen Norder-Thüre, fahren ſie durch die große Michaelisſtraße u. ſ. w.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süder-Thüre, (als dem einzigen Abſteige-Platze der Zuhörer, die zu Wagen gekommen ſind) gebracht haben, halten in der Böhmkenſtraße, rothe und grüne Sood-Straße u. ſ. w. in einer Reihe, bey Abholung von der großen Süder-Thüre fahren ſie über den Kirchhof zur großen Michaelisſtraße u. ſ. w.

Nach beendigter Muſik bleiben die Wagen noch eine viertel Stunde auf ihrem Standpunkte halten, bis ſich die Fußgänger etwas verlohren haben.

Die

Digitized by Google

Nov. 13. Die Polizey-Officianten ſind beauftragt dafür zu ſorgen, daß dieſe Ordnung genau befolgt und jeder Unordnung gewehrt werde, und haben, bey irgend zweifelhaften Fällen, die Beykommenden ſich lediglich, nach den Anordnungen der Polizey-Officianten zu richten.

Vor der Kirchthüre können keine Billette gelöſet werden; wer eingelaſſen werden will, muß ein Billet vorher an den in den Wöchentlichen Nachrichten angezeigten Ort gelöſet haben, oder beym Organiſten Moritz, bey der Engliſchen Planke No. 79, ein Billet zu 2 Mark ſich verſchaffen.

Hamburg, den 13. November 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. Band VI. Seite 52.

XLIV.

Nov. 28.

Mandat

in Betreff der Impfung der Kuhblattern.

Da die benachbarten Regierungen auf die in ihrem Gebiete ausgebrochene Blattern-Krankheit ihre Aufmerkſamkeit zu richten ſich verpflichtet erachtet haben: ſo hält auch Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, wegen dieſer Krankheit, in Beziehung auf das Mandat vom 8. Februar 1819, die

Bürger

Bürger und Einwohner auf die ſo wichtige und wohlthätige Entdeckung der Kuhblattern von Neuem aufmerkſam zu machen und ſie zu deren Benutzung auf das dringendſte aufzufordern. Nov. 28.

Jeder Einwohner, der es wirklich gut mit den Seinigen meint, und nicht von Vorurtheilen geblendet iſt, muß ſich von dem großen Nutzen der Kuh- und Schutzblattern, wenn dieſes Hülfsmittel ordentlich benutzt wird, längſt überzeugt haben, indem die jetzt gemachte Erfahrung es von Neuem beſtätigt, daß, wenn auch nach den Schutz- oder Kuhblattern zuweilen, jedoch nur ſelten, eine gemilderte Pockenkrankheit eintritt, dieſe doch ſo gelinde iſt, daß ſie durchaus nicht gefährlich wird, vielmehr ſehr leicht vorüber gehet und keine Spuren nachläſſet.

Wenn auch die Eltern, die ihre Angehörigen in den natürlichen Blattern verloren, die theils ihrer Unwiſſenheit, theils ihrem Unglauben, an die bereits bewährten Schutzblattern, größtentheils zuzuſchreiben haben, daß ſie ein ſolches Unglück in dem Kreiſe der Ihrigen erlebten: ſo wird es jedoch, je länger man in dieſem Glauben beharret, deſto unverantwortlicher gegen die den Familien-Vätern von der Vorſehung Anvertrauten, wenn ſie auch noch jetzt dieſem Mangel an Zutrauen fortwährend Raum geben, indem, wie die aufgenommenen Liſten dies

Nov. 28. dies unwiderleglich darlegen, von den vaccinirten Perſonen, die die Krankheit regelmäßig gehabt und abgewartet und ſpäter die gemilderten Blattern erhalten, auch nicht ein Einziger geſtorben, welches bey den nicht Vaccinirten und an den natürlichen Blattern Erkrankten, nicht der Fall geweſen.

Ein Hochedler Rath fordert daher die Bürger und Einwohner von Neuem dazu auf, von dieſem großen und einzigen Hülfsmittel doch ja Gebrauch zu machen, da es auf das unverantwortlichſte und durchaus gewiſſenlos gehandelt ſeyn würde, taub gegen alle Erfahrungen, beharrend auf grundloſe Vorurtheile, dieſe Hülfe nicht zu benutzen.

Da nun aber dieſes Hülfsmittel nur dann den zu erwartenden Schutz giebt, wenn es ordnungsmäßig angewandt wird, ſo wird aus der Verordnung vom 8. Febr. 1819, hiemit von Neuem bekannt gemacht:

1.

„Daß künftig nur rechtmäßig promovirte und hier zur Praxis admittirte Aerzte, Wundärzte erſter Claſſe, die die dazu erforderliche mediciniſche Kenntniſſe beſitzen, und diejenigen Praktikanten, die ausdrücklich vom Geſundheit-Rathe dazu befugt worden, die Erlaubniß zu impfen haben, weil ſie am beſten im Stande ſind, vorkommende Abwei-

Abweichungen ſicher zu beurtheilen und unſchädlich zu machen. Nov. 28.

2.

Jeder, der von dieſen ſich mit Impfen befaßt, ſoll von nun an verpflichtet ſeyn, ein genaues Verzeichniß der Geimpften zu halten, worinn

1. der Name des Geimpften;
2. der Urſprung der Materie;
3. der Tag der Impfung ſowohl, als der der beobachteten Blattern;
4. die Zahl derſelben und
5. jede etwanige Abweichung

angeführt worden.

Der Geſundheit-Rath hat die Befugniß, im erforderlichen Falle, dieſe Liſten zur Einſicht zu verlangen.

3.

Jeder Arzt, Wundarzt oder Praktikant iſt verpflichtet, Einem der Herren Physicorum ſofort eine Anzeige zu machen, wenn ſich irgendwo natürliche Blattern zeigen ſollten, und wird der Herr Physicus ſodann unverzüglich die erforderlichen Verfügungen veranlaſſen, um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

4. Das

Digitized by Google

Nov. 28.

4.

Das Impfen natürlicher Blattern iſt ohne beſondere Zuſtimmung des Geſundheit-Rathes unterſagt.

5.

Da für die unentgeldliche Impfung der ärmeren Claſſe, nicht nur durch die Bemühung der bey der Armen-Anſtalt angeſetzten Herren Aerzte, ſondern auch ganz beſonders durch das Impf-Inſtitut des ärztlichen Vereins, (große Bäckerſtraße No. 67, in Noodt's Apothecke, geöffnet jeden Mittewochen und Sonnabend von 1 — 3 Uhr) — deſſen Verdienſte um die unentgeldliche Impfung der Armen hiemit öffentlich anerkannt werden — hinlänglich geſorgt worden: ſo kann um ſo zuverſichtlicher Allen die Befugniß zu impfen genommen werden, deren ad No. 1 keine Erwähnung geſchehen iſt, da ohnehin gemeinlich durch Unberufene, aus Mangel ſorgfältiger Impfung bey Armen, am häufigſten das Geſchrey über die Unwirkſamkeit der Schutzblattern entſteht.

Zugleich iſt es verfügt, daß, um den Staats-Inſtituten die möglichſte Sicherheit zu geben, alle darin befindlichen Individuen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, vaccinirt werden ſollen, ſo daß

a) Alle Waiſenkinder, falls ſie noch nicht vaccinirt ſind, ſofort zu vacciniren ſind.

b) daß

b) daß Niemand von der Armen-Anſtalt unterſtützt werden ſoll, als wenn er und ſeine Familie vaccinirt iſt, oder ſich der Vaccine unterwirſt. Nov. 28.

c) daß Niemand zu den Freyſchulen zugelaſſen werden ſoll, als wer vaccinirt iſt, oder ſich impfen läßt.

d) daß unter der Garniſon und Nachtwache Niemand aufgenommen werden ſoll, als der beweiſen kann, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt hat, vaccinirt iſt, oder ſich vacciniren laſſen will.

e) die Aerzte haben aus ihren Impfungs-Regiſtern (die nach beſtimmten Formularen zu halten aufgegeben werden ſollen) die erforderlichen Scheine für die Beykommenden auszufertigen, und wird das ſpecielle Verfahren noch abſeiten des Geſundheit-Rathes beſonders bekannt gemacht werden.

Die beykommenden Stadt- und Land-Behörden werden, damit die ſo gefährlichen Menſchenblattern immer mehr vertilgt werden, dieſem gemäß das Erforderliche verfügen und iſt ratione des Gebietes, die beſondere Verfügung abſeiten der Landbehörden, wie die Kuhblattern-Impfung daſelbſt vorgenommen werden kann, nach Statt gehabter Rückrede mit dem Geſundheits-Rathe,

Nov. 28. Rathe, förderſamſt zu erlaſſen, und wird endlich noch beſtimmet:

a) daß, damit die Verbreitung der Menſchenblattern möglichſt verhindert werde, die Effecten der Blatter-Patienten, unter Aufſicht beſtellter Wärter, gereinigt werden.

b) daß die an den Menſchenblattern Erkrankten ſich allen den Maßregeln werden zu unterwerfen haben, die die Sicherung des Publicums nach eingeholtem Gutachten des Geſundheit-Rathes, erfordert.

Gegeben in der Raths-Verſammlung. Hamburg, den 28. November 1823.

ſ. oben Band VII. Seite 93.

Durch vorſtehendes Mandat ſah ſich die Polizey-Behörde veranlaßt zu folgender

XLV.

Bekanntmachung.

Da die hier ſich hin und wieder zeigenden Menſchenblattern einige Vorſicht nothwendig machen, um die Verbreitung derſelben möglichſt zu verhindern, ſo wird hiemit verfügt und verordnet:

daß ſämmtlichen Vorſtehern von öffentlichen und Privatſchulen aufzugeben, die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß kranke Kinder nicht in

in ihren Schulen und Inſtituten zuge- Novbr.
laſſen, vielmehr ſofort in die Häuſer ihrer Eltern und Verſorger zurückgeſandt werden, und ihnen dabey auf das ernſtlichſte angerathen, und ſie dazu aufgefordert werden, ſich ſobald als möglich den Beyſtand eines Arztes zu verſchaffen.

Bey einer paſſenden Veranlaſſung haben die Vorſteher der Schulen auf die große Nützlichkeit der Schutzblattern aufmerkſam zu machen, und alle etwanige Vorurtheile dagegen zu bekämpfen und zu entkräftigen, damit dieſes Schutzmittel immer mehr verbreitet und die traurigen Folgen der Menſchenblattern, die das Leben und die Geſundheit ſo gefährlich bedrohen, immer mehr vermindert werden.

Hamburg, im November 1823.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

XLVI.

Bekanntmachung Dec. 13.

in Betreff der Impfung der Kuhblattern in den Ländereyen der Bill- und Ochſenwärder Land-Prätur.

In Gemäßheit der am 7. d. M. in den ſämmtlichen Landkirchen geſchehenen Publication

Dec. 13. cation des Mandats E. Hochedl. und Hochw. Rathes vom 28. Nov. d. J., in Betreff der Impfung der Kuhblattern, wird nach der desfalls mit dem Geſundheit-Rath und mit dem Herrn Landphiſicus getroffenen Rückrede, damit die Impfung der Kuhblattern an den Kindern, bey denen ſolche bisher unterblieben, in den ſämmtlichen Ländereyen dieſer Landprätur nunmehro ernſtlich vorgenommen werden könne, folgendes zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit von Obrigkeitswegen öffentlich bekannt gemacht.

1.

Da es nicht allein erforderlich iſt, im allgemeinen über das bisher im Lande ſtatt gehabte Verfahren des Einimpfens der Kuhpocken in Kenntniß zu kommen, ſondern es auch beſonders nothwendig iſt, die Zahl der noch nicht geimpſten Kinder genau zu erfahren, ſo haben zu dem Ende die nachſtehenden Land-Chirurgen den Obrigkeitlichen Auftrag erhalten, zuvor eine allgemeine und genaue Umſchreibung in den ihnen aufgegebenen Diſtricten vorzunehmen; und zwar:

a. Der Chirurgus Dioſegi zu Billwärder an der Bille, von Marckmanns Gehöfte im Ausſchlage, bis zum Heckkathen.

b. Der

b. Der Chirurgus Hellmers zu Aller- Dec. 13.
möhe, Reitbrock, zur Bergedorfer Schleuſe und auf der Nettlenburg.

c. Der Chirurgus Eller zu Moorfleth, von Klühn zu Rothenburgsort an, bis zum Anfang des Allermöher Kirchſpiels.

d. Der Chirurgus Leſſing in Ochſenwärder, Spadenland, Tatenberg und Moorwärder.

e. Der Chirurgus Gottſchalk auf dem Billwärder neuen Deich von der Brandeshöfer Schleuſe bis vor Klühn auf Rothenburgs-Ort, ſodann den Bullenhorn herunter bis zur grünen Brücke, und auf dem Billwärder Steindamm, und

f. Der Chirurgus Kienau zu Moorburg, Finkenwärder, Waltershof mit Grieſenwärder, Dradenau, Roß, Klütjenfeld, große und kleine Veddel, Peute mit Müggenburg und Niedernfelde und Kaltenhofe.

Bey dieſer Umſchreibung ſind die ſämmtlichen Land-Chirurgen beauftragt, die in den ihnen gegebenen Liſten enthaltenen Fragen von den ſämmtlichen Eingeſeſſenen und Einwohnern, der Wahrheit gemäß beantworten zu laſſen, und die Antworten in den Liſten

Digitized by Google

Dec. 13. Liſten einzutragen, auch nach vollendeter Umſchreibung, die aufgenommenen Liſten anhero einzuliefern.

2.

Nachdem ſolcher geſtalt die Namen der Eltern welche die Impfung der Kuhpocken an ihren Kindern bisher verabſäumet haben, und die Zahl der noch nicht eingeimpften Kinder herausgebracht, ſollen ſodann in einer jeden Landſchaft gewiſſe, dazu zu beſtimmende Häuſer angewieſen werden, in welchen dieſen Kindern die Kuhpocken durch den für einen jeden Diſtrict beſtimmten Wundarzt, — mit Ausnahme von Ochſenwärder, Spadenland, Tatenberg und Moorwärder, in welchen Landſchaften die Einimpfung ſolcher Kinder dem dortigen Chirurgus Fiſcher aufgetragen iſt, — eingeimpft werden ſollen, zu welchem Ende die gedachten Land-Chirurgen noch beſondere Inſtructionen von dem Herrn Land-Phyſicus erhalten werden.

3.

Obgleich nun zwar die Impfung der Kuhpocken allgemein vorgenommen werden ſoll, ſo bleibt es doch denjenigen Eltern, die ſich eines andern Arztes zu der Impfung ihrer Kinder bedienen wollen, ſolches unbenommen, jedoch darf zu ſolcher Impfung kein Anderer, als ein von dem Geſundheit-Rath anerkannter und Obrigkeitlich conceſſio-

Digitized by Google

ceſſionirter Arzt oder Wundarzt genommen werden. Dec. 13.

4.

Die Impfung der Kinder ärmerer Claſſe, geſchiehet durch die beſagten Land-Chirurgen unentgeldlich. Die übrigen Eingeſeſſenen und Einwohner werden ihnen ihre desfallſigen vielen Bemühungen billig vergüten.

5.

Die Eltern der geimpften Kinder werden mit einem Impfungs-Schein verſehen werden. Dieſen Schein haben ſie ſorgfältig zu bewahren, und ihren geimpften Kindern nach erlangter Majorennität, oder wenn ſie in Dienſt oder in die Fremde gehen ſollten, auszuliefern; indem dem Art. 5. des publicirten Mandats gemäß, wie auch nach den von benachbarten Obrigkeiten allgemein getroffenen Verfügungen, denjenigen, die einen ſolchen Impfungs-Schein nicht aufzuweiſen haben, ihr weiteres Fortkommen fernerhin ſehr erſchwert werden wird.

6.

Da auch zu beſorgen ſtehet, daß unter den Dienſtboten im Lande mehrere vorhanden ſeyn können, die weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch denen die Kuhblattern eingeimpft worden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſich die oben angezeigten Maaßregeln auch auf die ſämmtlichen Dienſt-

 bothen

Dec. 13. bothen erſtrecken, und werden demnach letztere angewieſen, entweder ſelbſt oder durch ihre Herrſchaften den Land-Chirurgen über alles eine genügende Auskunft zu geben.

7.

Da nun aus beſonderer Obrigkeitlicher Fürſorge, und um das Leben und die Geſundheit der Eingeſeſſenen und Einwohner von den traurigen Folgen, ſo die Verheerungen, der ſo gefährlichen natürlichen Menſchenblattern, bisher nach allen Erfahrungen angerichtet haben, möglichſt zu ſichern, dieſe für die Landbewohner ſo wohlthätigen Verfügungen getroffen worden; ſo werden die ſämmtlichen Landbewohner nicht allein ermahnet, ſondern ihnen auch von Obrigkeitswegen ernſtlich anbefohlen, dieſen einzig und allein zu ihrem Beſten getroffenen Verfügungen treu und gewiſſenhaft zu geleben und nachzukommen; wie denn in Entſtehung deſſen, gegen gewiſſenloſe Eltern, oder die deren Stelle vertreten, fernerhin, bey dem wirklichen Ausbruch der ſo gefährlichen natürlichen Menſchenblattern, nicht allein die Häuſer, in welchen ſolche Blattern ausgebrochen, durch hinlängliche Wache gänzlich geſperrt, ſondern auch, falls ſolche Krankheit verheimlicht, und eine weitere Verbreitung dadurch befördert worden, diejenigen Eingeſeſſenen und Einwohner, die ſich Verſchuldung zukommen laſſen werden,

für

Digitized by Google

für allen Schaden und Nachtheil ſo hier- Dec. 13.
aus erwachſen könnte, angeſehen, und ſelbigen zu erſtatten, vorbehältlich einer beſondern Obrigkeitlichen Beſtrafung, angehalten werden ſollen. Und wird nicht allein den ſämmtlichen Land-Chirurgen, ſondern auch den Voigten, Höftleuten und Deichgeſchwornen noch beſonders aufgegeben, die Befolgung dieſer Verfügung möglichſt mit zu beachten, und etwa eintretende Fälle von Widerſetzlichkeit bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit ſofort einzuberichten. Wonach ſich ein jeder zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum Hamburg, den 13. Dec. 1823.

M. G. Sillem,
Landherr.

XLVII.

Rath- und Bürger-Convent

Dec. 18.

vom 18. December 1823.

Der am 18. December 1823 verſammleten Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft, proponirte der Senat:

die Prolongation der gegenwärtigen, mit dem Ende dieſes Jahres ablaufenden, Acciſe-Ordnung, für die nächſten drey Jahre, bis zu Ende

des

Dec. 18. des Jahrs 1826, mit Vorbehalt derjenigen Abänderungen derſelben, welche inzwiſchen nöthig erachtet werden möchten.

Erbg. Bürgerſchaft genehmigte die Prolongation der Acciſe-Ordnung, jedoch nur für das Jahr 1824; welches der Senat replicando ſich gefallen ließ.

XLVIII.

Unterm 18 Dec. iſt eine Notification einer auf den 1. Jan. 1824. angeordneten Kirchen-Collecte für die hieſige allgemeine Armen-Anſtalt, publicirt.

ſ. oben Seite 9.

XLIX.

Bekanntmachung

wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees, und Reinhaltung der Rinnſteine.

Sie iſt mit der vom 10. Januar 1822 gleichlautend. ſ. oben Bd. VII. S. 263.

Hamburgiſche

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahr 1824.

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

Schul=Mandat für Wohldorf und Ohlſtedt.

Januar.

Die wohlverordneten Waldherren, welche ihre beſondre Aufmerkſamkeit auf die Schulen in den Walddörfern gerichtet, und deshalb auch den Bau eines neuen Schulhauſes für die Gemeinden Wohldorf und Ohlſtedt befördert, finden es nunmehr auch nothwendig, ein Schul-Mandat für dieſe Dörfer ergehen zu laſſen, deſſen Befolgung für Lehrer, Eltern und Kinder von größter Wichtigkeit iſt.

Mit väterlicher Zuneigung ermahnen und fordern die Waldherren die Einwohner dieſer Gemeinden dringend auf, die ihnen dargebotenen Gelegenheiten, ihren Kindern einen gründlichen Unterricht in den nothwendigſten und nützlichſten Kenntniſſen zu geben, wohl zu benutzen. Wie manche bedauern es jetzt wohl, daß ſie in ihren jungen Jahren nicht im Stande waren, ſich diejenigen Kenntniſſe durch einen zweckmäßigen Schulunterricht zu erwerben, wodurch ihnen nachmals ihr Fortkommen ſehr erleichtert worden wäre, dahingegen ihnen nun jeder Schritt durchs Leben durch den Mangel an Kenntniſſen ſehr er-

Digitized by Google

Januar. ſchwert wird; und wie ſollen Kinder den Lehren der Religion Folge leiſten, wie ſollen ſie ihre geiſtigen Fähigkeiten, ja ſelbſt ihre körperlichen Kräfte zweckmäßig anwenden lernen, wenn ihnen dazu keine Anleitung zu Hülfe kommt?

Die Waldherren halten es für ihre Pflicht, die Einwohner der Walddörfer auf das Gute aufmerkſam zu machen, welches durch gehörigen Beſuch der Schulen, worin die Kinder zum lernen, zur wahren Verehrung Gottes, zum Gehorſam gegen ihre Eltern und Vorgeſetzten, zu einem frommen und ſittlichen Lebenswandel angehalten und durch gutes Beyſpiel aufgemuntert werden, befördert wird; und ſie hoffen, daß die Eltern, oder die, welche deren Stelle vertreten, durch genaue Befolgung der in dieſem Schul-Mandate enthaltenen Vorſchriften, das Wohl ihrer Kinder befördern, und auch die Lehrer aufmuntern, und ſie in Stand ſetzen werden, ihr Amt mit Freuden und ohne Nahrungsſorgen zu führen, um deſto zweckmäßiger das Beſte der Zöglinge zu beherzigen. Der Segen wird dann nicht ausbleiben.

Die wohlverordneten Waldherren beſtimmen daher und ſetzen feſte wie folgt:

1) Es ſoll in der Schule von Wohldorf und Ohlſtedt Unterricht gegeben werden:

Im

Im leſen und Beten, Schönſchreiben, Anleitung zum Rechtſchreiben der deutſchen Sprache, im Kopf- und ſchriftlichen Rechnen, in Verſtandes- und Gedächtnißübungen, in der Religions-Lehre und Religions-Geſchichte, im Singen der Kirchen-Melodien, und in den faßlichſten und für das tägliche leben Jedermann nothwendigen Sätzen aus der Naturlehre, und ſo fern es die Zeit erlaubt, zur Aufmunterung der Schüler, das Intereſſanteſte und beſonders der Landjugend practiſch Nützliche aus der Naturgeſchichte und allgemeinen Geographie. Januar.

2) Es ſoll der Unterricht in dieſer Schule durchs ganze Jahr, im Sommer und Winter, an den Arbeitstagen gegeben werden, und der Schulbeſuch durchs ganze Jahr Statt haben,

nemlich von Oſtern bis Michaelis,
Morgens von 8 bis 11 Uhr,
Mittags von 1 bis 4 Uhr,
von Michaelis bis Oſtern,
Morgens von 9 bis 11 Uhr,
Mittags von 1 bis 4 Uhr,

Mittwoch und Sonnabend ſolcher aber nur in den Morgen-Stunden ertheilt werden.

Schulferien werden verſtattet: Drey Wochen in der Erndte-Zeit, Acht Tage vom Sonntage Palmarum bis zum Mittwoch nach Oſtern, dieſen eingeſchloſſen, und Acht Tage zwiſchen Weihnacht und Neujahr.

3) Jedes

Digitized by Google

Januar. 3) Jedes Kind in dieſen Dörfern vom 6ten Jahre bis zur Confirmation wird als ſchulfähig angeſehen, und muß an jedem Schultage, für die ganze angeordnete Schulzeit zur Schule kommen, und iſt dem Lehrer dafür jede Woche folgendes Schulgeld unweigerlich zu entrichten, das Kind möge die Schule beſucht haben, es mögen Schulferien geweſen ſeyn oder nicht:

Von den Eigenthümern und wohlhabenden Einwohnern für Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der Religion für jedes Kind jede Woche . . . . 4 Schill.

und wenn zugleich die andern im 1. §. bemerkten Wiſſenſchaften und nützlichen Kenntniſſe gelehrt werden, 4 Schill. jede Woche mehr, oder zuſammen . . . . 8 Schill.

Von den Inſten oder Tagelöhnern, oder Unvermögenden, für den obbemerkten Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen und der Religion, oder falls auch nur Leſen und Schreiben vorerſt gelehrt würde, jede Woche . . . . 2 Schill.

falls aber ſolche mehr als Zwey von ihren Kindern zur Schule ſenden, für jedes der mehrern Kinder nur die Hälfte, alſo jede Woche . 1 Schill.

und ſoll dieſes Schulgeld monatlich bezahlt werden.

4) Dieſer

Digitized by Google

4) Dieſer Schule ſollen Zwey Vorſteher vorgeſetzt werden, welche auf die eingeführte Ordnung halten, und in den Gemeinden den guten Geiſt verbreiten, daß Eltern und Kinder den Schulbeſuch als wichtig und nützlich anſehen, und willig den Vorſchriften Folge leiſten. Sie übernehmen die menſchenfreundliche Bemühung, das Schulgeld monatlich, von den Eltern oder dem ſolches zu bezahlen obliegt, einfordern zu laſſen, um es dem Schullehrer zuzuſtellen, damit Achtung und Liebe deſto ungeſtörter dem Lehrer erhalten werden. Dieſe Vorſteher bleiben in der Regel Vier Jahre bey der Schule angeſtellt, nach Ablauf des vierten Jahrs tritt einer ab und ein anderer wird von dem älteſten Waldherrn an ſeine Stelle gewählt, jedoch kann der Abgehende aufs neue wieder ernannt werden. Zum erſtenmal tritt nur einer nach Ablauf von 4 Jahren ab und der andere verwaltet es noch ein Jahr länger. Januar.

5) Falls in dem halben Jahre von Oſtern bis Michaelis manche Eltern ſich ihrer Kinder zur Beyhülfe in ihren Arbeiten zu bedienen, und ſie in dieſem Zeitraum der Schule zu entziehen wünſchen: ſo iſt zwar eine ſolche gänzliche Ausſetzung des Unterrichts fernerhin nicht zu geſtatten, jedoch wird es den Eltern frey geſtellt, diejenigen ihrer Kinder, welche ſie zur Hülfe in ihren Berufs-Geſchäften ſchlechterdings nicht entbehren können, in

Januar. in dem gedachten Sommer halben Jahre wöchentlich nur auf Zwey volle Tage in die Schule gehen zu laſſen, welches ſie aber dem Schullehrer vorher anzuzeigen, und durch einen, von den Schulvorſtehern unterzeichneten Schein zu beweiſen haben, daß ſie ihre Kinder zu ihrem Erwerb nicht entbehren können. Wer dieſen Beweis nicht beybringt und dennoch ſeine Kinder nicht zur Schule ſendet, ſoll als ungehorſam beſtraft werden. Dem Schullehrer muß jedoch, auch wenn das Kind nur Zwey Tage die Schule beſucht, das volle Schulgeld für die ganze Woche bezahlt werden.

Von dem Schullehrer ſoll ein genaues Schul-Protocoll gehalten werden, welches enthält:

Nummer und Name des Schülers.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahr.	Schulbeſuch		Sittliches Verhalten.
			Beſucht Tage.	Gefehlte Tage.	

Nach Ablauf jeden Monats, oder nöthigenfalls auch früher, ſoll der Lehrer dasjenige aus dieſen Schulbüchern ausziehen, welches er nöthig hält zur Kenntniß des älteſten Waldherrn zu bringen, und ſolches demſelben einſenden. Der Schullehrer kann darauf rechnen, daß er auf das ernſtlichſte bey der redlichen Führung ſeines wichtigen Amts

Amts von den Waldherren unterſtützt werden ſoll. Januar.

7) Wenn der Herr Paſtor die Schulen beſucht, ſo iſt der Lehrer verpflichtet, ihm das Schul-Protocoll vorzulegen, und über das Betragen der Eltern und Kinder nöthigen Bericht abzuſtatten, damit derſelbe in Stand geſetzt werde, Verfügungen einzuleiten, die immer mehr das wahre Beſte der Zöglinge befördern. Auch iſt ebenfalls den Schul-Vorſtehern das Schul-Protocoll vorzulegen und ihnen Auskunft zu geben.

8) Dem Schullehrer wird es zur Pflicht gemacht, in Krankheitsfällen ſogleich dem älteſten Waldherrn davon Nachricht zu ertheilen, damit derſelbe dienliche Maaßregeln nehmen kann, auf daß der Unterricht nicht leide; auch dem Herrn Paſtor iſt Bericht zu geben.

9) Allen Eltern oder welche deren Stelle vertreten, wird auf das ernſtlichſte und bey einer den Umſtänden angemeſſenen Ahndung gebothen, mit Achtung und Beſcheidenheit dem Herrn Paſtor, den Schul-Vorſtehern und dem Schullehrer aller Orten zu begegnen, ihre Kinder zu einem ähnlichen Betragen anzuhalten, und nur mit Achtung von ihnen zu ſprechen.

10) Die Waldherren haben das Vertrauen, daß Lehrer, Eltern und Kinder mit Freuden und aufs pünktlichſte dieſer

Schul-

Januar. Schul-Ordnung nachkommen werden, da ſolche nur das Wohl der Kinder beabſichtigt, deren geſammelte Kenntniſſe dereinſt ihren alten hülfloſen Eltern nützen, ſie vor gänzlicher Verarmung ſchützen, und ihr Alter erheitern können. Möge Gott dazu das Gedeihen geben!

Hamburg im Januar 1824.

Weſtphalen, Senator u. Waldherr. Lüer Anthon Pröſch, Senator u. Waldherr.

LI.

Jan. 10.

Bekanntmachung
in Betreff einer Feuersbrunſt in Langenhorn.

Demnach bey der vor einiger Zeit in Langenhorn ausgebrochenen, aber noch ehe das Feuer überhand genommen, glücklich gelöſchten Feuersbrunſt ein ſtarker Verdacht obwaltet, daß das Feuer vorſätzlich angelegt worden, ſo wird hiermit einem Jeden, der von dem obwaltenden Verdacht einige Kundſchaft hat, und den Thäter ſo anzuzeigen im Stande iſt, daß er zur Verantwortung gezogen und überführt werden kann, hiedurch eine Belohnüng von 25 Thaler verſprochen. Zugleich wird aber von Obrigkeitswegen Jeder ernſtlich gewarnt, ſich ein ſo ſchändliches Verbrechen, es ſey aus Rache, oder Raubſucht, oder ſonſt einer andern Urſache,

Digitized by Google

nicht zu Schulden kommen zu laſſen, oder auch nur einigen entfernten Antheil daran zu nehmen, widrigenfalls derſelbe ohne Anſehen der Perſon, er ſey einheimiſch oder fremd, ſicher zu gewärtigen hat, daß wider ihn, wenn er dabey ertappt, oder ſonſt desfalls rechtlich überführt wird, nach Befinden mit der in den Geſetzen verordneten Leib- oder Lebensſtrafe werde verfahren werden. Jan. 10.

Gegeben Hamburg den 10. Jan. 1824.

J. A. Heiſe, Dr.,
älteſter Patron des Hoſpitals St. Georg.

LII.

Neue Feuer-Caſſen-Ordnung im Neuenwerk.

Januar.

Von E. Hochedlen Rathe der freien Hanſeſtadt Hamburg confirmirt vigore Decreti d. 8. Septembris 1823.

Erſter Abſchnitt.

Von der Theilnahme an dieſer Feuer-Caſſe und von der Beſtimmung der Einzeichnungs-Summe.

§. 1.

Verpflichtung zur allgemeinen und ausſchließlichen Theilnahme.

Auf kein in der Vorſtadt Neuenwerk, wozu der Stadt-Deich mitgehört, jetzt oder

künftig

Digitized by Google

Januar. künftig befindliches öffentliche oder Privat-Gebäude darf eine anderweitige Verſicherung als bey dieſer Feuer-Caſſe — mit einziger Ausnahme der etwa am Tage der Publication dieſer Ordnung bereits laufenden bis zu deren Ablaufe — bey Strafe der Nullität derſelben, eingegangen werden. Da jedoch dieſe Maaßregel nur dann erſt eintreten kann, wenn ſämmtliche Taxationen beendigt ſind, ſo ſoll, wenn dieſe Feuer-Caſſen-Ordnung beliebt iſt, noch beſonders abſeiten der Obrigkeit der Tag bekannt gemacht werden, wenn ſie wirklich in ihre Wirkſamkeit eintritt: bis dieſes geſchehen bleibt es in allen Dingen bey der bisherigen Verfügung, in ſo fern nicht in dieſer Feuer-Caſſen-Ordnung Vorſchriften enthalten ſind, die ausgeführt werden müſſen um dieſe neue Feuer-Caſſen-Ordnung in Wirkſamkeit zu bringen. Da die Hülfe des Löſch-Apparats dieſer Feuer-Caſſe bey Feuersbrünſten auf dem grünen und neuen Deich, deren Bewohnern nicht verſagt werden kann, ohne daß dieſe Feuer-Caſſe deshalb dafür einen regelmäßigen Beitrag erwarten kann, ſo haben die Vorſteher dahin zu ſehen, daß wie früher der Fall geweſen iſt, dieſer grüne und neue Deich, ſo bald es thunlich, wieder zu dieſer Feuer-Caſſe gezogen werden, auch dann, ſtatt daß jetzt die Gränze durch Brand's-Hof beſtimmt wird, ſie dann bis zur Biller-Schanze gehe, und ſo den ganzen Hammer-Brook mit begreife. Inner-

Digitized by Google

Innerhalb 4 Wochen nach Publication dieſer Ordnung iſt jeder anderweitig Verſicherte unter Vorzeigung der Verſicherungs-Police bey 5 Rthlr. Strafe auf der Feuer-Caſſen-Stube anzuzeigen verpflichtet, auf wie lange Zeit noch ſeine anderweitige Verſicherung laufe. Januar.

Indeſſen iſt es auch künftig Niemanden unterſagt, den Riſico der Feuersgefahr theilweiſe ſelbſt zu tragen, in ſo fern ſeine hypothecariſchen Gläubiger damit einverſtanden ſind.

Die Zulage zu den Löſchungs-Koſten aber ſind auch die anderweitig annoch Verſicherten, ſo wie die nicht für den vollen verbrennlichen Werth der Grundſtücke Verſicherten dennoch von dem Augenblick der obrigkeitlichen Bekanntmachung an, und von dem zu taxirenden vollen verbrennlichen Werthe des Grundſtücks, es ſtehe übrigens das Grundſtück bereits auf des jetzigen Eigners Namen bey der Feuer-Caſſe geſchrieben oder nicht, zu bezahlen verpflichtet.

Die Kirche und das neue Krankenhaus nebſt dem Theerhof ſind von dieſer Dispoſition eximirt.

Mit Stroh gedeckte Häuſer ſollen in Zukunft in den Bezirken des Neuenwerkes überall nicht geduldet werden, und können alſo auch bey dieſer Feuer-Caſſe nicht verſichert werden.

Werden

Digitized by Google

Januar. Werden Häuſer auf Plätze, wo vorher keine Gebäude ſtanden, neugebaut, ſo können dieſe während des Baues von der General-Feuer-Caſſe nicht verſichert werden, und bleibt es den Eignern oder ihren hypothecariſchen Gläubigern überlaſſen, anderweitig für ihre Sicherheit zu ſorgen. Nach Vollendung des Baues aber müſſen ſie nach vorausgegangener Taxe ſogleich eingeſchrieben werden.

Werden Gebäude, die in der Feuer-Caſſe ſtehen, abgebrochen und neugebauet, ſo iſt der Eigner davon der Feuer-Caſſe eine Anzeige zu machen ſchuldig; auch werden während des Baues die Zulagen (§. 8 9.) von der Summe, zu der das Haus eingeſchrieben ſteht, entrichtet.

Nach Vollendung des Baues erfolgt eine neue Taxe zur Berichtigung der Einzeichnungs-Summe. Entſteht ein Brandſchade während des Baues ſolcher Erben, ſo werden bey der Schadens-Taxe die Bau-Rechnungen zum Grunde gelegt; jedoch darf in dieſem Falle die Entſchädigungs-Summe, die frühere Einzeichnungs-Summe nicht überſteigen.

§. 2.

Ueber die Einzeichnungs-Summe.

Das Maximum für welches die Eigenthümer von Gebäuden dieſelben bey der Feuer-Caſſe verſichern laſſen können, iſt der Betrag

Betrag des Werthes deſſen, was davon durch Brand beſchädigt oder vernichtet werden kann. Januar.

Hiernach machen unverbrennliche Pertinenzien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, ſteinerne Vorſetzen, der Grund, u. ſ. w. keinen Gegenſtand der Verſicherung aus.

Bis zu dieſem Maximo kann ein, auch früher zu einer geringern Summe eingezeichnetes Erbe jederzeit erhöht werden.

Uebrigens wird bey dieſer Feuer-Caſſe alles in Courant gerechnet.

§. 3.

Ein- und Umſchreibung der Grundſtücke bey der Feuer-Caſſe.

Ein jeder Eigenthümer eines Erbes, es ſey übrigens daſſelbe bey der Feuer-Caſſe ganz oder theilweiſe verſichert, iſt verpflichtet, daſſelbe innerhalb 6 Wochen nach Publication dieſer Ordnung, oder bey ſpätern Eigenthums-Veränderungen (es betreffen dieſelben übrigens das ganze Grundſtück oder einzelne Pertinenzen deſſelben) gleichfalls innerhalb 6 Wochen bey 5 Rthlr. Strafe auf der Feuer-Caſſen-Stube in die Bücher der Feuer-Caſſe auf ſeinem Namen ein-, oder darin umſchreiben zu laſſen, mit Bemerkung der Verſicherungs-Summe.

Zur

Digitized by Google

Januar. Zur Ein- oder Umſchreibung eines Erbes, wie auch zur Erhöhung bey der Feuer-Caſſe wird erfordert die Beybringung

1) einer neu nachgeſehenen Original-Beſchwerung, und

2) des nach Einſicht aller der Documente, die über den wahren Werth des Erbes Auskunft geben, (worunter beſonders der Kaufbrief und bey neuen oder erweiterten Erben die Baurechnungen gehören), von den beeydigten Taxatoren ausgefertigten Taxations-Scheins über den in §. 2. beſtimmten verbrennlichen Werth.

Die Wirkung der Verſicherung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo die vorbenannten Original-Belege auf der Feuer-Caſſen-Stube beygebracht ſind, und es wird ſodann innerhalb 6 Wochen ſpäteſtens das Feuer-Caſſen-Document ausgefertigt.

Damit alle Ungewißheit über die Einlieferung der Policen und ſonach über die Verſicherung ſelbſt wegfalle, ſo ſoll über die Einlieferung dieſer Policen von dem, der ſie in Empfang genommen, ein Schein bis zur Ausſtellung des Feuer-Caſſen-Documents deſſen Stelle vertreten, weshalb auch die Stunde der Einlieferung darin mit zu bemerken iſt.

Durch die Umſchreibung eines Erbes im Land-Erbebuche werden alle Rechte und Ver-

Digitized by Google

Verbindlichkeiten, die von der Einſchreibung eines Erbes bey der Feuer-Caſſe abhängen, auf den neuen Eigenthümer transferirt. Januar.

§. 4.

Tilgung der Einzeichnungs-Summe bey der Feuer-Caſſe.

Eine gänzliche Aufgebung der einmal gemachten Verſicherung findet bey keinem Erbe anders Statt, als im Fall des gänzlichen Wegfallens des verbrennlichen Werths eines Grundſtücks, wozu namentlich die ausnahmeweiſe etwa geſtattete gänzliche Wegrämung aller zu dem Erbe gehörigen Gebäude zn rechnen iſt.

Ein jeder Intereſſent der Feuer-Caſſe iſt verpflichtet bey Verminderung des verbrennlichen Werthes ſeines Erbes, allenfalls nach vorgängiger Taxation, davon die Anzeige bey der Feuer-Caſſe zu machen, um darnach die Verſicherungs-Summe neu zu beſtimmen.

Eine gänzliche Tilgung in den Büchern der Feuer-Caſſe, womit denn auch das Aufhören zur Verpflichtung des Beitrags zu den Löſchungs-Koſten verbunden iſt, findet nur in dem einzigen Falle der gänzlichen Wegräumung aller Gebäude eines Erbes, und der überall nicht ſtatt findenden Verſicherung ſtatt.

Januar. Auſſerdem aber wird zu einer jeden von dem Eigenthümer ſeinerſeits freywillig vorzunehmenden Herabſetzung oder Tilgung der Verſicherung eines Grundſtücks, der Conſens der hypothecariſchen Gläubiger erfordert.

§. 5.

Taxationen.

Alle bey dieſer Feuer-Caſſe erforderlichen Beſtimmungen des verbrennlichen Werthes eines Grundſtücks geſchehen durch Taxation eines Zimmermeiſters und eines Mauermeiſters, nöthigenfalls unter Zuziehung andrer Sachverſtändigen, (welche bey der Taxation der Mühlen in der Perſon zweyer von der Feuer-Caſſen-Deputation zu ernennenden Stadt-Mühlenmeiſter nothwendig geſchehen muß,) die ſämmtlich auf dieſes Geſchäft von dem Hochweiſen Landherrn in den sub No. 1. dieſer Ordnung beygefügten Eid genommen werden, in Folge einer denſelben von der Feuer-Caſſen-Deputation zu ertheilenden Inſtruction. — Dieſe Taxationen geſchehen halb auf Koſten des Eigenthümers des betreffenden Erbes und halb auf Koſten der Feuer-Caſſe. Die Eigenthümer müſſen über dieſe Taxen, falls ſie es verlangen, nothwendig gehört werden, und können ſie ſich bey nicht zu bewirkender Vereinigung mit der Direction an den Wohlweiſen Landherrn zur Abhelfung der Beſchwerden wenden.

Sofort

Digitized by Google

Sofort nach Publication dieſer Ordnung werden ſämmtliche im Neuenwerk befindliche Gebäude taxirt, indem ſolches jedenfalls der zu beſtimmenden Zulage zu den Löſchungs-Anſtalten wegen erforderlich iſt. Januar.

Wenigſtens alle 10 Jahre werden ſämmtliche Taxationen auf Koſten der Feuer-Caſſe revidirt, und hat überdies die Feuer-Caſſe das Recht, ſo oft ſie es für nöthig hält, ſolche Reviſionen vornehmen zu laſſen.

§. 6.

Ordnung des Verfahrens bis zum Eintritt der Wirkſamkeit dieſer neuen Feuer-Caſſen-Ordnung.

Bis zur Einzeichnung eines Erbes in die Feuer-Caſſe und der obrigkeitlichen Bekanntmachung, daß die Neue Feuer-Caſſen-Ordnung in Wirkſamkeit tritt, bleibt rückſichtlich der Verſicherung alles in dem bisherigen Stande, und es werden die dahin gehörenden Rechte und Verbindlichkeiten der Intereſſenten lediglich nach der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1744 und den übrigen bisherigen Verordnungen beurtheilt.

Uebrigens bleiben die bisherige Feuer-Ordnung und die weiteren auf die Löſchungs-Anſtalten Beziehung habenden Verordnungen, in ſo weit ſie nicht etwa in einzelnen Beſtimmungen durch gegenwärtige Feuer-Caſſen-Ordnung abgeändert werden, bis eine anderweitige obrigkeitliche Verfügung

Januar. deshalb erlaſſen ſeyn wird, in ihrer bisherigen Kraft.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Zulagen zu den Schäden und den Löſchungs-Anſtalten, ſo wie von den Adminiſtrations-Gebühren.

§. 7.

Doppelter Gegenſtand der Zulage.

Die von jetzt an, ſtatt der bisherigen Feuer-Caſſen-Zulage, zum Behuf der Sicherſtellung gegen Feuer-Schäden zu erlegende Contribution betrifft einen doppelten Gegenſtand, nemlich:

I. die Erſetzung der bey der Feuer-Caſſe verſicherten Feuer-Schäden;

II. die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-löſchungs-Anſtalten.

§. 8.

Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden.

I. Die zur Erſetzung der bey der Feuer-Caſſe verſicherten Feuer-Schäden erforderliche Zulage iſt als eigentliche Verſicherungs-Prämie anzuſehen, und wird daher von einem jeden Intereſſenten der Feuer-Caſſe, in Verhältniß ſeiner Einzeichnungs-Summe, mithin in eben dem Verhältniſſe getragen, in

Digitized by Google

in welchem er der Vortheile der Verſicherung genießt. Januar.

Die ordentliche zu dieſem Zweck an die Feuer-Caſſe zu erlegende jährliche Zulage beträgt drey Viertel pro mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, das iſt zwölf Schillinge von jeden bey der Feuer-Caſſe eingezeichneten Tauſend Mark Courant.

Im Fall eines oder mehrerer Feuer-Schäden, zu deren Erſetzung dieſe ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche auſſerordentliche Zulage von der Feuer-Caſſen-Deputation beſtimmt, und unter ſämmtliche Intereſſenten der Feuer-Caſſe in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe repartirt, und iſt dieſe auſſerordentliche Zulage dann auf erfolgte Genehmigung und Publication des Hochweiſen Landherrn von Hamm und Horn, in dem beſtimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu entrichten.

Es ſind auch diejenigen Intereſſenten, welche Total- oder Partial-Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen zu den ordentlichen ſowohl, als zu den auſſerordentlichen Zulagen, in Verhälniß ihrer Einzeichnungs-Summe mit beyzutragen ſchuldig.

§. 9.

Zulage zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-

Löſchungs-

Januar. Löſchungs-Anſtalten in Gemäßheit §. 1. zu erlegende Zulage beträgt jährlich ein Viertel pro mille von dem im gedachten Sphо näher beſtimmten Werthe ſämmtlicher Gebäude.

Hiergegen iſt der 18te Artikel der Feuer-Ordnung von 1743 und die darin noch beſtimmte jährliche Abgabe von 2 ß zur Probirung der Feuer-Sprützen aufgehoben.

Mit dieſer Zulage, und dem von löbl. Stadt-Cämmerey jährlich zu verhoffenden Beytrag von Crtmk 1000. beſtreitet die Feuer-Caſſe alle und jede ordentliche und auſſerordentliche Koſten der jetzigen ſowohl als künftigen Feuer-Löſchungs-Anſtalten im Gebiete des Neuenwerks ohne einige Ausnahme.

§. 10.

Zahlungs-Termin und Einhebung der Zulagen.

Die zu den Feuer-Schäden ſowohl als zu den Löſchungs-Koſten beſtimmte Zulage muß jährlich auf Michaelis, nach nachzuſuchender Bekanntmachung durch den jedesmaligen älteſten Jahrverwalter, bey Vermeidung der von der competenten Behörde ſofort, und ohne Vorladung, bloß auf gemachte Vorſtellung der Feuer-Caſſen-Deputation, zu verfügenden executiviſchen Beytreibung, entweder auf dem Comtoir der Feuer-Caſſe, oder an den Feuer-Caſſen-

läufer,

Digitized by Google

läufer, und zwar im letzten Fall gegen Empfang einer von dieſen unterſchriebenen generellen Quitung über alle zu einem Erbe gehörenden Poſten, und unter Entrichtung von 4 ß Eincaſſirungs-Gebühren für jede Quitung, erlegt werden. Januar.

§. 11.

Adminiſtrations-Gebühren.

Die auſſer dieſen Zulagen an die Feuer-Caſſe und deren Officianten zu erlegenden Adminiſtrations-Gebühren werden von jetzt an folgendermaaßen beſtimmt:

Für neu eingeſchriebene oder erhöhte Erben wird ein pro mille von der Einzeichnungs- oder Erhöhungs-Summe an die Feuer-Caſſe bezahlt.

Für die Einſchreibung ſowohl als für die Umſchreibung eines Erbes wird als Expeditions-Gebühr an die Feuer-Caſſe bezahlt:

Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth unter 4000 mk beträgt	Crtmk 1 :	8
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 4000 mk u. 8000 mk beträgt	3 :	—
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 8000 mk u. 20000 mk beträgt	4 :	8

Von

Januar. Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth 20000 mℓ oder darüber beträgt . . . . Crtmℓ 6 : —

Auſſerdem wird ohne Rückſicht auf den höhern oder geringern Werth des Erbes bezahlt:

	An die Feuer-Caſſe.		An den Schreiber.	
	Crtℓ	ß	Crtℓ	ß
Für Einſchreibung, Umſchreibung und Erhöhung eines Erbes	–	–	1	4
Für die nachgeſuchte Beſtimmung, ſo wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes, auf jedes einzelne zu demſelben gehörige beſondere Gebäude	6	–	1	4
In Fällen, wo ſolche officiell geſchieht	–	–	–	–
Für die zehnjährige Beſichtigung der nicht umgeſchriebenen Erben	–	–	–	–
Für die Wiederausfertigung eines Feuer-Caſſen-Documents	–	–	1	–
Für die Inſpection der Feuer-Caſſen-Bücher	–	–	–	8
Für einen Extract aus den Feuer-Caſſen-Büchern, wenn ſolcher verlangt wird	–	–	1	4

Dritter

Januar.

Dritter Abſchnitt.

Von der Feſtſetzung und Vergütung des Schadens.

§. 12.

Was für einen die Feuer-Caſſe angehenden Schaden zu halten.

Als unter der Verſicherung der Feuer-Caſſe ſtehender Schaden iſt alles dasjenige anzuſehen, was an den bey derſelben verſicherten Gebäuden durch Blitzſtrahl, ſelbſt wenn er auch nicht zünden ſollte, durch den Brand, durch die Löſchungs- oder Rettungs-Anſtalten, und durch das zum Behuf der Löſchung oder der öffentlichen Sicherheit von der Behörde verfügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene doloſe Veranlaſſung, vernichtet oder beſchädigt worden.

In ſo fern der erfolgte Brand als Kriegsſchaden anzuſehen ſeyn ſollte, erſetzt die Feuer-Caſſe jedoch den Schaden nicht.

§. 13.

Objecte des Verfahrens.

Bey einem wirklich erlittenen Feuerſchaden kömmt es an:

I. auf die Feſtſetzung des Schadens, nach Maaßgabe a) des verbrennlichen Werthes der verſicherten Gebäude, und b) der erlittenen Beſchädigung;

II. auf die Vergütung des Schadens.

§. 14.

Digitized by Google

Januar.

§. 14.

I. Feſtſetzung des Schadens a) Ausfindigmachung des verbrennlichen Werthes.

I. Zur Feſtſetzung des Schadens iſt erforderlich, daß im Fall eines vorhandenen Total-Schadens ſowohl, als auch bey Partial-Schäden, a) der verbrennliche Werth des Erbes, nach Maaßgabe des Taxations-Scheines, zum Grunde gelegt werde. Es ſollen aber künftig in dem vor der Verſicherung, und zur Beſtimmung der Verſicherungs-Summe anzufertigenden Taxations-Scheine 1) alle unverbrennlichen Pertinenzien, als da ſind: Back- Brau- und andere mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, oder ſonſtige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, der Grund, ſteinerne Vorſetzen, und andere unverbrennliche Pertinenzien, von den bey der Feuer-Caſſe angeſtellten Taxatoren nicht mit in Anſchlag gebracht werden, ſondern es ſoll vielmehr 2) ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichſt ſpeciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tiſchler- Glaſer- und aller übrigen Arbeit, die zerſtört oder unbrauchbar werden kann, ſelbſt auch mit Inbegriff der Verzierungen, anzugebende volle verbrennliche Werth allein taxirt ſey. Auch ſoll 3) künftig bey allen aus mehreren abgeſonderten und unter verſchiedenen Dächern befind-

befindlichen Gebäuden der ganze verbrennliche Werth des Erbes auf jedes einzelne, zu demſelben gehörige, unter einem beſondern Dache befindlichen Gebäude repartirt, und dieſe Gebäude im Verſicherungs-Document mit beygeſetztem taxirten verbrennlichen Werth derſelben namentlich aufgeführt werden. Januar.

Die Schemata zu dieſer möglichſt speciell und genau, auch unter Berückſichtigung der Baufälligkeit und des Grades derſelben, zu beſchaffenden Taxation zu entwerfen, und den Umſtänden nach künftig abzuändern, bleibt der Feuer-Caſſen-Deputation unter Zuziehung von Sachverſtändigen überlaſſen.

In dieſem Schema ſoll auch eine Rubrik für den unverbrennlichen Werth gemacht werden, und haben die Taxatoren auch dieſen Werth, den Grund, Gerechtigkeiten, ſteinerne Vorſetzen und dergleichen zu berechnen und abzuſchätzen, dabey jedoch zu bemerken, daß dieſe Summe zur Verſicherungs-Summe nicht gehöre.

Dieſer Taxations-Schein wird ſodann der, aus zweyen Mitgliedern der Feuer-Caſſen-Deputation, und zweyen bauverſtändigen, in den dieſer Ordnung sub No. 1. angehängten Eid genommenen Reviſoren beſtehenden Reviſions-Commiſſion zur Beurtheilung vorgelegt. Die beyden Reviſoren haben den Taxations-Schein entweder durch

ihre

Januar. ihre Unterſchrift zu billigen, oder auch die nach unterſuchter Sache ihnen nöthig ſcheinenden Abänderungen darin zu machen. Im Fall der Abänderung werden die Taxatoren hinzugezogen, um ſich mit ihnen darüber zu verſtändigen.

Der ſo approbirte Taxations-Schein wird ſodann den Eignern mitgetheilt, und iſt auf ihre Bemerkungen die ſorgſamſte Rückſicht zu nehmen, indem es die Abſicht iſt, den Bürger bey einer unglücklichen Feuersbrunſt völlig, in Hinſicht deſſen was verbrennen oder durch Brand leiden kann, zu entſchädigen.

Ueber die etwanigen Bemerkungen der Eigner hat die Feuer-Caſſen-Deputation zu entſcheiden.

Uebrigens erhalten die Taxatoren von der Feuer-Caſſen-Deputation die erforderlichen Bücher, um darin die Belege zu den in den Taxations-Scheinen enthaltenen speciellen Taxationen und die genaue Beſchreibung der Erben einzutragen. Dieſe zur Taxirung eines entſtandenen Schadens ſo höchſt wichtigen Protocolle müſſen unweigerlich an das Feuer-Caſſen-Comtoir abgeliefert werden, und bleiben daſelbſt deponirt.

§. 15.

b. Ausfindigmachung des erlittenen Schadens.

b. Der Belauf des erlittenen Schadens wird in den verſchiedenen Fällen eines vorhandenen

handenen entweder Total- oder Partial-Schadens, nach folgenden Grundſätzen beſtimmt. Januar.

I. Für einen Total-Schaden iſt derjenige Schaden anzuſehen, bey welchem der ganze Umfang der in einer Verbindung verſicherten Gebäude, entweder gänzlich zerſtört, oder doch in einem ſolchen Zuſtand geſetzt worden, daß derſelbe keiner Reparatur fähig iſt.

II. Für einen Partial-Schaden iſt derjenige Schaden anzuſehen, welcher entweder durch Reparatur hergeſtellt werden kann, oder bey welchem doch nur ein Theil der, in einer gemeinſchaftlichen Einzeichnungs-Summe verbundenen, verſicherten Gebäude zerſtört worden.

ad I. Bey Total-Schäden, und im Falle eines von mehreren in einer Verſicherung verbundenen, jedoch rückſichtlich der Taxation auf dem Taxations-Scheine getrennten Gebäuden ganz niedergebrannt iſt, wird

1) der auf die im Art. 14. feſtgeſetzte Weiſe beſtimmte verbrennliche Werth des Erbes zur Baſis der Berechnung angenommen.

2) Von dieſer Summe wird abgezogen, der nach einer Taxe oder nach einem öffentlichen Verkaufe ſich ergebende Werth der annoch vorhandenen Bau-Trümmer.

3) Das

Januar. 3) Das nach dieſem Abzug übrig bleibende Reſiduum wird für den wahren Werth des erlittenen Total-Schadens angeſehen, der entweder zum Vollen oder in Verhältniß der gezeichneten Summe bezahlt wird.

ad II. Bey anderweitigen Partial-Schäden wird der wahre Werth des erlittenen Schadens lediglich durch die von den bey der Feuer-Caſſe angeſtellten Taxatoren hierüber auf ihren geleiſteten Eid, vorzunehmende Taxation beſtimmt, und bey derſelben von dieſen Taxatoren aller und jeder an den verſicherten Gebäuden, durch Brand, Löſchung, Rettungs-Anſtalten, oder Niederreißung verurſachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, ſondern auch die Tiſchler- und Glaſer-, und alle übrige Arbeit, in ſo weit dieſelbe wirklich zerſtört und unbrauchbar geworden, ſelbſt auch Verzierungen, zu demjenigen vollen Werth in Anſchlag gebracht, den dieſes alles nach Maaßgabe des Verſicherungs-Scheins zur Zeit des erlittenen Schadens hatte. Hat der Beſchädigte einen Theil des Riſico ſelbſt getragen, ſo geſchieht die Vergütung in Verhältniß der verſicherten Summe.

§. 16.

Taxations-Verfahren.

Alle dieſe vorbenannten Taxationen werden, bey der, ſogleich nach völlig gelöſchtem Brande

Brande von dem Hochweiſen Landherrn ex officio nach vorheriger Anzeige an den Beſchädigten, um dabey entweder in Perſon oder durch einen Stellvertreter zu erſcheinen, zu verfügenden Beſichtigung der Feuer-Caſſen-Deputation, den Taxatoren aufgetragen, und von denſelben die, über jeden einzelnen Schaden ſchriftlich auszufertigenden, und von ihnen, auf ihren Eid, unterſchriftlich zu bekräftigenden Taxations-Berichte innerhalb 14 Tagen abgeliefert. Januar.

Die bey dieſen Taxationen zum Grunde gelegten ſpecificirten Berechnungen ſind die Taxatoren der zur Feuer-Caſſe verordneten Deputation allemal unweigerlich vorzulegen ſchuldig. Dieſe Taxationen nebſt den Belegen werden den Reviſoren mitgetheilt, und haben ſie nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, dieſe entweder als ihrer Ueberzeugung gemäß ausgefertigt zu unterſchreiben, oder mit ihren monitis ſpäteſtens in 8 Tagen zurück zu geben, worauf ſodann zur Ausgleichung und Beſeitigung der monitorum die erforderlichen Verfügungen abſeiten der Feuer-Caſſen-Deputation getroffen werden.

Die von den Reviſoren applacedirten Taxationen werden demnächſt den Beſchädigten eingehändigt. Auch ſind alle die gegen dieſe Taxationen von dem Eigner vorgebrachten und ſorgſam zu beachtenden Einwendungen der Entſcheidung der Feuer-Caſſen-Depu-

Digitized by Google

Januar. Deputation unterworfen, und ſteht den Eignern oder den Beſchädigten gegen dieſe Entſcheidung, und die durch dieſelbe feſtgeſetzte Applacedirung, oder etwa, den Umſtänden nach, verfügte Reviſion, allein die Berufung an den Hochweiſen Landherrn und eventualiter die Supplication an Einen Hochweiſen Rath offen, gegen Deſſen Ausſpruch kein weiteres Rechtsmittel ſtatt findet.

§. 17.

Verluſt des Erſatzes in den Fällen

a. der Betrügerey.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Verſicherten, rückſichtlich des entſtandenen Schadens, bewirkt den Verluſt aller von der Feuer-Caſſe zu gewärtigenden Entſchädigung, ohne dem Verſicherten ein Recht auf Zurückforderung irgend einer an die Feuer-Caſſe gemachten Zahlung für Zulage und was dem anhängig zu geben. Jedoch wird den hypothecariſchen Gläubigern des Erbes für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Eigenthümers auch in einem ſolchen Falle das §. 20. näher beſtimmte Recht zugeſtanden.

b. bey verſchuldeter Vorräthighaltung gefährlicher Waaren.

Gleichmäßigen Verluſt aller von der Feuer-Caſſe zu gewärtigenden Entſchädigung (jedoch mit demſelben Vorbehalte für die hypo-

hypothecariſchen Gläubiger des Erbes), bewürkt die erwieſene Vorräthighaltung ſolcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-Aufbewahrung nach Vorſchrift der darüber beſtehenden itzigen oder künftigen Verordnungen verboten iſt, alsdann wann dieſe Vorräthighaltung von dem Verſicherten ſelbſt verſchuldet worden, oder doch vor erfolgtem Brande, zu ſeiner Wiſſenſchaft gekommen, und er im Stande geweſen wäre, derſelben vorher abzuhelfen. Januar.

Wenn der Eigenthümer es der Obrigkeit angezeigt, daß in ſeinem Erbe ſolche verbotene Artikel ſich befinden, und die obrigkeitliche Hülfe ſich erbittet, ſo iſt er damit von aller Verantwortlichkeit befreyet, die obrigkeitliche Verfügung mag ſchon eingetreten ſeyn oder nicht. Bis eine neue Verfügung deshalb erlaſſen ſeyn wird, dient ihm die am 10. September 1750 erlaſſene Feuer-Ordnung der Stadt Hamburg nebſt den ſpäter erlaſſenen Mandaten zur Vorſchrift, wonach ſich auch die Einwohner in ſonſtiger wegen der anzuwendenden Vorſicht zur Verhütung von Feuers-Gefahr beſtimmten Vorſchrift zu achten haben.

§. 18.

II. Vergütung des Schadens.

II. Die **Vergütung** des Schadens geſchieht nach folgenden Grundſätzen.

Januar.

1) bey Total-Schäden.

1) Bey Total-Schäden geſchieht die Ausbezahlung in 3 Terminen. Das erſte Drittheil wird bey dem Anfange des neuen Baues gegen ſichere Bürgſchaft, daß es wirklich zum Bau verwandt werden ſoll, das zweite Drittheil nach Vollendung des halben Baues, und das letzte Drittheil nach völlig geendigtem Bau bezahlt.

Da nun aber der Belauf der Entſchädigung wirklich zum Bau verwandt werden muß, und es erforderlich iſt, daß ſich die Feuer-Caſſen-Deputation davon vergewiſſere: ſo iſt ſie deshalb befugt, den Beweis zu fordern, daß die Summe wirklich zum Bau verwandt wird, und ſteht es ihr frey deshalb auch eine Beſichtigung zu verfügen, ſo wie auch die Vorſteher befugt ſind, während des Baues, jedoch ohne den Bau zu ſtören, den Bau-Platz zu beſuchen, um ſich von der Verwendung des Geldes zum Bau zu überzeugen.

Die Bezahlung des zweiten und dritten Drittheils bey Total-Schäden geſchieht nur nach eingegangener Beſcheinigung, daß alles der Taxe gemäß gemacht worden.

In dem Falle, daß das oder die verſicherten Gebäude nicht wieder erbauet, ſondern gänzlich weggeräumt werden ſollen (wozu jedoch auſſer dem Conſenſe der hypothecariſchen Gläubiger jedesmal vorgängig eine beſondere

obrig-

obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich iſt) geſchieht die Ausbezahlung des Ganzen ſechs Monate nachdem die ſämmtlichen nothwendigen Documente auf der Feuer-Caſſen-Stube beygebracht worden, und wird alsdann ſolches Gebäude im Verſicherungs-Protocolle getilgt. Januar.

§. 19.

2) bey Partial-Schäden.

2) Die Auszahlung aller Partial-Schäden geſchieht a) bey Poſten über Tauſend Mark Courant in zwey Terminen. Die erſte Hälfte wird 4 Wochen nach erfolgtem Brande, gegen ſichere Bürgſchaft, daß es wirklich zum Bau verwendet werden ſoll, ausbezahlt. Die andere Hälfte nach erfolgter Wiederherſtellung des Schadens.

b) Bey Poſten unter 1000 Mk. Courant allererſt nach erfolgter Wiederherſtellung des Schadens, auf vorgängige Beſcheinigung der Taxatoren. In dem Fall eines Partial-Schadens, der ein einzelnes, zu einem größern Erbe gehöriges Gebäude betrifft, das gänzlich ohne Wiederherſtellung weggeräumt werden ſoll, wird mit der Auszahlung eben ſo verfahren, wie ſolches für dieſen Fall im 18. Artikel in Abſicht von Total-Schäden beſtimmt worden, und wird ſodann dieſes weggeräumte Gebäude im Verſicherungs-Document getilgt. Doch müſſen

Digitized by Google

Januar. vorher die hypothecariſchen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung conſentiren.

§. 20.

Erforderniſſe zur Auszahlung.

Keine Auszahlung geſchieht anders, als:

1) unter vorgängiger Beybringung einer neu nachgeſehenen Beſchwerung;

2) an denjenigen auf deſſen Namen das Erbe im Land- oder Hypothek-Buche geſchrieben ſteht, oder an deſſen hinlänglich legitimirte Erben und Bevollmächtigte; hievon ſind ſelbſt die hypothecariſchen Gläubiger, wiewohl denſelben ihre anderweitigen Gerechtſame gegen den Eigner vorbehalten bleiben, nur in dem einzigen §. 17. gedachten Falle ausgenommen, wo der Eigner ſeines Anſpruchs auf Entſchädigung verluſtig wird, und derſelbe zahlungsunfähig iſt, als in welchem Falle die hypothecariſchen Gläubiger praestitis praestandis zur wirklichen Perception der Verſicherungs-Summe, unter Beybehaltung der unter ihnen beſtehenden Priorität, gelangen können.

3) Auf vorher im Ausbezahlungs-Buche der Feuer-Caſſe erfolgte, unterſchriftliche Quittirung, und

4) bey den der Feuer-Caſſen-Deputation nicht genugſam bekannten Perſonen unter erforderlicher Legitimation durch Mit-

unter-

Digitized by Google

unterſchrift glaubhafter Zeugen über die Identität der Perſon des Empfängers. Januar.

Umſchreibung des Erbes vor erfolgter Auszahlung.

Im Fall einer zwiſchen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schadens-Erſatzes geſchehenen Umſchreibung des Erbes wird es abſeiten der Feuer-Caſſe ſo angeſehen, als ſey das Anrecht auf den Schadens-Erſatz, als eine Pertinenz des Erbes, dadurch ſtillſchweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Rechte Dritter, rückſichtlich der Verſicherungs-Summe.

Da die Verſicherungs-Summe lediglich beſtimmt iſt, an die Stelle des ganz oder theilweiſe zerſtörten Erbes zu treten, ſo dient den Gläubigern, deren Forderungen im Land- oder Landrentebuche verſichert ſind, die Verſicherungs-Summe zu derſelben Sicherheit in Beziehung auf den Eigner ſowohl, als unter einander ſelbſt, und bey der Concurrenz mit etwanigen andern Gläubigern des Eigners, wie das Erbe ſelbſt ihnen dazu gedient.

Dagegen haben an dieſelbe ſelbſt im Falle eines ausbrechenden Falliſſements, und directe auch, wenn das Erbe ganz oder zum Theil unbeſchwert iſt, die anderweitigen Gläubiger des Eigners kein anderes Recht, als ſie gegen das Erbe ſelbſt zu exerciren befugt

Januar. befugt waren. Arreſte auf dieſelbe werden von der Behörde nur im Falle das Eigenthum des Erbes ſelbſt zweifelhaft oder im Rechtsſtreit befangen iſt, oder zur Sicherheit des Geldes, welches zur Wiedererbauung des Erbes erweislich verwendet worden, und der Handwerker, die ſolchen Bau gemacht haben, verſtattet.

Vierter Abſchnitt.

Von der Direction und Adminiſtration der Feuer-Caſſe und von deren Officianten.

§. 21.

Mitglieder der Feuer-Caſſen-Deputation.

Die zur Direction der Feuer-Caſſe verordnete Deputation beſteht, unter Ober-Aufſicht des älteſten Wohlweiſen Landherrn zu Hamm und Horn,

aus vier Vorſtehern, und
aus vier Brandſchauern.

Von den erſteren geht alljährlich, von den letztern alle zwey Jahr der Aelteſte ab, ſo daß die Vorſteher ihre Stelle vier Jahre, die Brandſchauer die ihrige acht Jahre verwalten. Die Brandſchauer müſſen zuvor Vorſteher geweſen ſeyn.

Jeder der im Gebiet der Feuer-Caſſe mit Immobilien angeſeſſen iſt, muß die ihn getrof-

Digitized by Google

getroffene Wahl annehmen; es kann Einer nach Ablauf zweyer Jahre zwar wieder zum Brandſchauer, nicht aber zum zweitenmale zum Vorſteher erwählt werden. Januar.

Sämmtliche Mitglieder müſſen in dem Bezirk vom Neuenwerk angeſeſſen und wohnhaft ſeyn. Es ſoll ſo viel möglich darauf geſehen werden, daß die Mitglieder in der Nähe der verſchiedenen Sprützenhäuſer wohnen, auch daß ſie aus den verſchiedenen Bezirken dieſes Gebiets gewählt werden, damit bey ausbrechendem Feuer wenigſtens Einer in der Nähe ſey.

Sämmtliche Mitglieder werden von der Deputation gewählt, es ſind die Wahlen jedoch vom Wohlweiſen Landherrn zu beſtätigen.

Der jedesmalige älteſte Vorſteher iſt Jahrverwalter, und hat als ſolcher die Leitung der ſämmtlichen vorfallenden Geſchäfte, namentlich die Caſſen- und Buch-Führung; derſelbe legt alljährlich der verſammelten Deputation in Gegenwart des Hochweiſen Landherrn als Ober-Vorſteher der Feuer-Caſſe Rechnung ab, und wird darüber quittirt.

In der Deputations-Verſammlung präſidirt, in ſo fern der Hochweiſe Landherr nicht etwa gegenwärtig iſt, der zeitige Jahrverwalter. Es wird über alle zur Verhandlung kommenden Gegenſtände ein vollſtändiges

Januar. diges Protocoll geführt, welches jedesmal zu Anfange der nächſten Sitzung verleſen wird.

Alle an die Deputation zu bringenden Anträge werden an den Jahrverwalter, und von dieſem an die Deputation gebracht. Alle Expeditionen geſchehen durch ihn.

Die Einzeichnung und Umſchreibung der Erben, die Nachſuchung um Erhöhung, die vorgängige Angabe der Feuer-Schäden und alle andere Adminiſtrations-Geſchäfte geſchehen auf der Feuer-Caſſen-Stube. Bis alles gehörig regulirt worden was die Organiſation der Neuen Feuer-Caſſen-Ordnung erfordert, verſammelt ſich die Deputation ſo oft es die Geſchäfte erfordern, hieſelbſt jeden Mittwoch regelmäßig von 10 bis 12 Uhr in ſolcher Anzahl, als die Geſchäfte dies nöthig machen.

§. 22.

In ſo fern Streitigkeiten irgend einer Art zwiſchen der Deputation und den Verſicherten, oder ſonſt ſtatt finden ſollten, hat ſolche der Hochweiſe Landherr, und in höchſter Inſtanz Ein Hochedler Rath zu entſcheiden.

§. 23.

Competenz der Feuer-Caſſen-Deputation.

Zur Competenz dieſer Feuer-Caſſen-Deputation gehört:

I. Die

Digitized by Google

I. Die Verwaltung der Feuer-Caſſe, und Januar.

II. Die Fürſorge für die Löſchungs-Anſtalten.

§. 24.

Verwaltung der Feuer-Caſſe.

I. Zu der Verwaltung der die Feuer-Caſſe betreffenden Angelegenheiten gehört hauptſächlich:

1) Einzeichnungen.

1) die Einzeichnung, Umſchreibung, Erhöhung und Herunterſetzung der Erben und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuer-Caſſen-Documente. Dieſe geſchieht durch den Feuer-Caſſen-Schreiber,

a) nach Maaßgabe der beygebrachten Taxations-Berichte;

b) nach den von der Deputation für die verſchiedenen Fälle demſelben vorzuſchreibenden Ausfertigungs-Formularen;

c) unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summe mit ausgeſchriebenen Buchſtaben;

d) und Beyfügung der Nummern und Buchſtaben ſämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen;

e) unter unterſchriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeich-

nungs-

Digitized by Google

Januar. nungs-Documente durch den jedesmaligen Jahrverwalter und durch einen Brandſchauer; zu welchem Ende denſelben die Ausfertigungen, unter Beylegung ſämmtlicher vorerwähnter Actenſtücke, wöchentlich zur Nachſehung von dem Schreiber vorgelegt werden.

f) unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summe der ſämmtlichen Erben zu haltenden Haupt-Bücher, die beſtändig auf der Feuer-Caſſen-Stube und nicht im Hauſe des Schreibers aufbewahrt werden müſſen.

2) Einforderung der Zulagen.

2) die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts dieſer Ordnung,

a) jährlich auf Michaelis die gewöhnliche Publication von der Kanzel bey der Behörde von der Deputation bewirkt, der Belauf derſelben nach Vorſchrift des 8ten Artikels berechnet, und erforderlichenfalls die Nothwendigkeit auſſerordentlicher Zulagen von ihr in Vorſchlag gebracht;

b) Die Eincaſſirungs-Bücher werden durch den Schreiber mit Ausgang Septem-

Digitized by Google

September nach Maaßgabe der als- Januar.
dann in den Hauptbüchern vorhandenen Einzeichnungs-Summen ausgefertigt;

c) die Gelder werden durch den Schreiber gegen Quitung eincaſſirt, und dem derzeitigen Jahrverwalter überliefert, worauf dieſer, nachdem er die Eincaſſirungs-Bücher nachgeſehen, richtig befunden und unterſchrieben, die richtige Ablieferung demſelbem unterſchriftlich beſcheiniget. Der Schreiber muß ſich dadurch, daß er die noch in ſeinen Händen befindlichen Quitungen vorzeigt, über die Reſtanten legitimiren. Dabey iſt feſtgeſetzt, daß dieſe Eincaſſirung jedesmal ultimo December beendigt ſeyn, und die etwanigen Reſtanten von dem d. z. Jahrverwalter ſodann nach Maaßgabe Art. 10. zur Zahlung angehalten werden ſollen. Ueber die eingegangenen Gelder wird in jeder Sitzung der Deputation Bericht erſtattet.

B. Ueber das einzuhebende ¼ pro Mille zum Behuf der löſchungs-Koſten wird von dem Feuer-Caſſen-Schreiber eine Separat-Rechnung geführt, der Belauf deſſelben auf den Quitungen über die Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden mit berechnet, und der Ertrag auf gleichmäßige vorgängige Nach-
ſehung

Januar. ſetzung und Unterſchrift der Eincaſſirungs-Bücher durch den Jahrverwalter, in die bey der Feuer-Caſſen-Deputation befindliche Separat-Caſſe, an denſelben gegen Empfangs-Beſcheinigung abgeliefert.

3) Regulirung der Schäden.

3) die Feſtſetzung und Vergütung der Schäden, nach Maaßgabe der im dritten Abſchnitt dieſer Ordnung darüber feſtgeſetzten Grundſätze;

4) Zehnjährige Taxationen.

4) die Ausführung der, im 6ten Artikel dieſer Ordnung beſtimmten zehnjährigen Taxation aller, in dieſem Zeitraum nicht neu taxirten Erben, durch

a) erforderlichen Auftrag an die Taxatoren;

b) Reviſion der von denſelben auf ihren Eid auszufertigenden Taxations-Liſten;

c) eventuelle Herunterſetzung der Einzeichnungs-Summe, nach Maaßgabe dieſer Taxations-Liſten.

Eine förmliche Cognition mit Vorladung und eventueller Execution hat die Deputation nicht, ſondern müſſen ſolche Fälle an die competente obrigkeitliche Behörde gebracht werden.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25. Januar.

Rechnungs=Führung.

Die Führung der Bücher über das Capital und die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuer-Caſſe geſchieht durch den Feuer=Caſſen-Schreiber unter ſpecieller Aufſicht des derzeitigen Jahrverwalters. Die Bücher werden allemal auf Michaelis abgeſchloſſen; über Einnahme, Ausgabe, Caſſen- und Capital-Zuſtand ſowohl, als über den Umfang und die Vermehrung oder Verminderung der eingezeichneten Summen, ſodann durch den Schreiber eine förmliche Bilanz extrahirt; Bücher und Bilanz dem Jahrverwalter und ſodann der verſammelten Deputation, in Gegenwart des Hochweiſen Landherrn, zur Reviſion vorgelegt; worauf demnächſt, nachdem ſie richtig befunden, die Deputation den abgehenden Jahrverwalter quitirt.

Caſſen=Führung.

Die bey der Feuer-Caſſe baar vorhandenen Gelder werden in einer eiſernen Geldkiſte auf der Feuer=Caſſen=Stube aufbewahrt, zu welcher vier verſchiedene Schlüſſel vorhanden, welche unter den Vorſtehern und Brandſchauern vertheilt ſind, und wird dieſelbe nicht anders als in verſammelter Deputation geöffnet. Die Deputation iſt verpflichtet, die in Caſſe befindlichen entbehrlichen Gelder ſicher und mit der Clauſel,

daß

Digitized by Google

Januar. daß ſie nicht ohne Conſens des Hochweiſen Landherrn von Hamm und Horn umgeſchrieben, getilgt oder mit einer andern Clauſul verſehen werden dürfen, zinsbar bey hieſiger Stadt-Cämmerey oder in hieſigen Grundſtücken zu belegen. Die Belegung in Grundſtücke darf nicht über den vierten Theil des ganzen, ſowohl verbrennlichen als unverbrennlichen Werthes eines Erbes hinaus gehen.

Alle die Verwaltung der Feuer-Caſſe, die Schaden-Erſetzung, die Taxationen und die Gehalte der zum Behuf der Feuer-Caſſe angeſtellten Officianten betreffenden Ausgaben werden lediglich von der Feuer-Caſſe beſtritten.

§. 26.

Officianten.

In Abſicht der zum Behuf der Feuer-Caſſe erforderlichen Officianten wird

1) Feuer-Caſſen-Schreiber oder Läufer.

1) die Stelle des Feuer-Caſſen-Schreibers oder Läufers von der Feuer-Caſſen-Deputation durch Stimmen-Mehrheit ihrer Mitglieder, unter beyden Theilen vorzubehaltender, dreymonatlicher Loskündigung, beſetzt. Der Schreiber, der von dem Hochweiſen Landherrn beſtätigt, und nach Maaßgabe des Anhanges No. 2. zu dieſer Feuer-

Digitized by Google

Feuer-Caſſen-Ordnung beeidigt wird, hat die ihm in Gemäßheit dieſer Ordnung vorzuſchreibende Inſtruction genau zu befolgen, hat die erforderliche Bürgſchaft auf die Summe von 1500 Mark Courant entweder durch Bürgen oder ſichere zu deponirende Papiere zu beſchaffen, und bezieht ein von der Deputation zu beſtimmendes und von dem Wohlweiſen Landherrn zu confirmirendes jährliches Gehalt, nebſt den, im Art. 11. feſtgeſetzten Gebühren. Damit eines Theils durch eine zu hohe Bürgſchaft tüchtige Leute nicht von der Bewerbung um dieſe Stelle abgehalten werden, theils aber auch die Feuer-Caſſe keine Gefahr laufe, ſo iſt der Jahrverwalter verpflichtet, dem Schreiber keinen größeren Belauf in Quitungen anzuvertrauen, als die Caution beträgt, und nur dann ihm neue Quitungen bis zum Belauf der Caution auszukehren, wenn er dieſen Belauf der frühern Quitungen der Caſſe eingeliefert hat. Januar.

2) Taxatoren.

2) Zu Taxatoren bey der Feuer-Caſſe ſollen künftig allemal vier Mauermeiſter und vier Zimmermeiſter, wo möglich zugleich ſelbſt Intereſſenten der Feuer-Caſſe, angeſtellt, und auf die

Januar.

die ihnen von der Feuer-Caſſen-Deputation vorzuſchreibende, auch nach Zeit und Umſtänden von derſelben abzuändernde Inſtruction, über das von ihnen in Abſicht der Taxations-Grundſätze in Gemäßheit des 14. §., zu beobachtende Verfahren, von dem Hochweiſen Landherrn vor der verſammelten Deputation in den dieſer Ordnung unter No. 1. angehängten Eid genommen werden; deren Auswahl, unter jederzeit freyſtehender Wieder-Entlaſſung, ſo wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen oder Reviſionen denſelben den Umſtänden nach zuzubilligende Vergütung, bleibt lediglich der Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation überlaſſen; ſo wie es auch der Deputation unbenommen iſt, den Umſtänden nach andere, etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin gleichermaaßen geleiſteten Eid, zu den Taxationen mit zu adhibiren.

§. 27.

II. Löſchungs-Anſtalten.

II. Der Feuer-Caſſen-Deputation competirt die Fürſorge für alle Löſchungs-Anſtalten.

Hauptſächlich competirt derſelben in dieſer Abſicht:

1) die

Digitized by Google

1) die Aufſicht auf die ſämmtlichen Sprützen und alle zu denſelben gehörigen ſonſtigen Geräthe, unter Special-Adminiſtration des dazu ernannten Sprützenmeiſters; und die Fürſorge für deren erforderliche Anſchaffung, Unterhaltung, Erſetzung und Verbeſſerung dahin, daß Januar.

a) allemal ſofort nach einer entſtandenen Feuersbrunſt, auſſerdem aber allemal jährlich, das dazu Erforderliche von dem Sprützen-Meiſter in Vorſchlag gebracht werde;

b) auf erfolgte Applacedirung der verſammelten Deputation, die Ausführung förderſamſt durch den Sprützenmeiſter pflichtmäßig beſchafft werde; auch

c) die Koſten nach vorgängiger Reviſion der desfalls einzureichenden Rechnungen an den Sprützen-Meiſter vergütet werden.

2) Sprützen-Meiſter.

2) Die Erwählung des Sprützenmeiſters durch Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation, unter Confirmation des Wohlweiſen Landherrn, und vorzubehaltender dreymonatlicher gegenſeitiger Loskündigung, und die Com-

Januar. Competenz über die zu deſſen Dienſt-Geſchäften gehörigen Obliegenheiten, unter Vorbehalt einer demſelben, nach Maaßgabe der beſtehenden Feuer-Verordnungen, von der Deputation zu ertheilenden, und von derſelben nach Zeit und Umſtänden abzuändernden beſondern Inſtruction, und eines mit ihm abzuſchließenden Contracts;

3) Sprützen-Mannſchaft und Brand-Wächter.

3) die von der verſammelten Deputation durch Stimmen-Mehrheit, aus den ſämmtlich dazu ſich anmeldenden, und vor der Deputation zuvor perſönlich zu ſiſtirenden Subjecten, unter möglichſter Rückſicht auf Geſundheit und Körper-Kraft vorzunehmende Auswahl der zu den Sprützen gehörigen Sprützen-Mannſchaft, der Kopenfahrer, der bey den Kopen anzuſtellenden Arbeiter, und der Sprützen-Commandeurs und Rohrführer aus denjenigen Sprützen-Leuten, die ſich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienſt bewieſen haben; alles mit vorzubehaltender monatlicher Loskündigung; wie auch die nach Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation auszuübende Competenz über die Dienſt-Belohnungen dieſer geſammten Mannſchaft, namentlich auch über die der Mann-

Mannſchaft in Fällen körperlicher Verletzungen etwa zu ertheilenden einmaligen oder wiederholten beſondern Vergütung, nach Vorſchrift der Feuer-Verordnungen. Im Fall dieſe angeſtellten Arbeiter etwas Schweres ſollten begangen haben, was eine ſtärkere Beſtrafung als die der Deputation ſtets vorbehaltene Entlaſſung zur Folge haben muß, ſo hat der Vorſteher dieſes dem Wohlw. Landherrn anzuzeigen, damit von dieſem die Beſtrafung verfügt werden kann. Januar.

4) Rechnungs-Liquidation.

4) Die Liquidation und Berichtigung aller, die Sprützen und deren Mannſchaft betreffenden Koſten.

5) Aufſicht auf die Menſchen-Retter.

5) Die Aufſicht auf die zum Behuf der Menſchen-Rettung etwa anzunehmenden Menſchen-Retter, ihre Anſtellung, ihre Bezahlung, und die Anſchaffung Unterhaltung, Verbeſſerung und Erſetzung der ihnen vorgeſchriebenen Kleidung und der nöthigen Geräthſchaften.

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuers-Gefahr ſowohl, als die Löſchungs-Anſtalten und deren Anwendung direct oder

Januar. indirect betreffende Koſten, und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und ſonſtige Ausgaben von der Feuer-Caſſe übernommen.

No. 1.

Eid

der Taxatoren und Reviſoren.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in den mir übertragenen Schätzungen (Reviſionen) nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verfahren, und weder aus Freundſchaft noch aus einem andern Grunde der Feuer-Caſſe oder dem Bürger zum Vortheil oder Nachtheil taxiren (revidiren), ſondern in allen und jeden Fällen mich ſtreng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der neuen Feuer-Caſſen-Ordnung im Neuenwerk von Anno 1823 und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden Inſtructionen verfahren will: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

No. 2.

Digitized by Google

No. 2. Januar.

E i d
des Feuer-Caſſen-Schreibers.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, ſo lange ich Schreiber bey dieſer Feuer-Caſſe ſeyn werde, die mir als ſolchem obliegenden Geſchäfte nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen fleißig, ordentlich und treu beſorgen, die Bücher mit der größten Sorgfalt führen, die mir zu Händen kommenden Gelder getreulich verwalten und richtig abliefern, und mich ſtreng an der neuen Feuer-Caſſen-Ordnung im Neuenwerk, und den mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden Inſtructionen halten will.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Lectum atque confirmatum vigore Decreti Amplissimi Senatus Hamburgensis d. d. 8. Septembris 1823.

J. H. Heise, Dr.,
Secretarius.

No. des Taxations-Scheins

Es hat

belegen

No.

von dem, laut des im Comptoir der Feuer-Casse

Januar. Casse befindlichen Taxations-Scheins,

der verbrennliche Werth zu
und der unverbrennliche
taxirt worden, bei der Feuer-Casse im Neuenwerk von 1823 zu Cour. Mk.

einschreiben und versichern lassen, und die Gebühr mit entrichtet,

Hamburg, im Neuenwerk den
Ao.

Brandschauer. *d. Z. ält. Vorsteher der Feuer-Casse im Neuenwerk.*

Anmerkung. Da vorſtehende Ordnung erſt im Januar 1824 im Druck erſchienen, ſo konnte ſolche noch nicht im vorigen Jahre mitgetheilet werden.

LIII.

Verordnung

für das Amt Bergedorf, die Impfung der Kuhblattern und das Verfahren bey dem Ausbruche der Menſchenblattern betreffend.

Da bey der ſeit einiger Zeit in dieſer Gegend ausgebrochenen Blatternkrankheit, die heilſame Wirkung der Schutzblattern-Impfung ſich

ſich von Neuem bewährt, zugleich aber auch ſich ergeben hat, daß dies Schutzmittel, der dringend auffordernden obrigkeitlichen Bekanntmachungen, welche in den Jahren 1805, 1814, 1816 und 1818, bereits ergangen ſind, und der vielfältigen Bemühungen des Herrn Phyſicus, und der andern Aerzte, ungeachtet, bey weitem noch nicht allgemein benutzt wird und deshalb Maaßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der aus dieſem Grunde dann und wann annoch ausbrechenden verheerenden Krankheit der Menſchenblattern nothwendig ſind: So haben Wir zur Viſitation des Amtes Bergedorf Verordnete, von den hohen Senaten der freien und Hanſe-Städte, Lübeck und Hamburg, dazu ermächtigt, zu verordnen für nöthig gefunden: Januar.

1.

Alle Bürger und Einwohner des Amtes und Städtgens Bergedorf werden ernſtlich aufgefordert und nach Maaßgabe der ferneren Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung verpflichtet, für ſich und die Ihrigen von dem Hülfsmittel der Kuh- oder Schutzblattern-Impfung Gebrauch zu machen, um ſo mehr da die Erfahrung ergeben hat, daß nach den Kuhblattern nur ſehr ſelten annoch eine Pockenkrankheit eintritt und dieſe dann ſo gemildert iſt, daß ſie durchaus nicht gefährlich iſt, vielmehr ſehr leicht vorüber geht und keine Spuren nachläßt.

2. Es

Januar.

2.

Es darf künftig kein Kind in eine Schule aufgenommen werden, in Anſehung deſſen nicht zuvor, durch den Schein eines befugten Arztes bewieſen worden iſt, daß ihm die Kuhblattern gehörig eingeimpft ſeyen. Die Schullehrer haben dieſe Scheine aufzubewahren, und dem Amte mit einer alphabetiſchen Namenliſte, jährlich einzuliefern.

3.

Nur die zur Praxis im Amte und Städtgen befugten Aerzte, nämlich die Herren:

Phyſicus Dr. Janßen,
Dr. Duncker,
Dr. Oberlach,
Dr. Güldenpfennig,
Dr. Roduſt,

haben von jetzt an Erlaubniß zu impfen. Dieſelben ſind verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der Geimpften zu halten, worin einzutragen iſt:

1) der Name und das Alter der geimpften Perſon;
2) der Urſprung der Materie;
3) der Tag der Impfung ſo wohl, als auch der Tag, an welchem ſich die Schutzblattern zuerſt gezeigt haben.
4) die Zahl der an jeder geimpften Perſon ſich zeigenden Schutzblattern; überhaupt

Digitized by Google

haupt der Verlauf deſſen, was ſich dabey Merkwürdiges oder Abweichendes ergeben hat; Januar.

5) für den Fall, da Impfmaterie von der geimpften Perſon für eine andere genommen worden, eine Bemerkung darüber, mit Angabe des Namens der Letzteren, und des Tages, an welchem es geſchehen.

4.

Wie ſich der Herr Phyſicus bereits dazu erboten hat, werden auch die übrigen Aerzte im Amte und Städtgen zur unentgeltlichen Impfung der Armen ſich bereitwillig finden laſſen, und wird daher allen und jeden verboten, ſich oder die Ihrigen von dazu nicht befugten Perſonen impfen zu laſſen.

5.

Die Aerzte und Wundärzte, imgleichen die Vögte und Höftleute im Lande ſind verpflichtet, wenn ſich die natürlichen Blattern irgendwo zeigen, ſolches, ſobald es ihnen bekannt geworden, Erſtere dem Phyſicus, Letztere dem Amte anzuzeigen. Jeder Familien-Vater, unter deſſen Angehörigen oder Haus-genoſſen ſich dieſe Krankheit zeigt, hat die Anzeige davon, im Städtgen dem Amte, im Lande dem Vogt oder dem Höftmann der Bauerſchaft unverzüglich zu machen.

Ins-

Digitized by Google

Januar. Insbeſondere ſind auch diejenigen, welche mit Andern in einem Hauſe wohnen, zu ſolcher Anzeige verpflichtet, ſo bald ihnen bekannt wird, daß bey Einem derſelben die natürlichen Blattern ſich gezeigt haben. Sie müſſen die mit ihnen zuſammen Wohnenden, falls dieſe von dem Schutzmittel noch nicht Gebrauch gemacht haben, dazu auffordern, im Fall der Nichtbefolgung ſolcher Aufforderung aber bey dem Amte, oder bey den Vögten und Höfileuten, die Anzeige davon machen, um, durch deren Mitwirkung, deſto ſicherer die Unannehmlichkeit einer Sperre der gemeinſchaftlichen Wohnung zu vermeiden, für den Fall, da bey Einem der Mitbewohner deſſelben Hauſes die natürlichen Blattern ausbrechen ſollten.

6.

Das Amt hat ſofort eine nähere Unterſuchung der Krankheit und des Zuſtandes der davon ergriffenen Perſonen durch den Herrn Phyſicus zu veranſtalten, und in ſo fern ſolches nicht bereits von den Angehörigen ſelbſt geſchehen, dafür zu ſorgen, daß den Erkrankten regelmäßige ärztliche Hülfe geſichert werde, auch auſſerdem alle den Umſtänden nach für angemeſſen erachteten Anordnungen zu treffen, namentlich um die Kranken von den Geſunden abzuſondern und das Haus, worin die Krankheit wahrgenommen wird, zu ſperren.

7. Es

7.

Es ſteht zwar jedem Bewohner eines angeſteckten Hauſes frey, gleich Anfangs beym Ausbruche der Krankheit ſich in eine andere Wohnung zu begeben, jedoch darf ſolches nicht ohne ſchriftliche Beſcheinigung des Arztes, der damit einverſtanden, geſchehen, und müſſen die dabey vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln auf das ſtrengſte befolgt werden.

8.

Die Sperrung geſchieht durch Wachen, welche bey Vermeidung ſchärfſter Ahndung Niemandem den Ein- oder Ausgang in das angeſteckte Haus oder aus demſelben geſtatten dürfen, auſſer dem Arzte und denjenigen, welche deſſen ſchriftliche und obrigkeitlich genehmigte Erlaubniß dazu erhalten haben, um die Kranken und Hausgenoſſen mit den nöthigen Bedürfniſſen zu verſehen. Die angeſteckten Häuſer werden durch eine Tafel mit der Inſchrift: „hier ſind Menſchenpocken“ bezeichnet. Die Sperre wird nicht eher wieder aufgehoben, als bis, nach dem Gutachten des Phyſicus, jede Gefahr der Anſteckung verſchwunden iſt.

9.

Bey der Leiche eines an den Blattern Verſtorbenen iſt jede Verſammlung von Verwandten oder andern Perſonen ſtrenge unterſagt.

Januar. ſagt. Der Leichnam wird mit denſelben Kleidungsſtücken, welche der Verſtorbene bey ſeinem Ableben trug, in den Sarg gelegt. Die Beerdigung muß, ſobald ſolches mit völliger Gewißheit des Todes geſchehen kann, früh am Morgen oder ſpät am Abend, ohne alles Gefolge vorgenommen, und muß die Leiche gefahren werden.

Alle Kleidungsſtücke und Betten, welche der Verſtorbene oder auch der Hergeſtellte, während der Krankheit gebraucht hat, müſſen nach deſſen Ableben oder Herſtellung unter der vom Arzte angeordneten Aufſicht, genügend gereiniget werden, übrigens alle Vorſichtsmaaßregeln dabey vorbehältlich, welche, nach Befinden der Umſtände, ſonſt erforderlich ſeyn mögten.

10.

Es bleibt für jeden einzelnen Fall, nähere Beſtimmung der Behörde darüber vorbehalten, in wie fern die durch obige Vorſichtsmaaßregeln verurſachten Koſten denjenigen zur Laſt fallen, welche durch zeitige Anwendung der Schutzblattern-Impfung die Gefahr hätten abwenden können.

11.

Diejenigen, welche die Vorſchriften und Verbote, die in obigen Punkten 5, 7, 8 und 9 enthalten ſind, nicht befolgen, oder übertreten, werden mit Geldſtrafen von fünf,

zehn

zehn bis zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber, mit Gefängnißſtrafe von drey bis acht Tagen belegt. Januar.

Wie übrigens dem Amte die ſtrengſte Ausführung dieſer Verordnung übertragen wird, ſo bleiben Nachträge zu derſelben, je nachdem ſolche nothwendig werden, vorbehalten.

Gegeben Lübeck und Hamburg im Januar 1824.

ſ. oben Seite 125.

LIV.

Mandat
wider den Börſen-Frevel.

Jan. 28.

Ein Hochedler Rath hat mit großem Mißfallen vernommen, daß vor einiger Zeit durch Perſonen, welche ſich zu der gehörigen Stunde von der Börſe nicht entfernt hatten und deshalb auf ihr eingeſchloſſen worden, die Befriedigung derſelben mit offener Gewalt verletzt iſt, eine Unthat, welche ſich um ſo frevelhafter und ſtrafbarer darſtellt, als ſie an dieſem für ein ſo wichtiges Berufsgeſchäfft beſtimmten und in den Geſetzen ſo bevorzugten Platze begangen wurde. Ein Hochedler Rath will daher, zur Verhütung ähnlicher Frevel, alle diejenigen, welche die Börſe beſuchen, hiedurch ſtadtväterlich ermahnt

Digitized by Google

Jan. 28. mahnt haben, ſich den, wegen der Zeit und Schließung derſelben, auf herkömmliche Weiſe von E. E. Kaufmann geſchehenen Beliebungen willig zu unterwerfen und zu bedenken, daß ſie getroffen ſind, um dem lange gefühlten Bedürfniſſe einer feſten Börſenzeit abzuhelfen und mit ihr eine beſſere Ordnung in das kaufmänniſche Geſchäfftsleben einzuführen.

Sollte jedoch dieſe wohlgemeinte Warnung nicht beachtet werden und jemand ſich unterfangen, die mit Schließung der Börſe beauftragten Leute in dieſen ihren Dienſtverrichtungen zu ſtöhren oder gar, wie jetzt geſchehen, die Befriedigung, Pforten und andere zur Börſe gehörige Gegenſtände muthwillig zu verletzen oder nieder zu reiſſen, ſo ſoll ein ſolcher, nach dem Grade ſeines Frevelmuths und der verübten Gewalt, mit einer Geldbuße von Funfzig bis Fünfhundert Thalern, und falls er ſie zu bezahlen nicht im Stande wäre, mit angemeſſener Gefängnißſtrafe hiefür belegt werden, unbeſchadet der Anwendung ſchwererer, nach den Grundſätzen des peinlichen Rechts zu ermäßigenden Ahndungen, in den Fällen, welche ſich dazu eignen ſollten, und unbeſchadet der Verpflichtung zum Schadens-Erſatze.

Uebrigens iſt an dem unterm 19. Auguſt 1814 renovirten Mandate vom 8. Februar 1804,

1804, betreffend wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen u. ſ. w. durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert. Jan. 28.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 28. Januar 1824.

LV.

Bekanntmachung in Betreff der Impfung der Kuhblattern. Jan. 29.

Da noch immer, aus nicht begreiflichem Leichtſinne, ein Theil der Einwohner Hamburgs das ihnen dargebotene Schutzmittel gegen die ſo gefährlichen Menſchenblattern nicht benutzet, und ſo der fernere Anſteckungsſtoff noch immer vorhanden iſt, ſo werden diejenigen, die nur noch einige Liebe für die ihnen von der Vorſehung anvertrauten Kinder haben, von neuem aufgefordert, doch die Impfung jetzt noch zu benutzen.

Nach aller bisherigen Erfahrung iſt es wahr und unumſtößlich gewiß: daß, wenn nach der Vaccine die Blattern ſich zeigen, ſie äußerſt leicht ſind, und daß bey der Menge der daran Erkrankten, auch nicht einer von denen, die die wirklich gemilderten Blattern nach der Impfung der Kuhblattern gehabt, geſtorben iſt; wohl aber,

Jan. 29. aber, wie die monatlichen Sterbeliſten ergeben, von denen die die natürlichen Blattern gehabt; da nun die Behörden die Einwohner gerne von dieſem Irrthum und Leichtſinn zurückbringen wollen, ſo iſt die Verfügung getroffen, daß noch bis Ende Februar die bisherigen Impf-Inſtitute beſtehen, wo jeder Unvermögende ohne alle Koſten die Impfung erlangen kann. Für die Landbewohner iſt bey den Land-Behörden geſorgt, wie dies den Landbewohnern hinlänglich bekannt iſt. Die Inſtitute in der Stadt ſind:

1. bey der kleinen Michaeliskirche No. 95, das 2te Haus von der Düſternſtraße bey Mondientz,
   Aerzte: Herr Dr. Hahn, Altewallſtraße N. 23.
   Herr Dr. Münſter, Deichſtraße No. 23.
2. Am Dammthorwall No. 416, bey Berner junior,
   Aerzte: Herr Dr. Rothenburg, Caffamacherreihe No. 174.
   Herr Dr. Zimmermann, große Bleichen No. 331.
3. Am Schweinemarkt No. 75, auf dem ehemaligen Schützenwall, bey Köhn,
   Aerzte: Herr Dr. Schroedter, Pferdemarkt No. 48.
   Herr Dr. Albers, Neuenweg beym Drillhauſe No. 76.

4. In

4. In der großen Bäckerſtraße No. 67, Jan. 29.
beym Apotheker Noodt,

Aerzte: Herr Dr. Liepermann,
Brook No. 22.

Herr Dr. Bueck, Mönkedamm No. 83.

Die zur Impfung feſtgeſetzten Tage und Stunden, ſind Mittwoch und Sonnabend, von 1 bis 2 Uhr in jeder Woche; die Anmeldungen zur Impfung müſſen bey den reſp. Herren Aerzten des Morgens vor 9 Uhr geſchehen.

Die Bürger und Einwohner werden dabey an das erlaſſene Mandat erinnert, nach welchem ſie, wenn ſie dieſe angebotene Hülfe nicht benutzen, von allen frommen Stiftungen und der Hülfe derſelben ausgeſchloſſen ſind, und daß ſie, wenn durch ihren Starrſinn die Blattern verbreitet werden ſollten, ſich alle die Folgen ſelbſt beyzumeſſen haben, die dann nothwendig erachtet werden, damit dieſe bey ihnen ſtattfindende Krankheit nicht weiter verbreitet werde.

Hamburg, den 29. Januar 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Seite 118.

Digitized by Google

LVI.

Febr. 5.

Mandat

gegen die heimlichen Verheirathungen auſſerhalb der Stadt und deren Gebietes.

Da neuerdings mehrere Fälle heimlicher auf fremdem Gebiete vollzogener Verheirathungen hieſiger Bürger und Einwohner mit hieſelbſt oder im Landgebiete wohnhaften Perſonen, vorgekommen ſind; ſo wird, nach Maaßgabe der deshalb beſtehenden älteren Verfügungen, Folgendes verordnet:

1. Kein hieſiger Bürger oder Einwohner darf ſich mit einem hier oder im Landgebiete wohnhaften Frauenzimmer, ohne dazu, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. November 1815, das Polizey-Verfahren bey Verheirathungen betreffend, die Erlaubniß der Wedde oder der Landbehörde erhalten zu haben, auſſerhalb der Stadt auf fremdem Gebiet copuliren laſſen.

2. Die Uebertretung dieſes Verbots wird mit einer Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Zwey Monaten, an allen denjenigen aber, welche bey einer ſolchen ſtrafbaren Copulation zugegen geweſen ſind, oder ſonſt als Beförderer und Theilnehmer erſchienen, wozu namentlich die Eltern der Braut, wenn ſie um die Sache gewußt haben, gehören, mit einer Geldſtrafe von Zehn bis Zwanzig Reichsthalern geahndet.

3. Der-

3. Derjenige, welcher ſeine Copulation auf dieſe Weiſe erſchlichen hat, iſt auſſerdem ſchuldig, alle Gebühren zu entrichten, welche ihm im Fall ſeiner regelmäßigen Verheirathung zur Laſt gefallen ſeyn würden. Febr. 5.

4. Wenn eine ſolche Copulation wegen hieſelbſt obwaltender Ehehinderniſſe und zur Umgehung der desfallſigen Geſetze bewirkt worden iſt, oder mit andern Delicten concurrirt, ſo tritt nach Umſtänden, den beſtehenden Geſetzen gemäß, eine ſchwerere Beſtrafung ein, vorbehältlich der Verfügungen in Betreff der civilrechtlichen Folgen.

5. Derjenige, der dieſer Verordnung entgegen handelt, ſoll zu keinen Stadtdienſten irgend einer Art zugelaſſen, auch im Fall er bereits angeſtellt, ſeines Dienſtes ſofort entſetzt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 22. Decbr. 1823.

ſ. oben Bd. II. S. 200.

Anmerkung. Dieſes Mandat iſt erſt am 5ten Februar 1824 durch den Druck publicirt.

LVII.

Bekanntmachung

wider die Sperrung der Gaſſen durch das Halten der Schubkarren und Wagen dicht vor den Häuſern.

Da häufige Klagen darüber eingegangen ſind, daß die Wagen, wenn ſie Herrſchaften

Digitized by Google

Februar. einnehmen, oder ſonſt vor den Häuſern ſind, auf den breiten Steinen halten, ſo daß die Fußgänger faſt nicht mehr vorbeygehen können ohne die Mitte der Straße zu betreten, ſo wird deshalb in Gemäßheit der Gaſſen-Ordnung und der oft erlaſſenen Mandate von neuem befohlen und verfügt:

1. das Sperren der Paſſage auf den breiten Steinen, und im Allgemeinen vor den Häuſern, durch Schubkarren oder Wagen, iſt bey 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall verboten;

2. wenn alſo Kutſcher Jemanden aus einem Hauſe abholen, ſo müſſen ſie ſich von den breiten Steinen und überhaupt von den Häuſern ſo weit entfernt halten, daß man zwiſchen den Häuſern und dem Wagen frey paſſiren kann, jedoch iſt es erlaubt in dem Augenblick des Einſteigens dichte vor der Haustreppe zu halten, unter der Vorausſetzung daß die Wagen nicht früher an die Haustreppe fahren, als bis die Herrſchaft wirklich zum Einſteigen bereit ſind;

3. in engen Gaſſen iſt dies um ſo mehr zu beobachten, da hier ſonſt die Fußgänger ſich gar nicht helfen können; die Wagen müſſen in ſolchen engen Gaſſen, wenn ſie früher kommen, als ſie gebraucht werden, an den breiten Stellen

Digitized by Google

Stellen halten, und erſt vorfahren, wenn ſie verlangt werden; Februar.

4. die Kutſcher der Herren Aerzte ſind ausdrücklich mit unter die Vorſchrift dieſer Verfügung begriffen, übrigens muß

5. das Auf- und Abladen von Waaren u. ſ. w. im allgemeinen ſo geſchwind als möglich geſchehen, und die Wagen nicht eher vor die Häuſer oder Speicher fahren, als bis alles zur ſchnellen Beendigung des Geſchäfts bereit iſt, und müſſen ſie dann nach beendigtem Geſchäfte ſogleich wegfahren.

6. Wenn in einer Gaſſe an der einen Seite ſchon ein Wagen hält der Herrſchaft einnimmt, oder auf- und abgeladen wird, ſo darf an der andern Seite der Gaſſe, ſobald dadurch die Paſſage geſperrt wird, nicht eher ein Wagen halten oder mit dem Auf- und Abladen angefangen werden, bis der erſte Wagen ſein Geſchäft beendigt hat;

7. die in No. 5 und 6 beſtimmten Vorſchriften gehen auch auf die Wagen der Brenner und Brauer, wenn ſie Seye wegfahren, auch ſind die kleinen Wagen der Quartiersleute ꝛc., kurz alle verſchiedenen Arten der Transporte, wodurch die freye Paſſage gehemmt

Februar. hemmt wird, ebenfalls darunter mit verſtanden;

8. noch werden die Kutſcher erinnert, bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und eventueller Verantwortlichkeit für allen angerichteten Schaden, bey ihren Pferden zu bleiben, und dieſelben nicht auf den Straßen allein zu laſſen;

9. wegen des ſchnellen Fahrens werden die Fuhrleute an die vielfältig erlaſſenen Mandate und die darinn beſtimmten Strafen von neuem erinnert.

Hamburg, im Februar 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. V. S. 174.

LVIII.

Febr. 20.

Verzeichniß

der Gebühren des Actuarii beym Fallitweſen, auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 20. Februar 1824.

1. Für die Abwartung einer jeden Commiſſion . . . . . 6 mℓ — ß
2. Wenn Cur. bon., es mögen deren zwey oder mehrere ſeyn, auf einmal in Eid genommen

werden

werden, empfängt er dafür überhaupt . . . . 6 mk — ß Febr. 20.

Geſchieht aber, beſonderer Umſtände wegen, die Abnehmung des Eides einzeln, ſo bekömmt er für jede Perſon . . . 3 " — "

und ſo auch für den Buchhalter und Andere . . . . . 3 " — "

3. Für Verleſung des Manifeſtations-Eides, ohne Rückſicht auf die Zahl der Schwörenden . . . . 6 " — "

4. Für eine jede Forderung, welche ein Gläubiger auſſer der Commiſſion bey ihm angiebt, wenn ſelbige unter 100 mk iſt . . . . — " 6 "

und wenn ſie ſich über 100 mk beläuft . . . . — " 12 "

5. Für eine auſſer der Commiſſion ad protocollum zu nehmende Erklärung . . . . . — " 12 "

6. Für den Extract eines Protocolls, (wenn deſſen Ausfertigung verlangt wird,) und derſelbe einen Bogen oder weniger ausmacht . . . . . 1 " — "

Beſteht ſolcher aber aus mehreren Bogen ſo empfängt er

für

Febr. 20.

	für den erſten	1 mℓ — ß	
	und für jeden der übrigen	— · 6 ·	
	Für Copialien werden für jeden Bogen gerechnet . . .	— · 4 ·	
7.	Wenn von den ad Acta gehörigen Stücken eine Abſchrift begehrt wird, ſo bekommt er für eine bloße Copey pr. Bogen	— · 4 ·	
	und für eine vidimirte pr. Bogen	— · 6 ·	
8.	pro inspectione des Protocolls oder der Acten	— · 12 ·	
9.	Für ein Atteſtat aus dem Protocoll	— · 12 ·	
10.	pro designatione creditorum, die vom procuratore verlangt wird, überhaupt .	1 · 8 ·	
11.	Für einen Depoſiten-Schein	— · 12 ·	
12.	Für die Ablieferung eines deponirten Geldpoſtens und Quitirung	— · 12 ·	
13.	Für jeden Termin eines im Handelsgerichte proſequirten Univerſal-Arreſtes	3 · 12 ·	

14. Wenn er zur Abhörung bey ſolchen Fallit-Sachen gebraucht wird, die zur Inquiſition verwieſen worden, ſie mögen bey Amplissimo Senatu oder beym Handels-

Digitized by Google

Handels-Gerichte, oder bey dem Herrn Febr. 20.
Prätor verhandelt werden, ſo hat er, dafern ſich Geld in Maſſa befindet, für jeden Bogen 2 mℓ zu genießen; ſollte aber kein Geld in Maſſa vorhanden, oder der Accord bereits vertheilt worden ſeyn, ſo hat er dieſes Geſchäft umſonſt zu übernehmen.

ſ. vorige Samml. Bd. I. S. 63.

LIX.

Bekanntmachung März 3.

daß truppweiſe vereinigt reiſende Ausgewanderte hier nicht zuzulaſſen.

Es wird hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths unter Beziehung auf die desfallſigen Beſtimmungen der Mandate vom 9. November 1792 und vom 5. Februar 1795, zur Wiſſenſchaft und Nachricht der Beykommenden in Erinnerung gebracht, daß truppweiſe vereinigt zu Waſſer oder zu Lande reiſende Ausgewanderte hieſelbſt keine Aufnahme finden, ſondern an der Gränze oder an den Landungsplätzen zurückgewieſen werden. Schiffer, welche dem zuwider ſolche Ausgewanderte im hieſigen Gebiete an Land ſetzen mögten, ſind verpflichtet, ſolche auf den Schiffen, auf welchen das Anherobringen geſchehen, wiederum aus dem hieſigen Gebiete zurückzunehmen, auch bis dahin auf ihre Koſten für deren Unterhalt zu ſorgen.

Con-

Digitized by Google

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 23. Juny 1818. Renov. d. 3. Mart. 1824.

ſ. oben Bd. VI. S. 49.

LX.

März 8.

Bekanntmachung

in Betreff der Ausclarirung der vom Zoll befreyten Waaren.

Um der Kaufmannſchaft bey den Waaren-Verſendungen alle thunliche Erleichterung zu gewähren und um zugleich die zollfreyen Waaren den zollbaren in der Begünſtigung gleich zu ſtellen, iſt die Verfügung getroffen worden, daß vom Montage, den 15ten dieſes Monats an, alle vom Zoll befreyten Waaren, ſobald ſie den Werth von 400 m℔ Banco nicht überſteigen, auf die ad Art. V. Abſchn. 2. des Additaments bemerkten Declarationsſcheine an den Zollſtätten ausclarirt werden können, ohne daß es dazu eines am Haupt-Zollcomptoir zu viſirenden gewöhnlichen Zollzettels bedarf. Jedoch iſt der Werth der Waaren, bey ohnfehlbarem Verluſt dieſer Erleichterung im Falle einer ſich ergebenden zu niedrigen Angabe, genau einzutragen.

Zugleich iſt die Verfügung getroffen worden, daß künftig in keinem Zollzettel oder

oder Declaration ohne Ausnahme eine zollfreye und zollbare Waare zugleich declarirt werden darf, und daß alle dieſer Beſtimmung zuwider laufenden Zollzettel und Declarationen weder am Haupt-Zollcomptoir noch an den Zollſtätten angenommen werden ſollen. März 8.

Hamburg, den 8. März 1824.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

ſ. oben Seite 101.

LXI.

Bekanntmachung

wider die Beherbergung unbekannter, verdächtiger, oder armer Perſonen. März 9.

Allen Eigenthümern oder Hauswirthen, imgleichen Leuten, die Häuſer und Wohnungen gemiethet haben, wird, den beſtehenden Verordnungen gemäß, nochmals aufs ernſtlichſte verboten, keinen aus anderweitiger Gerichtsbarkeit anhero kommenden, noch ſonſt unbekannten, oder gar verdächtigen und armen Perſonen, ihre Häuſer, Zimmer, Sähle, Keller oder Buden zu vermiethen, ohne zuvor dem Vogt Fiſcher davon Anzeige gethan, und die landherrliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, bey 10 Reichsthaler unabbittlich zu exequirender Strafe, und unter

der

März 9. der Verwarnung, daß bey Ausführung der obrigkeitlichen Verfügungen zur Entfernung ſolcher Perſonen das Privat-Intereſſe der unbefugten Vermiether gar nicht werde beachtet werden.

Auch ſollen die Wirthe und Krüger, bey Vermeidung eben derſelben Strafe, und nach Befinden des Verluſtes der Schenkfreiheit, keinen Fremden eine Nacht beherbergen, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß, und überdem noch alle daraus entſtehenden Beſchwerden und Koſten zu ihrer Verantwortung und zu ihren Laſten übernehmen.

Uebrigens ſind die Wirthe und Krüger verbunden, bey 2 Rthlr. Strafe, immerfort ein Exemplar dieſer Verordnung in ihrer Schenke und Gaſt-Stube, zu Jedermanns Anſicht, affigirt zu haben.

Hamburg, den 9. März 1824.

D. Schlüter, Dr.,
Landherr auf dem Hamburger-Berge.

LXII.

März 12. **Publicandum**

die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe von Wein, Branntewein ꝛc. betreffend.

Da dem Senate abſeiten der Zoll- und Acciſe-Deputation angezeigt worden, daß, bey

bey den Declarationen zur Entrichtung der März 12.
Wein- und Brandwein ꝛc. Conſumtions-Acciſe-Verordnung vom 16. December 1818, Artikel 3. derſelben, enthaltenen, desfallſigen geſetzlichen Vorſchriften, nicht gehörig nachgekommen werde; insbeſondere, daß mehrentheils die Declarationen hieſiger Aubergiſten oder anderweitig Wirthſchafttreibender, ſo, wie der Wein- und Brandwein-Schenker ꝛc. ergeben, daß in ſelbigen, der desfallſigen Vorſchrift in dem gedachten Artikel zuwider, die in ihrer Wirthſchaft, und von den bey ſich aufgenommenen Gäſten conſumirten Getränke der obgedachten Art, entweder gar nicht, oder doch offenbar zu geringe, zur Acciſe-Entrichtung angegeben worden: ſo findet der Senat, bey der jetzt im Werke begriffenen Umherſendung der Declarations-Formulare, für die in den letzten 6 Monaten conſumirten Quantitäten der gedachten Getränke, ſich veranlaßt, unter Hinweiſung auf die Vorſchriften des obgedachten Verordnungs-Artikels, die Beykommenden zur gewiſſenhafteſten Gelebung derſelben zu ermahnen, und insbeſondere die Wirtſchafttreibenden, oder ſogenannte ſitzende Gäſte bey ſich aufnehmenden hieſigen Bürger und Einwohner ernſtlich an die ſchuldige Befolgung der Vorſchriften zu erinnern, nach welchen ſie, nicht allein die in ihren Haushaltungen und von ihren Hausgenoſſen, ſondern auch die in ihren

Wirth-

März 12. Wirthſchaften oder Schenken von ihren Gäſten conſumirten Quantitäten der in der Verordnung bemerkten Getränke, unter Abſonderung der Angabe wegen der Conſumtion in ihrer Haushaltung von derjenigen, wegen der Conſumtion in ihrer Wirthſchaft, auf Pflicht und Gewiſſen anzugeben, und zu veraccisen gehalten ſind: mit der Verwarnung, daß diejenigen, deren Angaben nicht vorſchriftsmäßig werden befunden werden, oder wenn gegen die Richtigkeit derſelben gegründete Zweifel obwalten, von den S. T. Acciſeherren werden vorgeladen, und ſie, ſofern nicht den Umſtänden nach anderweitige Verfügungen werden einzutreten haben, zur Beendigung ihrer Angaben werden angehalten werden.

Uebrigens iſt ein jeder hieſiger Bürger oder Einwohner, dem vom Acciſe-Comptoir ein Formular zur Declaration wegen dieſer Acciſe zugeſandt worden, in Folge der obgedachten Verordnung, bey 2 Rthlr. Strafe, welche bey fernerer Unterlaſſung von 8 zu 8 Tagen zu erhöhen iſt, verpflichtet, das ihm zugeſandte Formular, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Zeit der darin bemerkten 6 Monate, mit der vorſchriftmäßigen Angabe der Quantitäten, der von ihm für ſolche Zeit zu veracciſenden Getränke, verſehen, auf dem Acciſe-Comptoir zurückzuliefern, und den Betrag der ſchuldigen Acciſe daſelbſt zu zahlen, oder im Fall während ſolcher

ſolcher Zeit bey ihm keine Conſumtion von März 12.
den gedachten Getränken Statt gefunden
hätte, ſolches auf dem zurückzuliefernden
Formulare, unter ſeiner oder ſeines desfall-
ſigen Specialbevollmächtigten eigenhändiger
Unterſchrift, zu beſcheinigen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 12. Mart. 1824.

ſ. oben Bd. IV. Seite 154 u. 257.

LXIII.

Am 17. März iſt eine Notification wegen der am Charfreytage in allen Kirchen anzuſtellenden Sammlung milder Gaben für die Armen-Anſtalt, publicirt.

LXIV.

Rath- und Bürger-Schluß vom 8. April 1824.

April 8.

In der Verſammlung E. E. Raths und Erbg. Bürgerſchaft, vom 8. April 1824, proponirte der Senat:

1. eine unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Grundſteuer-Verordnung, ſo weit ſolche die Stadt und die Vorſtädte St. Georg, Stadt-Deich und Ham-

April 8. Hamburgerberg nebſt den damit verbundenen Diſtricten, für die nächſten drey Jahre; jedoch daß für jedes der gedachten Jahre die Umſchreibung und der Miethebeſtand von Martiny des letzt vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt werde.

ſ. oben Seite 9.

2. daß das Zehnten-Amts-Actuariat dem Dr. Buſch ferner für die vier Jahre von Petri 1825 bis Petri 1829 unter den gegenwärtig beſtehenden Bedingungen übertragen werde.

ſ. oben Bd. VI. Seite 372.

„Erbgeſeſſene Bürgerſchaft genehmigte „Beides, jedoch die Prolongation der „Grundſteuer-Verordnung nur für „das gegenwärtige Jahr, welchem der „Senat replicando beytrat.“

LXV.

April 9.

Publicandum

zur Erhaltung der Ordnung bey der zum Beſten des Waiſenhauſes in der St. Petri Kirche aufzuführenden Paſſions-Muſik.

Bey der am Montage den 12. April, präciſe 7 Uhr Abends, zum Beſten des Waiſenhauſes in der St. Petri Kirche aufzuführenden großen Paſſions-Muſik, iſt folgende Polizey-Verfügung angeordnet:

1. Nur

1. Nur die Thurmthüre und die große Thüre neben der Schmiedeſtraße über ſind dieſen Abend geöffnet. April 92

2. Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müſſen von dem Berge und der Straße hinter St. Petri her fahren; vom Speersort, der Pauls- oder Schmiedeſtraße, iſt das Fahren zur Kirche nicht erlaubt.

3. Diejenigen, welche Perſonen führen, die zum Muſik-Chor gehören, fahren ſodann vor die Thurm-Thüre, und fahren weg hinter der Kirche, in die Paulsſtraße nach der Zuchthausſtraße, holen auch die Perſonen auf dieſem Wege wieder ab.

4. Die übrigen Wagen, welche zur Haupt-Thüre wollen, fahren, wenn ſie ledig ſind, nach dem Speersort und Domsplatz, und holen von dort her auch die Perſonen wieder ab.

5. Während der Muſik von 7 bis 9 Uhr, iſt, um keine Störung zu veranlaſſen, die Wagen-Paſſage vor der Kirche vorbey nicht frey; die Wagen die in dieſer Zeit dieſen Weg machen wollen, haben über den Berg, die Filterſtraße und dem Domsplatze zu fahren.

Digitized by Google

April 10. 6. Nur wer mit einem Billette verſehen iſt, kann an dieſem Abend in die Kirche gelaſſen werden, die um 5½ Uhr geöffnet werden wird.

7. Ein Jeder hat ſich übrigens den Anordnungen der Polizey-Officianten gemäß zu betragen.

Hamburg, den 9. April 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Seite 116.

LXVI.

Publicandum

das Fahren auf dem Grasbrock betreffend.

Sie iſt mit der vom 6. Juny 1822 gleichlautend, ſ. oben Bd. VII. S. 305.

LXVII.

April.

Bekanntmachung

in Betreff des Badens bey dem Grasbrock.

Da es der Zweck des auf dem Grasbrock eingerichteten Bade-Platzes iſt, das Leben und

und die Geſundheit der Badenden nicht in Gefahr gebracht zu ſehen, dies aber nur erreicht werden kann, wenn die Badenden den Vorſchriften des dort angeſtellten Aufſehers nachkommen, ſo wird hiemit befohlen und verfügt: April.

daß jeder, der ſich in dem beſtimmten Platze baden will, ſich durchaus der Vorſchrift des Bade-Auſſehers gemäß nicht auſſerhalb der Ablattung oder Bemerkung begeben darf, und ſollen die dagegen Handelnden deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Hamburg, im April 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. VII. Seite 381.

LXVIII.

Publicandum

wegen der hier ankommenden Weinladungen, in Betreff der Leichtſchiffer und Everführer.

Damit die ankommenden Weinladungen unverſehrt in die Magazine der Kaufmann-

ſchaft

April. ſchaft gelangen mögen, ſo werden ſämmtliche Everführer und dabey Arbeitende von neuem an die Verordnung vom 27. März 1786 erinnert, in welcher beſtimmt iſt:

1) daß der Leichtſchiffer und Everführer für ſeine Leute verantwortlich iſt, wie §. 11. und 12. ergiebt.

2) daß es genügt, um die ſchwere Strafe des Schiffsdiebſtahls ſich zuzuziehen, wenn etwas von der Ladung entwendet iſt, es mag dies verzehrt, vertrunken oder verkauft ſeyn, ſo daß alſo der Mundraub mit darunter verſtanden iſt; da auch

3) die gedachte Verordnung es beſtimmt im 3ten §. angiebt, daß zur Vermeidung von Entwendung keine fremde unbekannte Leute an Bord kommen dürfen, und am Ende der Verordnung Leicht- Ever- und Schutenführer den Schiffern gleich geſetzt werden, ſo wird es den Everführern und ſonſtigen Fahrensleuten ausdrücklich verboten, fremde Leute an ihre Leichter, Ever, oder Schuten aufzunehmen, wie bisher oft miß-

mißbräuchlich geſchehen. Am wenigſten April.
kann es aber geduldet werden, die vorbey Fahrenden anzurufen, und ihnen wohl gar zu Trinken anzubieten.

4) Wegen des Verkaufes von Getränken lautet der 16. §. „Die Jellenführer, welche Wein, Brandwein, oder anderes Getränke verkaufen, ſollen ſich des Herumfahrens zur Feilbietung ihrer Waare gänzlich enthalten, und wenn ſie dem zuwider handeln, ſollen ſie von der Soldateske, den Viſiteurs, und dem Haven-Meiſter im Baume angehalten, arretirt, ihnen alles was ſie an Getränke zum Feilbieten bey ſich führen, weggenommen, und ſie überdem nach Befinden geſtraft werden.“

5) die Strafe auf Schiffsentwendung iſt im 7. §. folgendermaaßen feſtgeſetzt: „Diejenigen, welche einiges an den Waaren, oder Schiffs-Geräthſchaften, es ſey in dem großen oder Leichter-Schiffe, Ever oder ſonſt begangenen Diebſtahls überführt würden

April. den, ſollen mit Staupenſchlag, Brandmark und Gefängniß im Spinnhauſe, auch nach Befinden und inſonderheit, wenn ſie den Diebſtahl mit Erbrechung der Schiffs-Lucken verübt, mit dem Strange, und überhaupt wegen der immer häufiger werdenden Schiffsdiebſtähle, und wegen deren im Ganzen genommen, großen und allgemeinen Schädlichkeit für das hieſige Commercium, ſchärfer als gemeine Diebe beſtraft werden."

Solches wird zur Warnung hiemit von neuem in Erinnerung gebracht, und ſind die Officianten der Polizey und Hafenrunde darauf zu achten, und die Contravenienten zu arretiren, angewieſen.

Hamburg, im April 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Seite 7.

Digitized by Google

LXIX.

Polizey=Befehl

April.

für die hier zuwandernden Handwerksgeſellen.

Es wird ſämmtlichen Handwerksgeſellen hiemit anbefohlen, wenn ſie aus der Fremde hier zuwandern, oder hier auſſer Arbeit kommen, nur die, nach den Artikeln ihnen geſtattete Zeit ſich auf der Herberge aufzuhalten, und wenn dieſe Friſt verſtrichen, weder auf der Herberge, noch ſonſt irgend wo hieſelbſt, zu logiren, ſondern haben ſie ſodann bey Arreſtſtrafe um Viſirung ihrer Wanderbücher oder Kundſchaften zu bitten, und dann die Wanderſchaft anzutreten.

Die Herbergs=Väter werden angewieſen, wenn ein Geſell länger als die beſtimmte Zeit auf der Herberge iſt, dies ſofort, zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung, bey eigener Verantwortlichkeit, der Polizey-Behörde anzuzeigen.

Hamburg, im April 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben S. 115.

LXX.

Verordnung

daß die beym Ober=Appellations=Gerichte eingereichten Copeyen richtig und deutlich zu ſchreiben.

April. In der Bekanntmachung des gedachten Gerichts vom April 1824 heißt es:

Art. 1.

Da zeither verſchiedentlich mit den bey dem Ober-Appellationsgerichte übergebenen Schriften ſo äuſſerſt eng, unleſerlich und unrichtig geſchriebene, und dadurch nicht nur für die Collationirung an der Kanzelley, ſondern auch für die Gegenpartheyen höchſt unbequeme und faſt unbrauchbare Copeyen eingereicht worden ſind, ſo werden ſämmtliche Sachführer und Procuratoren hiedurch angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß die nach §. 31. der proviſoriſchen Gerichts-Ordnung ihren Eingaben beyzufügenden Abſchriften jederzeit richtig und deutlich geſchrieben ſeyen, widrigenfalls man anderweitige Abſchriften auf der Kanzelley verfertigen zu laſſen ſich genöthigt ſehen wird.

ſ. oben Seite 96.

LXXI.

May 19.

Mandat

wider die Aufkauferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey, gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 26. Oct. 1814, renovat. den 3. May 1816, renov. den 13. Nov. 1817, renov. den 20. Oct. 1820, renov. den 30. Oct. 1822, renov. den 19. May 1824.

Es iſt eine wörtliche Wiederholung des Mandats vom 20. Oct. 1820. ſ. oben Bd. VI. S. 369.

LXXII.

LXXII.

Mandat

May 26.

gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwaſſer der Elbe ꝛc., am Hamburgiſchen Gebiete nahe oberhalb Altona, gegeben in der Raths-Verſammlung, Hamburg den 25. July 1821. Renovatum den 26. May 1824.

Es ſtimmt wörtlich mit dem Mandate vom 25. Jul. 1821 überein. ſ. oben Bd. VII. S. 84.

LXXIII.

Anzeige

May 28.

wegen einer für das Werk- und Armen-Haus in der künftigen Woche anzuſtellenden Sammlung in der Stadt und in den Vorſtädten. Am Sonntage den 30. May 1824, von den Kanzeln zu verleſen. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 28. May 1824.

Mit der Anzeige, daß unter Hochobrigkeitlicher Genehmigung im Laufe der künftigen Woche die halbjährlich gewöhnliche Sammlung für das Werk- und Armen-Haus in der Stadt und in den Vorſtädten geſchehen werde, verbinden die Vorſteher dieſer Anſtalt die herzliche Bitte an ihre Mitbürger, dieſelbe auch jetzt zum Gegenſtande ihrer Mildthätigkeit zu machen.

Die frühern Anführungen von der großen Zahl derjenigen Hülfsbedürftigen, welche hier Obdach und Verſorgung mit den noth-

May 28. wendigſten Bedürfniſſen des Lebens finden, und von dem darin begründeten bedeutenden Koſtenaufwande, den dieſe Anſtalt veranlaßt, gelten fortdauernd auch noch für den jetzigen Augenblick.

Vertrauensvoll ſehen demnach die Vorſteher des hier verſtandenen Inſtituts der Gewährung ihrer dringenden Bitte um die Ertheilung reichlicher Beyträge entgegen.

LXXIV.

May 29. **Anzeige**

an die Eigenthümer der auf der langen Reihe in St. Georg an der zum Diſtricte des Hospitals St. Georg gehörigen Seite ſtehenden Häuſer, wegen des daſelbſt neu zu legenden Steinpflaſters.

Da es nothwendig iſt, daß das ſchadhafte Steinpflaſter auf der langen Reihe in der Vorſtadt St. Georg, ganz neu gelegt, und zugleich auf dem Trottoir an den Seiten der Straße, ſowohl auſſerhalb als innerhalb der Sperrmaaſſe, neu gepflaſtert werde; ſo wird ſolches den reſp. Eigenthümern der an der zum Diſtricte des Hospitals St. Georg gehörigen Seite ſtehenden Häuſer hiemit zu Ihrer Nachricht bekannt gemacht, und Ihnen dabey angezeigt, daß das innerhalb der Sperrſeite auf dem Trottoir liegende, und ſonſt den Eigenthümern machen zu laſſen oblie-

obliegende Steinpflaſter, für diesmal, unter Vorbehalt der den Eigenthümern zuſtändigen künftigen Unterhaltung deſſelben, von dem Hospitale St. Georg, auf ſeine Koſten werde gemacht werden. Jedoch haben die Eigenthümer, wenn Sie auf dem Trottoir in der Sperrmaaſſe zu Ihrem Nutzen und Gebrauch einige Befriedigung oder Ablattung haben, innerhalb derſelben die Bepflaſterung auf Ihre Koſten zu bewerkſtelligen, ſo wie auch, wenn Sie bey ihren Häuſern einen Waſſerlauf nach der Goſſe haben, und beyzubehalten willens ſind, denſelben, in ſo fern er bey dem zu erhöhenden Steinpflaſter nicht hoch genug belegen iſt, um ohne eine merkliche Abtiefung in der Bepflaſterung über dieſelbe in die Goſſe zu ſtrömen, vermittelſt eines auf ihre Koſten anzulegenden bedeckten Sieles von Eichenholz unter den Trottoir durch zu leiten; und werden Sie, um desfalls nähere Auskunft zu erhalten, Sich an den Stadt-Ingenieur Herrn Heinrich zu wenden, angewieſen. May 29.

Hamburg, den 29. May 1824.

erſter Patronus
des Hoſpitals St. Georg.

ſ. unten Seite 225.

LXXV.

Bekanntmachung

wegen der von den Schneidergeſellen zu machenden Anzeige ihrer Schlafſtellen. May.

Wenn

May. Wenn gleich ſchon in der im Jahr 1821 publicirten Verordnung über das Zuſchicken der Geſellen es ſämmtlichen Schneidergeſellen zur Pflicht gemacht worden iſt, ihre Schlafſtelle und deren jedesmalige Veränderung auf dem Amthauſe gehörig und richtig anzuzeigen, ſo iſt dieſes doch bisher noch nicht hinlänglich befolgt worden.

Um nun den dadurch unausbleiblich entſtehenden Unordnungen vorzubeugen, wird obige Verordnung hiedurch in Erinnerung gebracht, und dahin näher beſtimmt:

Jeder Schneidergeſell muß ſeine Schlafſtelle und deren jedesmalige Veränderung innerhalb 8 Tagen in ein zu dieſem Zwecke beſtimmtes in den Händen des Herbergsvaters befindliches Buch durch die Aelteſten oder durch den Sammler der Geſellſchaft eintragen laſſen, ſich zu dieſem Behuſe Sonntags oder Montags Abends auf dem Amthauſe einfinden, und genau die Straße, den Hof, die Nummer des Hauſes und Saales, ſo wie Namen und Gewerbe desjenigen bey dem er ſeine Schlafſtelle hat, angeben.

Wer dieſer Verfügung nicht Folge leiſtet, wird der Polizey-Behörde übergeben und als Herumtreiber beſtraft werden.

Hamburg, im May 1824.

M. H. Hudtwalcker, Dr.
Patron des Schneideramts.

LXXVI.

Digitized by Google

LXXVI.

Anzeige

Juny 22.

an die Eigenthümer der auf der langen Reihe in St. Georg an der zum Diſtricte der Landherrnſchaft von Hamm und Horn gehörigen Seite belegenen Wohnerben, wegen des daſelbſt neu zu legenden Steinpflaſters.

Da es nothwendig iſt, daß das ſchadhafte Steinpflaſter auf der Langenreihe in der Vorſtadt St. Georg ganz neu gelegt, und zugleich auf dem Trottoir an den Seiten der Straße, ſowohl auſſerhalb als innerhalb der Sperrmaaſſe, neu gepflaſtert werde; ſo wird ſolches den reſp. Eigenthümern, der an der zum Diſtricte der Landherrnſchaft von Hamm und Horn gehörigen Seite belegenen Wohnerben, hiemit zu Ihrer Nachricht bekannt gemacht, und Ihnen dabey angezeigt, daß das auf dem Trottoir liegende, und ſonſt den Eigenthümern machen zu laſſen obliegende Steinpflaſter, für diesmal, unter Vorbehalt der den Eigenthümern zuſtändigen künftigen Unterhaltung deſſelben, auf Stadtskoſten werde gemacht werden. Jedoch haben die Eigenthümer, wenn ſie auf dem Trottoir in der Sperrmaaſſe zu Ihrem Nutzen und Gebrauch Befriedigungen oder Ablattungen haben, innerhalb derſelben die Bepflaſterung auf Ihre Koſten zu bewerkſtelligen, ſo wie auch, wenn Sie von Ihren Häuſern ab, einen Waſſerlauf nach der Hauptgoſſe haben,

und

Digitized by Google

Juny 22. und beyzubehalten willens ſind, denſelben, in ſo fern er bey dem zu erhöhenden Steinpflaſter nicht hoch genug liegt, um ohne eine merkliche Abtiefung in der Bepflaſterung über dieſelbe in die Goſſe zu ſtrömen, vermittelſt eines auf Ihre Koſten anzulegenden bedeckten Siehles von Eichenholz unter dem Trottoir durch zu leiten, und werden Sie, um desfalls nähere Auskunft zu erhalten, Sich an den Stadt-Ingenieur Herrn Heinrich zu wenden, angewieſen.

Hamburg, den 22. Juny 1824.

M. J. Jeniſch,
Landherr.

ſ. oben Seite 222.

LXXVII.

Juny 28.

Mandat

die anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betreffend. Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, den 28. Juny 1824.

Es iſt mit dem oben Band V. Seite 278 ſtehenden Mandate vom 19. Juny 1818 gleichlautend, nur daß

1) der Eingang ſtatt: „Da ſich ſeit kurzem — — — — vorgebeuget werden kann,“ alſo lautet:

„Bey den im Auslande ſich „häufig äußernden höchſtge„fährlichen Tollwerden der „Hunde,

„Hunde, und da es wichtig Juny 28.
„iſt, wenn dieſe Krankheit
„ſich unſerer Gegend nähern
„ſollte, deshalb alle Auf-
„merkſamkeit im Voraus dar-
„auf zu verwenden, und die
„Bürger und Einwohner der
„Stadt und des Gebietes
„auf dasjenige von neuem
„aufmerkſam zu machen, was
„dann zu thun iſt, wird hie-
„mit das Mandat vom 19ten
„Juny 1818 von neuem be-
„kannt gemacht."

2) daß bey den Erſcheinungen des zweyten Zeitraums, nach den Worten: „ſpäterhin beißt er „nur" eingeſchaltet iſt, „(ge-„wöhnlich im geraden Wege, „wo man ihm ausweichen „kann.)"

LXXVIII.

Mandat

July 17.

wegen Reinhaltung der Bille.

Nachdem eine gute Ordnung für die gehörige Reinhaltung der Bille, welche eine Zeitlang hin und wieder vernachläſſigt worden, und dennoch dem Lande ſowohl wegen des

July 17. des Transports auf derſelben, als wegen des Waſſerabfluſſes von ſo großer Wichtigkeit iſt, eine genaue obrigkeitliche Verfügung nothwendig gemacht hat: als wird hierdurch zu Jedermanns Nachachtung folgendes verordnet:

1) Die Reinigung der Bille ſoll künftig dreymal im Jahre dergeſtalt vorgenommen werden, daß zu Anfange des May und nach Michaelis dieſelbe auf landübliche Weiſe geſchowet und gelöttet, auch von diſſeitigen Intereſſenten an beyden Seiten ein reines Ufer gemacht; um Jacobi aber blos das Kraut abgeſchnitten werden muß; wie ſolches gegen die Zeit der angeſetzten Schauungen jedesmal gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht und verordnet werden wird.

2) Zur Erhaltung des Stroms in ſeiner gehörigen Breite müſſen bis auf vier Fuß vom Ufer keine Bäume geſetzt und vielmehr die am Ufer und im Strom von ſelbſt ſich anpflanzenden Gebüſche und Bäume ſofort bey den obgedachten Reinigungen ausgeradet werden. Da aber wo itzt ſchon ältere Bäume im Ufer und nahe an demſelben ſtehen, und vor der Hand annoch, in ſofern ſie den Strom nicht vorſchriftswidrig beengen, geduldet werden,

werden, ſollen durchgehends nur ein- July 17.
zelne Bäume auf zehn Fuß von ein-
ander ſtehen bleiben, alle in den Zwiſchen-
räumen der zehn Fuß befindliche aber
weggenommen und alles überhängende
Gebüſch aufgeſchnitten werden. Auch
die an mehreren Stellen, beſonders
der obern Bille, ganz hart an dem
Ufer befindlichen Kneyen ſollen, ſo
bald ſie zum Schneiden reif ſind,
ſelbſt an den Orten, wo ſie wegen
der Strombreite ganz abgegraben
werden dürfen, dennoch bis auf vier
Fuß vom Ufer nicht wieder angezogen
werden.

3) So wie übrigens keine neue Anlagen
von Vorſetzen oder Bollwerke, keine
Bauten und Ueberbaue, keine Ufer-
Erhöhungen und den Strom be-
ſchränkende Ufer-Befeſtigungen, keine
über das feſte Ufer hinausgehende
Stege und Treppen, ohne landherr-
liche Erlaubniß angelegt werden dür-
fen, alſo wird auch keine Belegung
der Bille mit Floß- oder anderem
Holz, Prahmen, ſogenannten Bäu-
men, oder ſonſtigen Hinderniſſen des
Stroms und der Fahrt, geduldet.
Inſonderheit aber wird wegen der
ſeit einiger Zeit ſich immer mehr an-
häufenden, die Verſchlammung be-
fördernden und den Strom und die
Fahrt

Digitized by Google

July 17. Fahrt hindernden Holzes jeder Eigenthümer an der Bille erinnert, dergleichen auf ſeinem Diſtricte nicht zu geſtatten; und in ſofern auf ſein Verlangen das Holz in Güte nicht innerhalb zweymal 24 Stunden fortgeſchafft wird, obrigkeitliche Hülfe nachzuſuchen; widrigenfalls er ſelbſt, als der Schuldige angeſehen werden wird. Diejenigen Eigener an der Bille, deren vorhabendes Geſchäft oder beſtändiges Gewerbe dergleichen Holzflößung veranlaßt, ſind übrigens ſchuldig, das Holz innerhalb zweymal 24 Stunden aufs Land ziehen zu laſſen; oder in ſofern ſie die ausdrückliche landherrliche Erlaubniß zu einem Holz-Hafen gebührend nachgeſucht und erweislich erhalten haben, ſich auf das ihnen ertheilte Maaß und die vorgeſchriebene Bedingungen aufs genaueſte zu beſchränken.

4) Damit auch durch Herſtellung und Erneuerung aller Bollwerke, Planken, und Befriedigungen und der an der Bille und den Wegen liegenden Gebäude und anderer Werke kein Mißbrauch entſtehen kann, iſt ein jeder ſchuldig, bey dergleichen Arbeiten, wobey der Grund gerührt wird, dem Höftmann des Quartiers die Anzeige davon vorher zu machen, auch iſt dieſer

Digitized by Google

dieſer Höftmann verbunden, darauf July 17.
zu ſehen, daß hierin nichts zum Nachtheil des Landes verändert werde: widrigenfalls aber davon unverzüglich bey der Behörde die Anzeige zu machen. Ob nun gleich die verordneten Landherren hoffen dürfen, daß das allgemeine Beſte einem jeden Intereſſenten auch zu ſeiner eigenen Wohlfahrt die Befolgung dieſer nothwendigen Verordnung von ſelbſt wichtig machen wird: ſo können ſie doch nicht umhin, einen jeden wider Verhoffen Nachläſſigen zu warnen, ſich den bey einer unfehlbaren ſtrengen Ausführung dieſer Verordnung nach den Umſtänden zu verfügenden nachdrücklichen Strafen nicht blos zu ſtellen. Und ſoll der Landvoigt, auch in ihren Diſtricten die Höftleute und Deichgeſchworne auf die Befolgung dieſer Verordnung die genaueſte Aufſicht führen, auch auſſer den jährlichen Schauungen, geſetzwidrige Vorfälle ſogleich dem derzeitigen Wohlweiſen erſten Landherrn anzeigen.

Actum Hamburg den 5. October 1800. Renovatum Anno 1802. 1807. 1810. 1814. 1817. und den 17. July 1824.

Benecke,
Landherr.

LXXIX.

LXXIX.

July 21.

Bekanntmachung
wegen Einforderung der Feuer-Caſſen-Zulage.

Da in Gemäßheit des 26ſten §. der neu revidirten Hamburgiſchen General-Feuer-Caſſen-Ordnung, vom 15. November 1822, die Feuer-Caſſen-Deputation um die gewöhnliche Publication zum Behuf der Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulagen angeſucht hat; ſo macht Ein Hochedler Rath hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt: daß

1) die ordentliche Zulage, die als Verſicherungs-Prämie anzuſehen iſt, in ½ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bey der Feuer-Caſſe verſicherten Eintauſend Mark Courant,

2) die ordentliche Zulage zu den Löſch-Anſtalten aber in ¼ pro mille oder in 4 Schillingen von jeden Eintauſend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben beſteht, es mag nun dieſer bey der Feuer-Caſſe verſichert ſeyn oder nicht.

Dieſe Zulagen von ½ und ¼ pro mille ſind in Gemäßheit des 11ten §. der neu revidirten Feuer-Caſſen-Ordnung binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen älteſten

älteſten Feuer-Caſſe-Herrn ſofort zu verfügenden executiviſchen Beytreibung, entweder im Comptoir der Feuer-Caſſe, im Stadthauſe auf dem Neuenwall, Sonn- und Feſttage ausgenommen, ſonſt aber alle Tage von 11 bis 2 Uhr Morgens, oder an die Feuer-Caſſen-Läufer und zwar im letzten Fall gegen Empfang einer von dieſen unterſchriebenen Quittung nebſt 4 ß Eincaſſirungs-Gebühr zu bezahlen. July 21.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 21. July 1824.

LXXX.

Bekanntmachung wider die heimlichen Werbungen.

July 30.

Ein Hochedler Rath findet ſich veranlaßt, die gegen die heimlichen und unerlaubten Werbungen zu fremden Militärdienſt mehrmals ergangene Verfügungen folgendermaßen hiemit zu erneuern, und verordnet demnach:

1) Es darf in dieſer Stadt und deren Gebiet Niemand Werbung zu fremden Militärdienſt treiben. Wer überführt wird, es ſey heimlich oder öffentlich Werbung getrieben, oder durch falſche Vorſpiegelungen junge, zum Militär-Dienſt fähige Leute, zur Auswande-

Digitized by Google

July 30. wanderung verleitet zu haben, der ſoll ohne Anſehen der Perſon ſofort arretirt, und aus dieſer Stadt und deren Gebiete bey Zucht-haus-Strafe verwieſen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, überdies mit Gefängniß-Strafe belegt werden. Jeder Fremde, welcher in einem begründeten Verdacht der unerlaubten Werbung geräth, ſoll ohne Weiteres verwieſen werden. Wer zwar nicht ſelbſt Leute anwirbt, aber durch Transportirung von Perſonen, die angeworben ſind, oder angeworben werden ſollen, durch Ertheilung von Reiſegeld, durch Hinweiſung am Orte, wo man ſich anwerben laſſen kann, oder auf andere mittelbare Weiſe zu unerlaubten Werbungen wiſſentlich Vorſchuß leiſtet, ſoll auf eben die Art, als wenn er ſelbſt geworben hätte, beſtraft werden.

2) Allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt und deren Gebietes wird auf das ſtrengſte unterſagt, den wider Verhoffen ſich etwa einſchleichenden Werbern irgend einigen Vorſchub zu leiſten, weder durch Ueberredung, Zuweiſung, Wegſchaffung zu Waſſer oder zu Lande, noch ſonſt auf irgend eine Weiſe. Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll mit dem Zuchthauſe beſtraft, oder fiscaliſch belangt werden.

3) Ferner wird allen Bürgern und Einwohnern, inſonderheit den Gaſtwirthen und denen, welche Fremde beherbergen, auf das ernſt-

ernſtlichſte anbefohlen, weder Perſonen, welche July 30.
unerlaubte Werbung treiben, oder Vorſchub dazu leiſten, noch ſolche, welche angeworben ſind, oder ſich anwerben laſſen wollen, und die nach ihrem Beſtimmungs-Ort transportirt werden ſollen, bey ſich aufzunehmen oder zu dulden; vielmehr ſind ſie ſchuldig, ſofort bey entſtehendem Verdachte der Polizey-Behörde oder den Land-Herren Anzeige davon zu machen. Wer überführt wird, wiſſentlich ſolche Perſonen bey ſich aufgenommen oder geduldet zu haben, ſoll, nach Befinden der Umſtände, mit Zuchthaus-Strafe belegt, oder ihm der fiscaliſche Prozeß gemacht werden.

4) Jeder Gaſtwirth, welcher durch wiederholte Aufnahme ſolcher Perſonen, welche ſich unmittelbar oder mittelbar mit heimlicher Werbung beſchäftigen, durch das Unterlaſſen, ſolche Perſonen bey der Behörde anzuzeigen, welche der unerlaubten Werbung verdächtig ſind, durch die Aufnahme von Leuten, welche ihnen von andern zugewieſen werden, die Zeche für ſie bezahlen, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe ſich der Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an unerlaubten Werbungen verdächtig machen; ſoll ſeiner Schenkfreiheit verluſtig ſeyn, und dem Befinden nach, noch überdies mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

5) Schiffer, welche freywillig auswandernde Familien in andere Welttheile über-

Digitized by Google

July 30. führen, dürfen allhier, bey unfehlbar gegen ſie zu verfügender ſcharfen Geld- oder Gefängniß-Strafe, keinen, der dem Anſehen nach, zum Militär-Dienſt tauglich iſt, zum Transport eher aufnehmen, als bis derſelbe, (wenn er nicht ſchon mit einem ordentlichen, auf den Ort der Beſtimmung gerichteten Paß verſehen iſt) von Seiten der Polizey-Behörde einen Erlaubniß-Schein zur Auswanderung erhalten hat. Dieſer Erlaubniß-Schein darf aber nicht anders ertheilt werden, als nach vorher angeſtellter Unterſuchung, ob auch die Auswanderung die Folge einer verſteckten Werbung ſey; und iſt in dieſem letzten Falle die Auswanderung, ſo wie überhaupt jede Auswanderung, welche Folge einer Coloniſten-Werbung iſt, zu unterſagen.

6) Damit dieſes erneuerte Mandat wider die unerlaubten Werbungen zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſoll daſſelbe durch den Druck bekannt gemacht, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten, wie auch in den Gaſthöfen, Wirthshäuſern und Schenken angeſchlagen, und in die öffentlichen Zeitungen eingerückt werden. Uebrigens wird den Polizey-Herren und Land-Herren, die Vollſtreckung deſſelben aufgetragen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 30. July 1824.

ſ. oben Bd. III. S. 148.

LXXXI.

LXXXI.

Polizey=Befehl

Juli.

in Betreff der Oeffnung und Schließung der Aemter=Herbergen, und des Aufenthalts in denſelben.

Da in dieſen Tagen es mehrfällig befunden, daß die Herbergen gegen die Ordnung länger offen gehalten worden, als die Ordnung erlaubt und dadurch die Geſellen zu Ausgaben und Unordnungen veranlaßt werden, auch durch das Herumliegen auf den Herbergen, den ankommenden Geſellen der Platz auf den Herbergen beengt und benommen wird, und ſonach die beſtehende Verordnung, daß alle zureiſende oder feyrige Geſellen auf der Herberge logiren ſollen, vereitelt wird, ſo iſt in Gemäßheit älterer Verfügungen eines Hochw. Senats folgendes verordnet und befohlen:

1) Kein fremder oder fremdgewordener Geſell darf länger als höchſtens 14 Tage auf der Herberge ſich aufhalten.

2) Findet er in höchſtens 14 Tagen keinen Meiſter, ſo muß er ſofort wandern.

3) Die Herbergs=Väter ſind dafür verantwortlich und ſollen ſie für jeden Geſellen, der länger als 14 Tage auf der Herberge bleibt, ohne daß

July. ſie es der Polizey angezeigt und Erlaubniß zum längern Aufenthalte erhalten haben, für jeden Tag 2 Rthlr. Strafe bezahlen.

4) Um 11 Uhr ſind ſämmtliche Herbergen zu ſchließen, und ſind die nicht dort logirenden Geſellen dann von dort ſich wegzubegeben anzuweiſen, die dort logirenden aber angewieſen, ſich alles Geräuſches und Lärmens gänzlich zu enthalten. Wenn die Geſellen dieſer Verfügung ſich nicht ſollten fügen wollen, ſo haben die Herbergs-Väter davou ſofort Anzeige zu machen, damit dies ſodann abſeiten der Polizey beſchafft werden kann: auch ſind

5) Die Herbergs-Väter angewieſen, die Herbergen in der Regel und ohne dringende Veranlaſſung vor 5 Uhr am Morgen nicht zu eröffnen.

6) Für No. 4. und 5. dieſes Reglements ſind die Herbergs-Väter verantwortlich, und ſollen ſie ohne alle Ausrede dafür angeſehen, und für jeden Contraventions-Fall mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

7) Bey beſonderer Veranlaſſung bleibt es den Altgeſellen der Aemter vorbehalten, mit Conſens und Einwilligung der Aeltermänner bey der Polizey deshalb zur längern Offenhaltung der

der Herbergen ſich die Erlaubniß zu erbitten. July.

8) Die Herbergs-Väter haben dafür zu ſorgen, daß dieſer Befehl an einen ſichtlichen Ort in den Herbergen angeſchlagen wird, und angeſchlagen bleibt.

Hamburg, im Julius 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Seite 115 u. 219.

LXXXII.

Bekanntmachung
wider den Verkauf von Dolchen und Stockdegen. Auguſt.

Nach Anleitung der Verfügung des Hochweiſen Raths, wird ſämmtlichen Schwerdtfegern, den Verfertigern von Waffen und den mit Waffen handelnden Detailliſten hiemit von neuen, nach Anleitung des Mandats vom 30. December 1803, befohlen, ſich des Verkaufs von Dolchen und Stock-Degen gänzlich zu enthalten, und falls ſie dergleichen beſitzen ſollten, ſolche nur mit Erlaubniß der Polizey zu verkaufen, auch, wenn ihnen ſolche Waffen zum Verkauf eingeſandt werden, dies bey der Polizey anzuzeigen; ſo wie ſie überhaupt mit dem Verkauf von Waffen aller Art vorſichtig zu ver-

Digitized by Google

Auguſt. verfahren, und ſolche nur an bekannte Leute, beſonders aber nicht an Unmündige zu verkaufen haben.

Hamburg, im Auguſt 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

Das Mandat vom 30. Dec. 1803 ſteht in voriger Sammlung Bd. VI. S. 203.

LXXXIII.

Septbr.

Proviſoriſches Reglement
für die in der Dammthorſtraße haltenden Wagen.

1. Jeder Inhaber eines Wagens erhält für jeden Wagen einen Erlaubnißſchein mit einer Nro., die der Fuhrmann immer bey ſich tragen muß.

2. Jeder Fuhrmann iſt angehalten, auf Verlangen dem, den er fährt, die habende Nro. vorzuzeigen, wer ſich hiebey ſäumig finden läßt, demſelben ſoll die Nro. an den Wagen angeſchlagen werden.

3. Obwohl keine Reihefolge in Anſehung des Fahrens, vor der Hand eingeführt werden ſoll, vielmehr jeder, der von einem Einwohner zum Fahren bedungen iſt, zu jeder Zeit fahren kann, er mag der erſte oder der letzte ſeyn, ſo müſſen die Wagen doch

Digitized by Google

doch des Platzes wegen in der unter No. 4. beſtimmten Reihe halten, ſo daß derjenige der zuletzt kommt, oder von einer Tour zurückkehrt, den letzten Platz einnimmt, und dann wieder allmählig vorrückt, und darf niemand dieſen ſeinen Platz verlaſſen, als nur wenn er zu Hauſe fährt, oder eine Fuhre hat. Septbr.

4. Die Reihefolge iſt folgende:

a) In der Dammthorſtraße halten immer nur 4 Wagen.

b) Die übrigen Wagen halten an den beiden Seiten des Walles am Dammthor, an jeder Seite in einer Reihe.

c) Es hängt von jedem Fuhrmann ab, ob er links oder rechts halten will.

d) In der Reihe wo er hält, muß er bleiben bis er der vorderſte oder erſte Wagen der Reihe iſt, dann fährt

e) abwechſelnd von jeder Seite immer einer in die Stelle der 4 Wagen, die in der Dammthorſtraße halten.

5. Wer mit ſeinen Wagen nicht in der Reihe hält, eine zweite Reihe formirt, oder ſonſt Unordnung veranlaßt, demſelben ſoll

Digitized by Google

Septbr. ſoll die Erlaubniß, bey dem Dammthor zu halten, nicht ferner gegeben werden.

6. Bey der Vertheilung der Nummer ſoll eine billige Gleichheit und Verhältniß zu den Fuhrwerken der Einzelnen beobachtet werden, ſo daß alle daran Theil nehmen können, und nicht ein Fuhrmann alles an ſich zieht. Ueber 4 Wagen darf kein Fuhrmann haben; ſobald Vater und Sohn ſeparirte Hausſtände haben, gilt jeder für einen beſondern Fuhrmann.

7. Wer ſonſtige Unordnung veranlaßt, Schlägerey anfängt, den Paſſirenden auf eine unbeſcheidene Art ſeine Dienſte anbietet, oder ſie ſonſt gröblich moleſtirt, der ſoll eben ſo geſtraft werden, als der, welcher ſonſt dem Reglement nicht nachkömmt, es ſoll nämlich demſelben, ſonſtige Beſtrafung vorbehältlich, die Befugniß bey dem Dammthor zu halten nicht ferner geſtattet werden.

8. So lange ein Fuhrmann mit dem, der fahren will, in Unterhandlung iſt, darf kein anderer ihm dieſen Kunden abſpänſtig zu machen ſuchen; nur erſt, wenn der Fahrenwollende mit dem Fuhrmann nicht einig werden kann, oder wenn er den Wagen nicht will, darf ein anderer Fuhrmann ſich melden, doch muß auch dabey alle Beſcheidenheit ſtatt finden. Ueberhaupt haben die Fuhrleute ſich möglichſt bey ihren Wagen aufzu-

Digitized by Google

aufzuhalten, und ſind ſie für alle auch zu- Septbr.
fällige Zufälle verantwortlich, die daraus entſtehen, wenn ſie ſich von ihren Wagen entfernen.

9. Für jeden Schaden, die perſönliche Verantwortlichkeit vorbehältlich, dient zunächſt das Fuhrwerk zur Sicherheit, es mag von dem Eigner ſelbſt, oder von einem Knecht gefahren werden.

10. Eine Taxe für die einzelnen Fuhren iſt noch vorbehalten, bis die Erfahrung über die Anwendbarkeit und Größe erſt nähere Auskunft gegeben haben wird. Ebenmäßig iſt die Zahl der Wagen, denen dort zu halten erlaubt werden ſoll, für jetzt noch nicht beſtimmt.

11. Diejenigen Fuhrleute, die außerhalb der Stadt wohnen, haben ſich auf den beſtimmten Plätzen vor den Thören zu ſtationiren, und ſoll es ihnen nicht erlaubt werden, innerhalb der Stadt zu halten.

12. Dieſes Reglement iſt nur proviſoriſch, ſo wie die ganze Erlaubniß in Anſehung des Haltens in der Dammthorſtraße und auf dem Walle nur proviſoriſch iſt, und hat daraus bey einer etwanigen nothwendigen Veränderung niemand ein Recht ſich anzumaßen, ſo wie auch jedermann ſich denen, nach der Einführung etwa nothwendig werden-

Digitized by Google

Septbr. werdenden Polizey-Verfügungen, wenn ſie auch mit dieſem Reglement nicht übereinſtimmen, ſofort zu unterwerfen hat.

Hamburg, im September 1824.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. IV. S. 67. und Bd. VII. S. 301.

LXXXIV.

Bekanntmachung

wider das unbefugte Schießen, unvorſichtigen Gebrauch des Schießpulvers, Aufwerfen der Raketen u. ſ. w., im Johannis-Klöſterlichen Gebiete.

Nachdem, ungeachtet des im Jahr 1792 den 12. September ergangenen und im Jahr 1797 den 2. Auguſt renovirten Mandats wider das unbefugte Schieſſen, und allen ſonſtigen unvorſichtigen Gebrauch des Schieß-Pulvers, auch anderer brennender Sachen; in der Stadt, den Vorſtädten, und im Land-Gebiet, das unter anderm namentlich mitverbotene Aufwerfen der Raketen, legen der ſogenannten Canonenſchläge u. ſ. w. im Johannis-Klöſterlichen-Gebiet dennoch wiederum Ueberhand nimmt: ſolches ſich auch, auſſer dem in gedachtem Mandat bemerkten Nachtheil, auf die Störung der Ruhe in der Nachbarſchaft, und auf die Sicherheit des Fahrens, und der Paſſage überhaupt, ſehr

Digitized by Google

ſehr ſchädlich äuſſert: Als wollen die S. T. Herren Patronen des Kloſters St. Johannis dergleichen verbotenen Unfug insgeſammt, nach dem ganzen Inhalt des Mandats im Klöſterlichen Gebiet, bey der verordneten Strafe des Arretirens der betroffenen Uebertreter, und, nach Befinden der Umſtände, einer Geld-Strafe von 50 Rthlr., oder Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe, auch eventualiter mit fiscaliſcher Ahndung, übrigens unter Erſatz des verurſachten oder veranlaßten Schadens, hiermit wiederholt ernſtlich unterſagen; imgleichen diejenigen, welche dergleichen in ihren Wirthshäuſern oder Wohnungen geduldet, oder ſich der deshalb angeſtellten Unterſuchung widerſetzt haben, bey ähnlicher Beſtrafung davor nachdrücklichſt warnen. Und ſollen zugleich die umtragenden Verkäufer von dergleichen Feuerwerk über die Kloſter-Gränze gewieſen, ſolches aber, wenn ſie wiederum damit betroffen würden, confiſcirt; auch ſoll ebenfalls bey den etwanigen im Lande wohnenden Verkäufern dergleichen verbotene Waare ſofort confiſcirt werden. Septbr.

Wornach ſich ein Jeder zu richten, und vor Strafe und Schaden zu hüten hat. Publicatum im September 1824.

Die Patronen
des Kloſters St. Johannis.

ſ. vorige Samml. Bd. III. S. 338, u. Bd. V. S. 14.

LXXXV.

LXXXV.

Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze
zu der 1818 bekannt gemachten

Arzeney-Taxe.

Die von dem Gesundheit-Rath angefertigte diesjährige Revision der Arzeney-Taxe u. s. w. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und hat jeder Apotheker, nach jetzt erfolgter Publication derselben sich nach dieser revidirten Taxe zu richten.

Beschlossen in der Raths-Versammlung zu Hamburg den 15. September 1824.

☞ -|- bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung des Preises, die Cursivschrift, Zusätze; das Uebrige, Verbesserungen.

		mℒ	ß
—Acetum aromaticum	1 Unze	—	3
— „ crudum	3 Unzen	—	2
— „ rubi idaei cum saccharo	1 Unze	—	2
— „ sine sacchoro	„	—	1
—Acidum muriaticum *dilutum* .	„	—	1
„ nitricum *dilutum* ...	„	—	1
— „ oxalicum	„	2	—
„ phosphoricum *concentratum* purum	1 Drachm.	—	8
„ „ dilutum purum	„	—	4
„ „ *siccum ex ossibus*	„	—	4

Acidum

		mℓ	ß
—Acidum succinicum	1 Drachm.	1	2
— ,, sulphuricum anglicum	1 Unze	—	1
— ,, ,, concentratum purum . . .	,,	—	4
— ,, ,, Nordhusiense	,,	—	2
,, *zooticum*	1 Drachm.	—	4
—Aerugo	1 Unze	—	3
,, pulverata	,,	—	4
—Aether aceticus	1 Drachm.	—	4
— ,, sulphuricus	,,	—	3
— ,, ,, camphoratus .	,,	—	4
— ,, ,, hydrargyratus	,,	—	4
— ,, ,, phosphoratus	,,	—	4
— ,, ,, zinci	,,	—	4
—Ammonium carbonicum	1 Unze	—	6
— ,, ,, pyro-oleosum	,,	—	8
,, muriaticum martiacum	,,	—	8
—Anime	1 Unze	—	6
+Aqua aurantiorum corticum . .	2 Unzen	—	1
— ,, citri corticum	,,	—	1
+ ,, foeniculi	,,	—	1
,, *foetida*	1 Unze	—	4
+ ,, oxymuriatica	,,	—	2
+ ,, pulegii	2 Unzen	—	1
+ ,, rosarum	,,	—	1
+Asa foetida	1 Unze	—	8
,, ,, pulverata	,,	—	12
+Asphaltum	,,	—	3
+Baccae juniperi	,,	—	1
,, ,, pulveratae . . .	,,	—	2
,, ,, tostae	2 Unzen	—	3
+ ,, sambuci	1 Urze	—	2
+Balsamum copaivae	,,	—	6
— ,, indicum nigrum . .	,,	1	4
— ,, universale	,,	—	3
—Baryta muriatica	1 Drachm.	—	4

Benzoë

Digitized by Google

			mß	ß
+	Benzoë	1 Unze	—	12
	„ *pulverata*	„	1	—
+	Bezetta alba anglicana	„	—	10
—	Bolus rubra	2 Unzen	—	1
	Cadmium sulphuricum	1 Gran	—	1
—	Cassia caryophyllata	1 Unze	—	6
—	„ fistula	„	—	3
—	Cassiae flores	„	—	6
+	Castoreum sibiricum	1 Drachm.	5	—
	„ „ pulveratum	„	8	—
	„ „ „	1 Scrupel	3	—
	„ „ „	2 Gran	—	5
+	Cera flava	1 Unze	—	3
+	Cerussa	2 Unzen	—	3
—	Cetaceum	1 Unze	—	5
	Chininum sulphuricum	1 Gran	—	2
	Cinchonium sulphuricum	„	—	2
—	Conditum zingiberis	1 Unze	—	3
+	Conserva rosarum	„	—	4
+	Cornu cervi raspatum	„	—	3
+	„ „ ustum praeparatum	„	—	4
—	Cortex angusturae	„	—	2
	„ „ pulveratus	„	—	4
—	„ aurantii externus	„	—	3
—	„ cacao nucleum	1 Pfund	—	8
	„ „ „ pulveratus	„	—	12
—	„ cascarillae	1 Unze	—	3
	„ „ pulveratus	„	—	5
+	„ chinae cinereus	„	—	12
	„ „ „ pulveratus	„	1	—
	„ „ regius	„	—	8
	„ „ „ pulveratus	„	—	12
—	„ nucum juglandium	2 Unzen	—	3
+	„ quercus	1 Unze	—	2
—	„ sassafras	„	—	3
—	„ simarubae	„	—	4

Cortex

			fl	kr
	Cortex *winteranus*	1 Unze	—	6
—	Crocus	1 Drachm.	—	8
	,, pulveratus	,,	1	—
	Cubebae *pulveratae*	1 Unze	—	12
+	Cuprum aluminatum	,,	—	4
	Elaeosaccharum *chamomillae* . .	1 Drachm.	—	4
	,, *menthae piperitae*	,,	—	2
	,, *valerianae* . . .	,,	—	3
—	Elemi	1 Unze	—	6
+	Elixir *ex succo liquiritiae* . . .	,,	—	6
	Emplastrum *ammoniaci cum hydrargyro*	,,	—	8
+	,, eerussae	,,	—	3
	Euphorbium *pulveratum*	,,	—	4
—	Extractum aconiti	1 Drachm.	—	3
+	,, aloës siccum	1 Unze	—	12
+	,, chinae cinereae . .	1 Drachm.	—	8
+	,, ,, ,, frigide paratum	,,	1	—
—	Extractum croci	,,	2	—
	,, *elaterii*	1 Scrupel	—	4
—	,, ferri pomati	1 Unze	—	12
	,, graminis *spissum* . .	,,	—	12
+	,, hyoscyami herbae .	1 Drachm.	—	3
	,, ,, *seminum*	,,	—	4
	,, *ipecacuanhae spirituosum (Emetine)* .	1 Gran	—	1
+	,, opii	1 Drachm.	—	14
+	,, pulsatillae	,,	—	3
	,, *ratanhiae*	,,	—	8
+	,, rhei aquosum . . .	,,	—	8
	,, *rutae*	,,	—	2
	,, *sabinae*	,,	—	3
	,, taraxaci *spissum* . .	1 Unze	—	12
	Fabae St. Ignatiae	1 Drachm.	1	4
	,, ,, pulveratae .	,,	1	12

			mg	kr
—	Fabae pechurim	1 Unze	—	8
	„ „ pulveratae . .	„	—	12
+	Fel tauri inspissatum	„	—	12
—	Flores bellidis	„	—	2
—	„ conyzae	„	—	2
+	„ verbasci	„	—	4
+	Gallae	„	—	6
	„ pulveratae	„	—	8
+	Herba belladonnae	„	—	3
+	„ digitalis	„	—	3
—	„ rhododendri ferruginei .	„	—	8
—	Hydrargyrum	„	—	5
+	„ aceticum	1 Drachm.	—	12
	„ oxydatum rubrum *praeparatum* . .	„	—	3
—	„ stibiato - sulphuratum	1 Unze	--	8
	„ sulphuratum nigrum *praeparatum*	„	—	8
	„ *zootium*	1 Drachm.	—	8
	Jodium	„	2	—
	„	1 Gran	—	1
—	Kali aceticum	1 Unze	1	—
—	„ carbonicum acidulum . .	„	—	12
	„ *jodicum*	1 Drachm.	2	8
	„ „	1 Gran	—	1
	„ *oxymuriaticum*	1 Drachm.	—	8
—	„ sulphuratum	1 Pfund	1	4
+	„ „ pro usu interno	1 Unze	—	4
	„ *zooticum*	„	—	8
	Lacca *in globulis*	„	—	4
—	„ in tabulis	„	—	3
+	Lapis calaminaris praeparatus	„	—	4
—	„ pumicis praeparatus . .	„	—	2
+	Laudanum opiatum	1 Drachm.	1	—
—	Lignum juniperi	1 Unze	—	2

Lini-

		fl	kr
+ Linimentum saponato - camphoratum	1 Unze	—	6
— Liquor ammonii succinici . .	„	1	4
— „ „ „	1 Drachm.	—	3
„ *cupri ammoniato-muriatici simplex et compositus*	„	—	2
„ hydrargyri *muriatici mitis cum calcaria usta* .	1 Unze	—	1
— „ kali acetici	„	—	8
— „ „ carbonici	„	—	2
„ „ *jodici*	1 Drachm.	—	4
+ „ opiatus	1 Unze	1	—
— Lumbrici terrestres	„	—	4
+ Lycopodium.	„	—	6
— Macis	1 Drachm.	—	3
Mastiche	1 Unze	—	8
„ *pulverata*	„	—	10
Medulla bovina	„	—	3
+ Mixtura moschi	„	—	10
+ „ oleosa balsamica moschata	1 Drachm.	—	6
Morphium aceticum	1 Gran	—	4
+ Morsuli rhabarbarini	1 Unze	—	6
+ Moschus pulveratus	1 Drachm.	12	—
„ „	1 Gran	—	4
— Natrum carbonicum acidulum	1 Unze	—	12
„ *jodicum*	1 Drachm.	2	8
„ „	1 Gran	—	1
„ *nitricum*	1 Unze	—	8
— „ phosphoricum	„	—	8
— Nuces moschatae	„	—	8
„ „ pulveratae .	„	—	12
— Oleum amygdalarum frigide expressum	„	—	6
— „ „ ordinarium	„	—	4
— „ anisi	1 Drachm.	—	4

			mß	ß
	Oleum baccarum *juniperi* . . .	1 Drachm.	—	2
	„ „ lauri *aethereum*	„	—	12
—	„ bezoardicum Wedelii .	1 Unze	—	8
—	„ cajaputi	1 Drachm.	—	8
—	„ cantharidum infusum .	1 Unze	—	8
+	„ carvi	1 Drachm.	—	4
—	„ cassiae	„	—	12
+	„ chamomillae aetherum	„	5	—
	„ „ „	1 Tropfen	—	1
	„ *coccognydii expressum* .	1 Drachm.	—	6
+	„ majoranae	„	1	—
—	„ nucum moschatarum .	„	2	—
+	„ ovorum	1 Unze	1	8
	„ *petroselini seminum* . . .	1 Drachm.	—	8
—	„ philosophorum	1 Unze	—	3
—	„ ricini optimum	„	—	6
+	„ rutae	1 Drachm.	1	—
	„ *sinapi infusum (cum oleo rorismarini)*	1 Unze	2	—
+	„ tanaceti	1 Drachm.	—	12
	„ tigliae	1 Tropfen	—	2
+	Opium	1 Unze	2	8
	„ pulveratum	1 Drachm.	—	10
	Oxymel *armoraciae*	1 Unze	—	2
—	Phosphorus	1 Drachm.	—	8
+	Pilulae operientes	„	—	6
—	Plumbum aceticum	1 Unze	—	4
—	Pulvis ari compositus sive pulv. stomachicus Birkmanni	„	—	6
+	„ cretae compositus . . .	„	—	6
+	„ „ „ opiatus	„	—	8
+	„ ipecacuanhae compositus	1 Drachm.	—	3
+	„ opiatus	„	—	3
	„ *sacchari lactis compositus*	1 Unze	—	4
+	„ valeriarianae compositus	1 Drachm.	—	10
—	Radix jalappae	1 Unze	—	5

Radix

			mg	₰
	Radix jalappae pulverata . . .	1 Unze	—	8
	„ *ratanhiae*	„	—	8
	„ „ *pulverata* . . .	„	—	12
—	„ salep	„	—	5
	„ „ pulverata	„	—	8
—	„ serpentariae virginianae	„	—	6
	„ „ „ pulverata	„	—	9
—	Sacharum albissimum pulveratum . .	„	—	2
—	„ album pulveratum .	2 Unzen	—	3
—	Semen foeniculi	1 Unze	—	2
	„ „ pulveratum . .	„	—	4
	Serum lactis citratum	„	—	2
	„ „ „	1 Mensur	1	4
	„ „ dulce	1 Unze	—	2
	„ „ „	1 Mensur	—	12
	„ „ vinosum	1 Unze	—	2
	„ „ „	1 Mensur	1	4
	Species ad infusum pectorale *demulcens* Ph. paup. H.	1 Unze	—	2
+	„ pro sinapismo	„	—	2
+	Spiritus lavendulae	„	—	4
	„ *menthae piperitae* . . .	„	—	6
—	„ muriatico aethereus	„	—	6
+	„ roris marini	1 Drachm.	—	4
	„ „ „ *saponatus*	1 Unze	—	4
—	„ sulphurico-aethereus .	„	—	6
—	„ „ „ camphoratus	„	—	10
+	Styrax liquidus	„	—	6
	Succus citri (*extempore* exprimendus *) .	„	—	4

*) Zur Sättigung 1 Drachme Kali carbonici dep. können 1½ Unzen Succus citri berechnet werden.

			rtl	gr
—	Sulphur depuratum	1 Unze	—	2
—	Syrupus ammoniaci	„	—	3
—	„ balsami totulani . . .	„	—	3
	„ *cinnamomi*	„	—	4
—	„ diacodii	„	—	3
	„ *ipecacuanhae*	„	—	3
—	„ mororum	„	—	8
—	„ opiatus	„	—	3
	„ *rosarum*	„	—	3
—	„ succi citri	„	—	3
—	„ violarum	„	—	3
	„ *zingiberis*	„	—	3
	Tinctura aconiti *salina*	1 Drachm.	—	2
	„ *antisyphilitica Besnardi*	„	—	2
—	„ arnicae	1 Unze	—	6
—	„ balsami indici nigri . .	„	—	10
—	„ balsami *totulani*	„	—	12
	„ *cardamomi composita.* .	„	—	12
—	„ cassiae cinnamomeae .	„	—	8
	„ castorei *composita* . . .	1 Drachm.	—	6
+	„ chinae composita . . .	1 Unze	—	12
+	„ „ crocata	„	—	12
+	„ „ simplex	„	—	10
	„ cinnamomi *acuti* . . .	„	—	12
	„ „ *composita* .	„	—	12
	„ *citri corticum*	„	—	6
+	„ coccionellae 7 punctatae	„	—	12
—	„ colchici ex bulbis et *seminibus*	„	—	8
	„ digitalis *salina*	1 Drachm.	—	2
—	„ galangae	1 Unze	—	6
	„ jalappae *radicis*	„	—	8
	„ *jodii*	1 Drachm.	—	6
—	„ levistici	1 Unze	—	6
—	„ liquiritiae	„	—	6
	„ macidis *composita* . . .	„	1	—

Tinctura

			mß	ß
—	Tinctura melissae	1 Unze	—	6
—	„ menthae crispae	„	—	6
+	„ moschi vinosa	1 Drachm.	2	—
	„ *nicotianae*	1 Unze	—	6
+	„ opii aromatica	1 Drachm.	—	3
+	„ crocata	„	—	4
	„ *nigra*	„	—	10
+	„ simplex spirit. et *vinosa*	„	—	3
	„ „ „ „	1 Unze	1	—
+	„ rhei amara	„	—	10
+	„ „ aquosa	„	—	8
+	„ „ spirituosa	„	—	10
+	„ „ vinosa	„	—	10
—	„ rhoeados	„	—	6
—	„ stramonii	„	—	6
+	„ vanillae	1 Drachm.	—	6
	„ *zingiberis*	1 Unze	—	8
	Vanilla	1 Drachm.	2	—
	Vinum hispanic. *Xeres* dictum	1 Unze	—	2
+	Unguentum aeruginis	„	—	3
—	„ cantharidum	„	—	6
—	„ hydrargyri citrinum .	„	—	4
	„ „ *rubri compositum*	„	1	—
	„ *kali jodici*	„	1	8
+	„ lapidis calaminaris . .	„	—	3
—	„ majoranae	„	—	3
	„ *mezerei*	„	—	4
	„ *simplex (pro unguentis ophthalmicis.)*	„	—	12
+	„ terebinthinae	„	—	3
	„ zinci	„	—	8
	Zincum *muriaticum*	1 Drachm.	—	2
	„ *zooticum*	„	—	4
+	18 Pulver	—	—	15
+	24 „	—	1	2

Die

Die mit der Druckpresse verordneten Infusen können wie die Dekokte berechnet werden.

Für alle übrigen, hier nicht erwähnten Arzeneymittel gelten nach wie vor die Preisbestimmungen der Taxe von 1818, welche demnach, verbunden mit dieser Revision, als einzige Norm bey der Taxation der Arzeneyvorschriften dient.

Hamburg, den 16. September 1824.

Der Gesundheit-Rath.

Anhang.

Verbesserungen u. s. w. zu der, für die Herren Armen-Aerzte 1823 aufs neue abgedruckten, Arzeney-Taxe, die nicht in obigen enthalten sind.

Aloë lucida pulverata, 6 Schl.
Aloës pulv. comp. (aloëticus), 8 Schl.
Cascarillae cortex, 3 Schl.
„ „ pulveratus, 5 Schl.
„ „ extractum, 28 Schl.
„ „ tinctura, 8 Schl.
Cinae sem. pulvis, 8 Schl.

Contra-

Contrajervae radix, 6 Schl.
Croci hispan. tinctura, 24 Schl.
Cubebae, 8 Schl.
Cynoglossi pilulae, Dr. 6 Schl.
Elaeosacchara vulgaria, 1 Dr. 1 Schl.
Foenigraeci semen, 2 Unzen 1 Schl.
Galbani *depr.* emplastr. crocat, 10 Schl.
Guajaci resinae pulvis, 8 Schl.
Hippocastani cortex, 2 Schl.
Ipecacuanhae radix, 20 Schl.
Lichen islandicus, 1 Schl. Libr. 9 Schl.
Millefolii *fl. et h.* extractum, 12 Schl.
Myrtillor. baccae, 1 Schl. Libr. 9 Schl.
Moschi tinct. spirit., 1 Dr. 20 Schl.
Myrrhae, *g. r.* extractum, 1 Dr. 3 Schl.
Natrum carbonic. siccatum, 6 Schl.
Petroleum album, 4 Schl.
" rubrum, 3 Schl.
Pulvis aërophorus, 12 Schl.
" aromaticus, 1 Dr. 3 Schl.
Pyrethri radix, 2 Schl.
Rhois toxicodendri etc. herba, 16 Schl.
Terebinthinae *c.* oleum rectif. 2 Schl.
Valerianae min. *r.* tinct. aethr. 12 Schl.
Uvae ursi *h.* extractum, 1 Dr. 2 Schl.
Zingiberis *albi r.* pulvis, 6 Schl.

* * *

Für 1 Krucke von 1—4 Dr., 6 Pf.
ſ. oben Bd. VII. S. 239.

LXXXVI.

Sept. 17.

Mandat

in Betreff des Sand-Baggerns und des Sand-Grabens in der Elbe.

Da zur Anzeige gekommen, daß das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe, längs den Hamburgiſchen Ufern, zu Schiffsballaſt und ſonſtigem Gebrauch, mit größter Willkühr und unter alleiniger Rückſicht auf Zeit- und Koſten-Erſparung bey'm Ausbringen und Transport des Sandes, nur auf hohen Stellen in der Nähe der Ufer, wo es zum Nachtheil gereicht, get ieben wird, dagegen aber die tieferen Stellen näher am Fahrwaſſer, deren mehrere Vertiefung dienlich ſeyn würde, zu ſolchem Behuf nicht gewählt werden; ſolches regelloſe Verfahren aber zum Nachtheile der Ufer, des Stroms, der Düpe uud der Schiffahrt gereicht: als hat Ein Hochedler Rath ſich veranlaßt gefunden, in dieſer Hinſicht die folgende, vom 1. November dieſes Jahres an in Kraft tretende, Verordnung ergehen zu laſſen:

1. Sandbaggerung in der Elbe zwiſchen und längs den Hamburgiſchen Ufern, zu Schiffsballaſt, oder zu anderem Gebrauch, darf für die Folge nur, nach Anweiſung der Hafenmeiſter und deren Gehülfen, an ſolchen Stellen in der Nähe des Ober- und des Nieder-Hafens geſchehen, welche ſo nahe am

am Fahrwaſſer ſind, daß die Schuten, wenn Sept. 17.
ſie mit Sand gefüllet worden, nicht auf das Trockene oder auf den Grund kommen.

Diejenigen, welche zwiſchen oder längs den Hamburgiſchen Elbe-Ufern Sand baggern wollen, müſſen ſich zu dem Ende bey einem der hieſigen Hafenmeiſter melden, welcher ihnen ſodann eine ſchriftliche Anweiſung, enthaltend die Benennung des Ortes, wo die Baggerung geſchehen darf, den Namen Desjenigen, der die Anweiſung erhält, und den Tag der Ausſtellung, ohnentgeltlich ertheilen wird. Uebrigens haben diejenigen Schutenführer, welche Ballaſtſand baggern wollen, zu dem Ende ihre Schuten, hiernachfolgend sub No. 4. bemerktermaaßen, einzurichten, und dieſerhalb von dem Arſenal-Inſpector nähere Nachweiſung einzuziehen, welcher Denjenigen, die zuerſt ihre Schuten ſolchergeſtalt eingerichtet haben werden, die erſten Nummern ertheilen wird. Auch ſtehet es denen Schiffern, welche Sandballaſt verlangen, frey, ſich deshalb an den gedachten Inſpector zu wenden.

2. Sandgraben iſt längs den Hamburgiſchen Elbe-Ufern, bis auf Weiteres, nur allein auf dem großen Sande, vorne in der Norder-Elbe zwiſchen der Kalten-Hofe und der Billwärder-Inſel, geſtattet; an allen übrigen hohen Stellen längs der gedachten Ufer aber verboten.

Die-

Sept. 17. Diejenigen, welche an dem gedachten Orte Sand graben wollen, haben ſich bey dem Pächter der Kalten-Hofe zu melden, und, wann ſie dort ihre Schuten gefüllet haben, von demſelben eine ſchriftliche Beſcheinigung über die dort geſchehene Grabung, unter Bezeichnung ihres Namens und des Tages der Ausſtellung, einzeln für jede mit Sand gefüllte Schute, gegen Erlegung von 2 ß für jede Beſcheinigung, abzufordern.

3. Die sub 1 und 2 obbemerkten resp. Anweiſungen und Beſcheinigungen haben Denjenigen, denen ſolche ertheilt worden, zur Legitimation zu dienen, daß der in ihren Schuten zugeführte Sand an den vorgeſchriebenen Orten resp. gebaggert und gegraben worden. Diejenigen der mit Sand beladenen Schuten, welche auf der Elbe längs den Hamburgiſchen Ufern oder beym Einlaufen in die hieſigen Ober- oder Nieder-Hafen, ohne daß die gedachte Legitimation beygebracht wird, betroffen werden, ſollen angehalten, und die Eigener oder die Führer derſelben, im erſten Contraventions-Fall mit 2 Thaler, und übrigens nach Befinden der Umſtände mit größerer Strafe belegt werden.

4. Aller Ballaſtſand ſoll nach richtigen Schiffslaſten von 4000 Pfund, 50 Hamburger Cubic-Fuß Raum einnehmend, geliefert, und zu dem Ende die Sandkiſte in jeder Ballaſt-Schute von der Maaſſe eingerichtet

richtet

richtet werden, daß ihre größte Weite zwiſchen Sept. 17.
den Planken und längs zwiſchen den Schotten, beydes auf den Bauchdiehlen gemeſſen, zuſammen genommen 25 Fuß betrage, in welchem Fall die Kiſte den Flächenraum von circa 150 □ Fuß, und je nachdem der Sand, der allezeit bey der Ablieferung nach ebener Fläche planirt ſeyn muß, 2 oder 3 Fuß hoch lieget, 6 oder 9 Laſt, oder jeder Zoll Höhe, ¼ Laſt hält. Schuten, deren Weite zwiſchen den Planken nicht 9 Fuß beträgt, ſollen zur Sandballaſt-Lieferung nicht zugelaſſen werden.

Jede Schute, welche zur Sandballaſt-Lieferung gebraucht werden ſoll, muß zuvor einem der hieſigen Hafenmeiſter zur Unterſuchung, ob die Sandkiſte derſelben nach der vorgeſchriebenen Maaße eingerichtet iſt, ſiſtirt werden, welcher, nach befundener Richtigkeit, darüber eine Beſcheinigung, gegen die Gebühr von 4 ß, ertheilen wird. Bey Ablieferung des Ballaſtſandes an die Schiffe, muß dieſe Beſcheinigung jedesmal dem Empfänger des Ballaſtes produzirt werden, damit er ſich von der Richtigkeit der Lieferung der, von ihm verlangten und zu bezahlenden, Laſtenzahl überzeugen könne.

Die Ballaſt-Schutenführer ſind ſchuldig, wenn Sand zum Ballaſt von ihnen verlangt wird, ſolchen unverzüglich zu liefern.

5. Alle

Sept. 17. 5. Alle im Dienſt der Schiffahrt- und Hafen-Deputation angeſtellte Ingenieurs, Inſpectoren und Capitaine und ihre Mannſchaft, die Hafenmeiſter, wie auch die bey der Hafenrunde Angeſtellten, ſind verpflichtet, auf die Befolgung dieſer Verordnung zu vigiliren, und die Contravenienten dem S. T. Hafenherrn zur Anzeige zu bringen.

6. Damit Niemand aus den Vorſchriften dieſer Verordnung einen Vorwand hernehmen könne, den Preis der Sandballaſt-Lieferung zu ſteigern, ſoll für jede gelieferte Schute gebaggerten Sandes, wenn die Sandkiſte mit 6 Laſt, oder 2 Fuß hoch, gefüllet iſt, eine Prämie von 2 m߶, und für jede mehrere halbe Laſt, oder 2 Zoll mehrere Höhe, 2 ß, aus öffentlicher Caſſe vergütet, und jedesmal, nachdem von einem und demſelben Schutenführer 10 Ladungen an Schiffsbord geliefert ſeyn werden, gegen Vorzeigung der Empfangſcheine der Schiffer, von dem Inſpector des Arſenals gezahlt werden. Für gebaggerten Sand, der nicht zu Schiffsballaſt gebraucht worden, wird dieſe Prämie nicht gezahlt.

Es erſtreckt ſich übrigens dieſe Verordnung allein auf das Baggern und Graben von Sand, welcher zum Schiffsballaſt oder zu anderem Gebrauch nach Hamburg beſtimmt iſt, nicht aber auf die Sandverbraucher im Landgebiete, welche vielmehr,

wann

wann ſie Sand, Erde, oder Raſen, zu ihren Sept. 17.
Deichen, Wegen ꝛc. bedürfen, wie bisher, die ſpeziellen desfallſigen Anweiſungen, resp. bey den S. T. Landherren, nachzuſuchen haben.

Wornach ſich alle Beykommende zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung.

Hamburg, den 17. September 1824.

LXXXVII.

Bekanntmachung

wegen des Regiſters über die in dem Land- Sept. 30.
gebiete des Hoſpitals zum heil. Geiſt Gebornen und Verſtorbenen.

In Gemäßheit des im Jahre 1793 vom Collegio Ehrb. Oberalten erlaſſenen Concluſums, wodurch dem Schulmeiſter zu Barmbeck die Führung des Regiſters über die in dem Landgebiete des Hoſpitals zum heil. Geiſt Gebornen und Verſtorbenen aufgetragen, auch ſämmtliche Einwohner im beſagten Land-Gebiete angewieſen worden, alle in ihren Familien oder Wohnungen vorkommende Sterbefälle, imgleichen ihre neugebornen Kinder demſelben anzuzeigen und namhaft zu machen, welches aber während der franzöſiſchen Herrſchaft nicht in Kraft und Ausführung erhalten

werden

Digitized by Google

Sept. 30. werden konnte, ſo iſt es erforderlich, um den erſten Paragraph der von Ehrb. Oberalten erlaſſenen Schul-Verordnung wieder in vollkommene Wirkſamkeit treten zu laſſen, folgendes bekannt zu machen:

Es wird von Seiten der unterzeichneten Behörde nicht allein obige Verordnung hiedurch erneuert, ſondern auch allen Einwohnern des Hoſpital-Gebiets ohne Ausnahme hiemit zur Pflicht gemacht, die in ihren Familien vorkommende Sterbe- und Geburts-Fälle ſofort dem Schulmeiſter Beckdorff zu Barmbeck, welchem die Berichtigung der Taufzettel, ſo wie die des Leichenbuchs übertragen worden, und der ſolche unentgeldlich ausznfertigen angewieſen iſt, bekannt zu machen und namentlich anzuzeigen, auch ihre Wohnung genau und beſtimmt anzugeben, zumal da mit den Kirchenbeamten zu St. Georg die Uebereinkunft getroffen worden, daß nur diejenigen Zettel, welche mit dem Namen des Schulmeiſters Beckdorff unterzeichnet ſind, angenommen werden ſollen.

Da dieſe Verordnung aus wohlerwogenen Gründen wieder erneuert worden, ſo wird ein jeder Einwohner dieſelbe gewiß gerne befolgen, und vor der willkührlichen landherrlichen Strafe im Unterlaſſungsfalle ſich ſorgfältigſt hüten.

Hamburg, den 30. September 1824.

Walther P. Möller,
d. Z. Landherr.

LXXXVIII.

Digitized by Google

LXXXVIII.

Am 1. October 1824 iſt eine Notification einer am 18. October, als dem großen Dankfeſte für die Befreyung des deutſchen Vaterlandes anzuſtellenden Collecte, für die Unterſtützung bedürfenden verwundeten Krieger oder die Angehörigen der Gefallenen anzuſtellenden Kirchen-Sammlung publicirt. Octob. 1.

ſ. oben Seite 81.

und am 20. October die Notification einer am Bußtage anzuſtellenden Kirchen-Sammlung für das Waiſenhaus. Octb. 20.

ſ. oben Bd. VII. S. 392.

LXXXIX.

Rath- und Bürger-Convent vom 21. October 1824. Octb. 21.

In der Verſammlung E. E. Raths und Erbg. Bürgerſchaft am 21. October 1824 war die Propoſitio folgende:

I. Da die geſetzliche Kraft der, mit dem 13. November 1820 in Wirkſamkeit getretenen Proviſoriſchen Gerichts-Ordnung für das Gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht zu Lübeck und der darauf ſich beziehenden Verordnungen

Octb. 21. nungen und Verfügungen, in Gemäßheit, unter den freyen Städten getroffener Uebereinkunft, und des hieſigen Rath- und Bürgerſchluſſes vom 23. October vorigen Jahres, mit dem 31. December ablaufe, und nach Maaßgabe des §. 58. der gedachten Proviſoriſchen Gerichts-Ordnung, von, in Lübeck zuſammen getreten geweſenen Commiſſarien der vier freyen Städte, eine definitive Gerichts-Ordnung nebſt Anhängen entworfen und, salva ratificatione, verabredet, es auch in mehrfacher Hinſicht von ihnen für nöthig befunden worden, eine Nachträgliche Convention zu der am 30. July 1819 geſchloſſenen Uebereinkunft, wegen Errichtung und Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts, salva ratificatione, abzuſchließen; ſo trage E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub Nro. 1 [a], 1 [b], 1 [c], 2 und 3, bey Erbg. Bürgerſchaft auf deren Beyſtimmung zur Ratihabirung der Gerichts-Ordnung nebſt angehängter Gebühren-Taxe und Procuratur-Ordnung, ſo wie auf Mitgenehmigung der, unterm 2ten Auguſt dieſes Jahres geſchloſſenen nachträglichen Uebereinkunft, an.

ſ. oben Seite 96.

II. Durch die Umſtände veranlaßt, trage E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage sub No. II, auf eine der Kirche

St.

St. Michaelis ex aerario publico zu Octb. 21.
bewilligende Entſchädigung von 30000 mℓ Banco, gegen definitive Ceſſion der kleinen St. Michaelis Kirche mit dazu gehörigem Kirchhofe an den Staat, und Ueberlaſſung der Kirche ſammt demjenigen Theil des Kirchhofes, deſſen die Gemeine zu ihrem cultus bedürfe, an die Römiſch-Catholiſche Gemeine, an.

III. Aus den in der Anlage sub No. III. enthaltenen Gründen, ſehe E. E. Rath ſich gemüſſigt: auf die Abänderung der No. 2. des art. 9. tit. 21. der Aſſecuranz- und Havarey-Ordnung, in Beziehung auf das, aus der Havarey-Groſſe gänzlich zu entfernende außerordentliche Loots-Geld, anzutragen.

IV. Stelle E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV. Erbg. Bürgerſchaft anheim, ob dieſelbe geneigt ſey, das Collegium Ehrbarer Oberalten zu bevollmächtigen, in ihrem Namen zur Ratification einer, mit dem Königl. Großbrittanniſchen Gouvernement abzuſchließenden Convention, — durch welche zugleich die gegenſeitige Aufhebung des Juris detractus und der gabellae emigrationis zu ſtipuliren ſeyn werde, — zur Erlangung einer Gleichſtellung der

Octb. 21. Hamburgiſchen Schiffe und deren einhabender Güter in Anſehung der Abgaben in den Großbrittanniſchen Häfen, mit den eigenen Brittiſchen Schiffen und deren einhabenden Gütern, die Beyſtimmung zu ertheilen, worauf Senatus demnächſt, nach erfolgter Ratification, ſolche zur Kenntniß der Erbg. Bürgerſchaft bringen werde.

„Erbg. Bürgerſchaft erklärte ſich „ad. I. II. und IV. zuſtimmig, konnte „aber ad III. ſich der Abänderung des „art. 9. tit. 21. der Aſſecuranz-Ordnung, wie ſolche angetragen, nicht „beyſtimmen, worauf der Senat replicando eventualiter deshalb das „Weitere vorbehielt."

XC.

Octb. 29.

Publicandum

wegen Fortdauer des Preßgeſetzes von 1819.

Nachdem in der diesjährigen 24ſten Sitzung der Hohen Deutſchen Bundes-Verſammlung, die Fortdauer des, abſeiten Derſelben, am 20. September des Jahres 1819, vorgängig für die nächſtgefolgten fünf Jahre, beliebten Preßgeſetzes, bis dahin beſchloſſen worden, da man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinigt haben wird; als wird von Einem

Digitized by Google

Hochedlen Rath hiemit die unveränderte Fortdauer und Gültigkeit der hieſelbſt in ſolcher Hinſicht getroffenen, und mittelſt des Publicati vom 10. November 1819 zur Nachachtung bekannt gemachten Verfügungen und Vorſchriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Octb. 29.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29. October 1824.

ſ. oben Bd. VI. S. 110.

XCI.

Publicandum Nov. 30.

in Betreff des Fahrens auf dem Grasbroock.

Da der beſtehenden Ordnung, und den desfalls bereits erlaſſenen landherrlichen Befehlen zuwider, das Befahren des Grasbroocks mit ſchwer beladenen, und bisweilen ſogar mit ſechs Pferden beſpannten Wagen dergeſtalt überhand genommen hat, daß nicht allein die daſelbſt befindlichen, und den dortigen Bewohnern zur Betreibung ihrer Geſchäfte und ihres Brod-Erwerbes erlaubten Wege gänzlich ruinirt, ſondern auch der Grasbroock ſelbſt verdorben wird; dergleichen eigenmächtiges und ordnungswidriges Verfahren aber fernerhin nicht geduldet werden kann, ſo wird den ſämmtlichen Bewohnern des Grasbroocks, und allen denen die dort-

Nov. 30. hin Geſchäfte treiben, hiemit aufgegeben, ſich fernerhin des Befahrens des Grasbroocks mit ſchwer beladenen und mit ſechs Pferden beſpannten Wagen gänzlich zu enthalten, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, wie denn auch für ſolches Fuhrwerk, das bey dem Pfänder-Hauſe vor dem Grasbroock befindliche Heck, durchaus nicht geöffnet werden ſoll. Dem gemäß wird dem Pfänder Bauer auf dem Grasbroock hiemit anbefohlen, auf die Befolgung dieſes Befehls genau zu achten, und für kein ſchwer beladenes, ſo wie mit ſechs Pferden beſpanntes Fuhrwerk das beſagte Heck zu öffnen, ſondern ſolches Fuhrwerk ſofort zurück zu zeigen, auch die Namen derjenigen, ſo mit ſolchem unerlaubten Fuhrwerke von der Grasbroocksſeite zur Fahrt nach der Stadt dennoch anlangen mögten, ſofort anhero anzuzeigen, beſagtes Fuhrwerk aber auf keine Weiſe durchpaſſiren zu laſſen.

Hamburg, den 30. November 1824.

Benecke,
Landherr.

ſ. oben Bd. VII. S. 305.

XCII.

Decbr. 9. **Rath- und Bürger-Schluß**

vom 9. December 1824.

Am 9ten December 1824 proponirte der Senat der verſammelten Erbg. Bürgerſchaft zur Genehmigung

1. eine

1. eine unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Acciſe-Ordnung für das Jahr 1825. Decbr. 9.

ſ. oben Seite 131.

2. eine in der Anlage No. 1. und deren subadjunctis enthaltene revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe.

ſ. oben Bd. IV. S. 170 unten S. 273.

3. eine sub Signo Solis anliegende neue Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels, und des Meſſens und Tragens der Steinkohlen.

ſ. oben Bd. III S. 124.

4. die gänzliche Ausſchließung des Extra-Lootsgeldes aus der Avarie grosse, eventualiter aber, und falls Erbg. Bürgerſchaft ferner Bedenken tragen würde ſolcher Propoſition beyzutreten, die in der Anlage sub No. III. enthaltene Beſchränkung und eine derſelben gemäße Modification der No. 2. art. 9. Tit. XXI. der Aſſecuranz- und Haverie-Ordnung dahin, „daß alles vom „Schiffer, zu dem Zweck um in ſeinen „Beſtimmungs-Hafen zu gelangen, verwen-„dete Lootsgeld fortan nicht mehr vergütet „werden, ſondern einzig und allein zu „Laſten des Schiffes bleiben ſoll, wogegen „das, zur Gelangung in einen Noth-

„Hafen,

Decbr. 9. „Hafen, mit Ausnahme des Beſtimmungs-„Hafens, verausgabte Lootsgeld nach wie „vor in Avarey-groſſe zu vergüten iſt."

Erbgeſeſſene Bürgerſchaft genehmigte:

ad I. die Prolongation der Acciſe-Ordnung auf ein Jahr, mit der Erwartung, daß über die von der Acciſe-Deputation zur Erörterung gebrachten Gegenſtände innerhalb 6 Monaten weitere Anträge an Erbg. Bürgerſchaft gelangten.

ad II. die revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe angetragenermaßen.

ad III. die neue Verordnung über den Steinkohlen-Verkehr, mit dem Beyfügen, daß das Art. 10. unbeſtimmt gelaſſene Tragelohn durch E. E. Rath und Ehrb. Oberalten ausgemittelt und beſtimmt werden möge.

ad IV. die in Betreff des Extra-Lootsgeldes eventualiter angetragene Beſchränkung und Modification.

Replicando erwiderte der Senat ad I. er werde ſich die Beförderung nach den Umſtänden angelegen ſeyn laſſen, und trete ad III. der Bemerkung Erbg. Bürgerſchaft, hinſichtlich der Beſtimmung des Tragelohns bey.

Digitized by Google

XCIII.

Am 8. December 1824 iſt die Notifi-cation wegen einer am Neujahrstage 1825 anzuſtellenden öffentlichen Samm-lung milder Gaben zum Beſten der allgemeinen Armen-Anſtalt publicirt. Decbr. 8.

ſ. oben Seite 211.

XCIV.

Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe, Dec. 15.

welche, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 9. December 1824, mit dem 1. März 1825 in Kraft treten ſoll.

Demnach, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 9. December, eine revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe beliebt worden, welche mit dem 1. März des künfti-gen achtzehnhundert fünf und zwanzigſten Jahres in Kraft treten ſoll: ſo verordnet Ein Hochedler Rath, daß, vom ge-dachten Tage an, ſämmtliche, ſowohl die bisher aufgenommenen, als die in Zukunft aufzunehmenden Mäkler vor der Deputation zur Mäkler-Ordnung darauf den Eid abzu-ſtatten haben, auch dieſelbe zur Nachachtung für alle die es angeht durch den Druck bekannt zu machen ſey.

Actum et conclusum in Senatu et publicatum sub signeto. Hamburgi d. 15. Decembris 1824.

§. 1.

Dec. 15.

§. 1.

Die Mäkler-Deputation wird ſolche Perſonen zu Mäklern wählen, die wegen ihres Characters und ihrer Fähigkeiten in gutem Rufe ſtehen: unglücklich gewordene Kaufleute und Bürger, Handlungs-Bediente, die ihre völligen Jahre ausgedient, und gute Zeugniſſe von ihren Dienſt-Herren haben, und überhaupt Perſonen, welche zu dem Fache der Mäkeley, dem ſie ſich vorzüglich widmen wollen, die erforderlichen Kenntniſſe haben, und 25 Jahre alt ſind, oder ihres Alters wegen eine Diſpenſation von Einem Hochedlen Rathe erhalten haben.

Leichtſinnige Falliten ſind nur nach erhaltener Diſpenſation des Senats wahlfähig.

Unter keiner Bedingung wahlfähig ſind: boshafte Falliten, Perſonen, die ſich durch das Lotto oder Spiel ruinirt haben, und überwieſene Meineidige.

§. 2.

Die Mäkler-Deputation beſteht aus vier Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes, zwey Ober-Alten und ſämmtlichen Mitgliedern der Commerz-Deputation. Sie verſammelt ſich zur Mäkler-Wahl, zur Rechnungs-Ablegung und ſonſt, ſo oft Suppliken oder Geſchäfte eine Verſammlung nothwendig machen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Dec. 15.

Die Mäkler-Deputation entſcheidet über alle auf dieſe Mäkler-Ordnung gegründete Klagen, und die von ihr dictirten Geld-Strafen müſſen, bey Strafe der Execution, innerhalb 14 Tagen bezahlt werden. Wider die Entſcheidung der Mäkler-Deputation findet nur das remedium supplicationis ad Amplissimum Senatum intra decendium, ohne alle weitere Provocation, Statt.

Wenn ein Mäkler ſuſpendirt oder caſſirt wird, ſo muß er innerhalb 24 Stunden ſeinen Stock dem präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation einliefern; bey 20 Rthlr. Strafe.

Die Suſpenſion wird auf dem Börſen-Saal bey dem Verzeichniß der Mäkler bemerkt. Das ſchwarze Brett wird nur für die Folge beybehalten, wo die Caſſation durch eidbrüchige und betrügeriſche Handlungen veranlaßt worden.

Ein caſſirter Mäkler kann nie wieder Mäkler werden. Ein auf eine beſtimmte Zeit ſuſpendirter Mäkler erhält nach Verlauf dieſer Zeit ſeinen Mäkler-Stock wieder. Iſt er aber wegen Inſolvenz ſuſpendirt, ſo kann er nur durch neue Bewilligung der Mäkler-Deputation den Stock wieder erhalten. In jedem Falle aber iſt dazu die vorgängige beſondere Diſpenſation Eines Hoch-

Digitized by Google

Dec. 15. Hochedlen Rathes erforderlich. Jedennoch bedürfen ſolche Falliten, die von Einem Hochpreislichen Ober-Gericht für unglücklich erklärt worden, keiner beſonderen Diſpenſation.

Wenn ein Mäkler reſignirt hat, und ſpäterhin wieder eintreten will, ſtehet es der Mäkler-Deputation zu, über die Zuläſſigkeit des Geſuches, wie auch über das Eintreten in ſeine frühere Stelle, zu entſcheiden.

Alle Denunciationen von Uebertretung der Mäkler-Ordnung werden dem präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation gemacht. Von dieſem aber müſſen ſie zur Erörterung und Entſcheidung an die Mäkler-Deputation gebracht werden, welche ſich auf den Wunſch der Commerz-Deputation desfalls förderſamſt verſammeln wird.

§. 4.

Jeder aufgenommene Chriſten-Mäkler muß Bürger, und jeder Portugieſiſche oder Hochdeutſche Juden-Mäkler ein Mitglied der hieſigen Portugieſiſchen oder Hochdeutſchen Gemeine ſeyn. So lange ein Mäkler von ſeinem Stock Gebrauch machen will, muß er in der Stadt oder auf deren Gebiete wohnen.

§. 5.

Die Mäkler ſind verbunden, den Vorſchriften der Mäkler-Deputation Folge zu leiſten. Insbeſondere haben ſie gegen dieſe und

und gegen den präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation folgende Pflichten: Dec. 15.

ſie müſſen,

1) erſcheinen, ſobald ſie gefordert werden; wer nicht erſcheint verfällt zum erſtenmal in 5 Thaler, zum zweitenmal in 10 Thaler Strafe, und wird, falls er auf die dritte Vorforderung ausbleibt, ſofort ſuſpendirt;

2) jährlich, vor dem erſten März, an dem zu beſtimmenden Tage, eine Abgabe von 3 Mk. Hamburger Courant entrichten, und zugleich anſtatt des bisher perſönlich geleiſteten Handſchlages, ſchriftlich geloben, der Ordnung für das Künftige getreulich nachkommen zu wollen; bey Strafe von 2 Thalern;

3) die ihnen von der Mäkler- oder Commerz-Deputation, ſo wie von Behörden und Gerichten aufgetragenen Beſichtigungen und Taxirungen von Waaren, auf das Förderſamſte gewiſſenhaft ausrichten;

4) die Preiſe der Waaren, die Geld- und Wechſel-Courſe und die Aſſecuranz-Prämien, deren Anzeige die Mäkler- oder Commerz-Deputation von ihnen fordert, jederzeit und beſonders für den Preis-Courant gewiſſenhaft anzeigen;

5) wenn

Dec. 15. 5) wenn ſie für länger als 14 Tage verreiſen, es dem präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation anzeigen, und ihren Mäkler-Stock während der Reiſe bey ihm niederlegen;

6) wenn ſie ihre Wohnung verändern, auf dem Commerz-Comptoir von ihrer neuen Wohnung innerhalb 8 Tagen eine ſchriftliche Anzeige geben.

Die Mäkler-Deputation verfügt in Contraventionsfällen dieſer Art, nach den Umſtänden eine Geld-Strafe bis zu einem Maximum von 20 Thalern, oder Suſpenſion für nicht mehr als 4 Wochen.

§. 6.

Jeder Mäkler iſt verpflichtet, die jetzigen und künftigen Zoll-Verordnungen und Verfügungen genau zu befolgen.

Würde ein Mäkler überführt werden, daß er einen Zoll-Betrug begünſtiget, und namentlich, daß er darum gewußt hätte, daß eine auf Tranſito genommene Waare mit Ueberlaſſung des Tranſito-Vortheils, oder Uebergebung des Tranſito-Zettels verkauft worden: ſo ſoll er den Zoll-Defraudanten gleich geſtraft werden, und überdies des Mäkler-Stockes verluſtig ſeyn.

§. 7.

Die Mäkler müſſen ſich bey Auctionen und Taxationen nach den, vom E. Kaufmann ange-

Digitized by Google

angenommenen bekannten Börſen-Uſancen in allen Puncten richten. Dec. 15.

§. 8.

Der Mäkler muß den Vortheil deſſen, der ihm einen Auftrag ertheilt, mit Redlichkeit, Aufmerkſamkeit und Fleiß beſorgen. Auch darf er über einen und denſelben Gegenſtand keinen Auftrag eines anderen Kaufmanns, wenn es zum Nachtheil deſſen gereicht, der ihm den erſten Auftrag gegeben hat, in Ausführung bringen, ſelbſt ohne die andere Parthey durch unwahre Berichte zu hintergehen; bey angemeſſener ſchwerer Strafe auf den Contraventions-Fall, und dem hintergangenen Theile ſein Recht wider ihn vorbehältlich.

§. 9.

Dem Mäkler iſt es, weder in Auction, noch aus freier Hand erlaubt, Waaren für einen Ausländer zu kaufen, ſelbſt dann nicht, wenn bey dem Handel ſtipulirt wird, daß der Verkäufer eine Proviſion vom Käufer haben ſolle.

Eben ſo ſoll er nicht für einen Fremden verkaufen, weder ohne noch mit Proviſions-Vergütung an den Käufer.

Beydes bey Strafe der zehnfachen Courtage für den erſten Contraventions-Fall, und im Wiederholungs-Fall: des unausbleiblichen Verluſtes des Mäkler-Stockes.

Hievon

Dec. 15. Hievon ſind jedoch diejenigen fremden Kaufleute aus der Nachbarſchaft, welche täglich die Börſe beſuchen, wie auch die Landleute, welche ihr Getraide ſelbſt an den Markt bringen, ausgenommen.

Eben ſo wenig darf er für einen Comptoir-Bedienten, für deſſen eigene Rechnung, ohne Conſens des Principalen, Waaren kaufen oder an denſelben verkaufen.

§. 10.

Der Mäkler iſt ſchuldig, nach geſchloſſenem Handel, ſelbiger ſey unter der Hand oder in Auction getroffen, ſogleich, oder, falls eine Zeit zur Aufgabe zwiſchen dem Kaufmann und ihm verabredet iſt, vor Ablauf dieſer Zeit, den oder die Käufer zu nennen.

Unterläßt er das, ſo iſt der Verkäufer berechtigt, entweder den Handel als nicht geſchehen zu betrachten, und über ſeine Waare ſofort für Rechnung des Mäklers öffentlich verkaufen zu laſſen, und den etwanigen Schaden von ihm als eine liquide Schuld zu fordern. Es bedarf in dem letzten Fall auch keiner gerichtlichen Befugniß zum Verkauf, ſondern blos einer Anzeige der Zeit nnd des Ortes an den Mäkler.

Wer für jemand etwas kauft, von deſſen ſchlechter Lage oder betrügeriſchen Abſichten er Kenntniß hat, ſoll ſeines Stockes verluſtig

luſtig ſeyn, die Strafe vorbehältlich, als Theilnehmer an dem Betrug behandelt zu werden. Dec. 15.

Ausserdem bleibt dem Verkäufer die Forderung ſeines Schaden-Erſatzes gegen den Mäkler im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 12.

Bey Aſſecuranz-Aufträgen iſt der Mäkler verbunden, dem Aſſecuradeur, vor Schlieſſung des Contracts, alle, die Aſſecuranz betreffende, von dem Verſicherten ihm bekannt gemachte Nachrichten aufrichtig anzuzeigen, und ihn mit keinem falſchen Berichte zu hintergehen.

Die Anzeige von Havareyen und Schäden ſoll er dem Aſſecuradeur ſchriftlich, mit ſeiner eigenhändigen Unterſchrift, machen.

Dem Verſicherten ſoll er eine genaue Abſchrift dieſer Anzeige und der Antwort des Aſſecuradeurs geben, und beydes wörtlich in ſeinem Mäkler-Buche notiren.

Bey Nichterfüllung der ihm vorbemerktermaßen obliegenden Pflichten, iſt er den Betheiligten den daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen ſchuldig, und überdies in eine Geld-Strafe von 20 Thalern verfallen.

§. 13.

Die Mäkler ſollen ſogleich bey Schließung eines Geſchäftes, in Gegenwart des Verkäufers,

Digitized by Google

Dec. 16. käufers, alles Weſentliche des Handels in einem beſonderen Handbuche ſchriftlich bemerken.

Auſſerdem ſollen ſie ein eigenes, vollſtändiges und genaues Buch oder Regiſter über ihre Mäkeley-Geſchäfte halten, und darin jeden von ihnen geſchloſſenen Handel oder jedes Geſchäft, dabey die Namen, Vor- und Zunamen, oder die Handels-Firmen der Partheyen, der Käufer und Verkäufer, der Häurer und Verhäurer, der Verſicherer und Verſicherten; die Preiſe, die Qualität und Quantität der gekauften und verkauften Waaren; ob die Waare für baar Geld oder auf Zeit gekauft iſt, ob der Kauf auf Beſicht oder Nachſtechen oder nach Probe geſchloſſen, und was ſonſt noch unter den Partheyen verabredet und bedungen worden; insbeſondere auch die Zeit der Lieferung und des Empfanges der Waaren treu, aufrichtig und vollſtändig, der Wahrheit gemäß, unter dem Datum jedes geſchloſſenen Geſchäftes oder Handels, verzeichnen.

Demnächſt ſollen ſie noch an demſelben Tage, ſpäteſtens am folgenden, nachdem das Geſchäft geſchloſſen worden, jeder Parthey, und zwar unaufgefordert, eine ſchriftliche, von ihnen ſelbſt unterſchriebene Schluß-Note geben, die alles Weſentliche des Geſchäftes und der dabey geſchloſſenen Bedingungen, ent-

enthalten muß. In Uebertretungs-Fällen ſoll, nach Befinden der Umſtände, Geld-Strafe, Suſpenſion oder Caſſation eintreten. Dec. 15.

Jede Schluß-Note muß mit dem vorſchriftmäßigen Stempel verſehen ſeyn. In Ermanglung deſſen iſt der Mäkler jedesmal in die Strafe verfallen, wie ſie in der Stempel-Ordnung beſtimmt iſt.

Werden Mäkler-Atteſte über einen von ihm geſchloſſenen Handel verlangt, ſo muß der Mäkler ſie unentgeltlich, und über alle Umſtände deutlich und ausführlich, geben.

§. 14.

Wenn einem Mäkler die Beſichtigung oder Taxirung beſchädigter Waaren aufgetragen wird, ſo ſoll er genau unterſuchen, und, ſofern es darauf ankommt, in ſeinem Atteſte anzeigen, ob die Beſchädigung von Seewaſſer entſtanden ſey oder nicht, oder ob dies zweifelhaft ſey, und warum?

Dann ſoll er den Preis der Waaren ſchätzen, zu dem ſie unbeſchädigt für contante Zahlung hätten gekauft werden können, ohne Rückſicht auf den Einkaufs-Preis.

Wenn die Waare kein gewöhnlicher Börſen-Artikel iſt, und daher der Preis ſich nicht genau beſtimmen läßt, ſo ſoll er taxiren, um wie viel Procent der Werth durch die Beſchädigung verringert worden iſt.

Digitized by Google

Dec. 15. Wenn zwey zu ſolcher Taxation aufgeforderte Mäkler ſich über etwas nicht einig werden können, ſo ſollen ſie es dem präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation gleich anzeigen, da dann die Commerz-Deputation einen Mäkler als Obmann ernennen wird, der zwiſchen ihnen entſcheide.

Ueber alle ihnen aufgetragene Taxirungen müſſen die Mäkler ein genaues Buch halten, und jeder Zeit auf Verlangen darüber einen Atteſt mit Willfährigkeit abgeben.

§. 15.

In Anſehung der von dem Verkaufs-Preiſe der in Auction verkauften Waaren, und von der Mäkler-Courtage dabey, verordneten Abgaben, ſoll der den Aufruf habende Mäkler verpflichtet ſeyn, an dem Orte, der ihm dazu von der Kämmerey oder dem dazu von der Kämmerey Beauftragten aufgegeben werden wird, eine Anzeige der von ihm gehaltenen Auction, mit dem Namen des oder der Verkäufer, und mit Angabe der verkauften Waaren, monatlich zu übergeben; bey Strafe von 5 Thalern an die Armen-Ordnung.

Hat ein Kaufmann einem Mäkler aufgetragen, die Auction in ſeinem Namen zu beſorgen, die gelöſeten Kaufgelder einzucaſſiren, und die Koſten davon abzutragen: ſo iſt der Mäkler weiter verpflichtet, nach

der

der Auction, innerhalb eines Monates, in Ansehung der Abgaben von dem Verkaufs-Preiſe, und von der Mäkler-Courtage, jedesmal an dem, von der Kämmerey ihm dazu anzuweiſenden Orte, die, zum Behufe der Eincaſſirung der erwähnten Abgaben erforderliche Anzeige zu übergeben, welche alles enthalten muß, was nicht in der Auction für unverkauft erklärt worden iſt. Dec. 15.

Dieſe Anzeige muß von ihm und von allen etwa ſonſt bey der Auction angeſetzten Mäklern eigenhändig unterſchrieben, und von dem Verkäufer mit atteſtiret werden.

Die Strafe des Mäklers im Contraventions-Falle, iſt der dreyfache Erſatz der verhehlten Abgaben und Gebühren von den unrichtig angegebenen, aus der Auction gelöſeten Summen, wovon ein Drittheil der Armen-Ordnung, ein Drittheil dem Denuncianten und ein Drittheil der Mäkler-Deputation zufließt. Außerdem ſoll ein ſolcher contravenirender Mäkler zum erſtenmal ſuspendirt, falls er aber zum zweitenmale ſich betreten laſſen ſollte, ohnfehlbar caſſirt werden. Falls aber ein hieſiger Kaufmann, als Verkäufer, mit keinem Mäkler über die Eincaſſirung der Gelder und Bezahlung der Gebühren und der erwähnten Abgaben u. ſ. w. contrahirt, ſo bleibt es bey der allgemeinen Ordnung und den Pflichten, welche ohnehin jedem Verkäufer obliegen.

Digitized by Google

Dec. 15.

§. 16.

Die Mäkler dürfen keine Vereinigung unter ſich ſchließen, um über eine oder mehrere beſtimmte Partheyen Waaren zu handeln, ohne die Betheiligten davon in Kenntniß zu ſetzen; bey Strafe der zehnfachen Courtage.

Mit Perſonen die nicht von der Mäkler-Deputation autoriſirt ſind, darf überhaupt kein Mäkler ſeine Geſchäfte, weder im Ganzen, noch einzelne Geſchäfte, und ſo wenig für einen gewiſſen Antheil, als für eine ſonſtige Vergütung, welchen Namen ſie auch habe, in Compagnie treiben, bey unausbleiblicher Strafe der Caſſation und des Verluſtes der ganzen Courtage, zum Beſten des Angebers oder der Armen-Ordnung. Der Verkäufer muß in ſolchem Falle, bey eigener Verantwortlichkeit, auf die, ihm von Seiten der Mäkler-Deputation gemachte Anzeige, die Courtage an ſich halten.

§. 17.

Ein jeder Mäkler iſt verpflichtet die ihm aufgetragene Auction zu halten, und bey derſelben ohne Genehmigung des Verkäufers nicht auszubleiben. Glaubt er aber gegründete Urſachen zur Weigerung zu haben, ſo muß er ſie ſofort dem präſidirenden Mitgliede der Commerz-Deputation anzeigen, und von demſelben den Beſcheid darüber gewärtigen.

Die

Digitized by Google

Die Uebertretungs-Fälle ſollen vor die Mäkler-Deputation gebracht werden, welche das erſtemal eine Geld-Strafe, und bey wiederholter Contravention die Suſpenſion verfügt. Dec. 15.

Den Aufruf in den Auctionen hat immer der älteſte Mäkler, und, wenn Chriſten- und Juden-Mäkler zuſammen eine Auction halten, der älteſte Chriſten-Mäkler.

§. 18.

Die Schiffs-Mäkler ſollen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft eines Schiffes vor den Pfählen der Stadt, den Proteſt oder die Havarey bey dem Diſpacheur andienen, und gleichfalls innerhalb 24 Stunden, ſpäteſtens aber, und zwar unter speciell anzugebenden Urſachen der Verſpätung innerhalb dreyer Tage, das Journal des Steuermanns einem der Regiſtratoren, zum Behuf der aufzunehmenden Verklarung, einliefern, oder anzeigen, in wie fern deſſen Auslieferung von dem Schiffer oder Steuermann verweigert oder verſchoben worden; bey 20 Thalern Strafe. Sie ſollen weder Havarey-Groſſe noch ordinaire Ungelder reguliren, ſondern dem Diſpacheur baldmöglichſt nach der Ankunft eines Schiffers, der Havarey-Groſſe oder ordinaire Ungelder fordert, das von ihnen unterſchriebene Manifeſt, die Connoſſemente und, ſobald als möglich, die

Dec. 15. die Rechnung über ſeine Forderung, nebſt den Belegen und der Verklarung, einliefern.

Die Schiffs-Mäkler ſollen dafür ſorgen, daß in allen Manifeſten, vorzüglich aber in den Manifeſten der von Hier durch den Sund gehenden Schiffe, alle darin geladenen Waaren gehörig angegeben werden; bey Verluſt ihres Stockes.

Sie ſollen darauf ſehen, daß die Schiffer, die für mehr als einen Hafen Waaren laden, von den für jeden Hafen beſtimmten Waaren ein beſonderes Manifeſt mitnehmen. In dieſen, ſo wie in allen Manifeſten, müſſen die Quantität und die Marken der Waaren, die Häfen, wohin das Schiff geht, und, wenn die Connoſſemente die Qualität der Waaren, die Ablader und Empfänger nennen, auch dieſe enthalten, und müſſen ſie zugleich, wenn ein Schiffer bereits Waaren auf einen Platz geladen, und ſodann noch nach einem anderen Platze Waaren einnimmt, ſolches den ſämmtlichen Ladungs-Intereſſenten anzeigen.

Unter das Manifeſt muß der Mäkler folgende Anzeige, in einer Sprache, die der Schiffer verſteht, ſetzen: „Der Schiffer „muß dieſes Manifeſt überall, wo ſeine „Documente vorgezeigt werden müſſen, vor„zeigen, und an dem Orte abgeben, wo „die darin bemerkten Waaren entladen wer-

den;

„den; widrigenfalls haftet er für allen der „Ladung deswegen entſtehenden Nachtheil." Dec. 15.

In Kriegszeiten muß der Mäkler darauf ſehen, daß kein Schiff abſegele, ohne die erforderlichen Documente mitzunehmen, weswegen er ſich auf der Kanzley nach den gemachten Verfügungen erkundigen muß. Auch werden die Mäkler, welche dieſen Vorſchriften nicht folgen, den Kaufleuten für allen ihnen daraus entſtehenden Schaden verantwortlich.

Die Schiffs-Mäkler ſollen, bey Befrachtung von Schiffen, die Befrachter, Schiffer und hieſigen Rheder auf die beſtehenden Geſetze zur Verhütung des Schleichhandels aufmerkſam machen.

Sie ſollen auch wiſſentlich die Verladung keiner verbotenen Waare geſtatten.

§. 19.

Die Schiffs-Mäkler müſſen nicht allein ſelbſt die hieſigen Zoll-Verfügungen auf das genaueſte befolgen, ſondern auch dahin ſehen, daß ſie von den Partheyen, deren Geſchäfte ſie zu beſorgen haben, als von Rhedern, Schiffern, Abladern und Empfängern, genau befolgt werden. Jede Begünſtigung eines Zoll-Betruges, ſie ſey durch Beyhülfe, Rathſchläge oder Zulaſſung, führt unerläßlich die in §. 7. feſtgeſetzte Strafe mit ſich.

Es

Dec. 15. Es liegt ihnen ob, auſſer den in der Zoll-Ordnung benannten Papieren, auch das Cocket, wenn es vorhanden iſt, dem Zoll-Comptoir einzuliefern. Falls ſie die Schiffs-Papiere nicht ſogleich dem Zoll-Comptoir einliefern können, müſſen ſie ſich ſchriftlich verpflichten, dieſelben ſo ſchnell als möglich, und namentlich, ſobald ſie ſolche von der Stader Behörde zurückerhalten, beyzubringen. Sind Connoſſemente bey einkommenden Waaren an Ordre geſtellt, ſo müſſen ſie die Empfänger der Waaren bey'm Zoll-Comptoir aufgeben, ſobald ihnen ſolche bekannt werden.

§. 20.

Es iſt den Schiffs-Mäklern bey Strafe der Caſſation verboten, einen Schiffer, es ſey zur Eincaſſirung der Fracht oder zur Verfrachtung des Schiffes zu bedienen, wenn dieſer ihm nicht einen hieſigen Kaufmann als Rheder oder Correſpondenten aufgiebt, nach deſſen Vorſchriften er ſodann zu handeln hat. Der Mäkler-Deputation liegt ob, jede ihr angezeigte Uebertretung und Umgehung dieſes Verbotes zu unterſuchen, die Partheyen vor ſich fordern zu laſſen, und nöthigenfalls den aufgegebenen Correſpondenten zur eidlichen Erhärtung anzuhalten, daß er wirklich eine Proviſion, woran der Mäkler keinen Theil habe, erhalten. Dieſes Verbot geht jedoch nur auf Schiffe, die über See

kommen,

Digitized by Google

kommen, und über 25 Commerz-Laſt groß Dec. 15.
ſind.

§. 21.

Wer zum Mäkler erwählt wird, erhält, zum Zeichen des ihm ausſchließlich ertheilten Rechtes zur Mäkeley, einen kleinen Stock, mit ſeinem Namen und dem hamburgiſchen Wappen bezeichnet, welcher im Fall von Abſterben, Reſignation, Suſpenſion oder Caſſation, dem präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation ſofort eingeliefert werden muß.

Nur den von der Mäkler-Deputation beeidigten Mäklern ſtehet es zu, Waaren zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu befrachten und ſonſt zu bedienen, Aſſecuranzen zu ſchließen, Immobilien zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, ſo wie den öffentlichen Geld- und Wechſel-Cours zu notiren, und über geſchloſſene Wechſel- und Geld-Negociationen amtliche Atteſte zu ertheilen. Die Vermittlung der Geld- und Wechſel-Geſchäfte ſelbſt gehört indeß nicht zu ihrer ausſchließlichen Berechtigung.

Es iſt eben ſo wenig dem Kaufmann und überhaupt den Partheyen geſtattet, ſich eines ungeſchworenen Unterhändlers zu bedienen, als es einem ſolchen erlaubt iſt, die Unterhandlung, es ſey unter ſeinem eigenen Namen, oder unter dem eines autoriſirten Mäklers, zu betreiben. Jedes Waaren-

Dec. 15. ren-Geſchäft, jede Schiffs-Befrachtung, jede Aſſecuranz und jeder Verkauf oder jede Vermiethung von Immobilien, welcher nicht, entweder durch einen beeidigten Mäkler, oder von den Partheyen unter ſich, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, geſchloſſen iſt, ſoll als nicht geſchloſſen angeſehen, und folglich keine Klage darauf angenommen werden. Der Mäklerlohn ſoll der Armen-Anſtalt verfallen, und die Parthey, welche die Courtage zu zahlen hatte, dafür verantwortlich ſeyn. Auſſerdem ſollen die Partheyen ſowohl, als der Unterhändler in eine Geld-Strafe genommen werden, die für jeden Theil nicht weniger als 10 Thaler, und nicht mehr als die 10fache Courtage betragen darf.

Die Mäkler-Deputation iſt verpflichtet, auf geſchehene glaubhafte Anzeige, ſie ſey durch einen beeidigten Mäkler oder durch ſonſt jemanden geſchehen, ſowohl die Partheyen, als den Unterhändler vor ſich zu fordern, und nach den Umſtänden, bey Ermangelung hinlänglicher Beweiſe, auf eidliche Reinigung zu erkennen.

§. 22.

Die Courtage, welche den Mäklern in der angehefteten Courtage-Taxe zugeſtanden iſt, haben ſie verdient, ſobald das Geſchäft geſchloſſen, und die Waare empfangen iſt.

Es

Es iſt bey Verluſt des Stockes dem Mäkler verboten, mehr als die vorgeſchriebene Courtage zu fordern oder ſich verſprechen zu laſſen. Auch ſoll in ſolchem Falle die ganze Courtage halb der Armen-Anſtalt, halb dem Angeber verfallen ſeyn. Dec. 15.

Eben ſo ſoll es dem Kaufmann verboten ſeyn, mehr als die vorgeſchriebene Courtage-Taxe zu geben oder zu verſprechen.

Bey Auctionen gebühret eine Verkaufs-Courtage den, zu der Auction angeſtellten Mäklern gemeinſchaftlich; eine Einkaufs-Courtage aber nur dem Mäkler, welcher die Waare gekauft hat, oder dem ſie vom Käufer übertragen worden iſt. Es iſt den Mäklern, bey Verluſt des Rechtes Auctionen zu halten, verboten, die Einkaufs-Courtage unter ſich in gleichen Ratis zu theilen, und wird es dem Verkäufer zur Pflicht gemacht auf die Befolgung dieſer Vorſchrift zu achten.

Courtage darf auch in Auctionen nur für wirklich verkaufte Waaren gerechnet werden. Wenn aber in einer Auction, wegen Beſchränkung des Preiſes durch den Verkäufer, nichts verkauft wird, ſo ſoll den Mäklern auf Verlangen eine Remuneration von einem Thaler für Jeden, ſtatt der Courtage, entrichtet werden.

Für Taxirung und etwanige Atteſtirung bey beſchädigten Waaren, erhalten ſie die Hälfte der Courtage von den beſchädigt befun-

Digitized by Google

Dec. 15. befundenen, und als ſolche taxirten Waaren. Zu dieſer Hälfte ſind ſie aber, falls nachher von der taxirten Waare Auction gehalten wird, für ſoviel nur berechtiget, als ihr Antheil an der Verkaufs-Courtage weniger beträgt.

Ueber die Bezahlung für bloße Unterſuchung des Gewichtes und anderer hier nicht erwähnten Geſchäfte, die ihnen aufgetragen werden mögten, müſſen ſie ſich mit dem, der ihnen den Auftrag giebt, vergleichen.

§. 23.

Für Aſſecuranz-Prämien ſind die Mäkler nicht als Schuldner anzuſehen, wenn nicht zwiſchen den Partheyen und den Mäklern eine andere Vereinbarung getroffen iſt.

§. 24.

Die Mäkler müſſen ſich beym Verkaufe beweglicher Güter genau nach den im Jahre 1823 von neuem abgedruckten Ausrufs-Ordnungen von 1752, 1754 und 1766 richten; bey Strafe von 10 Thalern und nach Befinden größerer Strafe.

§. 25.

Ein Gehülfe an der Börſe iſt einem Mäkler nur mit Genehmigung der Mäkler-Deputation zu verſtatten. Nur den Schiffs-Mäklern darf ſie mehr als einen Gehülfen an

an der Börſe verſtatten. Ein, von einem ſolchergeſtalt autoriſirten Gehülfen geſchloſſenes Geſchäft iſt anzuſehen, als wenn der Mäkler es ſelbſt geſchloſſen hätte, und ſteht alles, was ein ſolcher Gehülfe vornimmt, zur Verantwortung des beeidigten Mäklers, der ſelbigen als Gehülfen angenommen hat. Es bleibt der Deputation überlaſſen, in Contraventions-Fällen, nach Befinden der Umſtände, eine Geld-Strafe oder die Suſpenſion zu erkennen. Dec. 15.

§. 26.

Den Mäklern iſt verboten Handel und Schiffs-Rhederey zu treiben, oder für ihre Rechnung treiben zu laſſen, oder Intereſſe darin zu haben; bey Verluſt des Mäkler-Stockes.

So auch dürfen die Mäkler nicht über Handlungs-Geſchäfte, Wechſel-Geſchäfte, Waaren-Preiſe, Courſe, Aſſecuranz-Prämien, Frachten oder Befrachtungen mit Auswärtigen, wenn es zum Nachtheil eines Kaufmanns gereicht, correſpondiren oder correſpondiren zu laſſen, bey Verantwortlichkeit für den, dem Kaufmann daraus entſtandenen Schaden.

Dagegen ſteht es den Mäklern nach wie vor frey, Actien in Aſſecuranz-Compagnien zu nehmen. Auch ſoll es ihnen für

Dec. 15. für die Zukunft geſtattet ſeyn, eine eigene Bank-Conto zu halten.

§. 27.

Alle Geld-Strafen, worüber nicht ein Anderes ausdrücklich verfügt worden, fallen an die Caſſe der Mäkler-Deputation. Der Denunciant, welcher dem präſidirenden Bürger der Commerz-Deputation eine Uebertretung dieſer Mäkler-Ordnung angiebt und erweiſet, erhält ein Drittheil der Strafe, ſofern das Geſetz ihm nicht ein Mehreres zugeſprochen hat.

E i d.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir übertragenen Mäkler-Geſchäft mich getreu und redlich will verhalten; insbeſondere verpflichte ich mich, in Allem mich den von E. Hochedlen Rathe verfaſſungsmäßig publicirten, oder künftig zu publicirenden Verordnungen, namentlich auch der neueſten, den 15. December 1824 publicirten Mäkler-Ordnung allerdings gemäß zu bezeigen.

So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

Cour-

Digitized by Google

Courtage-Taxe.

		mℓ	ß		
Aepfel, von Frankreich, die Tonne		—	8	Ct.	
	das Tierſchen od. Orhoſt	1	—	=	
=	Leipziger, die 100 Stück	—	2	=	
=	Granat-, das Stück .	—	¼	=	
=	Paradies-, . . .	—	1	=	
Agaricum		1 pCt.			+
Alaun		1 pCt.			+
Aloe		1 pCt.			+
Amidam		1½ pCt.			
Anies		1 pCt.			+
= **Stern-**		1 pCt.			+
Anſchovis, Italieniſche,					
	= ein großes Faß	1	—	Ct.	
	= ein kleines Faß	—	8	=	
= Span. od. Marſeillaniſche,					
	ein großes Fäſſel .	—	4	=	
	ein kleines . . .	—	2	=	
	ein Glas . . .	—	1	=	
= Norwegiſche, pr. Fäſſel		—	2	=	
Antimonium		1 pCt.			+
Arak, ſiehe Branntwein.					
Arsenicum		1 pCt.			+
Assa foetida		1 pCt.			+

Die Bedeutung der Kreuze iſt in der Schluß-Bemerkung enthalten.

Assa

Aſſecuranzen, der Verſicherte zahlt von 100 mk Banco . . .	— mk 4 ß Ct.	
der Aſſecuradeur: wenn die Prämie 2 pCt. und darüber iſt	— = 2 = =	
= = = unter 2 pCt. iſt	— = 1 = =	
Aurum pigmentum	1 pCt.	+
Balſam, aller Art	1 pCt.	+
Beeren, gelbe, Avignon u. Levantiſche	1 pCt.	
Benzoes	1 pCt.	+
Bier, hieſiges, die Tonne . . .	— mk 4 ß Ct.	
= alles fremde, pr. $\frac{3}{4}$tel . .	1 = — = =	
= Porter und Ale	3 = — = =	
= in Bouteillen, pr. Bouteille	— = $\frac{1}{2}$ = =	
Birnen, Bon Chrétien, das Hundert	— = 8 = =	
= getrocknete, die Trommel, das Kiſtel oder der Korb	— = 4 = =	
Blau	1 pCt.	+
Blech	1 pCt.	+
Blei-Erz	1 pCt.	+
Bleiweis.	1 pCt.	
Bohnen, Holländiſche, Türkiſche, pr. 100 ℔ . . .	— mk 2 ß Ct.	
Borax	1 pCt.	+
Borke, pr. 100 ℔	1 ß u. 1 ß Ct.	
Bouteillen, ſiehe Glas.		

Brannt-

Brandwein, Spriet, Rum, Arak, Wein, und Eſſig,	bis Bco mℳ 3000.- 2 pCt. darüber . 1½ =	in Auction: die Verkauf-Courtage 1½ % Ankauf = = 2 = ohne Rückſicht auf die Summe.	
Braunroth, gemahlen, die Tonne	— mℳ 12 ß Ct.		
Braunſtein, die 100 ℔	— = 2 = =		
Brunellen, die Kiſte	— = 1 = =		
Butter	1 pCt.	+	
Cämmerey-Briefe, und alle hieſige Staats-Papiere; beyde Parthey en von 1000 mℳ Bco., jedoch ſo, daß die Taxe von 1 per mille nicht von dem Nominal-Werth, ſondern nur von dem wirklichen Kaufpreiſe zu verſtehen iſt	1 mℳ u. 1 mℳ Ct.		
Camphor	1 pCt.		
Canehl	1 pCt.	+	
Cantharides	1 pCt.	+	
Cappers, in Fäſſern	1 pCt.	+	
= = Gläſern, das Glas .	— mℳ 1 ß Ct.		
Cardamom	1 pCt.	+	
Carmin, die Unze	— mℳ 2 ß Ct.		
Cascarilla	1 pCt.	+	
Cassia fistula	1 pCt.	+	
„ lignea	1 pCt.	+	
„ flores	1 pCt.	+	

Castoreum	1 pCt.	+
China-Rinde	1 pCt.	
Christalli tartari	1 pCt.	+
Cichorien, pr. 100 ℔	— mk 8 ß Ct.	
Coculi, Ind.	1 pCt.	+
Cocos-Nüſſe, pr. 100 Stück .	— mk 1 ß Ct.	+
Cubeben	1 pCt.	+
Cumin	1 pCt.	+
Curcumae	1 pCt.	
Depoſito-Gelder zu ſchließen, zahlen beyde Partheyen von Bc mk 1000.	1 mk u. 1 mk Ct.	
Auf hypothecariſche Sicherheit liegende Gründe von 100 mk Bco., beyde Partheyen	4 ß u. 4 ß ⸗	
Disconto von Wechſeln, von 1000 mk Bco.	8 ß u. 8 ß ⸗	
Droguerien, die nicht benannt ſind, und hauptſächlich zu Medicamenten gebraucht werden . .	1 pCt.	+
Eckerdoppen	1 pCt.	+
Edelſteine	2 pCt.	
Eiſen	1 pCt.	+
Erde, Engliſche rothe, die Tonne .	1 mk — ß Ct.	
⸗ Cöllniſche und Königsroth, das Faß	1 ⸗ 8 ⸗ ⸗	

Eſſig, ſiehe Brandwein.

Federn,

Federn, ſ Flaum- (Dunen) ſ Poſen . . .	. 2 pCt.		
Feigen, der Korb	— mℓ 2 ß Ct.		
ſ das Faß oder die Kiſte, bis 200 ℔ Netto . . .	— ſ 8 ſ ſ		
ſ das Faß oder die Kiſte, bis 100 ℔ Netto . . .	— ſ 4 ſ ſ		
Felle, Kalb-, ſiehe Häute.			
ſ Robben-	1 pCt.	+	
ſ Reh- und Hirſch-	1 pCt.		
Fenchel	1 pCt.	+	
Fiſche, geſalzene, ſiehe Hering.			
Flachfiſche, Klippfiſche u. ſ. w. . .	2 pCt.		
Fiſchbein	1 pCt.	+	
Flachs	1 pCt.	+	
Flieſen	2 pCt.	+	
Flintenſteine, für 1000 Stück .	— mℓ 4 ß Ct.		
Fol. sennae	1 pCt.	+	
Frachten, Schiffs-, dafür bezahlt nur der Verfrachter Courtage, und zwar von jedem Thaler Banco der Fracht:			
von hier nach Frankreich, England, Italien, Spanien und Portugall	— mℓ 2 ß Ct.		

von hier nach der Oſtſee und dem nördlichen Rußland . . .	— mℓ	3 ß	Ct.	
von hier nach Bremen, Emden und Holland	— =	3 =	=	
von hier nach Amerika und Weſt-Indien	— =	2 =	=	
von hier nach Oſt-Indien . .	— =	2 =	=	
von einem ausländiſchen Hafen nach anderen oder auf hier .	— =	1½ =	=	

Bey allen Befrachtungen von ganzen Schiffen wird ⅓tel weniger bezahlt.

Für das Ausclariren eines Schiffes mit Ballaſt,

bis 50 Laſt	15 =	— =	=	
von 51 bis 100 Laſt . .	30 =	— =	=	
größer	36 =	— =	=	

jedoch kann der Makler für das Ausclariren eines Schiffes mit Gütern, wenn die Fracht nicht ſo viel betrüge, ſo viel rechnen, als für das Ausclariren deſſelben Schiffes in Ballaſt.

Für Eincaſſirung der Frachten, von 100 mℓ Courant . . . | 1 = | 8 = | =

Für

Für Auszahlung an und für den **Schiffer**, falls keine oder hinreichende Fracht einzucaſſiren iſt, pr. 100 mk Courant . .	1 mk 8 ß Ct.	
Früchte, Weintrauben, ganze und halbe Töpfe	— = 4 = =	
Citronen, Orangen u. Aepfelſinen, die doppelte Kiſte . . .	1 = — = =	
die halbe und einfache Kiſte	— = 6 = =	
eingemachte, pr. Glas od. Kruke	— = 1 = =	
trockene, pr. Kiſtel oder Schachtel	— = 2 = =	
Galanga	1 pCt.	+
Gelder, allerhand, zu verwechſeln, zahlen beyde Partheyen von 1000 mk Banco . . .	1 mk u. 1 mk Ct.	
Von **Geldern**, ſo auf liegenden Gründen, in der Stadt und auf dem Lande, gegen öffentliche Verſicherung, verhandelt werden, zahlen beyde Partheyen von 100 mk Bco.	4 ß u. 4 ß =	
Getreide, aller Sorten, die Laſt .	1 mk u. 1 mk =	
Glätte	1 pCt.	+
Glas,		
Scheiben-Glas, aller Art	1½ pCt.	

Hohl-

Hohl-Glas aller Art Bouteillen und Korbbouteillen, . . .	2 pCt.	
Gold, von Bco mk 1000. . . .	1 mk u. 1 mk Ct.	
Graupen	1½ pCt.	
Gummi, Senegal, Barbar. und Gedda	1 pCt.	
= Copal	1 pCt.	+
= alle andere Sorten . .	1 pCt.	+
Haar, Pferde-	2 pCt.	
Hagel, pr. 100 ℔	— mk 6 ß Ct.	
Handſchuhe, Isländiſche u. Hittländiſche, die 100 Paar .	— = 10 = =	
Hanf	1 pCt.	+
Harz, brauner u. gelber, das Brod	— mk 8 ß Ct.	
= in Fäſſern von 400 bis 800 ℔	1 = = =	
= = = unter 400 =	— = 8 = =	
Häuſer, wie auch Gärten und Ländereyen, zu verhäuern, auf Ein Jahr verhäuert, zahlen beyde Partheyen von 100 mk .	1 mk u. 1 mk	
Häuſer, auf mehrere Jahre verhäuert, wird nur, ſo viel des erſten Jahres Miethe beträgt, von beyden Partheyen bezahlet, von 100 mk	2 mk u. 2 mk	

Häuſer,

Häuſer, Gärten und Ländereyen, zu verkaufen: wenn ſie unter der Hand verkauft werden, zahlen beyde Partheyen von 100 mk Banco	4 ß u. 4 ß Ct.	
wenn ſie aber in öffentlichem Ausruf verkauft werden, zahlt der Käufer allein von 100 mk Bco.	— mk 8 ß	
Hauſenblaſen	1 pCt.	+
Häute, (mit Ausnahme der auſſereuropäiſchen Ochſen- und Kuh-Häute, welche $\frac{5}{6}$ pCt. zahlen) trockene und geſalzene Kuh- und Ochſen-Häute, ſo wie Pferde-Häute und Kalbfelle . . .	1 pCt.	
Hering und andere geſalzene Fiſche	2 pCt.	+
Hirſchhorn	1 pCt.	+
Holz und Holzwaaren . . .	1 pCt.	
Holz, Farbe-, aller Art in Stücken	1 pCt.	
gemahlen.	$1\frac{1}{2}$ pCt.	
Holz, Buxbaum-, Eben-, Ceder-, Pock-	1 pCt.	+
Holz, Süß-	1 pCt.	+
Holz, Mahagoni-	$1\frac{1}{2}$ pCt.	
Honig	$1\frac{1}{2}$ pCt.	

Hopfen

Der Makler bekommt beim öffentl. Verk. ¼ % Verkäufer u. Käufer ¼ % [illegible] die beiden Makler von 100 [illegible]

Hopfen	1½ pCt.	+
Hörner, Ochſen=	1 pCt.	+
Hornſpitzen und Hornplatten	2 pCt.	
[illegible]		
Jalappe	1 pCt.	+
Jngber	1 pCt.	+
Ipecacuanha	1 pCt.	+
Ireos	1 pCt.	+
Karten, Spiel=, das Groß . .	— mℓ 8 ß Ct.	
Käſe	1½ pCt.	+
Kaſtanien, für den Boiſſeau von 150 ℔ . . .	— mℓ 6 ß Ct.	
= franzöſiſche, der Sack oder der Büſchel . .	— = 6 = =	
Kienruß, in Taſchen, für 100 Stück	— = 1 = =	
= = kleinen Tonnen . .	— = 2 = =	
= = großen dito . . .	— = 4 = =	
= Bremer und Engliſcher, pr. Faß	— = 1 = =	
Kleeſaat	1½ pCt.	
Knoppern	1 pCt.	+
Korkholz, für 100 ℔	— mℓ 6 ß Ct.	
Krapp	1 pCt.	
Krapp=Wurzel	1 pCt.	

Kreide,

Kreide, aus dem Schiff geliefert, die Tonne	— mℒ 4 ß Ct.	
„ aus dem Lager geliefert, „ „	— „ 8 „ „	
„ gemahlene . . . „ „	— „ 12 „ „	
Kümmel	1 pCt.	+
Kunſtſachen, Gemählde, Kupferſtiche, und dergl. Kupferwerke, Handzeichnungen, Bildwerke, Münzſammlungen, Alterthümer, Naturalien	4 pCt.	
Lackmoos	1 pCt.	+
Lakritzenſaft.	1 pCt.	+
Leder, Sohl-	1 pCt.	
Leim, Leder- / „ Fiſch-	1 pCt.	+
Leinen, rußiſches und holländiſches, als Segeltücher, Ravenstuch, Vlämiſch Leinen	1 pCt.	+
Lichter, aller Art	1½ pCt.	
Liqueur, pr. Bouteille	— mℒ 1 ß Ct.	
„ „ Glas	— „ ½ „ „	
Lorbeeren / „ Blätter	1½ pCt.	+
Lumpen, leinene und wollene . . .	1½ pCt.	
Macis-Nüſſe und Blüthe .	1 pCt.	+
Mandeln.	1 pCt.	

Manna

Manna	1 pCt.	+
Maſtix	1 pCt.	+
Matten	1½ pCt.	
Mennig	1 pCt.	+
Moſchus	1 pCt.	+
Nelken	1 pCt.	+
Nudeln, die Kiſte von 25 ℔ . .	— mk 6 ß Ct.	
Nüſſe, Italieniſche, die 100 ℔ .	— „ 4 „ „	
„ ordinaire oder Deutſche, die 100 ℔	— „ 2 „ „	
„ Wälſche oder Wallnüſſe, die 1000 Stück	— „ 4 „ „	
„ „ „ „ der Sack	— „ 8 „ „	
Obligationes oder Handſchriften zu verkaufen, zahlen beyde Partheyen von 1000 mk Bco.	1 mk u. 1 mk Ct.	
Oel, Lucca, in Kruken, pr. Kruke	1 „ — ß „	
„ feines, in Gläſern, pr. Glas	— „ ½ „ „	
„ Bergamot- und andere Eſſenzartige Oele	1 pCt.	+
„ Terpentin-	1 pCt.	+
„ Hanf-	1 pCt.	
„ Rüb- und Lein-	1½ pCt.	
„ Victriol-	1 pCt.	+
Oelkuchen	1½ pCt.	

Ocker,

Digitized by Google

Ocker, die Tonne	1 mk	— ß	Ct.	
Oliven, Spaniſche, das Oxhoft	1 =	8 =	=	
= = das Faß	1 =	— =	=	
= Marſeillaniſche, das Faß	— =	8 =	=	
= = das Fäſſel	— =	4 =	=	
= = das Glas	— =	½ =	=	
Opium	1 pCt.			
Orlean	1 pCt.			
Päckel-Limonen, das Both	2 mk	— ß	Ct.	
= = das Oxhoft od. ½ Both	1 =	8 =	=	
Papier, kleines Makulatur, das Ries	— =	½ =	=	
= großes = = =	— =	1 =	=	
= Pack-, in Sorten, den Riem	1 =	8 =	=	
= Schreib-, Poſt-, Median- und alle anderen Sorten	2 pCt.			
Pech	1½ pCt.			+
Peltereу	1 pCt.			
Perlen	2 pCt.			
Pfeffer	1 pCt.			
= Spaniſcher	1 pCt.			+
= weiſſer	1 pCt.			+
Pfeiffen, Ellen- und ordinaire, den Korb	— mk	1 ß	Ct.	
= Kaiſer- od. 5/4 u. 6/4, den Korb	— =	2 =	=	
= in Tonnen und Kiſten, das Groß	— =	1 =	=	

Pferde-

Pferde-Haar, ſiehe Haar.		
Pflaumen	1½ pCt.	+
Pfropfen	2 pCt.	+
Piment	1 pCt.	
Pimpſtein, in Fäſſern und Ballen, von 100 ℔	— mk 4 ß Ct.	
Pommeranzen, trockene	1½ pCt.	
Pottaſche	1 pCt.	
Puder, von 100 ℔	— mk 8 ß Ct.	
Pulver	1 pCt.	+
Queckſilber	1 pCt.	
Quercitron	1 pCt.	
Radix chinae, Senegal, Serpent	1 pCt.	+
Reis, Carol., Braſil., Ital., Oſt-Ind., Aegypt.	1 pCt.	+
Rhabarber	1 pCt.	
Röthe	1 pCt.	
Roſienen, Malagaer, und rothe Smynaer, in Fäſſern	1 pCt.	
= alle andere Sorten	1½ pCt.	
Rosmarin, Malagaſcher, den Ballen	1 mk — ß Ct.	
= = den ½ Ballen	— = 8 = =	
= Candatſcher = Korb	— = 8 = =	
Rum, ſiehe Brandwein.		
Saat, Kanarien- u. Senf-, den Sack	— = 12 = =	
= Kohl- und Rüb-, die Laſt	1 = — = =	

Saat,

Saat, Lein-, Säe-, per Tonne	— mk 8 ß Ct.	
„ „ Schlag-	— „ 4 „ „	
„ Hanf-, die Laſt	3 „ — „ „	
„ Klee-, ſiehe Klee.		
Sacharum Saturni	1 pCt.	+
Saffran	1 pCt.	
Safflor	1 pCt.	
Sago	1 pCt.	+
Salmiak	1 pCt.	+
Salpeter, roher / „ raffinirter }	1 pCt.	
Salz, Lüneburger, in Tonnen, p. Tonne	— mk 2 ß Ct.	
„ alles andere irgend einer Art, pr. Laſt	1 „ 8 „ „	
Sand, Spaniſches, die 100 ℔ .	— „ 2 „ „	
Sandarac	1 pCt.	+
Saſſafras	1 pCt.	+
Saſſaparille	1 pCt.	+
Schaalen, aller Art	1½ pCt.	
Schellack und Stocklack . . .	1 pCt.	+
Schiffe und Schiffsparten .	½ pCt.	
Schiffs-Frachten, ſiehe Frachten.		
Schiffsgeräthſchaften . . .	1 pCt.	
Schildpatt	1 pCt.	
Schinken, per Stück	— mk 2 ß Ct.	
Schmack	1½ pCt.	

Schwefel

Schwefel	1½ pCt.	
„ Blumen	1½ pCt.	
Seife, grüne, ... } Ruſſiſche Block }	1½ pCt.	
„ Italieniſche u. Franzöſiſche	1 pCt.	
„ weiße Bremer-, oder andere der Art, pr. 100 ℔ . .	— mk 8 ß	Ct.
Silber, von Banco mk 1000. .	1 mk u. 1 mk	„
Sirup	1 pCt.	
Soda	1 pCt.	
Sohlleder, ſiehe Leder.		
Spangrün	1 pCt.	+
Speck, pr. 100 ℔	— mk 4 ß	Ct.
Sperma ceti	1 pCt.	+
Steinkohlen, pr. Laſt	1 mk — „	Ct.
Stern-Anies, ſiehe Anies.		
Strümpfe, Isländiſche und Hittländiſche, pr. 100 Paar	— mk 10 „	„
Stuhlrohr	1 pCt.	+
Succade, für 100 ℔	2 mk — „	Ct.
Talg	1 pCt.	
Tamarinden	1 pCt.	+
Tauwerk	1 pCt.	+
Terpentin, Franzöſiſcher, pr Oxhoft	1 mk — „	Ct.
„ Amerikaniſcher, pr. Faß	— „ 8 „	„
„ Oel, ſiehe Oel.		

Thee

Thee	$\frac{5}{6}$ pCt.	+
Theer	$1\frac{1}{2}$ pCt.	+
Thran	1 pCt.	+
Tiegel	2 pCt.	
Taback, Maryland und Virginia und andere Sorten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Blätter u. Stengel	1 pCt.	+
— Stengel anderen Urſprunges, Carotten u. fabricirte Tabacke, auch Cigarros .	2 pCt.	+
Alle übrigen Tabacke in Blätter und Rollen .	$1\frac{1}{2}$ pCt.	+
NB. Die Mäkler ſind verbunden, allen Taback für den Käufer zu empfangen, ohne beſondere Vergütung dafür.		
Vanille	1 pCt.	+
Verpfändete Waaren, für die Taxirung derſelben, von jeder Seite per mille	1 mℜ — ß	
Vitriol	1 pCt.	+
— Oel, ſiehe Oel.		

Wachol-

Wacholderbeeren, Italieniſche und Franzöſiſche pr. 100 ℔ . .	— mk	4 ß	Ct.	
„ Deutſche . . .	— „	3 „	„	
Waid, Thüringer, 1 Faß über 8 Scheffel	— „	6 „	„	
„ „ bis 8 „	— „	4 „	„	
Wallfiſchbarden	1 pCt.			
Waſſer, wohlriechendes, pr. Glas	— „	½ „	„	
„ mineraliſches, pr. Krucke oder Bouteille . . .	— „	¼ „	„	
Wau	1 pCt.			+
Wechſel, auf fremde Pläze:				
Verkäufer von Bcomk 1000.	1 mk	— ß	Ct.	
Käufer von Bcomk 1000. .	1 „	— „	„	
Wein, ſiehe Brandwein.				
Weinſtein	1 pCt.			+
Zaffers	1 pCt.			+
Zinnober, für 100 ℔	4 mk	— ß	Ct.	
Zucker-Kandies, pr. $\frac{1}{1}$ Kiſte .	— „	12 „	„	
„ „ „ ½ „ . . .	— „	6 „	„	
„ „ „ ¼ „ od. Pott	— „	3 „	„	
Zwiebeln, Blumen- für 100 Stück	— „	4 „	„	
„ portugieſiſche, der Korb oder die Kiſte . .	— „	8 „	„	
„ franzöſiſche u. ſpaniſche, für 100 Stück . .	— „	2 „	„	

Alle

Digitized by Google

Alle mit + bezeichneten Artikel bezahlen die beygefügte Courtage, wenn der Poſten Bcom℔ 600 beträgt; unter Bcom℔ 600 bis Bcom℔ 150 abwärts, die Hälfte mehr, und unter Bcom℔ 150 das Doppelte. Bey allen anderen Waaren zahlt jeder Poſten von 150 m℔ und darunter $1\frac{1}{2}$ pCt. zum wenigſten; jedoch ſind alle dieſe, den Summen nach erhöhete, Courtagen nur von Verkäufen aus der Hand zu verſtehen, nicht aber von Verkäufen in Auction; auch ſelbſt nicht bey Verkäufen aus der Hand, in dem Fall, wenn der Mäkler über eine größere Parthey Waaren den Handel ſchließt, und nur durch Vertheilung an mehrere Käufer die Summe auf die kleineren Summen für einzelne Käufer herunter gebracht wird.

Für alle Waaren, die in obiger Taxe nicht benannt ſind, zahlt der Verkäufer allein $\frac{5}{6}$ Procent, Banco von Banco, oder Courant von Courant; jedoch wird von allem, hier raffinirten, Brodzucker die Courtage in Courant von Banco bezahlt; von allen Waaren, die etwa einen Rabatt tragen, nach Abzug deſſelben.

ſ. oben S. 271. und Bd. IV. S. 173 u. 256.

XCV.

Dec. 17.

Bekanntmachung
in Betreff des Loots-Geldes.

In Gemäßheit Rath- und Bürger-Schluſſes vom 9. December dieſes Jahres, bleibt alles von einem Schiffer zu dem Zwecke verwandte lootsgeld um in ſeinen Beſtimmungs-Hafen zu gelangen, einzig und allein zu Laſten des Schiffes, und wird nicht weiter in Havarie-Groſſe vergütet, wogegen das, zur Gelangung in einen Nothhafen, mit Ausnahme des Beſtimmungs-Hafens, verausgabte lootsgeld nach wie vor in Havarie-Groſſe repartirt und in ſolcher vergütet wird.

Und tritt dieſe Verordnung nach Ablauf von Sechs Monaten, nach deren erfolgten Publication, am 1. July 1825 in Kraft.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, den 17. December 1824.

ſ. oben Seite 271.

Digitized by Google

XCVI.

Publicandum

Dec. 30.

wegen der Fortdauer der geſetzlichen Kraft der proviſoriſchen Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung.

Obgleich in Gemäßheit der deshalb zwiſchen den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft, und des darüber hieſelbſt am 23ſten October vorigen Jahres erfolgten Rath- und Bürgerſchluſſes, die geſetzliche Kraft der proviſoriſchen Gerichts=Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober=Appellations=Gericht und was derſelben anhängig, mit dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres abläuft, ſo haben doch Umſtände eine einſtweilige Verlängerung ſolcher Dauer für einige Monate nöthig gemacht, und iſt deshalb unter den freyen Städten anderweit beliebt und hieſelbſt verfaſſungsmäßig beſtimmt worden: Daß die geſetzliche Kraft der gedachten Gerichts=Ordnung und der darauf ſich beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen bis auf weitere desfallſige Bekanntmachung fortbeſteht, welches von dem Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gegeben in Unſerer Raths=Verſammlung, Hamburg den 30. December 1824.

ſ. oben Seite 96 u. 265.

XCVII.

Decbr. **Nachricht für Schiffer und Lootſen wegen der neuen See-Tonnen.**

Abſeiten der löblichen Schiffahrt- und Hafen-Deputation wird hiemit bekannt gemacht, daß vom Frühjahr 1825 an, ſobald die Elbe von Eis befreyet ſeyn wird, und wenn kein ſtrenger Winter eintritt, von der Mitte März an, anſtatt der See-Tonnen, die von der See her an der Mündung der Elbe längſt des ſogenannten Vogelſandes, an der Nordſeite des Fahrwaſſers, bis Cuxhaven liegen, See-Tonnen von anderer Form werden gelegt werden.

Dieſe neu zu legenden Tonnen haben die Form einer gewöhnlichen Anker-Boye, ſind 16 Fuß lang, in der Mitte 5 Fuß im Durchmeſſer, und laufen an beyden Enden ſpitz ab. Auf dem aus dem Waſſer ſtehenden Ende, iſt eine Stange, und an derſelben ein rother Flügel befeſtiget, auch iſt auf dieſen Theil der Tonne, das Hamburger Wappen, ſo wie die Nummer der Tonne, mit rother Farbe bezeichnet; und ſind dieſe Tonnen weiß angemalt. Auſſer dieſen Tonnen behalten die übrigen die gewöhnliche Form, und werden, in ſo ferne das Fahr-Waſſer ſich nicht ändern wird, auf die nemlichen Stellen wie bisher gelegt.

Hamburg, im December 1824.

XCVIII.

Digitized by Google

XCVIII.

Landherrliche Bekanntmachung wider das Schießen auf öffentlichen Wegen, aus den Häuſern u. ſ. w.

Decbr.

Es wird hiedurch Jedermann in Erinnerung gebracht, daß das Schießen auf öffentlichen Wegen und Straßen, ſo wie auch aus den Wohnhäuſern und den hinter denſelben befindlichen Gärten und Hofplätzen, auf dem landherrlichen Gebiet des Hamburger Berges bey ſcharfer Ahndung aufs ſtrengſte verboten iſt.

Hamburg, im December 1824.

D. Schlüter, Dr.,
Landherr.

XCIX.

Landherrliche Bekanntmachung wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Decbr.

Es wird Jedermann hiedurch aufs ernſtlichſte unterſagt, keine Unreinigkeiten, Stroh noch ſonſtigen Unrath, aus ſeiner Wohnung

auf

Decbr. auf die Straße oder öffentliche Plätze zu gieſſen oder zu werfen, ſondern ſich der herumfahrenden Dreckwagen oder Miſt-Kiſten zur Entledigung deſſelben zu bedienen, bey Ein Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungs-Fall.

Dieſe Strafe iſt der Hausherr zu erlegen ſchuldig, wenn ſein Geſinde dieſer Verordnung zuwider handelt, und kann er dieſen es an ihren Lohn kürzen.

Mit derſelben Strafe ſollen auch diejenigen belegt werden, die ſich ihrer Unreinigkeit an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern erinnert ihre Kinder von ſolchen eckelhaften Verunreinigungen ernſtlich abzuhalten, widrigenfalls ſie ſelbſt dafür angeſehen werden ſollen.

Hamburg, im December 1824.

D. Schlüter, Dr.,
Landherr.

ſ. oben Bd. VI. S. 351.

Ende des achten Bandes.

Digitized by Google

Regiſter

über die

in dem achten Bande

enthaltenen

Hamburgiſchen

Verordnungen

von

den Jahren 1823 und 1824.

Digitized by Google

Regiſter.*)

A.

Acciſe. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Acciſe-Ordnung für 1824. 1823. Dec. 18. 131

——— ——— für 1825. 1824. Dec. 9. 271

Publicandum die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe von Wein, Brandwein u. ſ. w. betreffend. 1824. März 12. 208

Aemter, ſ. Handwerks-Geſellen.

Polizey-Befehl in Betreff der Oefnung und Schließen der Aemter-Herbergen und des Aufenthalts in denſelben. 1824. Jul. 237

Appellations-Gericht. (Ober-)

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ausſetzung der Viſitation deſſelben und

*) Anmerk. Das Haupt-Regiſter der frühern Bände befindet ſich am Ende des ſiebenten Bandes. Wegen der geringen Anzahl der in den beyden letzten Jahren erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen wird das Regiſter über alle Bände, erſt dem folgenden Bande beygefügt werden.

Prolongirung der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bis zum 31. Dec. 1824. 1823. Oct. 23. . . . . Seite 94
Publicandum deshalb. 1823. Oct. 23. . . 96
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer definitiven Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, nebſt Anhängen, einer nachträglichen Convention zu der am 30. Jul. 1819 getroffenen Uebereinkunft. 1824. Oct. 21. 265
Verordnung des Ober-Appellations-Gerichts, daß die bey demſelben einzureichenden Copeyen richtig und deutlich zu ſchreiben. 1824. April. 219
Publicandum wegen der Fortdauer der geſetzlichen Kraft der proviſoriſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. 1824. Dec. 30. 317

Armen-Anſtalt.
Notification über die Beſtrafung der Bettler. 1823. Jun. 45
Notification in Betreff der Bettel-Briefe. 1823. Jun. 11. 47

Arzeney-Taxe, ſ. Medicinal-Ordnung.

Aſſecuranz- und Havarey-Ordnung.
Propositio Senatus wegen Abänderung der No. 2. Art. 9. Tit. 21. derſelben, in Betreff des Loots-Geldes. 1824. Oct. 21. . 267
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1824. Dec. 9. 271
Bekanntmachung deshalb. 1824. Dec. 17. 316

Auctionen. Ausrüfe.
Verordnung wegen der Ausrüfe von den Ellen- fabricirten und kurzen Waaren vom 23. Nov. 1752, nebſt einem Anhange

hange vom 11. Jul. 1754, renov. 1823. Seite May 30. 21

B.

Bergedorf.
Bekanntmachung wegen des Wechſels des Directoriums. 1823. Jun. 11. . . 41
Verordnung in Betreff der Kuhblattern-Impfung. 1824. Jan. 193
Bille.
Mandat wegen deren Reinhaltung. 1824. Jul. 17. 231
Bill- und Ochſenwärder.
Publicandum in Betreff der im Billwärder Ausſchlage und auf dem Billwärder neuen Deiche paſſirenden Mühlenwagen. 1823. Jun. 7. 39
Mandat wider das Schießen, Abbrennen von Feuer-Rädern u. ſ. w. in Bill- und Ochſenwärder. 1823. Oct. 25. . . 97
Bekanntmachung in Betreff der Kuhblattern-Impfung daſelbſt. 1823. Dec. 13. . 125
Börſe.
Mandat wider den Börſen-Frevel. 1824. Jan. 28. 193
Buchdrucker.
Publicandum wegen Fortdauer des Preß-Geſetzes der deutſchen Bundes-Verſammlung. 1824. Oct. 29. 268

C.

Catholiſche Gemeine, ſ. Michaelis Kirche.
Collecten, (Kirchen-)
1) für die Armen-Ordnung. 1823. März 10. 9
——— ——— — Dec. 18. 132
——— ——— 1824. März 17. 211
——— ——— — Dec. 8. 273

2) für

Collecten, (Kirchen=) Seite
2) für die Hammer=Kirche.
1823. Jan. 17. 4
3) für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten u. ſ. w.
1823. Oct. 6. 83
1824. Oct. 1. 265
Coloniſten, ſ. Emigranten.

D.

Dännemark.
Publicandum wegen der mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dännemark abgeſchloſſenen Cartel=Convention. 1823. Sept. 3. . 72
Dammthor=Straße, ſ. Gaſſen=Ordnung.
Polizey=Befehl wider das Halten der Wagen daſelbſt. 1824. Sept. 3. 240
Dank= und Jubelfeſte.
Publicandum bey dem Amts=Jubileo des Hrn. Archidiaconi Behrmann, Dr. 1823. Aug. 29. 70
Dolche, ſ. Waffen.

E.

Einwohner, ſ. Herbergen.
Elbe, ſ. Schifffahrt= und Hafen=Deputation.
Polizey=Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1823. Jan. 6
Mandat in Betreff des Sand=Baggerns und Sand=Grabens in der Elbe. 1824. Sept. 17. 258

Emi=

Emigranten.

Mandat wegen der Truppweiſe hier ankommenden Ausgewanderten. 1824. März 3. . . . . Seite 205

Everführer, ſ. Leicht = Schiffer.

F.

Feuer = Anſtalten.

Dringende Aufforderung zur größten Vorſicht bey dem Gebrauch von Feuer und Licht. 1823. Jan. 25. 5

Feuer=Caſſe, ſ. Neuwerk.

G.

Garniſon, ſ. Dännemark.

Gaſſen = Ordnung und Reinigung, ſ. Dammthor=Straße.

Notification wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees vor den Häuſern. 1823. Dec. 132

Bekanntmachung wider die Sperrung der Gaſſen durch das Halten der Schubkarren und Wägen dicht vor den Häuſern. 1824. Febr. 199

Gefängniſſe.

Rath= und Bürger=Schluß wegen eines zu bildenden Verwaltungs=Collegii bey dem hieſigen Werk= und Armen=Hauſe, Spinn= und Kurhauſe und den damit verbundenen Detentions=Gefängniſſen. 1823. Oct. 23. 95

St. Georg.

Anzeige in Betreff der Vaccination daſelbſt. 1824. Oct. 27. 102

Anzeige

Digitized by Google

St. Georg. Seite

Anzeige wegen des Steinpflaſters auf der langen Reihe, an der zum Diſtricte des Hoſpitals gehörigen Seite. 1824. März 29. 222

——— ——— —— an der zum Diſtricte der Landherrſchaft von Hamm und Horn gehörigen Seite. 1824. Jun. 22. 225

Grasbroock, ſ. Elbe.

Großbrittannien.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer mit dem Königl. Großbrittanniſchen Gouvernement abzuſchließenden Convention in Betreff der Abgaben in den Großbrittanniſchen Häfen, und Aufhebung des Juris detractus und der Gabella emigrationis. 1824. Oct. 21. 267

Grundſteuer.

Rath- und Bürger-Schlüſſe wegen deren Prolongation,

für 1823. 1823. April 10. 9

für 1824. 1824. April 8. 211

H.

Hamburger-Berg.

Landherrliche Bekanntmachung wider das Schießen auf öffentlichen Wegen, aus den Häuſern u. ſ. w. 1824. Dec. . . . 319

Landherrliche Bekanntmachung wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. 1824. Dec. . 319

Hand-

Digitized by Google

Handwerks-Geſellen. Seite
Bekanntmachung an die ſich hier aufhaltenden fremden Handwerks-Geſellen. 1823. Oct. 115
Polizey-Befehl für die hier zuwandernden Handwerks-Geſellen. 1824. April. 219

Heil. Geiſt Hoſpital.
Bekanntmachung wegen des Regiſters über die im dortigen Land-Gebiete Gebornen und Geſtorbenen. 1824. Sept. 30. 263

Herbergen, ſ. Aemter.
Bekanntmachung wider die Beherbergung unbekannter, verdächtiger oder armer Perſonen. 1824. März 9. . . . 207

Hunde.
Mandat, die anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betreffend. 1824. Jun. 28. 226

J.

Johannis Kloſter.
Bekanntmachung wider das unbefugte Schießen, unvorſichtigen Gebrauch des Schieß-Pulvers, Aufwerfen der Raketen u. ſ. w. im Klöſterlichen Gebiete. 1824. Sept. 244

K.

Kämmerey.
Publicandum wegen der feſtgeſetzten Zahlungs-Tage, der fälligen Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld. 1823. May 14. 16

Kinder.

Kinder. Seite

Befehl, unerwachſenen Kindern keine Fahrzeuge zu vermiethen. 1823. July. 61

Warnung an die Schulknaben wider das Toben in den Gaſſen. 1824. Oct. . . 114

Krankenhof.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Herbeyſchaffung der zur Vollendung des Krankenhofs-Baues noch erforderlichen Gelder. 1823. April 10. 9

Bekanntmachung wegen der Einweihung des allgemeinen Krankenhauſes. 1823. Oct. 15. 84

Polizey-Reglement wegen derſelben. 1823. Oct. 15. 86

Anordnung der Feyerlichkeiten bey derſelben. 1823. Oct. 15. 89

Rath- und Bürger-Schluß wegen verſchiedener dieſe Stiftung betreffenden Gegenſtände. 1823. Oct. 23. 95

Kuhpocken, ſ. Schutzblattern.

Kurhaus, ſ. Gefängniſſe.

L.

Leicht-Schiffer.

Publicandum wegen der hier ankommenden Weinladungen, in Betreff der Leicht-Schiffer und Everführer. 1824. April. 218

Lootſen.

Nachricht für Schiffer und Lootſen wegen der neuen See-Tonnen. 1824. Dec. . 318

Lootsgeld, ſ. Aſſecuranz-Ordnung.

Mäkler.

Digitized by Google

M.

Mäkler. Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe. 1824. Dec. 9. 271
Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe. 1824. Dec. 15. 273

Medicinal-Ordnung,
Veränderungen, Verbeſſerungen und Zuſätze zu der Hamb. Arzeney-Taxe. 1824. Sept. 15. 246

Michaelis Kirche.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer der Michaelis Kirche zu bewilligenden Entſchädigung von 30,000 mℒ Banco gegen Ceſſion der kleinen St. Michaelis Kirche mit dem Kirchhofe an den Staat, und Ueberlaſſung der Kirche ſammt einem Theil des Kirchhofes an die Catholiſche Gemeine. 1824. Oct. 21. 267

Mobilien.
Bekanntmachung in Betreff deren Transports bey nächtlicher Zeit. 1823. Jan. 3. . 3

Moorwärder, ſ. Ochſenwärder.

N.

Nachtzeit, ſ. Mobilien.

Neuenwerk.
Neue Feuer-Caſſen-Ordnung im Neuenwerk. 1823. Sept. 8. 143

Ochſen-

Digitized by Google

O.

Ochſenwärder. Seite

Jagd=Mandat für Ochſenwärder, Tatenberg und Moorwärder. 1823. Oct. 25. 100

Ohlſtedt, ſ. Wohldorf.

P.

Preß=Geſetz der deutſchen Bundes=Verſammlung, ſ. Buchdrucker.

R.

Rath= und Bürger=Convente,

1823. April 10. 9
—— Jun. 12. 49
—— Jun. 25. 55
—— Oct. 23. 94
—— Dec. 18. 131
1824. April 8. 211
—— Oct. 21. 265
—— Dec. 9. 270

S.

Sand=Baggern. Sand=Graben, ſ. Elbe.

Schifffahrt= und Hafen=Deputation.

Bekanntmachung wegen der in der Norder=Elbe zu ſetzenden Strauch=Baaken. 1823. Jun. 25. 54

Zuſatz zum Hafen=Reglement v. 15. Febr. 1815, Schießpulver betreffend. 1823. Jun. 60

Mandat gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwaſſer der Elbe. 1824. März 26. 221

Art. 7.

Schifffahrt= und Hafen=Deputation. Seite

Art. 7. der Verordnung für Schiffer und Schiffs=Volk. 1823. Jan. 7

Nachricht für Schiffer und Lootſen, wegen der neuen See=Tonnen. 1824. Dec. . 318

Bekanntmachung in Betreff des Loots=Geldes. 1824. Dec. 17. 316

Schneider=Amt, ſ. Aemter.

Bekanntmachung wegen der von den Schneider=Geſellen zu machenden Anzeige ihrer Schlafſtellen. 1824. März 223

Schulden=Adminiſtrations=Deputation, ſ. Kämmerey.

Schul=Knaben, ſ. Kinder.

Schutzblattern, ſ. St. Georg, Bergedorf, Bill= und Ochſenwärder.

Mandat in Betreff deren Impfung. 1823. Nov. 28. 118

Bekanntmachung deshalb.
1823. Nov. 124
1824. Jan. 29. 195

Spinnhaus, ſ. Gefängniſſe.

Steinkohlen.

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer neuen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen=Handels und des Meſſens und Tragens der Steinkohlen. 1824. Dec. 9. 271

Stockdegen, ſ. Waffen.

Stroh=Verbrennen, ſ. Umziehen.

T.

Tatenberg, ſ. Ochſenwärder.

Theerhof. Seite

Revidirte Taxe für die Theerhofs-Küper. 1823. April 10. 11

U.

Umziehen, ſ. Mobilien.

Polizey-Befehl in Betreff des Stroh-Verbrennens beym Umfahren. 1821. Nov. 159

V.

Vaccination, ſ. Schutzblattern.

Verheirathungen.

Mandat gegen die heimlichen Verheirathungen auſſerhalb der Stadt und deren Gebiets. 1824. Febr. 5. . . . 198

Vermiethungen, ſ. Herbergen.

W.

Waffen.

Bekanntmachung wider den Verkauf von Dolchen und Stockdegen. 1824. Aug. 239

Walddörfer.

Verordnung betreffend die Jagd daſelbſt. 1823. Jun. 14. 43

Verordnung in Betreff der Dienſtboten daſelbſt. 1823. Aug. 4. 62

Weinladungen, ſ. Leicht-Schiffer.

Werk- und Armen-Haus, ſ. Gefängniſſe.

Wohldorf.

Schul-Mandat für Wohldorf und Ohlſtedt. 1824. Jan. 135

Zehnten-

X. Y. Z.

Zehnten=Amt. Seite

Rath= und Bürger=Schluß die Aufhebung der Zehnten=Abgabe auch in Beziehung auf Staaten welche nicht zum deutſchen Bunde gehören, betreffend. 1823. Jun. 16. . . . . 51. 53
ſ. Großbrittannien.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Verpachtung des Zehnten=Actuariats auf 4 Jahr an Hrn. Dr. Buſch. 1824. April 8. 212

Zoll.

Propositio Senatus in Betreff der Zoll=Ordnung. 1823. Jun. 12. 49
——— ——— Jun. 25. 55

Rath= und Bürger=Schluß deshalb. 1823. Aug. 21. 66

Rath= und Bürger=Schluß wegen eines Additaments zur Zoll=Ordnung. 1823. Oct. 23. 94

Additament zur Zoll=Ordnung von 1816. 1823. Oct. 24. 103

Bekanntmachung deshalb. 1823. Dec. 20. 112

Bekanntmachung in Betreff der Auselarirung der vom Zoll befreyten Waaren. 1824. März 8. 206

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google